

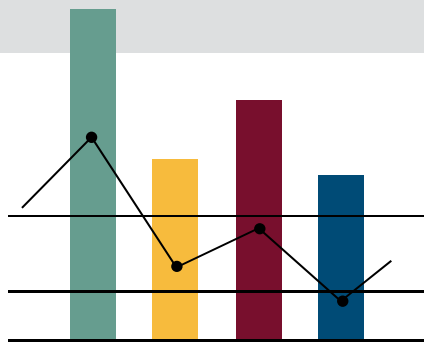


Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Das Bundesamt in Zahlen 2018

Asyl, Migration und Integration

Zahlen 2018



Das Bundesamt in Zahlen 2018

Asyl, Migration und Integration

Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser,

mit der Broschüre "Das Bundesamt in Zahlen 2018" bieten wir Ihnen Informationen über die Entwicklungen in den Bereichen Asyl, Migration und Integration. Auf 150 Seiten wird – anhand von Daten und Fakten – die Arbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in den jeweiligen Aufgabenbereichen dokumentiert.

Seit Gründung der Behörde im Jahr 1953 haben rund 5,8 Million Menschen in Deutschland Schutz durch Asyl gesucht. Dabei ist die Zahl der Asylantragstellungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unregelmäßigen Schwankungen unterworfen, die Ausdruck der Entwicklung der weltweiten Fluchtbewegungen sind. Nachdem 2016 mit 745.545 Asylanträgen der bislang höchste Stand in Deutschland verzeichnet wurde, sank die Zahl der Anträge 2017 auf 222.683 und 2018 auf 185.853.

Zu den Aufgaben des Bundesamtes im Bereich Asyl und Flüchtlingsschutz gehört seit 2003 auch die Organisation der Aufnahme von besonders vulnerablen Flüchtlingen über das Resettlement-Verfahren. Die Aufnahmequote stieg kontinuierlich von anfangs 300 Schutzbedürftigen pro Jahr bis zu 1.600 Personen 2016 und 2017. Für 2018 und 2019 hat Deutschland der EU die Aufnahme von 10.200 Resettlement-Flüchtlingen zugesagt. Über das Relocation-Verfahren wurden von September 2015 bis 2017 27.536 Personen zur Entlastung des griechischen und italienischen Asylsystems in Deutschland aufgenommen.

Seit September 2016 bis Anfang des Jahres 2019 wurden 10.842 Relocation-Plätze in Anspruch genommen. Darüber hinaus nimmt das Bundesamt auch Aufgaben im Bereich der Migration wahr. Die Auswertung des Ausländerzentralregisters zu Zu- und Abwanderung sowie über Aufenthalte von EU- und Drittstaatsangehörigen zeigt, dass die Zuwanderung zu Erwerbs-, Studien- und Forschungszwecken in den letzten Jahren gestiegen ist. Bei der Fachkräftezuwanderung nach Deutschland hat insbesondere die Blaue Karte EU als Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte stark an Bedeutung gewonnen. Seit 2015 ist auch der Anteil der Zugewanderten gestiegen, die eine Beschäftigung aufgenommen haben, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert.

Im Bereich der Integration ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seit 2005 insbesondere für die bundesweiten Integrationskurse zuständig. Die Integrationskurse umfassen dabei einen Orientierungs- sowie einen Sprachkurs. 2017 haben über 90 Prozent der Teilnehmenden den Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ erfolgreich mit dem Level A2 (33 %) oder B1 (52 %) abgeschlossen. Rund 26 Prozent der Teilnehmenden von Integrationskursen nehmen das Kursangebot für spezielle Zielgruppen wahr. Dazu gehören Alphabetisierungskurse sowie Eltern- und Frauenintegrationskurse. 2018 überwog erstmals seit 2016 auch wieder der Anteil der Kursteilnehmerinnen gegenüber den -teilnehmern. Zusätzlich zu den Integrationskursen fördert das Bundesamt eine Vielzahl von Projekten zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und stellt Beratungsangebote für Migrantinnen und Migranten bereit.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.

Dr. Hans-Eckhard Sommer
Präsident des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Vorwort | 5 |
| I Asyl | 11 |
| 1 Asylgesuche | 11 |
| Asylgesuche im Jahr 2018 | 11 |
| 2 Asylanträge | 12 |
| Asylantragszahlen seit 1953 | 12 |
| Asylantragszahlen seit 1995 | 15 |
| Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich | 16 |
| Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich | 17 |
| Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel | 18 |
| Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) von 2009 bis 2018 | 20 |
| Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten ausgewählter Jahre | 23 |
| Asylerstanträge im Jahr 2018 nach Geschlecht und Altersgruppen | 24 |
| Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2018 nach Geschlecht | 25 |
| Unbegleitete minderjährige Asylerantragstellende | 26 |
| 3 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit | 27 |
| Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2018 | 27 |
| Irakische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2018 | 27 |
| Religionszugehörigkeit der Antragstellenden im Jahr 2018 | 28 |
| 4 Asyl im internationalen Vergleich | 29 |
| Asylzugangszahlen in der Europäischen Union seit dem Jahr 1998 | 30 |
| Asylzugangszahlen der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich | 31 |
| Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2018 | 33 |
| Europäischer Vergleich – Asylzugänge pro 1.000 Einwohner im Jahr 2018 | 34 |
| Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten | 35 |
| Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich | 37 |
| Asylentscheidungen in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten | 39 |
| 5 Dublin-Verfahren | 40 |

| | |
|---|-----------|
| Ziel des Verfahrens | 40 |
| Rechtsgrundlage | 40 |
| Verfahrensablauf | 40 |
| EURODAC | 41 |
| VIS | 41 |
| Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen an und aus den Mitgliedstaaten im Jahr 2018 | 42 |
| Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2018 | 45 |
| Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2009 bis 2018 | 46 |
| 6 Entscheidungen über Asylanträge | 48 |
| Rechtliche Voraussetzungen | 48 |
| Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre | 51 |
| Entwicklung der Schutzquote | 54 |
| Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2018 | 55 |
| Entscheidungsquoten ausgewählter Staatsangehörigkeiten | 56 |
| Nichtstaatliche Verfolgung | 58 |
| Geschlechtsspezifische Verfolgung | 59 |
| 7 Flughafenverfahren | 60 |
| 8 Dauer der Asylverfahren | 61 |
| 9 Anhängige Verfahren beim Bundesamt | 62 |
| 10 Gerichtsverfahren | 63 |
| Klagequoten | 63 |
| Gerichtsentscheidungen | 64 |
| Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen | 64 |
| Anhängige Gerichtsverfahren | 66 |
| Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen | 67 |
| 11 Widerruf und Rücknahme | 68 |
| Widerruf | 68 |
| Rücknahme | 68 |
| 12 Asylbewerberleistungsgesetz | 70 |
| Empfang von Regelleistungen von 2000 bis 2017 | 70 |
| Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2017 | 71 |

| | | |
|------------|--|------------|
| 13 | Asylantragstellende, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge | 72 |
| 14 | Resettlement, humanitäre Aufnahmeverfahren und Relocation | 74 |
| | EU-Resettlementprogramm 2016-2017 | 74 |
| | EU-Relocationprogramm 2015-2017 | 75 |
| | Humanitäre Aufnahme syrischer Schutzbedürftiger aus der Türkei von 2017 bis 2019 | 75 |
| | EU-Resettlementprogramm für die Jahre 2018 und 2019 | 76 |
| 15 | Förderung der freiwilligen Rückkehr | 77 |
| II | Zu- und Abwanderung | 79 |
| 1 | Überblick über das Migrationsgeschehen | 80 |
| | Wanderungen insgesamt | 80 |
| | Wanderungen nach Staatsangehörigkeit | 81 |
| | Wanderungen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern | 84 |
| 2 | Zuwanderung | 86 |
| | Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltszwecken | 86 |
| | Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitsmigration) | 89 |
| | Erwerbsmigration insgesamt | 90 |
| | Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG | 91 |
| | Inhaber einer Blauen Karte EU | 94 |
| | Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmende (ICT-Karte) | 96 |
| | Hochqualifizierte | 96 |
| | Forscherinnen und Forscher | 97 |
| | Selbstständige | 98 |
| | Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug) | 99 |
| | Längerfristige Zuwanderung | 105 |
| 3 | Abwanderung | 107 |
| | Abwanderung aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer | 107 |
| | Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus | 109 |
| III | Ausländische Bevölkerung | 111 |
| | Ausländische Bevölkerung im Zeitverlauf | 111 |
| | Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern | 112 |
| | Ausländische Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen | 114 |

| | |
|---|------------|
| Ausländische Bevölkerung nach Geburtsland | 116 |
| Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit | 117 |
| Ausländische Bevölkerung nach Aufenthaltsdauer | 120 |
| IV Integrations- und Sprachförderung | 122 |
| 1 Integrationskurse | 122 |
| Teilnehmerinnen und Teilnehmer | 122 |
| Aufbau des Integrationskurses | 129 |
| Sprachkurs | 129 |
| Orientierungskurs | 129 |
| Kursarten | 129 |
| Tests und Zertifikate | 134 |
| Sprachtest | 134 |
| Orientierungskurstest/Test „Leben in Deutschland“ | 136 |
| Kursträger | 137 |
| Lehrkräfte | 138 |
| Entwicklung des Integrationskurses | 139 |
| Ausblick | 140 |
| 2 Berufsbezogene Sprachförderung | 141 |
| Berufssprachkurse nach § 45 a AufenthG | 141 |
| Kursarten der Berufssprachkurse | 141 |
| Berufsbezogenes Deutsch und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen – Kombimaßnahmen | 142 |
| Abbildungsverzeichnis | 143 |
| Tabellenverzeichnis | 145 |
| Kartenverzeichnis | 148 |

I Asyl

1 Asylgesuche

Asylgesuche im Jahr 2018

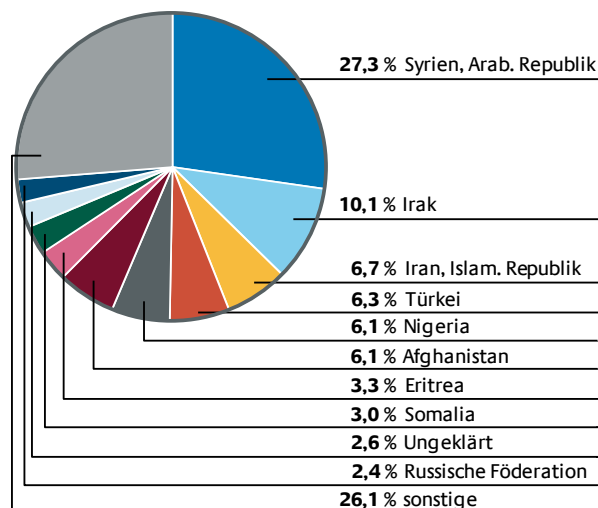
Seit Januar 2017 können genaue Angaben zum monatlichen Zugang von Asylsuchenden gemacht werden. Hierfür steht dem Bundesamt seither eine valide, auf Personendaten basierende, der Antragserfassung zeitlich vorgelagerte Asylgesuch-Statistik zur Verfügung, die zur Darstellung des Zugangs von Asylsuchenden anstelle der bisherigen EASY-Statistik (Erstverteilung von Asylbegehrenden) herangezogen wird.

Demnach wurden im Jahr 2018 164.693 Asylsuchende in Deutschland registriert und damit deutlich weniger als in den Vorjahren. Im Vergleich zum Jahr 2017 (186.644 Personen) verringerte sich die Zahl der Asylgesuche im Jahr 2018 um 11,8 %.

Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2018 waren Syrien, Irak und Iran.

Abbildung I - 1:
Asylgesuche im Jahr 2018 nach Staatsangehörigkeit

Gesamtzahl der Asylgesuche: 164.693



2 Asylanträge

Asylantragszahlen seit 1953

Die Voraussetzungen für die Aufnahme politisch verfolgter sowie anderer schutzsuchender Personen sind in Art. 16 a Grundgesetz (GG), im Asylgesetz (AsylG) sowie in § 60 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet über die Asylanträge. Die Aufenthaltsregelung während und nach dem Abschluss des Asylverfahrens fällt in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden der Bundesländer.

Seit 1953 stellten rund 5,8 Millionen Menschen in Deutschland einen Asylantrag, davon 4,8 Millionen seit 1990. Lediglich 16,2 % der gestellten Asylanträge entfallen auf den Betrachtungszeitraum bis 1989. Der große Anteil aller Asylanträge (83,8 %) wurde seit 1990 gestellt.

Nach steigenden Zugangszahlen bis 1992 (438.191) war die Zahl der Asylanträge bis zum Jahr 2008 (28.018 Asylanträge) stark rückläufig. In den Folgejahren zeigte sich eine deutliche Steigerung der jährlichen Zugänge. Im Jahr 2016 wurden Asylanträge von insgesamt 745.545 Personen in Deutschland verzeichnet. Dies ist der höchste Jahreswert seit Bestehen des Bundesamtes. Insgesamt 185.853 Personen haben im Jahr 2018 in Deutschland Asyl beantragt. Im Vergleich zum Vorjahr (222.683) ergibt sich ein Rückgang von 16,5 %.

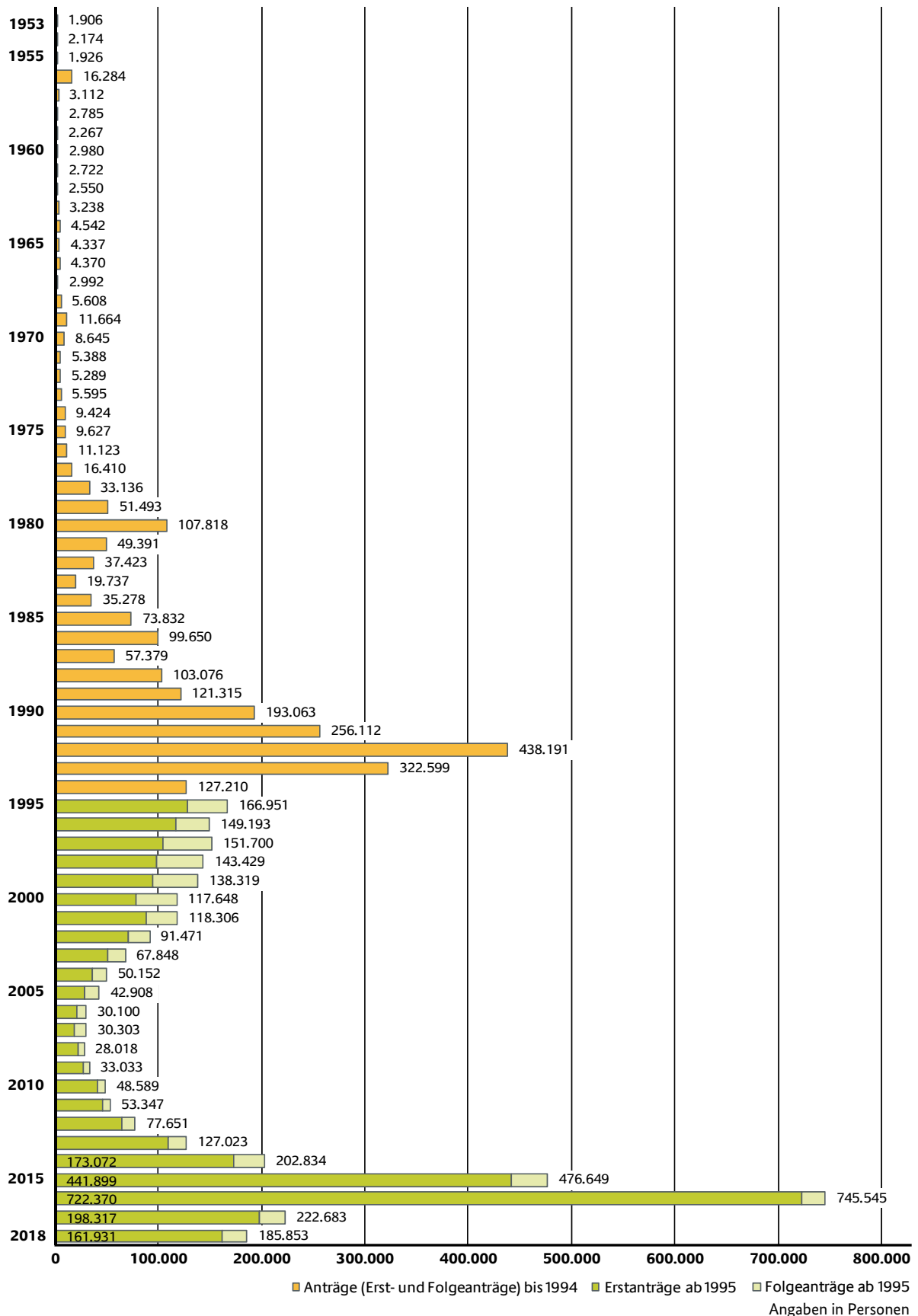
Die Gesamtzahl des Jahres 2018 setzt sich zusammen aus 161.931 Asylerstanträgen und 23.922 Asylfolgeanträgen. Die Zahl der Erstanträge hat sich im Vergleich zum Vorjahr (198.317 Personen) um 18,3 % verringert.

Die Zahl der Folgeanträge (23.922 Personen) sank im Vergleich zu 2017 (24.366 Personen) geringfügig um 1,8 %.

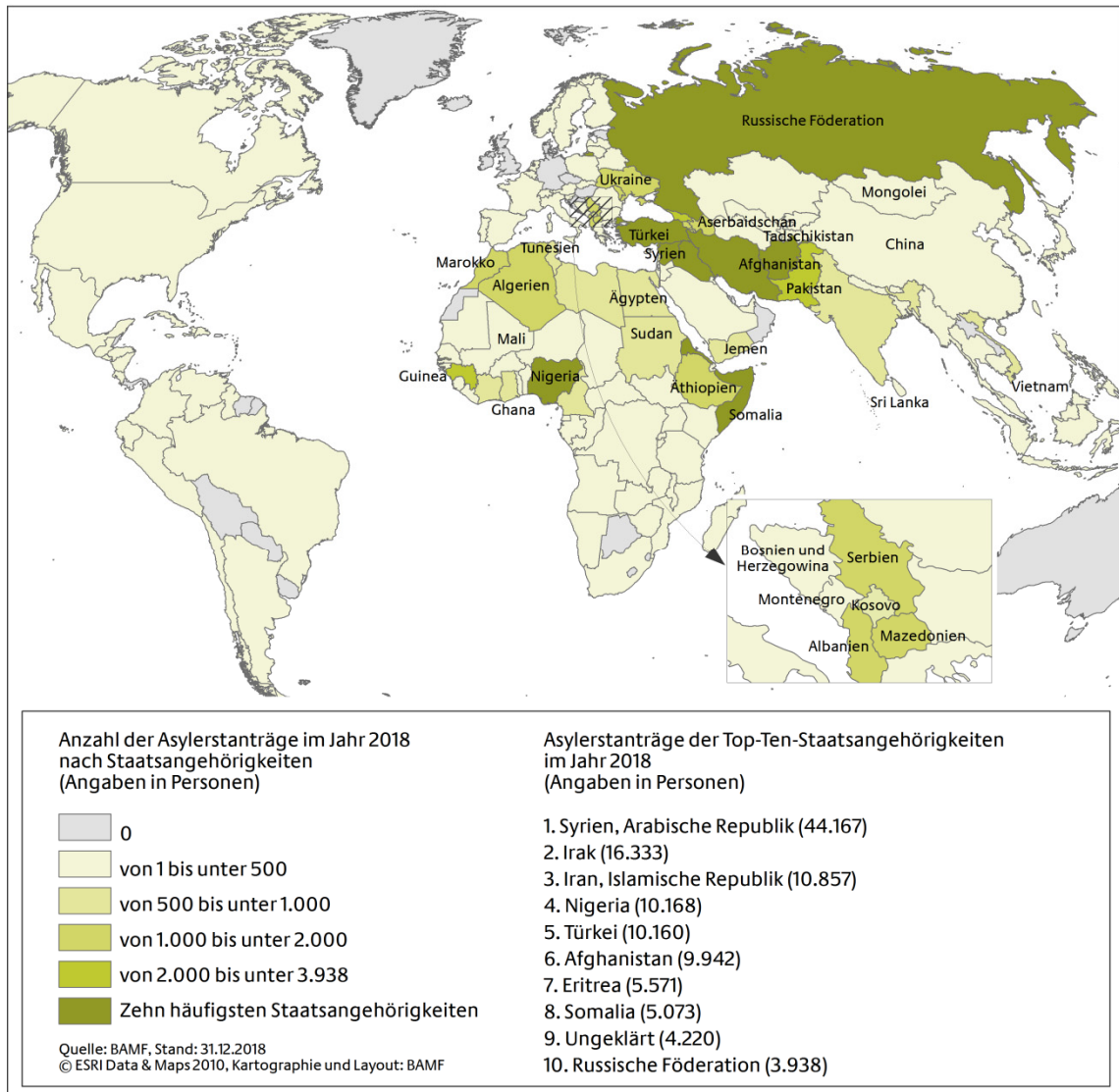
HINWEIS

Informationen zu Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf des Asylverfahrens finden Sie auch in der Bundesamtsbroschüre „Ablauf des deutschen Asylverfahrens“ (siehe www.bamf.de).

Abbildung I - 2:
Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953



Karte I - 1:
Asylerstanträge im Jahr 2018 nach Staatsangehörigkeit



Asylantragszahlen seit 1995

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylersantrag liegt vor, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer erstmals einen Asylantrag stellt; ein Asylfolgeantrag, wenn nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags ein weiterer Asylantrag gestellt wird (vgl. § 71 AsylG). Ein weiteres Asylverfahren ist nur durchzuführen, wenn ein Wiederaufnahmegrund nach § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegt. Ein Wiederaufnahmegrund ergibt sich beispielsweise, wenn sich die der ersten Entscheidung zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage für die Antragstellerin oder den Antragsteller geändert hat.

Seit 1995 wurden mehr als 2,9 Millionen Asylersanträge und mehr als 550.000 Folgeanträge verzeichnet. Nach einem Tiefststand der Erstanträge im Jahr 2007 von 19.164 sowie der Folgeanträge im Jahr 2009 von 5.384 zeigten sich bis zum Jahr 2016 deutlich steigende Zugänge.

Der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzahl der Anträge eines Jahres bewegt sich seit dem Jahr 1995 zwischen 36,8 % und 3,1 %. Mit 36,8 % erreichte der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzugangszahl im Jahr 2007 seinen Höchstwert. Seither zeigt sich mit leichten Schwankungen ein Rückgang des Anteilswertes. Mit 3,1 % lag der Anteil der Folgeanträge des Jahres 2016 auf dem niedrigsten Stand seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995.

Im Jahr 2018 betrug der Anteil der Folgeanträge in Relation zur Gesamtanzahl 12,9 %. Die meisten Folgeanträge stellten Staatsangehörige aus Afghanistan (2.309), gefolgt von Syrien (1.997), Irak (1.741), Serbien (1.505) sowie der Russischen Föderation (1.344). Damit entfällt mehr als ein Drittel (37,2 %) aller im Jahr 2018 gestellten Folgeanträge auf diese fünf Staatsangehörigkeiten.

Tabelle I - 1:
Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2018

| Zeitraum | Asylanträge | | |
|----------|-------------|-------------------|--------------------|
| | insgesamt | davon Erstanträge | davon Folgeanträge |
| 1995 | 166.951 | 127.937 | 39.014 |
| 1996 | 149.193 | 116.367 | 32.826 |
| 1997 | 151.700 | 104.353 | 47.347 |
| 1998 | 143.429 | 98.644 | 44.785 |
| 1999 | 138.319 | 95.113 | 43.206 |
| 2000 | 117.648 | 78.564 | 39.084 |
| 2001 | 118.306 | 88.287 | 30.019 |
| 2002 | 91.471 | 71.127 | 20.344 |
| 2003 | 67.848 | 50.563 | 17.285 |
| 2004 | 50.152 | 35.607 | 14.545 |
| 2005 | 42.908 | 28.914 | 13.994 |
| 2006 | 30.100 | 21.029 | 9.071 |
| 2007 | 30.303 | 19.164 | 11.139 |
| 2008 | 28.018 | 22.085 | 5.933 |
| 2009 | 33.033 | 27.649 | 5.384 |
| 2010 | 48.589 | 41.332 | 7.257 |
| 2011 | 53.347 | 45.741 | 7.606 |
| 2012 | 77.651 | 64.539 | 13.112 |
| 2013 | 127.023 | 109.580 | 17.443 |
| 2014 | 202.834 | 173.072 | 29.762 |
| 2015 | 476.649 | 441.899 | 34.750 |
| 2016 | 745.545 | 722.370 | 23.175 |
| 2017 | 222.683 | 198.317 | 24.366 |
| 2018 | 185.853 | 161.931 | 23.922 |
| Jan 2018 | 15.077 | 12.907 | 2.170 |
| Feb 2018 | 12.490 | 10.760 | 1.730 |
| Mrz 2018 | 12.622 | 10.712 | 1.910 |
| Apr 2018 | 13.163 | 11.385 | 1.778 |
| Mai 2018 | 12.494 | 10.849 | 1.645 |
| Jun 2018 | 13.254 | 11.509 | 1.745 |
| Jul 2018 | 15.199 | 13.194 | 2.005 |
| Aug 2018 | 15.122 | 13.141 | 1.981 |
| Sep 2018 | 12.976 | 11.239 | 1.737 |
| Okt 2018 | 14.824 | 13.001 | 1.823 |
| Nov 2018 | 14.130 | 12.118 | 2.012 |
| Dez 2018 | 10.561 | 8.900 | 1.661 |

Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

§ 71 AsylG Folgeantrag



(1) Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Verfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. [...]

Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Wie die Abbildung I - 3 zeigt, stellt sich die Entwicklung der monatlichen Zugangszahlen im Jahresvergleich unterschiedlich dar.

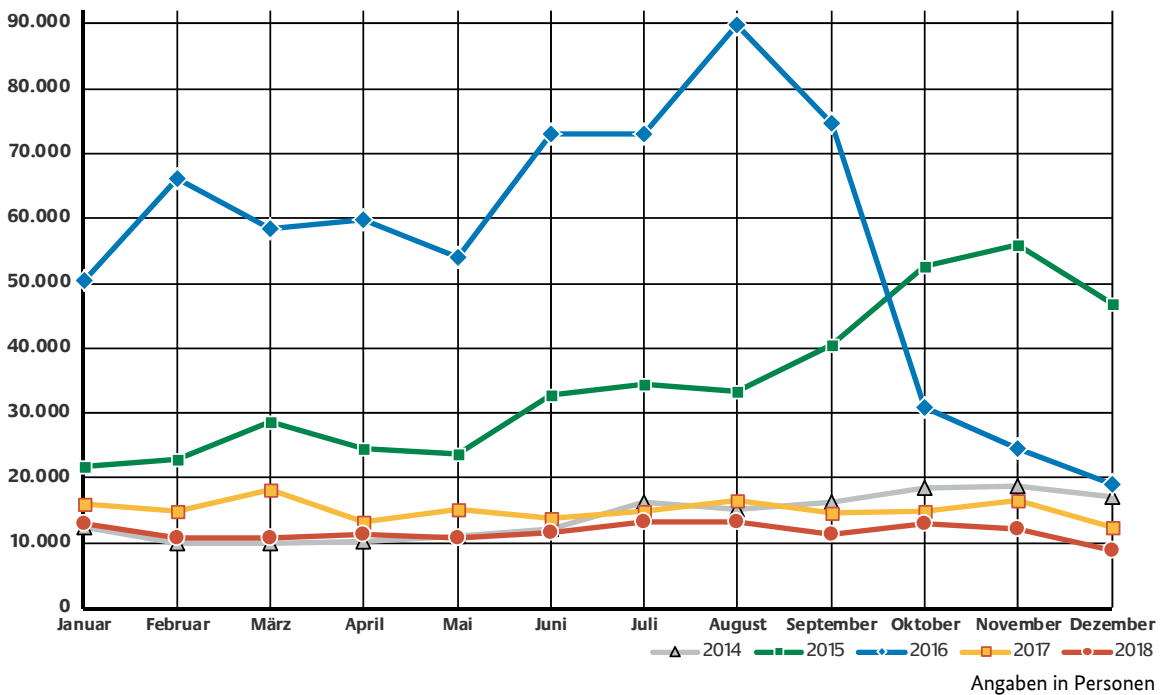
Im Betrachtungszeitraum lagen die Monatswerte bis September 2016 über den jeweiligen Vorjahreswerten. Bis August 2016 zeigt sich ein stetiger Anstieg der monatlichen Zugangswerte. Ursächlich für diese Entwicklung waren bis zum Jahr 2015 gestiegene Monatswerte von Asylanträgen syrischer Staatsangehöriger sowie von Staatsangehörigen aus Ländern der Balkan-Region, hier insbesondere Serbien, Mazedonien

und Bosnien-Herzegowina, später auch Kosovo und Albanien. In den Jahren 2015 und 2016 zeigte sich neben dem Rückgang der monatlichen Antragszahlen von Staatsangehörigen aus Ländern der Balkan-Region ein Anstieg der Monatswerte der Asylerstantragszahlen von Staatsangehörigen der Länder Afghanistan und Irak.

Bis zum Jahresende 2016 sanken die Zugangszahlen auf das Niveau des Jahres 2014.

Auch die Monatswerte der Jahre 2017 und 2018 bewegen sich mit leichten Schwankungen auf diesem Niveau.

Abbildung I - 3:
Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2014 bis 2018



Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

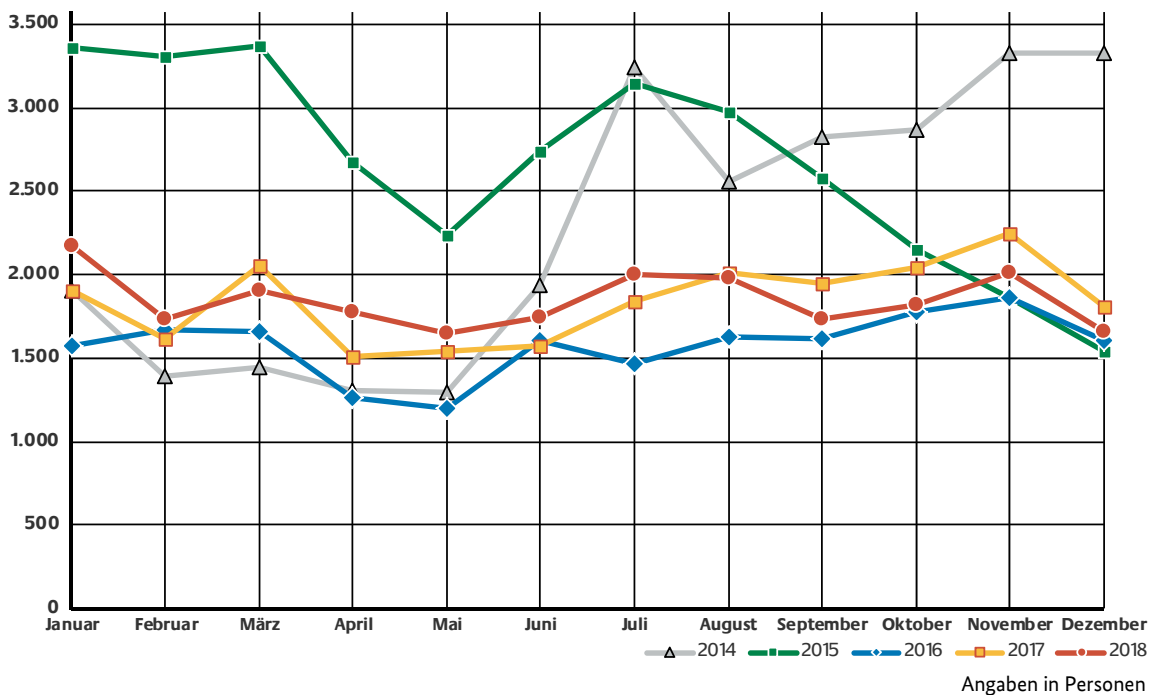
Infolge eines kontinuierlichen Rückgangs erreichte die Jahresgesamtzahl der Folgeanträge im Jahr 2009 den Tiefststand seit der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995, um anschließend wieder steigende Tendenzen aufzuweisen. Die Jahresgesamtzahl 2016 mit 23.175 Folgeanträgen war erstmals seit dem Jahr 2009 niedriger als der jeweilige Vorjahreswert.

In den Jahren 2017 (24.366 Folgeanträge) und 2018 (23.922 Folgeanträge) wurden Folgeantragszahlen auf nahezu gleichbleibendem Niveau verzeichnet.

Nach dem im Juni 2014 begonnenen Anstieg der monatlichen Folgeantragszahlen zeigte sich der anschließende Zugang auf hohem Niveau bis Juli 2015. Die Zugangszahlen waren im Anschluss bis Dezember 2015 deutlich rückläufig. Die Monatswerte des Jahres 2016 bewegen sich relativ gleichbleibend auf dem Jahresendniveau des Jahres 2015. In den Jahren 2017 und 2018 liegen die Monatswerte fast durchgängig leicht über den Monatswerten des Jahres 2016 bei vergleichbarem Verlauf.

Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2018 waren Afghanistan, Syrien und Irak. Ein Viertel aller Folgeantragstellenden des Jahres 2018 (25,3 %; 6.047 Personen) besaß die Staatsangehörigkeit eines dieser drei Länder.

Abbildung I - 4:
Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2014 bis 2018



Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel

Mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) wird die für die Unterbringung von Asylbegehrenden zuständige Erstaufnahmeeinrichtung ermittelt. Das EASY-System dient der Erstverteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer und ist seit dem 01.04.1993 in Betrieb. Die Asylbegehrenden werden nach § 45 AsylG durch dieses System zahlenmäßig auf die einzelnen Bundesländer verteilt.

Die quotengerechte Verteilung erfolgt unter Anwendung des Königsteiner Schlüssels. Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen eingeführt worden ist. Heute geht der Anwendungsbereich des Königsteiner Schlüssels weit über den Forschungsbereich hinaus. Zahlreiche Abkommen und Vereinbarungen greifen inzwischen auf diesen Schlüssel zurück.

Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen. Dem Königsteiner Schlüssel für das jeweilige Haushaltsjahr liegen das Steueraufkommen und die Bevölkerungszahl des jeweiligen Vorjahres zugrunde.

Im EASY-System wird jeweils der Königsteiner Schlüssel angewendet, der für das vorangegangene Kalenderjahr im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (§ 45 Abs. 1 Satz 2 AsylG).

Im Jahr 2018 wurde somit im EASY-System der Königsteiner Schlüssel des Haushaltsjahres 2017 zu Grunde gelegt, der wiederum auf dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl des Jahres 2015 basiert.

Der Königsteiner Schlüssel für die Quotenverteilung im Jahr 2018 kann der Tabelle I - 2 sowie der folgenden Karte entnommen werden.

In der Übersicht zur Verteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2018 sind alle gestellten Asylerstanträge erfasst und den Bundesländern entsprechend zugeordnet.

Die quotengerechte Verteilung der Asylsuchenden nach dem Königsteiner Schlüssel (§ 45 AsylG) erfolgt nur für jene, die nach § 47 i. V. m. § 46 AsylG verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu woh-

Tabelle I - 2:
Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2018

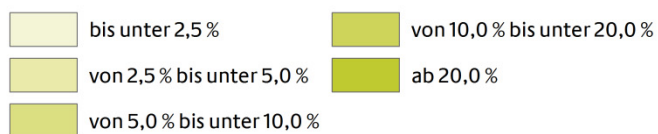
| Bundesland | Asylerstanträge | | Quote nach dem Königsteiner Schlüssel |
|------------------------|-----------------|----------------|---------------------------------------|
| | absoluter Wert | in Prozent | |
| Baden-Württemberg | 16.062 | 9,91904 % | 13,01651 % |
| Bayern | 21.911 | 13,53107 % | 15,55039 % |
| Berlin | 8.216 | 5,07377 % | 5,09267 % |
| Brandenburg | 4.679 | 2,88950 % | 3,02571 % |
| Bremen | 1.880 | 1,16099 % | 0,95115 % |
| Hamburg | 4.139 | 2,55603 % | 2,55847 % |
| Hessen | 12.865 | 7,94474 % | 7,36424 % |
| Mecklenburg-Vorpommern | 2.828 | 1,74642 % | 2,00161 % |
| Niedersachsen | 16.848 | 10,40443 % | 9,36559 % |
| Nordrhein-Westfalen | 39.579 | 24,44189 % | 21,14355 % |
| Rheinland-Pfalz | 7.622 | 4,70694 % | 4,83466 % |
| Saarland | 2.685 | 1,65811 % | 1,20344 % |
| Sachsen | 7.561 | 4,66927 % | 5,02467 % |
| Sachsen-Anhalt | 4.283 | 2,64495 % | 2,77158 % |
| Schleswig-Holstein | 6.475 | 3,99862 % | 3,41725 % |
| Thüringen | 4.169 | 2,57455 % | 2,67851 % |
| Unbekannt | 129 | 0,07966 % | |
| Insgesamt | 161.931 | 100,0 % | 100,0 % |

nen. Die jeweiligen Bundeslandabweichungen vom Königsteiner Schlüssel sind darin begründet, dass nicht alle Asylbegehrende nach diesem Schlüssel verteilt werden. So müssen beispielsweise Asylsuchende, die einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgültigkeitsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen oder sich in Haft oder sonstigem öffentlichen Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt befinden, ihren Asylantrag beim Bundesamt stellen und werden nicht nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt (§ 14 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 AsylG). Die Verteilung dieser Asylsuchenden erfolgt entsprechend der jeweiligen zuständigen Ausländerbehörde und deren Bundeslandzuordnung.

Karte I - 2:
Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2018



Verteilungsquoten nach dem Königsteiner Schlüssel für die Anwendung im Jahr 2018



Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) von 2009 bis 2018

Veränderungen in der Zusammensetzung der Staatsangehörigkeiten sind Ausdruck politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse in den einzelnen Ländern.

Während im Zeitraum von 1986 bis 1994 Staatsangehörige aus europäischen Staaten wie vor allem Polen, Ungarn, Rumänien und Bulgarien zu den Hauptantragstellenden zählten, spielen sie seitdem eine untergeordnete Rolle; diese Länder sind inzwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Im Anschluss dominierten dagegen bis 2016 Staatsangehörige aus einigen Staaten der Balkan-Region. Hierzu zählen Staatsangehörige aus Albanien, Kosovo, Serbien und Mazedonien. Die Türkei zählte durchgängig von 1986 bis 2011 und nun wieder seit dem Jahr 2017 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten. Die Russische Föderation gehört mit Ausnahme der Jahre 2014 und 2015 seit dem Jahr 2000 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten.

Von den afrikanischen Staaten zählten in den Jahren 1986 bis 1996 Algerien, Ghana, Nigeria, Togo und die Demokratische Republik Kongo (ehemals Zaire) mindestens einmal zu den Hauptstaatsangehörigkeiten, bis 2002 traf dies nur noch auf Algerien zu. Nach 2004 und den Jahren 2007 bis 2009 zählt Nigeria seit 2016 wieder zu den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Nach 2010 sind somalische Staatsangehörige auch in den Jahren 2013, 2014 und seit 2017 Hauptstaatsangehörige gewesen. Eritrea gehört seit 2013 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten.

Bei den asiatischen Staaten sind seit Mitte der 1980er Jahre die Staaten Afghanistan, Iran und ab 1995 auch der Irak fast durchgängig unter den Hauptstaatsangehörigkeiten verzeichnet. Seit 1998 zählt Syrien nahezu ununterbrochen zu den Hauptstaatsangehörigkeiten. Pakistan war mit Ausnahme des Jahres 2014 von 2011 bis 2016 unter den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Vietnam war von 1998 bis 2009 in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten enthalten.

74,4 % der Erstantragstellenden des Jahres 2018 besitzen eine Staatsangehörigkeit der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Vier dieser zehn Hauptstaatsangehörigkeiten sind asiatische Staaten, bei weiteren drei

Staatsangehörigkeiten handelt es sich um afrikanische Staaten. Mit der Türkei und der Russischen Föderation sind zwei europäische Staaten in der Liste der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten.

Die Zusammensetzung der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten hat sich im Jahr 2018 im Vergleich zum Jahr 2017 nicht verändert.

Alle zehn Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2017 sind ebenfalls Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2018, wenngleich in unterschiedlicher Reihung.

Im Jahr 2018 belegte Syrien in der Reihenfolge der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten wie bereits im Vorjahr den ersten Rang, gefolgt von Irak (Vorjahr Rang 2). Für Iran wurde 2018 der drittgrößte Zugang verzeichnet (Vorjahr Rang 5).

Nigeria zeigt im Vergleich zum Vorjahr den größten Zuwachs (+30,2 %; +2.357), den größten Rückgang weist Eritrea mit 45,5 % (-4.655) auf.

Der Anteil der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten an der Gesamtzahl der Asylerstanträge erreichte 2006 den bislang niedrigsten Wert von 55,3 % und stieg im weiteren Verlauf auf einen zwischenzeitlichen Höchstwert von 72,8 % im Jahr 2012. Im Jahr 2016 belief sich der Anteilswert auf 83,4 % und stellt damit den Höchstwert dar. Im Jahr 2018 betrug der Anteilswert 74,4 %.

Die folgende Tabelle stellt die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) für das jeweilige Jahr dar.

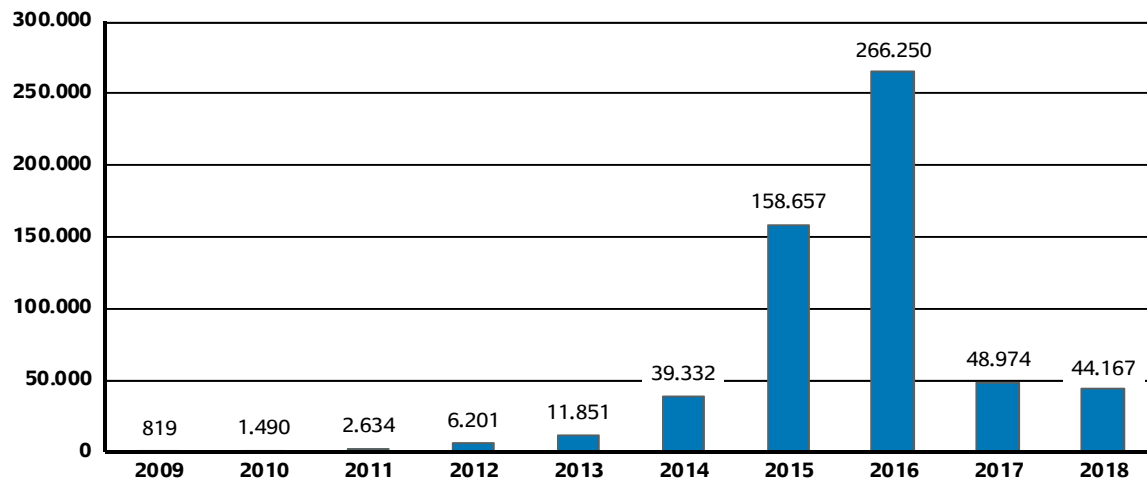
Tabelle I - 3:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2009 bis 2018 (Erstanträge)

| Staats- angehörigkeit | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|---|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Afghanistan | 2 3.375 | 1 5.905 | 1 7.767 | 2 7.498 | 4 7.735 | 4 9.115 | 4 31.382 | 2 127.012 | 3 16.423 | 6 9.942 |
| Albanien | | | | | | 5 7.865 | 2 53.805 | 6 14.853 | | |
| Bosnien und Herzegowina | | | | 9 2.025 | | 7 5.705 | | | | |
| Eritrea | | | | | 10 3.616 | 3 13.198 | 8 10.876 | 5 18.854 | 4 10.226 | 7 5.571 |
| Indien | 10 681 | | | | | | | | | |
| Irak | 1 6.538 | 2 5.555 | 2 5.831 | 4 5.352 | 8 3.958 | 10 5.345 | 5 29.784 | 3 96.116 | 2 21.930 | 2 16.333 |
| Iran, Islam. Republik | 5 1.170 | 4 2.475 | 4 3.352 | 6 4.348 | 6 4.424 | | | 4 26.426 | 5 8.608 | 3 10.857 |
| Kosovo | 4 1.400 | 7 1.614 | 9 1.395 | 10 1.906 | | 6 6.908 | 3 33.427 | | | |
| Mazedonien | | 5 2.466 | 10 1.131 | 5 4.546 | 5 6.208 | 8 5.614 | 9 9.083 | | | |
| Nigeria | 9 791 | | | | | | | 9 12.709 | 7 7.811 | 4 10.168 |
| Pakistan | | | 6 2.539 | 7 3.412 | 7 4.101 | | 10 8.199 | 8 14.484 | | |
| Russische Föderation | 7 936 | 10 1.199 | 7 1.689 | 8 3.202 | 1 14.887 | | | 10 10.985 | 9 4.884 | 10 3.938 |
| Serbien | | 3 4.978 | 3 4.579 | 1 8.477 | 3 11.459 | 2 17.172 | 6 16.700 | | | |
| Somalia | | 6 2.235 | | | 9 3.786 | 9 5.528 | | | 8 6.836 | 8 5.073 |
| Syrien, Arab. Republik | 8 819 | 8 1.490 | 5 2.634 | 3 6.201 | 2 11.851 | 1 39.332 | 1 158.657 | 1 266.250 | 1 48.974 | 1 44.167 |
| Türkei | 3 1.429 | 9 1.340 | 8 1.578 | | | | | | 6 8.027 | 5 10.160 |
| Ungeklärt | | | | | | | 7 11.721 | 7 14.659 | 10 4.067 | 9 4.220 |
| Vietnam | 6 1.115 | | | | | | | | | |
| Summe Top 10 | 18.254 | 29.257 | 32.495 | 46.967 | 72.025 | 115.782 | 363.634 | 602.348 | 137.786 | 120.429 |
| Asylerstanträge insgesamt | 27.649 | 41.332 | 45.741 | 64.539 | 109.580 | 173.072 | 441.899 | 722.370 | 198.317 | 161.931 |
| Prozentanteil in Relation zu Gesamtzugang | 66,0% | 70,8% | 71,0% | 72,8% | 65,7% | 66,9% | 82,3% | 83,4% | 69,5% | 74,4% |

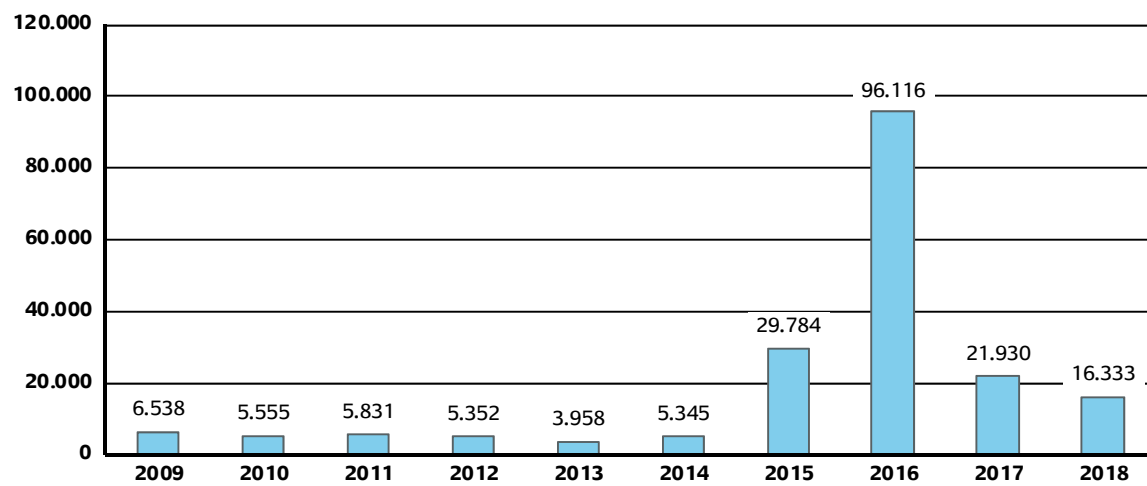
Die Rangziffer ist den absoluten Zahlen jeweils vorangestellt.

Abbildung I - 5:
Die drei zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2018 von 2009 bis 2018 (Erstanträge)

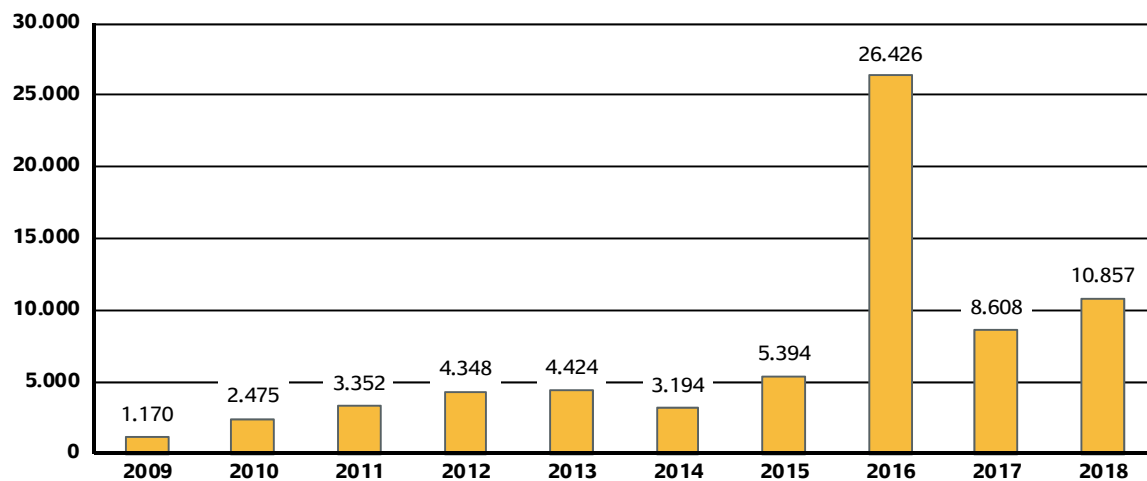
Syrien



Irak



Iran



Angaben in Personen

Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten ausgewählter Jahre

Abbildung I - 6:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2005

2005

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 28.914

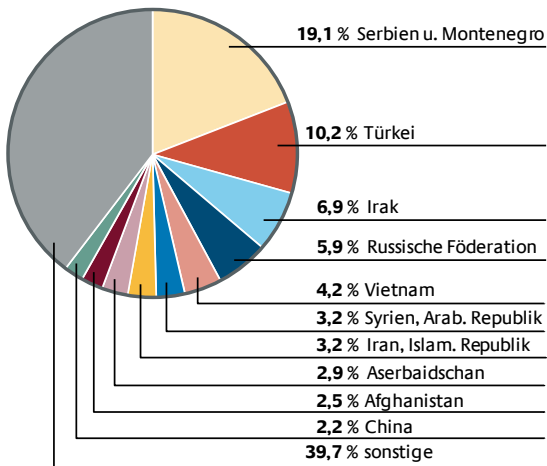


Abbildung I - 7:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2010

2010

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 41.332

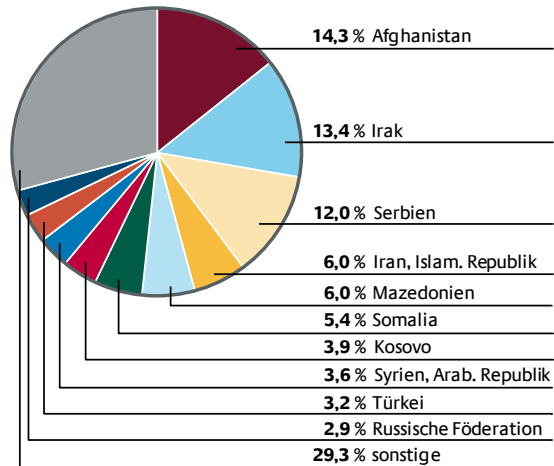


Abbildung I - 8:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2015

2015

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 441.899

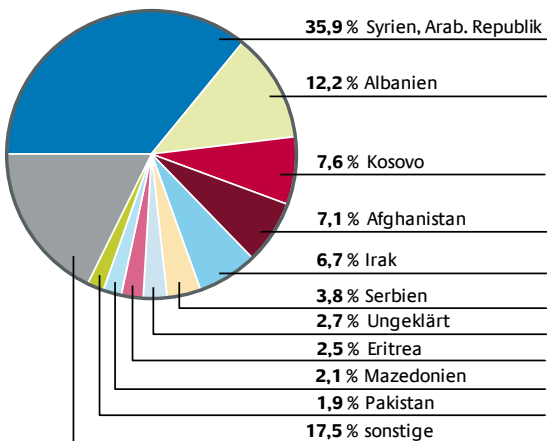
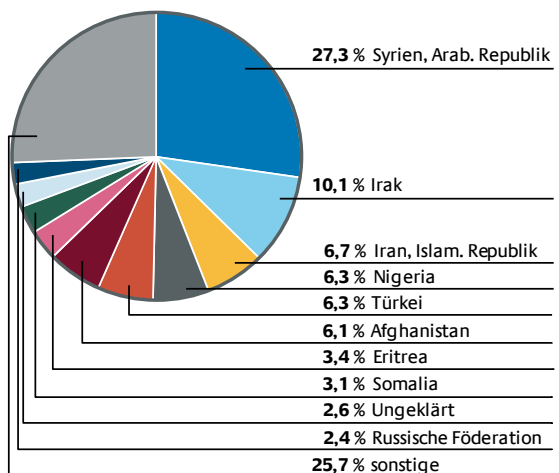


Abbildung I - 9:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2018

2018

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 161.931



Asylerstanträge im Jahr 2018 nach Geschlecht und Altersgruppen

Im Jahr 2018 wurde mit 56,7 % die Mehrheit der Asylerstanträge von Antragstellern gestellt. Der Anteil der Antragsteller überwiegt in allen Altersgruppen bis „unter 65 Jahre“. Lediglich in der Altersgruppe „65 Jahre und älter“ ist der Anteil der Antragstellerinnen größer.

48,4 % (78.298) der Asylantragstellenden waren jünger als 18 Jahre. Drei Viertel (74,1 %; 119.914 Personen) waren jünger als 30 Jahre.

Im Jahr 2018 waren 32.303 der Asylerstantragstellenden (19,9 %) in Deutschland Geborene im Alter von unter einem Jahr.

Abbildung I - 10:
Asylerstanträge im Jahr 2018 nach Geschlecht und Altersgruppen

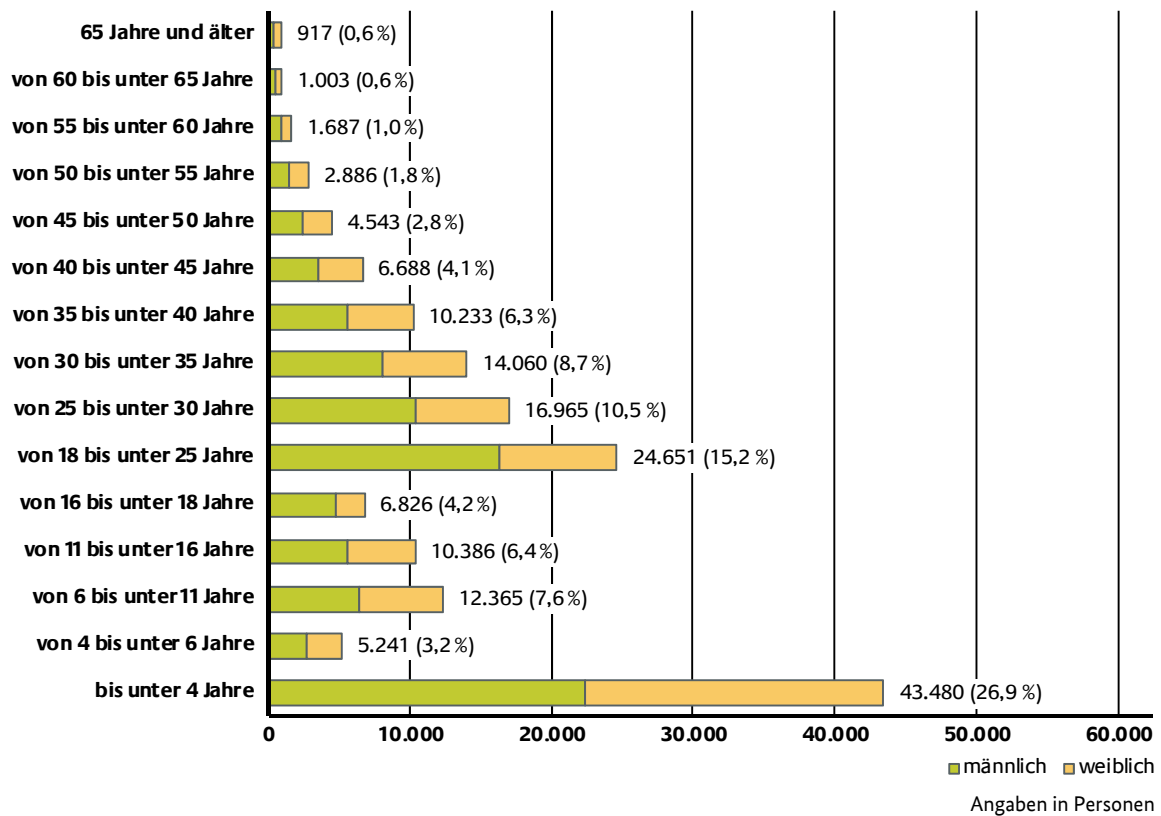


Tabelle I - 4:
Asylerstanträge im Jahr 2018 nach Geschlecht und Altersgruppen

| Altersgruppen | Asylerstanträge | | | | | | prozentualer Anteil männlicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen | prozentualer Anteil weiblicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen |
|---------------------------|-----------------|---------------|--|---------------|--|---------------|--|--|
| | insgesamt | | Aufteilung der männlichen Antragsteller nach Altersgruppen | | Aufteilung der weiblichen Antragsteller nach Altersgruppen | | | |
| bis unter 4 Jahre | 43.480 | 26,9% | 22.392 | 24,4% | 21.088 | 30,1% | 51,5% | 48,5% |
| von 4 bis unter 6 Jahre | 5.241 | 3,2% | 2.682 | 2,9% | 2.559 | 3,7% | 51,2% | 48,8% |
| von 6 bis unter 11 Jahre | 12.365 | 7,6% | 6.453 | 7,0% | 5.912 | 8,4% | 52,2% | 47,8% |
| von 11 bis unter 16 Jahre | 10.386 | 6,4% | 5.640 | 6,1% | 4.746 | 6,8% | 54,3% | 45,7% |
| von 16 bis unter 18 Jahre | 6.826 | 4,2% | 4.772 | 5,2% | 2.054 | 2,9% | 69,9% | 30,1% |
| von 18 bis unter 25 Jahre | 24.651 | 15,2% | 16.317 | 17,8% | 8.334 | 11,9% | 66,2% | 33,8% |
| von 25 bis unter 30 Jahre | 16.965 | 10,5% | 10.490 | 11,4% | 6.475 | 9,2% | 61,8% | 38,2% |
| von 30 bis unter 35 Jahre | 14.060 | 8,7% | 8.067 | 8,8% | 5.993 | 8,6% | 57,4% | 42,6% |
| von 35 bis unter 40 Jahre | 10.233 | 6,3% | 5.593 | 6,1% | 4.640 | 6,6% | 54,7% | 45,3% |
| von 40 bis unter 45 Jahre | 6.688 | 4,1% | 3.580 | 3,9% | 3.108 | 4,4% | 53,5% | 46,5% |
| von 45 bis unter 50 Jahre | 4.543 | 2,8% | 2.463 | 2,7% | 2.080 | 3,0% | 54,2% | 45,8% |
| von 50 bis unter 55 Jahre | 2.886 | 1,8% | 1.551 | 1,7% | 1.335 | 1,9% | 53,7% | 46,3% |
| von 55 bis unter 60 Jahre | 1.687 | 1,0% | 882 | 1,0% | 805 | 1,1% | 52,3% | 47,7% |
| von 60 bis unter 65 Jahre | 1.003 | 0,6% | 547 | 0,6% | 456 | 0,7% | 54,5% | 45,5% |
| 65 Jahre und älter | 917 | 0,6% | 425 | 0,5% | 492 | 0,7% | 46,3% | 53,7% |
| Insgesamt | 161.931 | 100,0% | 91.854 | 100,0% | 70.077 | 100,0% | 56,7% | 43,3% |

Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2018 nach Geschlecht

Bei den Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2018 bewegt sich der Anteil der von Antragstellerinnen gestellten Asylerstanträge in Relation zu allen Asylerstanträgen der jeweiligen Staatsangehörigkeit zwischen 37,0 % (Türkei) und 51,1 % (Syrien).

Tabelle I - 5:
Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2018 nach Geschlecht

| Staatsangehörigkeit | Asylerstanträge | | | | |
|---------------------|-----------------|-------------------------|-------------------------|---------------|--------------|
| | insgesamt | männliche Antragsteller | weibliche Antragsteller | | |
| Syrien, Arab. Rep. | 44.167 | 21.618 | 48,9% | 22.549 | 51,1% |
| Irak | 16.333 | 8.698 | 53,3% | 7.635 | 46,7% |
| Iran, Islam. Rep. | 10.857 | 6.335 | 58,3% | 4.522 | 41,7% |
| Nigeria | 10.168 | 5.415 | 53,3% | 4.753 | 46,7% |
| Türkei | 10.160 | 6.396 | 63,0% | 3.764 | 37,0% |
| Afghanistan | 9.942 | 5.993 | 60,3% | 3.949 | 39,7% |
| Eritrea | 5.571 | 3.265 | 58,6% | 2.306 | 41,4% |
| Somalia | 5.073 | 2.992 | 59,0% | 2.081 | 41,0% |
| Ungeklärt | 4.220 | 2.452 | 58,1% | 1.768 | 41,9% |
| Russ. Föderation | 3.938 | 2.047 | 52,0% | 1.891 | 48,0% |
| Summe Top 10 | 120.429 | 65.211 | 54,1% | 55.218 | 45,9% |
| sonstige | 41.502 | 26.643 | 64,2% | 14.859 | 35,8% |
| Insgesamt | 161.931 | 91.854 | 56,7% | 70.077 | 43,3% |

Unbegleitete minderjährige Asylersantragstellende

Unbegleitete Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union einreisen. Hierzu gehören auch Minderjährige, die nach der Einreise ohne Begleitung zurückgelassen werden. Unbegleitete Minderjährige werden nach ihrer Ankunft dem örtlich zuständigen Jugendamt übergeben. Dieses ist nach §§ 42, 42 a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII für die (vorläufige) Inobhutnahme der Jugendlichen, die Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einer sonstigen Wohnform und für die Beantragung der Bestellung eines Vormunds verantwortlich. In einem anschließenden „Clearingverfahren“ wird die Situation der unbegleiteten Minderjährigen umfassend abgeklärt. Hierzu gehören auch die Feststellung der Identität, in Zweifelsfällen die Festlegung des Alters, die Suche nach Familienangehörigen, die Klärung der gesundheitlichen Lage, die Ermittlung des Erziehungsbedarfs, die Klärung des Aufenthaltsstatus und die Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt werden soll. Die Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen auf die Bundesländer ist seit dem 01.11.2015 in §§ 42 c, 42 d SGB VIII geregelt.

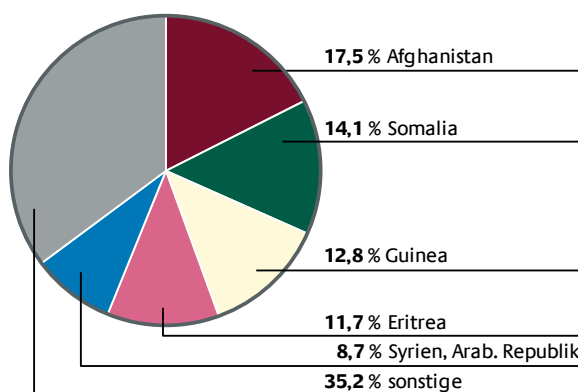
Im Jahr 2018 haben 4.087 (2017: 9.084) unbegleitete Minderjährige in Deutschland einen Asylersantrag gestellt, davon waren 3.272 Personen (80,1 %) männlich und 815 Personen (19,9 %) weiblich.

Tabelle I - 6:
Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylersantragstellenden auf die Bundesländer im Jahr 2018

| Bundesland | Asylersanträge | | |
|------------------------|----------------|----------------|----------------|
| | insgesamt | davon männlich | davon weiblich |
| Baden-Württemberg | 312 | 250 | 62 |
| Bayern | 687 | 569 | 118 |
| Berlin | 168 | 141 | 27 |
| Brandenburg | 117 | 106 | 11 |
| Bremen | 36 | 22 | 14 |
| Hamburg | 134 | 84 | 50 |
| Hessen | 361 | 272 | 89 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 81 | 69 | 12 |
| Niedersachsen | 431 | 340 | 91 |
| Nordrhein-Westfalen | 943 | 739 | 204 |
| Rheinland-Pfalz | 210 | 169 | 41 |
| Saarland | 17 | 8 | 9 |
| Sachsen | 189 | 166 | 23 |
| Sachsen-Anhalt | 113 | 104 | 9 |
| Schleswig-Holstein | 187 | 149 | 38 |
| Thüringen | 101 | 84 | 17 |
| Insgesamt | 4.087 | 3.272 | 815 |

Stand: 31.12.2018

Abbildung I - 11:
Unbegleitete minderjährige Asylersantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2018
Gesamtzahl der Asylersanträge: 4.087



Mit 17,5 % waren die meisten unbegleiteten Minderjährigen Staatsangehörige aus Afghanistan, gefolgt von Somalia (14,1 %), Guinea (12,8 %) und Eritrea (11,7 %). Damit besitzt mehr als die Hälfte der Jugendlichen (56,2 %) eine dieser vier Staatsangehörigkeiten.

3 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit

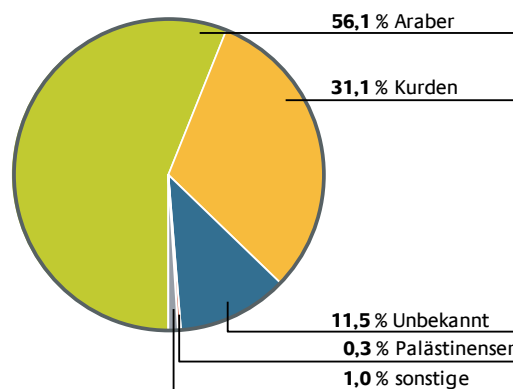
Einige Staatsangehörigkeiten fallen durch den hohen Anteil von Schutzsuchenden einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppe auf. Insoweit spiegeln sich auch in einer Betrachtung der Asylersanträge nach diesem Kriterium insbesondere die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Staaten wider.

Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2018

Syrien ist seit dem Jahr 2005 ununterbrochen in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten vertreten. Im Jahr 2018 belegt Syrien in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten Platz 1.

Personen arabischer Volkszugehörigkeit stellten im Jahr 2018 mit 56,1 % die zahlenmäßig stärkste Gruppe unter den syrischen Antragstellenden vor kurdischen Volkszugehörigen mit 31,1 %.

Abbildung I - 12:
Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2018
Gesamtzahl der Asylersanträge: 44.167

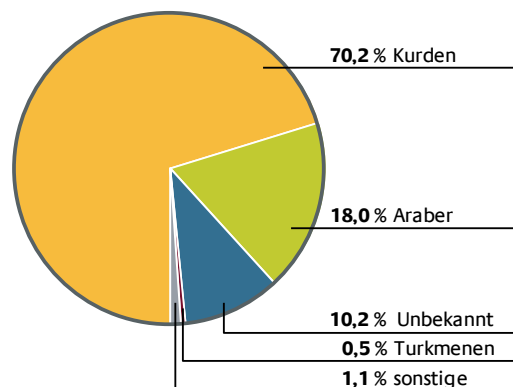


Irakische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2018

Irak ist seit dem Jahr 1995 fast durchgängig in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten vertreten. Im Jahr 2018 belegt Irak in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten Platz 2.

Die größte Volksgruppe der irakischen Erstantragstellenden bildeten im Jahr 2018 Kurden mit 70,2 %, gefolgt von Arabern mit 18,0 %.

Abbildung I - 13:
Irakische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2018
Gesamtzahl der Asylersanträge: 16.333



Religionszugehörigkeit der Antragstellenden im Jahr 2018

Die Betrachtung der Asylverfahren des Jahres 2018 unter dem Aspekt Religionszugehörigkeit zeigt, dass mit 60,9 % Angehörige des Islam den größten Anteil der Erstantragstellenden bilden, gefolgt von Christen mit 21,9 %. Damit gehören mehr als vier Fünftel (82,8 %) der Erstantragstellenden einer dieser beiden Religionen an. An dritter Stelle folgen Jesiden mit 5,6 %.

Abbildung I - 14:
Asylerstanträge im Jahr 2018 nach Religionszugehörigkeit
Gesamtzahl der Asylerstanträge: 161.931

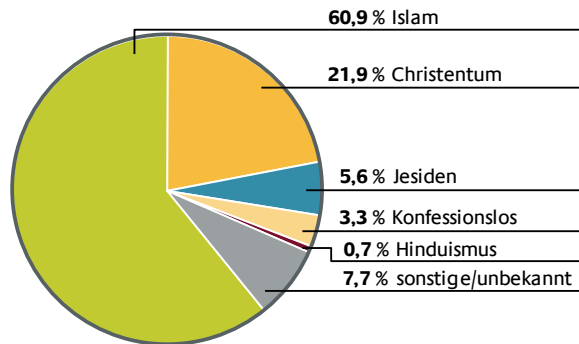


Tabelle I - 7:
Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2018

| Staatsangehörigkeit | Religionszugehörigkeiten | | | | | | | | | |
|----------------------|--------------------------|---------------------|---------------------|-------------------|----------------------|-------------------|--------------------|--|--|--|
| | insgesamt | davon Islam | davon Christentum | davon Jesiden | davon konfessionslos | davon Hinduismus | davon sonstige | | | |
| Syrien, Arab. Rep. | 44.167 | 37.257 84,4% | 786 1,8% | 669 1,5% | 341 0,8% | 0 0,0% | 5.114 11,6% | | | |
| Irak | 16.333 | 6.598 40,4% | 483 3,0% | 7.769 47,6% | 347 2,1% | 0 0,0% | 1.136 7,0% | | | |
| Iran, Islam. Rep. | 10.857 | 2.972 27,4% | 4.830 44,5% | 1 0,0% | 2.406 22,2% | 0 0,0% | 648 6,0% | | | |
| Nigeria | 10.168 | 435 4,3% | 9.201 90,5% | 0 0,0% | 46 0,5% | 0 0,0% | 486 4,8% | | | |
| Türkei | 10.160 | 9.488 93,4% | 48 0,5% | 60 0,6% | 251 2,5% | 0 0,0% | 313 3,1% | | | |
| Afghanistan | 9.942 | 8.509 85,6% | 327 3,3% | 0 0,0% | 279 2,8% | 97 1,0% | 730 7,3% | | | |
| Eritrea | 5.571 | 429 7,7% | 4.603 82,6% | 0 0,0% | 5 0,1% | 0 0,0% | 534 9,6% | | | |
| Somalia | 5.073 | 4.632 91,3% | 11 0,2% | 0 0,0% | 9 0,2% | 0 0,0% | 421 8,3% | | | |
| Ungeklärt | 4.220 | 3.492 82,7% | 206 4,9% | 79 1,9% | 30 0,7% | 11 0,3% | 402 9,5% | | | |
| Russische Föderation | 3.938 | 2.225 56,5% | 1.323 33,6% | 103 2,6% | 66 1,7% | 0 0,0% | 221 5,6% | | | |
| Summe Top 10 | 120.429 | 76.037 63,1% | 21.818 18,1% | 8.681 7,2% | 3.780 3,1% | 108 0,1% | 10.005 8,3% | | | |
| sonstige | 41.502 | 22.566 54,4% | 13.668 32,9% | 325 0,8% | 1.603 3,9% | 954 2,3% | 2.386 5,7% | | | |
| Insgesamt | 161.931 | 98.603 60,9% | 35.486 21,9% | 9.006 5,6% | 5.383 3,3% | 1.062 0,7% | 12.391 7,7% | | | |

Bei den Staatsangehörigkeiten Türkei, Somalia, Afghanistan und Syrien ist die islamische Religionszugehörigkeit am häufigsten vertreten mit Anteilen zwischen 93,4 % und 84,4 %.

Christen stellen bei den Staatsangehörigkeiten Nigeria (90,5 %), Eritrea (82,6 %) und Iran (44,5 %) die größte religiöse Gruppe. Jesiden stammen vor allem aus dem Irak (47,6 %).

4 Asyl im internationalen Vergleich

Datenquelle für die Asylzahlen der Staaten der Europäischen Union (EU) bilden die Statistiken der europäischen Statistikbehörde Eurostat. Diese werden auf Grundlage von Art. 4 der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz erhoben.

HINWEIS

Die Daten aus den Überseestaaten Australien, Kanada, Vereinigte Staaten und Neuseeland wurden auf der Grundlage der Daten von IGC (Intergovernmental consultations on migration, asylum and refugees) ermittelt und im Folgenden dargestellt.

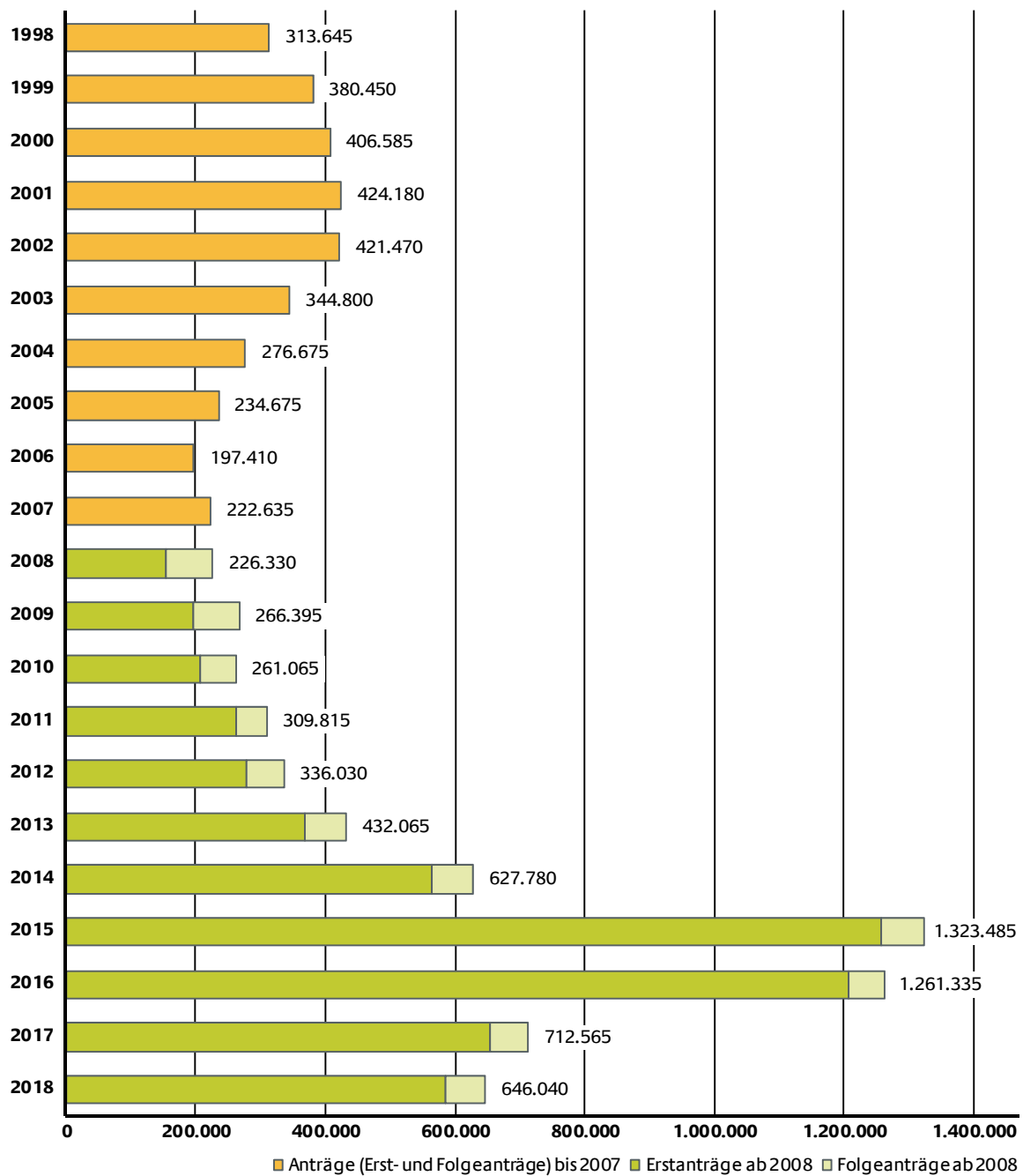
Werden die Asylstatistiken der europäischen Statistikbehörde Eurostat mit der nationalen Geschäftsstatistik verglichen, so müssen folgende Unterschiede zwischen beiden Statistiksystemen berücksichtigt werden:

- aus Datenschutzgründen werden bei Eurostat die Antragszahlen in Fünferschritten auf- oder abgerundet,
- bei den Zahlen handelt es sich – soweit nicht anders vermerkt – um die Gesamtzahl der gestellten Asylanträge (Erst- und Folgeverfahren),
- sollten innerhalb eines Jahres mehrere Asylanträge gestellt werden (Erst- und anschließendes Folgeverfahren), wird nur ein Antrag gezählt; gleiches gilt für getroffene Entscheidungen,
- die nachfolgend veröffentlichten Entscheidungen betreffen ausschließlich in Verwaltungsverfahren getroffene Entscheidungen und keine Entscheidungen vor Gerichten,
- die Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention umfasst die Anerkennungen nach Art. 16 a GG und § 3 Abs. 1 AsylG,
- die Gewährung von subsidiärem Schutz bezieht sich auf den europarechtlichen subsidiären Schutz gemäß Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie – also auf § 4 Abs. 1 AsylG,
- unter die Gewährung von humanitärem Schutz fallen die Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG; sie werden gemäß Art. 4 Abs. 2 e VO (EG) Nr. 862/2007 als Aufenthaltsgewährung „nach nationalem Recht mit Bezug auf den internationalen Schutz“ bezeichnet,
- Entscheidungen zum Dublin-Verfahren, Verfahrenseinstellungen und Rücknahmen werden nicht als Entscheidungen gezählt,
- grundsätzlich kann es innerhalb der Europäischen Union zu Mehrfachanträgen kommen.

Asylzugangszahlen in der Europäischen Union seit dem Jahr 1998

Seit 1998 stellten etwa 9,6 Millionen Menschen in den EU-Staaten einen Asylantrag. Mit Inkrafttreten der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007 fand ab dem Jahr 2008 erstmals eine Unterscheidung zwischen Erst- und Folgeanträgen statt.

Abbildung I - 15:
Entwicklung der Asylzugangszahlen in der Europäischen Union seit dem Jahr 1998



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 14.05.2019

Asylzugangszahlen der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich

In den EU-Staaten wurden im Jahr 2018 insgesamt 646.040 Asylanträge gestellt. Dies stellt einen leichten Rückgang um 9,3 % gegenüber dem Jahr 2017 (712.565 Asylanträge) dar und damit einen neuen Tiefststand seit dem Jahr 2015.

In absoluten Zahlen wurden die stärksten Rückgänge gegenüber dem Vorjahr in Italien (-68.905; -53,5 %), Deutschland (-38.390; -17,2 %) und Österreich (-11.335; -45,8 %) registriert. Hohe prozentuale Rückgänge waren auch in Ungarn (-2.725; -80,3 %) und Rumänien (-2.680; -55,7 %) zu verzeichnen. Besonders stark sank in Italien die Zahl der Asylantragstellenden aus Nigeria und Bangladesch, während in Deutschland die Zahl der Staatsangehörigen aus Afghanistan und dem Irak und in Österreich aus Syrien und Afghanistan rückläufig war. In Ungarn sank die Zahl der Antragstellenden aus Afghanistan besonders stark; in Rumänien handelte es sich dabei um Staatsangehörige aus dem Irak.

Deutliche Zuwächse sind dagegen hauptsächlich in Frankreich (+21.095; +21,2 %) und Spanien (+17.450; +47,7 %) festzustellen. In Frankreich stieg insbesondere die Zahl der Antragstellenden aus Georgien und Afghanistan, in Spanien wurden wie bereits im Vorjahr vermehrt Anträge aus Venezuela und Kolumbien gezählt.

In den Nicht-EU-Staaten Island, Norwegen und der Schweiz sind die Antragszahlen gesunken. Hier zeigte sich die Aufteilung der Nationalitäten uneinheitlich. Während in der Schweiz die Anzahl guineischer, eritreischer und syrischer Antragstellenden besonders stark zurückging, waren die Rückgänge in Norwegen hauptsächlich auf eritreische und syrische und in Island auf georgische und albanische Asylantragstellende zurückzuführen.

Von den betrachteten Überseestaaten stiegen in Kanada die Asylantragszahlen um 10,2 % (+5.169). Es stellten u.a. verstärkt Personen aus Nigeria und Indien einen Asylantrag. Sinkende Asylbewerberzahlen verzeichneten hingegen die Vereinigten Staaten (-41.953; -30,0 %) und Australien (-6.354; -18,4 %). Insbesondere in den Vereinigten Staaten stellten deutlich weniger Staatsbürger aus China, Mexiko und El Salvador einen Asylantrag.

HINWEIS

EU-28 Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern

Tabelle I - 8:
Asylbewerberzugänge im internationalen Vergleich von 2014 bis 2018

| Staaten Europäische Union (EU-28) | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | Veränderung 2018 zu 2017 |
|---|----------------|------------------|------------------|----------------|----------------|-----------------------------|
| Belgien | 22.850 | 44.760 | 18.325 | 18.370 | 22.565 | +22,8% |
| Bulgarien | 11.080 | 20.390 | 19.420 | 3.695 | 2.535 | -31,4% |
| Dänemark | 14.715 | 20.970 | 6.195 | 3.235 | 3.600 | +11,3% |
| Deutschland | 202.815 | 476.620 | 745.265 | 222.625 | 184.235 | -17,2% |
| Estland | 155 | 230 | 175 | 190 | 95 | -50,0% |
| Finnland | 3.625 | 32.345 | 5.625 | 5.020 | 4.515 | -10,1% |
| Frankreich | 64.310 | 76.165 | 84.270 | 99.330 | 120.425 | +21,2% |
| Griechenland | 9.435 | 13.205 | 51.110 | 58.660 | 66.975 | +14,2% |
| Irland | 1.450 | 3.275 | 2.245 | 2.930 | 3.670 | +25,3% |
| Italien | 64.625 | 83.540 | 122.960 | 128.855 | 59.950 | -53,5% |
| Kroatien | 450 | 210 | 2.225 | 975 | 800 | -17,9% |
| Lettland | 375 | 330 | 350 | 355 | 185 | -47,9% |
| Litauen | 440 | 315 | 430 | 545 | 405 | -25,7% |
| Luxemburg | 1.150 | 2.505 | 2.160 | 2.435 | 2.335 | -4,1% |
| Malta | 1.350 | 1.845 | 1.930 | 1.840 | 2.130 | +15,8% |
| Niederlande | 24.535 | 44.970 | 20.945 | 18.210 | 24.025 | +31,9% |
| Österreich | 28.065 | 88.180 | 42.285 | 24.735 | 13.400 | -45,8% |
| Polen | 8.025 | 12.190 | 12.305 | 5.055 | 4.115 | -18,6% |
| Portugal | 445 | 895 | 1.465 | 1.750 | 1.285 | -26,6% |
| Rumänien | 1.545 | 1.260 | 1.880 | 4.815 | 2.135 | -55,7% |
| Schweden | 81.325 | 162.550 | 28.860 | 26.370 | 21.600 | -18,1% |
| Slowakei | 330 | 330 | 145 | 165 | 175 | +6,1% |
| Slowenien | 385 | 275 | 1.310 | 1.475 | 2.875 | +94,9% |
| Spanien | 5.615 | 14.785 | 15.755 | 36.610 | 54.060 | +47,7% |
| Tschechische Republik | 1.155 | 1.525 | 1.480 | 1.450 | 1.700 | +17,2% |
| Ungarn | 42.775 | 177.135 | 29.430 | 3.395 | 670 | -80,3% |
| Vereinigtes Königreich | 33.010 | 40.410 | 39.855 | 34.860 | 37.805 | +8,4% |
| Zypern | 1.745 | 2.265 | 2.940 | 4.600 | 7.765 | +68,8% |
| Summe EU | 627.780 | 1.323.485 | 1.261.335 | 712.565 | 646.040 | -9,3% |
| Sonstige Staaten | | | | | | |
| Island | 170 | 370 | 1.125 | 1.085 | 775 | -28,6% |
| Liechtenstein | 75 | 150 | 85 | 150 | 165 | +10,0% |
| Norwegen | 11.480 | 31.145 | 3.520 | 3.560 | 2.685 | -24,6% |
| Schweiz | 23.770 | 39.515 | 27.195 | 18.085 | 15.235 | -15,8% |
| Australien | 9.003 | 12.358 | 22.335 | 34.448 | 28.094 | -18,4% |
| Kanada | 13.453 | 16.067 | 23.833 | 50.469 | 55.638 | +10,2% |
| Neuseeland | 288 | 351 | 387 | 449 | 455 | +1,3% |
| Vereinigte Staaten* | 64.843 | 91.546 | 125.143 | 139.994 | 98.041 | -30,0% |

* nur Hauptantragsteller

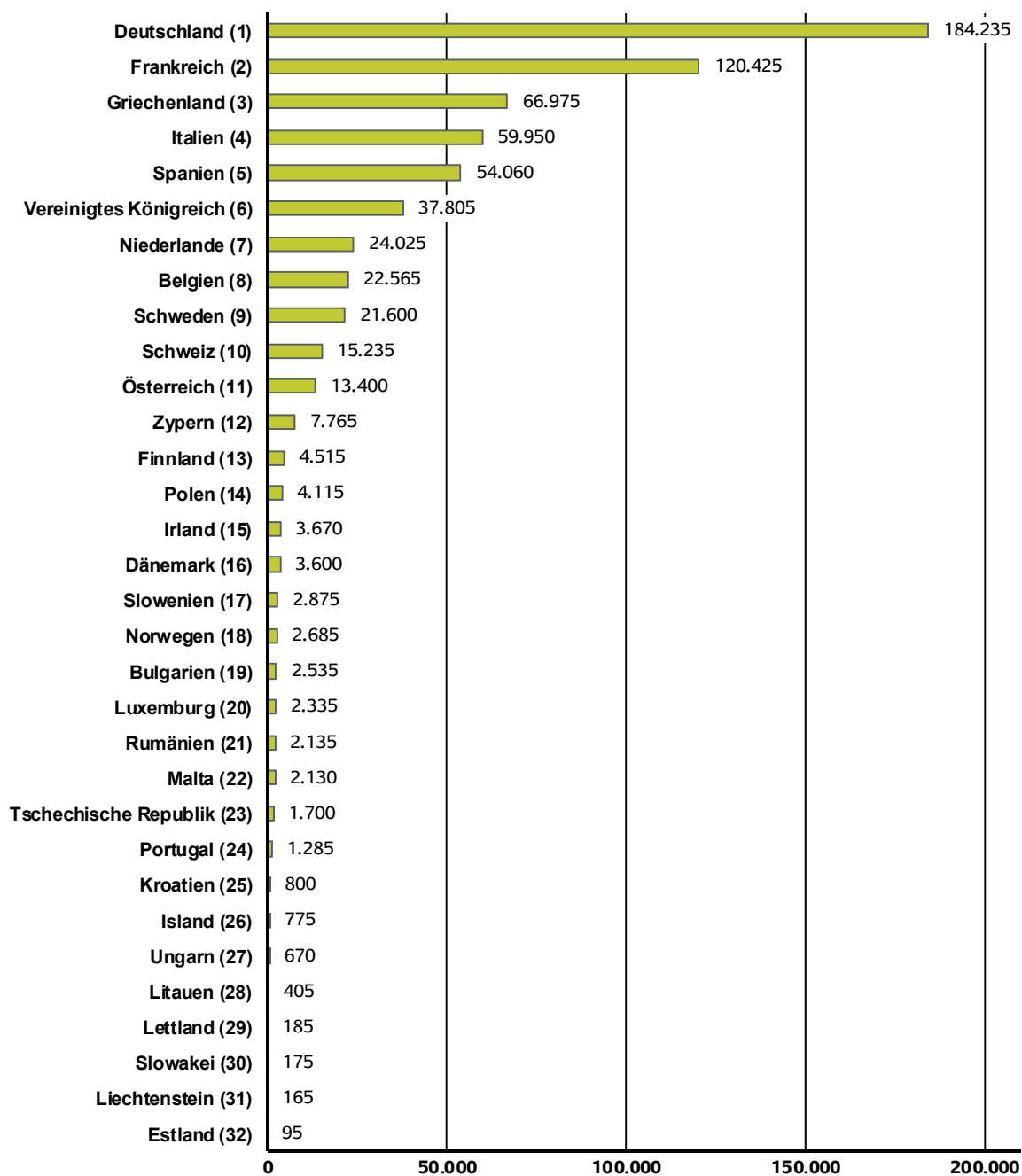
Quellen: IGC (Australien, Kanada, Neuseeland, USA),
Eurostat (EU-28, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz)
Abfragestand: 14.05.2019

Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2018

Die wichtigsten Zielländer von Asylantragstellenden in Europa im Jahr 2018 waren Deutschland (184.235 Personen; 27,7 % aller Asylanträge in Europa), Frankreich (120.425; 18,1 %) und Griechenland (66.975; 10,1 %).

Damit ist Deutschland, ebenso wie in den Vorjahren, Hauptzielstaat für Asylantragstellende in Europa. In den zehn zugangsstärksten europäischen Zielländern wurden 91,3 % aller Asylanträge gestellt, mehr als die Hälfte hiervon in Deutschland, Frankreich oder Griechenland.

Abbildung I - 16:
Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2018



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 14.05.2019

Europäischer Vergleich – Asylzugänge pro 1.000 Einwohner im Jahr 2018

Werden die Asylbewerberzugänge nicht nur in absoluten Zahlen, sondern in Relation zur jeweiligen Bevölkerungszahl der Asylzielländer betrachtet, so ergibt sich ein anderes Bild:

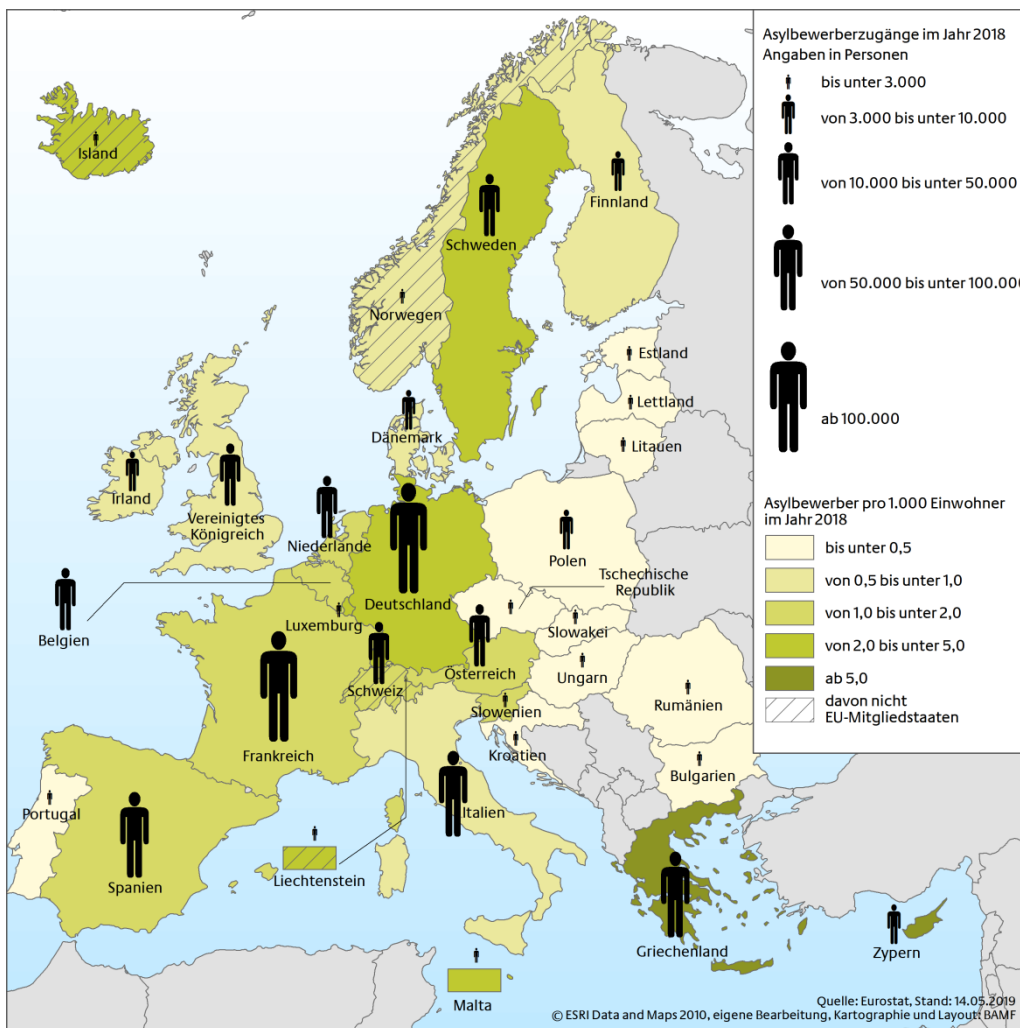
- Zypern weist – pro Kopf betrachtet – den größten Zugang in Europa auf. Auf jeweils 1.000 Einwohner entfallen 9,0 Antragstellende;
- darauf folgt Griechenland mit einem Anteil von 6,2 Antragstellenden pro Kopf;
- Deutschland als zugangsstärkstes Asylantragsland liegt bei der Pro-Kopf-Auflistung mit 2,2 Antrag-

stellenden auf Platz 6 und damit über dem europäischen Durchschnitt von 1,3 Antragstellenden pro 1.000 Einwohner;

- 14 Antragsländer liegen über dem europäischen Durchschnitt von 1,3 Antragstellenden pro 1.000 Einwohner; 18 Länder liegen – zum größten Teil deutlich – darunter.

Insgesamt betrachtet weisen die bevölkerungsmäßig kleineren Staaten Zypern, Malta, Liechtenstein, Luxemburg und Island einen relativ höheren Asylzugang auf, während einige der bevölkerungsreicheren Länder (Polen, das Vereinigte Königreich und Italien) einen Asylbewerberzugang unter dem europäischen Durchschnitt verzeichnen.

Karte I - 3:
Europäischer Vergleich – Internationale Asylzugänge in europäischen Staaten in absoluten Zahlen und pro 1.000 Einwohner im Jahr 2018



Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten

Betrachtet man die zehn Hauptstaatsangehörigkeiten der Asylantragstellenden in den EU-Ländern, so zeigt sich bei den meisten Staatsangehörigkeiten ein Rückgang der Zahl der Asylanträge im Vergleich zum Vorjahr. Dies betrifft neben Syrien auch Afghanistan, den Irak, Pakistan, Nigeria und Albanien. Im Falle des Iraks sank die Zahl der Anträge insbesondere im bisherigen Hauptzielland Deutschland (-23,9 %), im Falle Albanien war vor allem in den beiden Hauptzielländern Frankreich (-20,3 %) und Deutschland (-52,5 %) ein Rückgang der Antragszahlen zu verzeichnen. Allerdings ist in einigen EU-Ländern entgegen diesem rückläufigen Trend ein Anstieg der Antragszahlen bei bestimmten Staatsangehörigkeiten festzustellen. Im Vergleich zum Vorjahr war bei Antragstellenden aus dem Iran, der Türkei, Venezuela und Georgien ein EU-weiter Anstieg zu verzeichnen.

Die meisten Antragstellenden in der Europäischen Union stammten auch 2018 mit 83.720 Personen wieder aus Syrien. Gegenüber dem Jahr 2017 hat sich die Zahl jedoch erneut verringert (-20,3 %). Bei genauerer Betrachtung ist festzustellen, dass die Antragszahlen in nahezu allen bisherigen Hauptzielländern rückläufig waren. In den bisherigen Hauptzielländern Deutschland und Griechenland wurden mehr als zwei Drittel der Asylanträge innerhalb der Europäischen Union von syrischen Staatsangehörigen gestellt.

Auch die Asylzugangszahlen nigerianischer Staatsangehöriger in der Europäischen Union waren im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr deutlich rückläufig (-15.220; -37,0 %). Während jedoch die Zahl der Anträge nigerianischer Staatsangehöriger im Hauptzielland Italien um 72,6 % sank (-18.520), stiegen die Antragszahlen in Deutschland (+2.750; +33,3 %) und Frankreich (+1.085; +46,2 %).

Tabelle I - 9:
Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2017 und 2018

| Rang | Staatsangehörigkeit | 2017 | 2018 | Veränderung 2017/2018 |
|------|---------------------|---------|--------|-----------------------|
| 1 | Syrien | 105.035 | 83.720 | -20,3% |
| 2 | Afghanistan | 47.930 | 45.920 | -4,2% |
| 3 | Irak | 51.790 | 44.735 | -13,6% |
| 4 | Pakistan | 31.940 | 29.045 | -9,1% |
| 5 | Nigeria | 41.100 | 25.880 | -37,0% |
| 6 | Iran | 18.500 | 25.085 | +35,6% |
| 7 | Türkei | 15.670 | 23.020 | +46,9% |
| 8 | Venezuela | 14.505 | 22.450 | +54,8% |
| 9 | Albanien | 25.745 | 22.220 | -13,7% |
| 10 | Georgien | 11.135 | 19.275 | +73,1% |

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 14.05.2019

Tabelle I - 10:
Fünf häufigste Zielländer syrischer Staatsangehöriger in den Jahren 2017 und 2018

| Rang | Zielland | 2017 | 2018 | Veränderung |
|------|--------------|--------|--------|-------------|
| 1 | Deutschland | 50.410 | 46.005 | -8,7% |
| 2 | Griechenland | 16.395 | 13.390 | -18,3% |
| 3 | Österreich | 7.355 | 3.305 | -55,1% |
| 4 | Frankreich | 3.010 | 3.105 | +3,2% |
| 5 | Niederlande | 4.710 | 3.070 | -34,8% |

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 14.05.2019

Tabelle I - 11:
Fünf häufigste Zielländer nigerianischer Staatsangehöriger in den Jahren 2017 und 2018

| Rang | Zielland | 2017 | 2018 | Veränderung |
|------|------------------------|--------|--------|-------------|
| 1 | Deutschland | 8.260 | 11.010 | +33,3% |
| 2 | Italien | 25.495 | 6.975 | -72,6% |
| 3 | Frankreich | 2.350 | 3.435 | +46,2% |
| 4 | Vereinigtes Königreich | 1.680 | 1.370 | -18,5% |
| 5 | Österreich | 1.405 | 670 | -52,3% |

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 14.05.2019

Tabelle I - 12:
Fünf häufigste Zielländer iranischer
Staatsangehöriger in den Jahren 2017 und 2018

| Rang | Zielland | 2017 | 2018 | Veränderung |
|------|------------------------|-------|--------|-------------|
| 1 | Deutschland | 9.185 | 11.770 | +28,1% |
| 2 | Vereinigtes Königreich | 3.135 | 3.995 | +27,4% |
| 3 | Niederlande | 895 | 2.300 | +157,0% |
| 4 | Griechenland | 1.315 | 1.765 | +34,2% |
| 5 | Schweden | 1.080 | 1.255 | +16,2% |

Quelle: Eurostat
 Abfragestand: 14.05.2019

Tabelle I - 13:
Fünf häufigste Zielländer türkischer
Staatsangehöriger in den Jahren 2017 und 2018

| Rang | Zielland | 2017 | 2018 | Veränderung |
|------|--------------|-------|--------|-------------|
| 1 | Deutschland | 8.480 | 10.615 | +25,2% |
| 2 | Griechenland | 1.825 | 4.835 | +164,9% |
| 3 | Frankreich | 1.575 | 2.355 | +49,5% |
| 4 | Niederlande | 505 | 1.330 | +163,4% |
| 5 | Belgien | 535 | 825 | +54,2% |

Quelle: Eurostat
 Abfragestand: 14.05.2019

Tabelle I - 14:
Fünf häufigste Zielländer venezolanischer
Staatsangehöriger in den Jahren 2017 und 2018

| Rang | Zielland | 2017 | 2018 | Veränderung |
|------|-------------|--------|--------|-------------|
| 1 | Spanien | 12.875 | 19.290 | +49,8% |
| 2 | Italien | 520 | 1.260 | +142,3% |
| 3 | Frankreich | 340 | 575 | +69,1% |
| 4 | Belgien | 190 | 410 | +115,8% |
| 5 | Deutschland | 205 | 405 | +97,6% |

Quelle: Eurostat
 Abfragestand: 14.05.2019

Tabelle I - 15:
Fünf häufigste Zielländer georgischer
Staatsangehöriger in den Jahren 2017 und 2018

| Rang | Zielland | 2017 | 2018 | Veränderung |
|------|--------------|-------|-------|-------------|
| 1 | Frankreich | 2.100 | 7.000 | +233,3% |
| 2 | Deutschland | 3.460 | 4.160 | +20,2% |
| 3 | Griechenland | 1.105 | 1.460 | +32,1% |
| 4 | Italien | 540 | 1.165 | +115,7% |
| 5 | Schweden | 1.100 | 1.155 | +5,0% |

Quelle: Eurostat
 Abfragestand: 14.05.2019

Nach einem Rückgang im Jahr 2017 sind die Asylzugangszahlen iranischer Staatsangehöriger im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr wieder gestiegen (+6.585; +35,6 %). Dieser Trend konnte nahezu in der gesamten Europäischen Union festgestellt werden. Auffällig war er in Deutschland (+2.585; +28,1 %) und den Niederlanden (+1.405; +157,0 %).

Erstmals seit dem Jahr 2008 befindet sich die Türkei wieder unter den Hauptstaatsangehörigkeiten von Asylantragstellenden in der Europäischen Union. Wie bereits in den Vorjahren sind die Asylzugangszahlen türkischer Staatsangehöriger im Jahr 2018 weiter angestiegen. Besonders hoch waren die Zuwächse in Griechenland (+3.010; +164,9 %) und Deutschland (+2.135; +25,2 %).

Venezuela befindet sich 2018 erstmals unter den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten in der Europäischen Union. Die meisten venezolanischen Asylsuchenden wandten sich nach Spanien (+6.415; +49,8 %), das entspricht 85,9 % aller in der Europäischen Union gestellten Asylanträge venezolanischer Staatsangehöriger.

Erstmals seit 2012 befindet sich Georgien wieder unter den zehn europäischen Hauptstaatsangehörigkeiten. Nahezu alle Staaten der Europäischen Union verzeichneten einen Zuwachs, die höchste Steigerung fand in Frankreich statt (+4.900; +233,3 %).

Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich

In allen Staaten der Europäischen Union wurden im Jahr 2018 Asylverfahren von mehr als 582.200 Personen (2017: 961.980 Entscheidungen; -39,5 %) entschieden

(siehe hierzu die allgemeinen Hinweise zu Beginn dieses Kapitels). Die meisten Entscheidungen entfielen dabei auf Deutschland (179.210), Frankreich (115.045) und Italien (95.210). Damit wurden zwei von drei Asylentscheidungen (66,9 %) in einem dieser drei EU-Staaten getroffen.

Tabelle I - 16:
Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich im Jahr 2018

| Land | Entscheidungen | | | | | | |
|------------------------|----------------|--|--------------|---|--------------|---|-------------|
| | insgesamt | darunter Gewährung von Flüchtlingsschutz nach GFK | | darunter Gewährung von subsidiärem Schutz | | darunter Gewährung von humanitärem Schutz | |
| | | absolut | in % | absolut | in % | absolut | in % |
| Belgien | 19.045 | 7.865 | 41,3% | 1.815 | 9,5% | k.A. | k.A. |
| Bulgarien | 2.110 | 315 | 14,9% | 420 | 19,9% | k.A. | k.A. |
| Dänemark | 2.640 | 825 | 31,3% | 55 | 2,1% | 435 | 16,5% |
| Deutschland | 179.210 | 41.370 | 23,1% | 25.030 | 14,0% | 9.540 | 5,3% |
| Estland | 75 | 15 | 20,0% | 5 | 6,7% | 0 | 0,0% |
| Finnland | 4.445 | 1.765 | 39,7% | 395 | 8,9% | 240 | 5,4% |
| Frankreich | 115.045 | 21.125 | 18,4% | 11.600 | 10,1% | k.A. | k.A. |
| Griechenland | 32.345 | 12.635 | 39,1% | 2.575 | 8,0% | 0 | 0,0% |
| Irland | 1.175 | 630 | 53,6% | 180 | 15,3% | 195 | 16,6% |
| Italien | 95.210 | 6.490 | 6,8% | 4.205 | 4,4% | 19.970 | 21,0% |
| Kroatien | 435 | 115 | 26,4% | 20 | 4,6% | 0 | 0,0% |
| Lettland | 125 | 25 | 20,0% | 5 | 4,0% | k.A. | k.A. |
| Litauen | 270 | 120 | 44,4% | 20 | 7,4% | k.A. | k.A. |
| Luxemburg | 1.390 | 940 | 67,6% | 60 | 4,3% | k.A. | k.A. |
| Malta | 1.500 | 150 | 10,0% | 475 | 31,7% | 25 | 1,7% |
| Niederlande | 10.285 | 1.760 | 17,1% | 1.485 | 14,4% | 375 | 3,6% |
| Österreich | 34.525 | 10.620 | 30,8% | 3.620 | 10,5% | 780 | 2,3% |
| Polen | 2.735 | 170 | 6,2% | 190 | 6,9% | 15 | 0,5% |
| Portugal | 1.045 | 220 | 21,1% | 405 | 38,8% | k.A. | k.A. |
| Rumänien | 1.295 | 305 | 23,6% | 290 | 22,4% | 0 | 0,0% |
| Schweden | 31.370 | 5.990 | 19,1% | 3.985 | 12,7% | 670 | 2,1% |
| Slowakei | 80 | 0 | 0,0% | 35 | 43,8% | 10 | 12,5% |
| Slowenien | 235 | 100 | 42,6% | 5 | 2,1% | k.A. | k.A. |
| Spanien | 11.895 | 575 | 4,8% | 2.320 | 19,5% | 0 | 0,0% |
| Tschechische Republik | 1.395 | 40 | 2,9% | 110 | 7,9% | 5 | 0,4% |
| Ungarn | 960 | 70 | 7,3% | 280 | 29,2% | 20 | 2,1% |
| Vereinigtes Königreich | 28.940 | 7.650 | 26,4% | 1.295 | 4,5% | 1.160 | 4,0% |
| Zypern | 2.475 | 195 | 7,9% | 1.015 | 41,0% | 0 | 0,0% |
| Summe EU | 582.270 | 122.070 | 21,0% | 61.900 | 10,6% | 33.440 | 5,7% |
| Island | 380 | 85 | 15,0% | 20 | 5,3% | 0 | 0,0% |
| Liechtenstein | 40 | 0 | 0,0% | 5 | 12,5% | 5 | 12,5% |
| Norwegen | 2.130 | 1.335 | 62,7% | 50 | 2,3% | 75 | 3,5% |
| Schweiz | 17.030 | 6.190 | 36,3% | 1.120 | 6,6% | 7.920 | 46,5% |

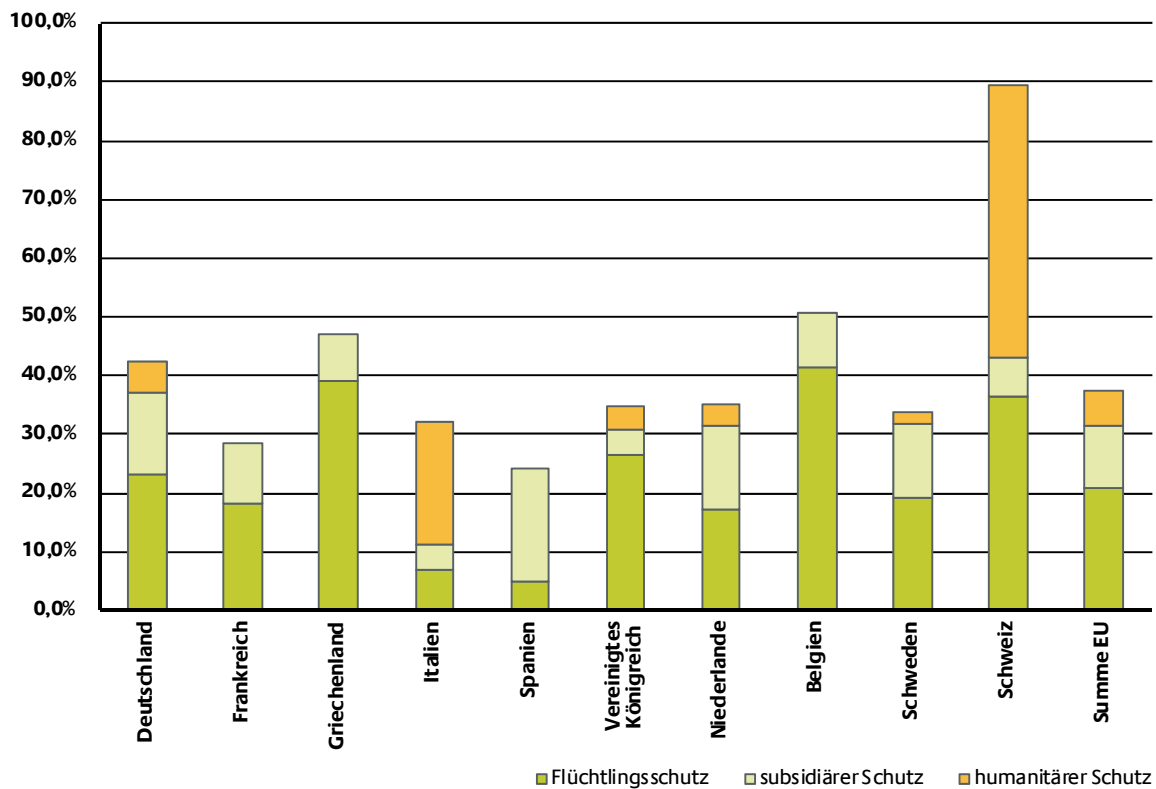
Quelle: Eurostat
Abfragestand: 07.05.2019

Hinsichtlich der Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention stehen unter den EU-Staaten mit hohen Entscheidungszahlen Belgien (41,3 %), Griechenland (39,1 %) und Österreich (30,8 %) prozentual betrachtet wieder an der Spitze. In Deutschland entfielen 23,1 % der Entscheidungen auf die Gewährung von Flüchtlingsschutz. Der Nicht-EU-Staat Schweiz (36,3 %) gewährt ebenfalls in hohem Maße Flüchtlingsschutz. Auffällig hinsichtlich niedriger Anerkennungsquoten bei relativ hohen Gesamtentscheidungszahlen sind Italien (6,8 %) und Spanien (4,8 %). Im gesamten EU-Raum erhielten 122.070 Personen Flüchtlingsschutz; dies entspricht einer Quote von 21,0 % (2017: 22,7 %). An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass die Anerkennungsquoten zum einen die jeweilige Entscheidungspraxis des betreffenden Landes widerspiegeln, zum anderen aber auch spezifisch auf die jeweiligen Staatsangehörigkeiten und die sonstige sozialstrukturelle Zusammensetzung der Asylantragstellenden zurückzuführen sind.

Wird die Gewährung subsidiären Schutzes nach Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie in den Blick genommen, so zeigt sich ein anderes Bild. Im Gebiet der EU erhielten insgesamt 61.900 Personen subsidiären Schutz, was einer Quote von 10,6 % (2017: 16,1 %) entspricht. Von den zahlenmäßig bedeutsamen Asylzielländern (mit Gesamtentscheidungszahlen ab etwa 5.000 Entscheidungen) fällt hier die höhere Quote Spaniens (19,5 %) ins Auge, während Italien (4,4 %) und das Vereinigte Königreich (4,5 %) deutlich unter dem europäischen Durchschnitt liegen.

Die Gewährung von so genanntem sonstigem humanitärem Schutz nach nationalem Recht erfolgt EU-weit dagegen relativ selten. Hervorzuheben mit der höchsten Anzahl an Gewährungen sind die Aufnahmestaaten Italien mit 19.970 Personen (21,0 %) und Deutschland (9.540; 5,3 %).

Abbildung I - 17:
Schutzquoten in den zehn zugangsstärksten europäischen Staaten im Jahr 2018

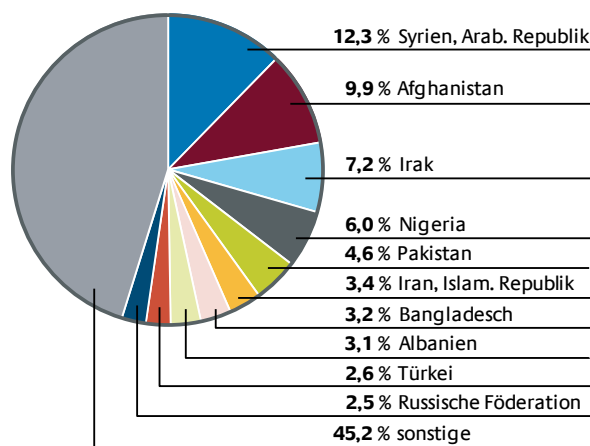


Quelle: Eurostat
Abfragestand: 07.05.2019

Asylentscheidungen in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten

Abbildung I - 18:
Entscheidungen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018

Gesamtzahl der Entscheidungen: 582.270



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 07.05.2019

Die größte Gruppe von Personen, über die im Jahr 2018 in der EU entschieden wurde, waren Staatsangehörige aus Syrien (71.705 Personen; 12,3 %). Es folgten Staatsangehörige aus Afghanistan (57.610; 9,9 %), die im Vorjahr die größte Gruppe bei den Entscheidungen darstellten, und dem Irak (42.175; 7,2 %). Fast jede dritte Person, über die im Jahr 2018 entschieden wurde, hatte eine dieser drei Staatsangehörigkeiten.

Syrische Staatsangehörige waren im Jahr 2018 die größte Personengruppe, denen in der Europäischen Union ein Schutzstatus zugesprochen wurde (62.855; Schutzquote 87,7 %). Nahezu 75 % dieser positiven Entscheidungen wurden in einem der, in der nachfolgenden Tabelle angeführten, Mitgliedstaaten verzeichnet. Von den 57.610 entschiedenen Anträgen zu Afghanistan erhielten 26.645 Personen einen Schutzstatus (Schutzquote 46,3 %). Von den 17.710 irakischen Staatsangehörigen, die in der EU einen Schutzstatus erhielten, entfielen allein 61,5 % auf die nachfolgend zum Irak aufgeführten Mitgliedstaaten.

Tabelle I - 17:
Positive Entscheidungen zu ausgewählten Staatsangehörigkeiten in EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2018

| Staatsangehörigkeit | Mitgliedstaat | Entscheidungen | | | | | | |
|---------------------|---------------|----------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------|-------|--------|
| | | insgesamt | darunter Flüchtlingsschutz | darunter subsidiärer Schutz | darunter humanitärer Schutz | | | |
| Syrien | Deutschland | 42.055 | 18.245 | 43,4 % | 17.395 | 41,4 % | 275 | 0,7 % |
| | Griechenland | 6.415 | 5.975 | 93,1 % | 5 | 0,1 % | 0 | 0,0 % |
| | Österreich | 4.695 | 4.095 | 87,2 % | 505 | 10,8 % | 5 | 0,1 % |
| Afghanistan | Deutschland | 16.095 | 2.290 | 14,2 % | 820 | 5,1 % | 3.865 | 24,0 % |
| | Österreich | 12.595 | 2.385 | 18,9 % | 1.690 | 13,4 % | 270 | 2,1 % |
| | Frankreich | 8.360 | 625 | 7,5 % | 4.970 | 59,4 % | k.A. | k.A. |
| | Schweden | 7.245 | 1.420 | 19,6 % | 715 | 9,9 % | 170 | 2,3 % |
| Irak | Deutschland | 16.750 | 4.310 | 25,7 % | 830 | 5,0 % | 1.330 | 7,9 % |
| | Griechenland | 5.240 | 2.240 | 42,7 % | 1.255 | 24,0 % | 0 | 0,0 % |
| | Schweden | 4.050 | 660 | 16,3 % | 210 | 5,2 % | 65 | 1,6 % |

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 07.05.2019

5 Dublin-Verfahren

Im Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Ziel des Verfahrens

Ziel des Dublin-Verfahrens ist, dass jeder im sogenannten „Dublin-Gebiet“ – bestehend aus allen Mitgliedstaaten der EU sowie den assoziierten Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz – gestellte Antrag auf internationalen Schutz nur einmal geprüft wird, und zwar durch einen Mitgliedstaat. Damit soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert respektive begrenzt werden.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens ist die Verordnung (EU) 604/2013 (Dublin-III-Verordnung), welche seit dem 19.07.2013 in Kraft ist und die vorherige Verordnung (EG) Nr. 343/2003 abgelöst hat. Sie gilt für alle Anträge auf internationalen Schutz, die ab dem 01.01.2014 gestellt werden.

Verfahrensablauf

Stellt eine Person aus einem Drittstaat oder eine staatenlose Person in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz, prüft dieser gemäß den Zuständigkeitskriterien der Dublin-III-Verordnung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung dieses Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Ist dies ein anderer Mitgliedstaat, wird an diesen ein Ersuchen

(Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch) gestellt. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu. Erfolgt keine fristgerechte Antwort, gilt das Ersuchen als angenommen und der ersuchte Mitgliedstaat wird zuständig. Die Entscheidung, den Antrag auf internationalen Schutz nicht zu prüfen und die Antragstellerin oder den Antragsteller in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitgeteilt. Der am 06.09.2013 in Kraft getretene § 34 a Abs. 2 AsylG ermöglicht es der Antragstellerin oder dem Antragsteller, hiergegen ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren binnen einer Woche anzustrengen. Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller von diesem Rechtsbehelf Gebrauch macht, ist die Überstellung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung zulässig.

Nach Bescheiderstellung vereinbaren die beteiligten Mitgliedstaaten die Modalitäten der Überstellung. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird ein Laissez-Passer (Reisedokument) ausgestellt, welches die wesentlichen Angaben zur Person enthält. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten nach der Zustimmung durchgeführt, geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, es sei denn es liegen besondere Gründe vor, die die Frist zur Überstellung verlängern oder aufschieben (so die Einlegung von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung). Bei Haft verlängert sich die Frist auf längstens ein Jahr. Ist die Person flüchtig, so verlängert sich die Frist auf 18 Monate.

Bei Drittstaatsangehörigen, die sich unerlaubt in Deutschland aufhalten und die zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben („Aufgriffsfall“), wird grundsätzlich ebenfalls ein Dublin-Verfahren durchgeführt.

EURODAC

EURODAC ist ein zentrales, europaweites System zur Identifizierung und Speicherung von Fingerabdruckdaten, welches mit der EURODAC-Verordnung eingerichtet und am 15.01.2003 in den Mitgliedstaaten in Betrieb genommen wurde, in denen das Dubliner Übereinkommen galt. Die EURODAC-II-Verordnung vom 26.06.2013 gilt seit dem 20.07.2015.

Nach einem Abgleich der von den Mitgliedstaaten erfassten und an das Zentralsystem übermittelten Fingerabdruckdaten von Antragstellenden und unerlaubt aufhältigen Personen wird festgestellt, ob dort bereits übereinstimmende Fingerabdruckdaten vorhanden sind oder nicht. Die Einrichtung von EURODAC führte somit dazu, dass wesentlich schneller und in erheblich größerem Umfang als vorher bekannt wird, wenn Personen bereits zuvor in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben.

HINWEIS

Laut Art. 2 Abs. 1 d EURODAC-II-Verordnung bedeutet ein EURODAC-Treffer die, aufgrund eines Abgleichs durch das Zentralsystem festgestellte, Übereinstimmung zwischen den in der EURODAC-Datenbank gespeicherten Fingerabdruckdaten und den von einem Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdruckdaten zu einer Person.

VIS

Am 11.10.2011 hat das Europäische Visa-Informationssystem (VIS) auf Grundlage der VIS-Verordnung (EG) Nr. 767/2008 seinen Betrieb aufgenommen. Mit dem Visa-Informationssystem werden Daten über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt und die hierzu getroffenen Entscheidungen zwischen den Schengen-Staaten ausgetauscht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist berechtigt, zum Zwecke der Bestimmung des Mitgliedstaates, der gemäß Art. 12 der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, Abfragen auch mit den Fingerabdrücken der Asylbewerberin oder des Asylbewerbers durchzuführen.

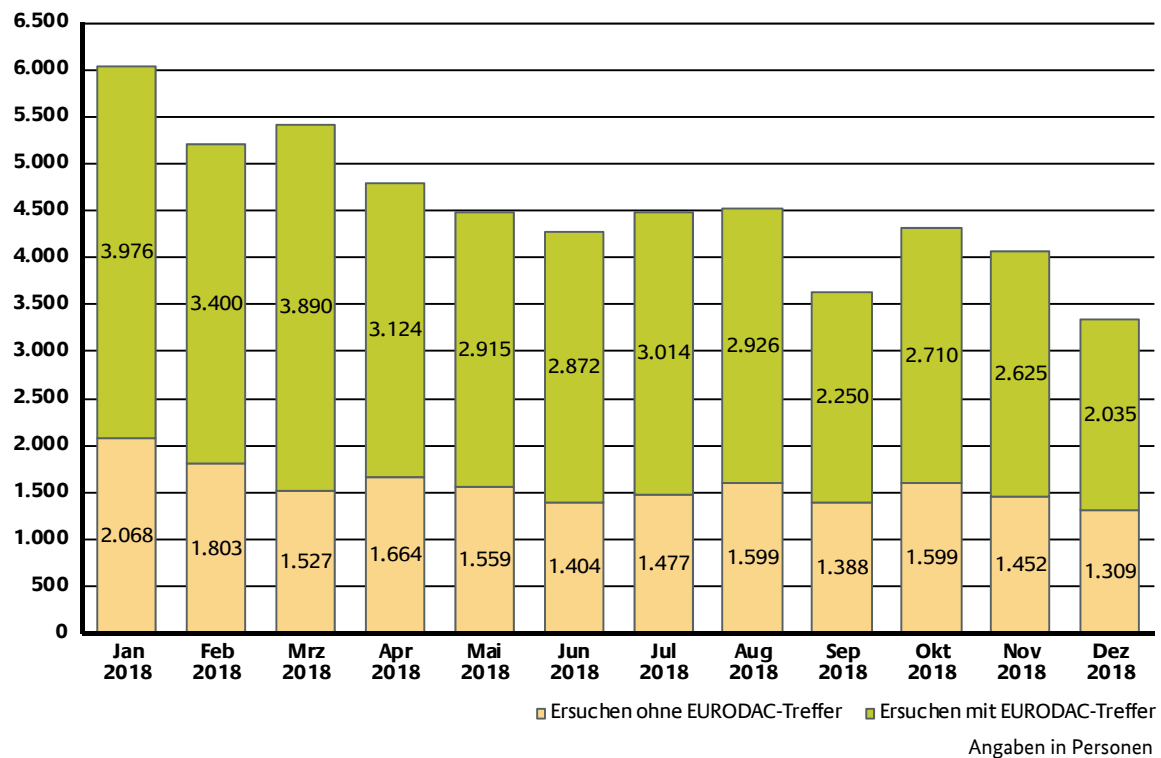
Schengen-Staaten

Deutschland, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn sind dem Schengener Abkommen beigetreten und gelten daher als „Schengener Staaten“.

Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen an und aus den Mitgliedstaaten im Jahr 2018

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 monatlich vom Bundesamt an die Mitgliedstaaten gestellten und die von den Mitgliedstaaten an das Bundesamt gerichteten Ersuchen sowie den jeweiligen Anteil der Gesuche, die auf EURODAC-Treffern beruhen.

Abbildung I - 19:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten im Jahr 2018



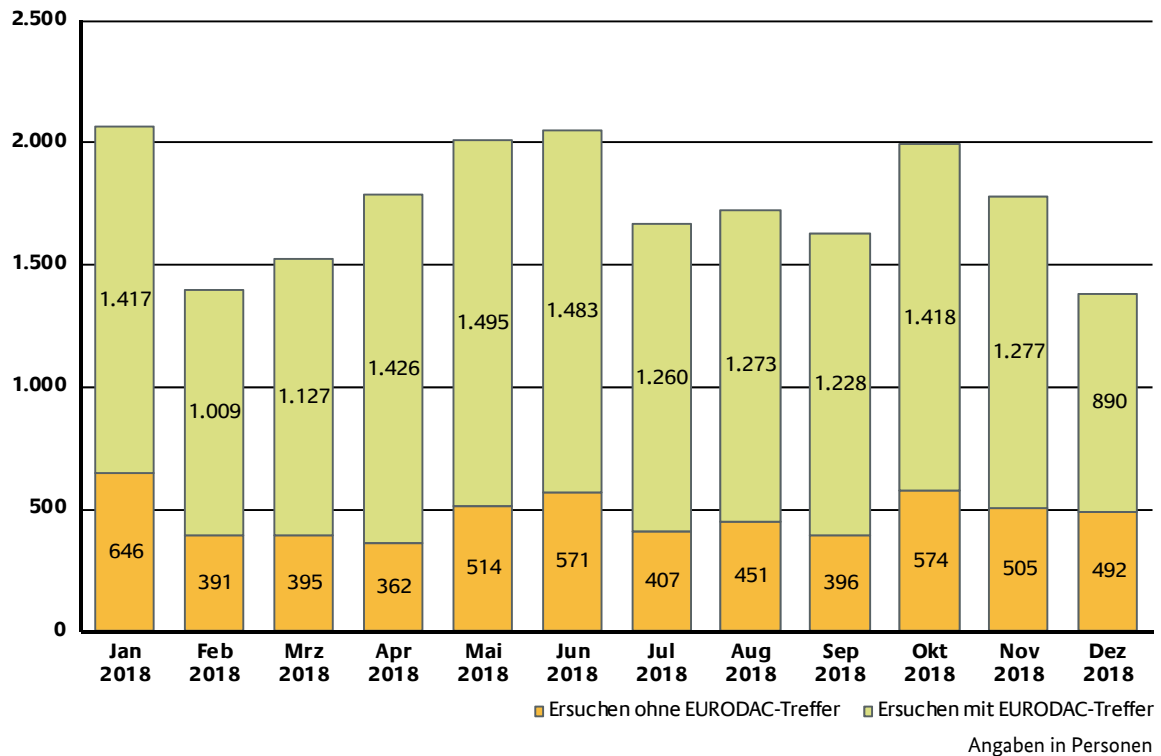
Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Die Anzahl deutscher Ersuchen an andere Mitgliedstaaten (54.910) sank im Jahr 2018 gegenüber den Vorjahren (64.267 im Jahr 2017 und 55.690 im Jahr 2016). Die meisten Ersuchen wurden an Italien gestellt (17.286; ebenfalls Rang 1 im Vorjahr), gefolgt von Griechenland (7.079; Rang 9 im Vorjahr), Frankreich (4.445; Rang 2 im Vorjahr), Spanien (3.790; Rang 8 im Vorjahr) und Schweden (3.476; Rang 4 im Vorjahr).

Hauptstaatsangehörigkeiten der tatsächlich überstellten Personen waren dabei der Irak (1.039), Afghanistan (706), Russische Föderation (668), Iran (623) und Nigeria (602).

Der EURODAC-Treffer-Anteil bei den Ersuchen Deutschlands an andere Mitgliedstaaten ist gegenüber dem Vorjahr um 0,3 Prozentpunkte auf 65,4 % gestiegen.

Abbildung I - 20:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeansuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2018



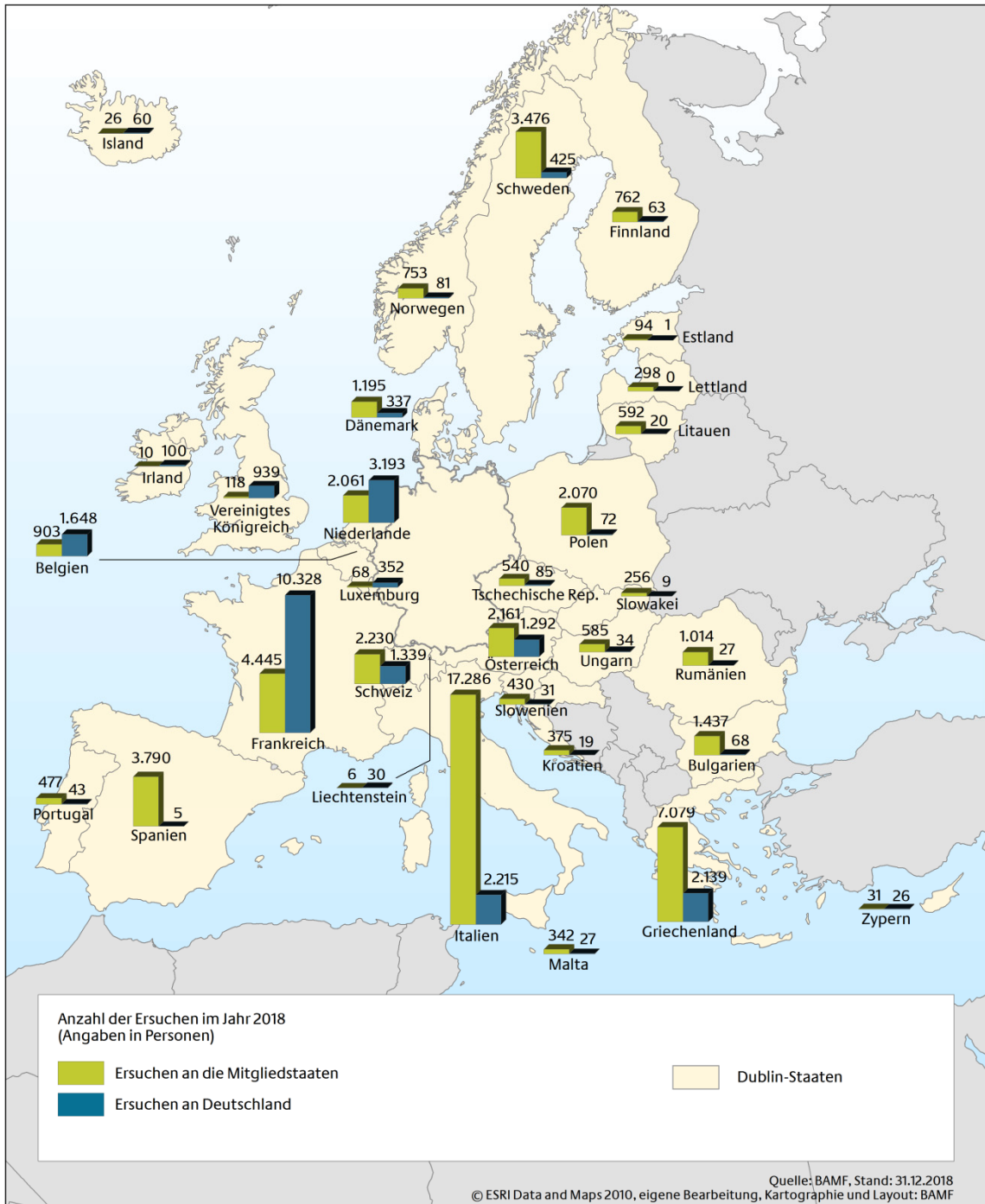
Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Während bis 2016 die Übernahmeansuchen der Mitgliedstaaten anstiegen, sank die Anzahl der Übernahmeansuchen von 26.931 im Vorjahr auf 25.008 im Jahr 2018. Bei den fünf Mitgliedstaaten, von denen Deutschland die meisten Ersuchen erhielt, handelte es sich um Frankreich (10.328; ebenfalls Rang 1 im Vorjahr), die Niederlande (3.193; Rang 3 im Vorjahr), Italien (2.215; Rang 8 im Vorjahr), Griechenland

(2.139; Rang 2 im Vorjahr) und Belgien (1.648; Rang 6 im Vorjahr).

Der EURODAC-Treffer-Anteil bei Ersuchen anderer Mitgliedstaaten an Deutschland ist im Vergleich zum Vorjahr um 10,7 Prozentpunkte gestiegen und betrug 71,8 %.

Karte I - 4:
Ersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2018



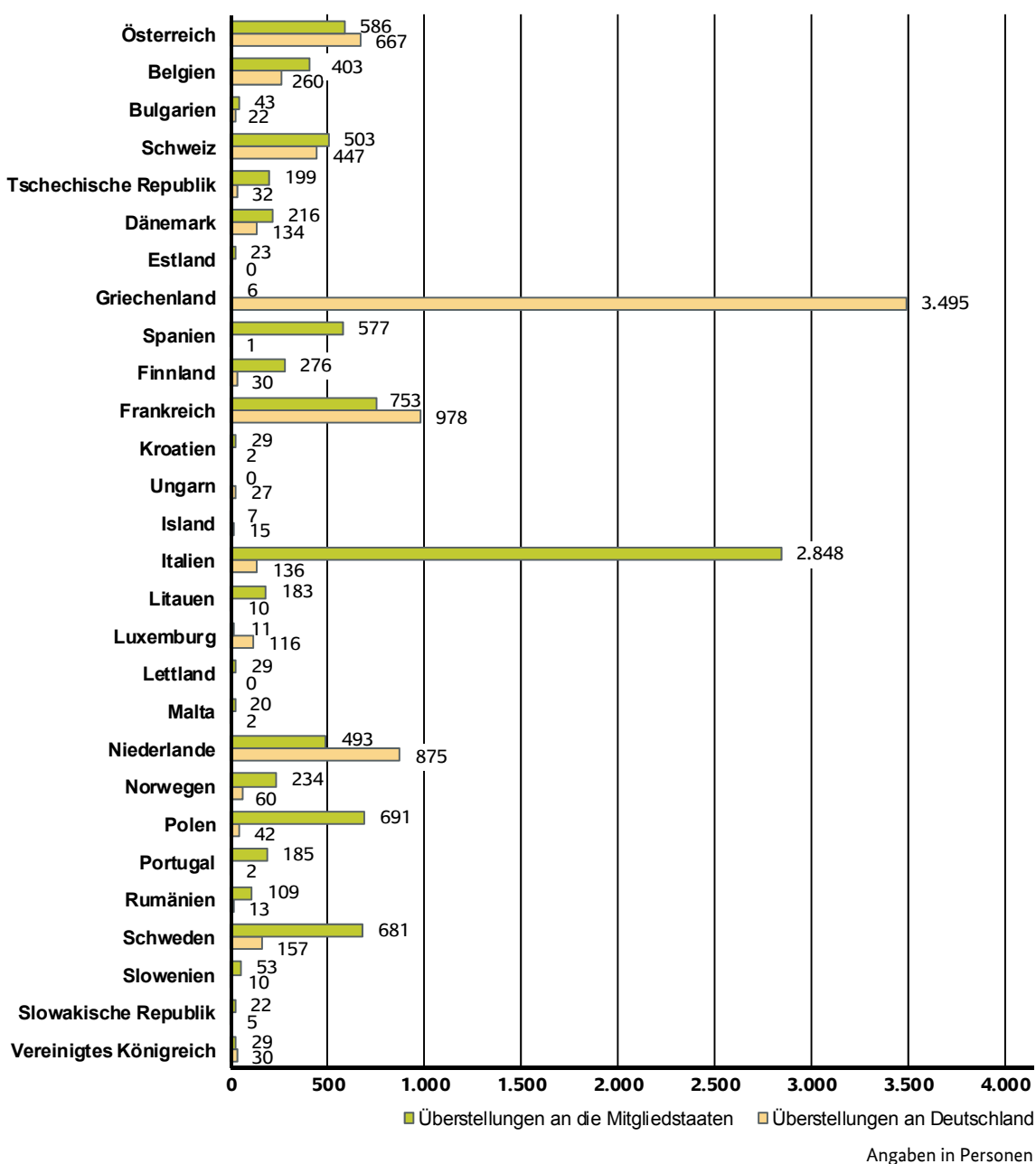
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2018

Deutschland überstellte im Jahr 2018 insgesamt 9.209 Personen an andere Mitgliedstaaten – eine im Vergleich zum Vorjahr (7.102) erhebliche Steigerung. Die meisten Überstellungen erfolgten nach Italien (2.848; Rang 1 wie im Vorjahr), Frankreich (753; Rang 3 im Vorjahr), Polen (691; Rang 2 im Vorjahr), Schweden

(681; Rang 4 wie im Vorjahr) und Österreich (586; Rang 6 im Vorjahr).

Nach Deutschland wurden im Jahr 2018 insgesamt 7.580 Personen überstellt (8.754 im Vorjahr). Die meisten Personen wurden im Jahr 2018 aus Griechenland (3.495; Rang 1 wie im Vorjahr), Frankreich (978; Rang 3 im Vorjahr), den Niederlanden (875; Rang 2 im Vorjahr), Österreich (667; Rang 4 wie im Vorjahr) und der Schweiz (447; ebenso Rang 5 im Vorjahr) nach Deutschland überstellt.

Abbildung I - 21:
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2018



■ Mitgliedstaaten mit weniger als 20 überstellten Personen sind nicht dargestellt.

Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2009 bis 2018

Die vom Bundesamt in Dublin-Verfahren gestellten Ersuchen (Asyl- und Aufgriffsfälle) machten in Relation zu den Asylverfahren 33,0 % im Jahr 2009 aus. Im Jahr 2010 war ein Rückgang auf 22,8 % zu verzeichnen. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2011 und 2012 fort: Der Anteil der Ersuchen sank von 19,8 % im Jahr 2011 auf 17,8 % im Jahr 2012. Im Jahr 2013 stieg er wieder auf 32,2 % und 2014 sank er auf 20,3 %. Im Jahr 2015 betrug der Anteil der in Dublin-Verfahren gestellten Ersuchen in Relation zu den Asylverfahren 10,2 %. Die sinkende Tendenz setzte sich im Jahr 2016 mit einer Quote von 7,7 % fort. Im Jahr 2017 betrug die Anzahl der Übernahmeersuchen 32,4 % in Bezug auf die gestellten Asylverfahren. Diese Steigerung konnte mit 33,9 % im Jahr 2018 fortgesetzt werden. Der Höchstwert des Jahres 2009 konnte somit überschritten werden.

Im Jahr 2013 erreichte Deutschland mit 35.280 Ersuchen an die Mitgliedstaaten ein Verhältnis von 8:1 gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus den Mitgliedstaaten (4.382). In den Jahren 2014 und 2015 betrug das Verhältnis mit 35.115 und 44.892 gestellten Ersuchen sowie 5.091 und 11.785 empfangenen Ersuchen 7:1 und 4:1. Im Jahr 2016 hat sich die Anzahl der Ersuchen aus den Mitgliedstaaten (31.523) im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdreifacht, während sich die von Deutschland gestellten Ersuchen von 44.892 im Vorjahr um 24 % auf 55.690 im Jahr 2016 erhöhten. Im Jahr 2017 stellte Deutschland 64.267 Ersuchen an die Mitgliedstaaten; dies entspricht einer Steigerung um 15,4 % im Vergleich zum Jahr 2016.

Im Jahr 2018 erreichte Deutschland mit 54.910 Ersuchen an die Mitgliedstaaten ein Verhältnis von 2:1 gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus den Mitgliedstaaten (25.008). Dabei lag ein Rückgang der Ersuchen an die Mitgliedstaaten um 14,6 % vor.

Bei den Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland war von 2011 bis 2016 aufgrund der wachsenden Antragszahlen in den Mitgliedstaaten ein Anstieg zu verzeichnen. Seit 2017 sank die Anzahl der Übernahmeersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland. Im Vergleich zu 2017 ging die Zahl bei den Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland von 26.931 auf 25.008 zurück.

Tabelle I - 18:
Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2009 bis 2018

| Jahr | Asylerstanträge in Deutschland | Von Deutschland gestellte Ersuchen | |
|------|-----------------------------------|------------------------------------|---------------------|
| | | absoluter Wert | prozentualer Anteil |
| 2009 | 27.649 | 9.129 | 33,0% |
| 2010 | 41.332 | 9.432 | 22,8% |
| 2011 | 45.741 | 9.075 | 19,8% |
| 2012 | 64.539 | 11.469 | 17,8% |
| 2013 | 109.580 | 35.280 | 32,2% |
| 2014 | 173.072 | 35.115 | 20,3% |
| 2015 | 441.899 | 44.892 | 10,2% |
| 2016 | 722.370 | 55.690 | 7,7% |
| 2017 | 198.317 | 64.267 | 32,4% |
| 2018 | 161.931 | 54.910 | 33,9% |

Tabelle I - 19:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem
Dubliner Übereinkommen von 2009 bis 2018

| Jahr | Ersuchen an die Mitgliedstaaten | | | |
|------|---------------------------------|-------------|--------------|----------------|
| | gestellt | Ablehnungen | Zustimmungen | Überstellungen |
| 2009 | 9.129 | 1.585 | 6.321 | 3.027 |
| 2010 | 9.432 | 1.859 | 7.308 | 2.847 |
| 2011 | 9.075 | 2.391 | 6.526 | 2.902 |
| 2012 | 11.469 | 3.115 | 8.249 | 3.037 |
| 2013 | 35.280 | 4.203 | 21.942 | 4.741 |
| 2014 | 35.115 | 10.728 | 27.157 | 4.772 |
| 2015 | 44.892 | 10.280 | 29.699 | 3.597 |
| 2016 | 55.690 | 20.994 | 29.274 | 3.968 |
| 2017 | 64.267 | 15.144 | 46.873 | 7.102 |
| 2018 | 54.910 | 16.987 | 37.738 | 9.209 |

| Jahr | Ersuchen an Deutschland | | | |
|------|-------------------------|-------------|--------------|----------------|
| | gestellt | Ablehnungen | Zustimmungen | Überstellungen |
| 2009 | 3.168 | 762 | 2.362 | 1.517 |
| 2010 | 2.888 | 744 | 2.131 | 1.307 |
| 2011 | 2.995 | 783 | 2.169 | 1.303 |
| 2012 | 3.632 | 751 | 2.767 | 1.495 |
| 2013 | 4.382 | 708 | 3.603 | 1.904 |
| 2014 | 5.091 | 912 | 4.177 | 2.275 |
| 2015 | 11.785 | 1.678 | 9.965 | 3.032 |
| 2016 | 31.523 | 6.118 | 24.598 | 12.091 |
| 2017 | 26.931 | 6.764 | 21.716 | 8.754 |
| 2018 | 25.008 | 9.298 | 16.087 | 7.580 |

6 Entscheidungen über Asylanträge

Rechtliche Voraussetzungen

Das mit dem hohen Anspruch der Verfassungsgarantie versehene bundesdeutsche Asylrecht ist das Ergebnis geschichtlicher Erfahrungen mit politischer Verfolgung während der Zeit des Nationalsozialismus. Die Verfasser des Grundgesetzes gewährten den einzelnen Berechtigten einen höchstpersönlichen, absoluten Anspruch auf Schutz und damit das Grundrecht auf Asyl. Mit der Gewährung eines Individualanspruchs auf Asyl geht das Grundgesetz über das Völkerrecht hinaus, das einen solchen Anspruch nicht kennt, vielmehr in der Asylgewährung nur ein Recht des Staates gegenüber anderen Staaten sieht. Deutschland besitzt damit eine der umfassendsten Asylgesetzgebungen Europas. Auch aus diesem Grunde kommt ihm eine besondere Rolle bei der europäischen Harmonisierung des Asylrechts zu.

Der Ablauf des Asylverfahrens ist im Asylgesetz (AsylG) geregelt. Mit jedem Asylantrag wird die Asylanerkennung sowie internationaler Schutz beantragt. Der internationale Schutz umfasst den Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylG) und den subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG). Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (so genannte Qualifikationsrichtlinie) vom 28.08.2013 wurde zum 01.12.2013 der Begriff des Asylantrags um den subsidiären Schutz erweitert. Der europarechtliche subsidiäre Schutz war bis dahin in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG geregelt und wurde nach einer Asylantragstellung vom Bundesamt von Amts wegen geprüft.

Die Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes enthält Vorgaben zu den Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung und der Gewährung von subsidiärem Schutz.

Hinweis

Die Änderungen der Rechtsgrundlagen im Jahr 2013 für Entscheidungen im Asylverfahren stellen sich wie folgt dar:

- Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a GG
- Anerkennung als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 1 AufenthG)
- Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG)
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG)

Rechtsgrundlagen für die Asylentscheidungen sind:

- Art. 16 a GG (Grundrecht auf Asyl) ist das einzige Grundrecht, das nur ausländischen Staatsangehörigen zusteht. Es gilt allein für politisch Verfolgte, also für Personen, denen im Land ihrer Staatsangehörigkeit eine an asylherhebliche Merkmale anknüpfende staatliche – oder auch quasi-staatliche – Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Asylherhebliche Merkmale sind nach dem Wortlaut der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Überzeugung. § 2 Abs. 1 AsylG regelt, dass Asylberechtigte die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) genießen. Allgemeine Notsituationen – wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Arbeitslosigkeit – sind damit als Gründe für eine

Asylgewährung ausgeschlossen. In diesen Fällen wird geprüft, ob möglicherweise subsidiärer Schutz zu gewähren ist oder ein Abschiebungsverbot besteht. Der Ehegatte oder der Lebenspartner und die minderjährigen Kinder von Asylberechtigten werden im Wege des Familienasyls als Asylberechtigte anerkannt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 26 AsylG).

- Nach § 3 Abs. 1 AsylG sind ausländische Staatsangehörige Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen und dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen wollen oder in dem sie als Staatenlose ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatten und in das sie nicht zurückkehren können oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren wollen. Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Sind ausländische Staatsangehörige in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, den genannten Bedrohungen ausgesetzt, sind sie Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die Feststellung dieser Voraussetzungen wird daher als Flüchtlingsanerkennung bezeichnet. Erfolgt eine Flüchtlingsanerkennung, kann bei Ehegatten, Lebenspartnern und minderjährigen Kindern – entsprechend den Regelungen zum Familienasyl – auf Antrag ebenfalls eine Flüchtlingsanerkennung erfolgen, ohne dass geprüft

werden muss, ob den Familienangehörigen selbst Verfolgung droht (Internationaler Schutz für Familienangehörige, § 26 Abs. 5 AsylG).

Nach § 60 Abs. 8 AufenthG wird der Flüchtlingschutz nicht gewährt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren erfolgte.

Eine Ausländerin oder ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 2 AsylG kein Flüchtling, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie oder er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder vor der Aufnahme als Flüchtling ein schweres, nicht politisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich Handlungen zu Schulden hat kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Liegen die genannten Ausschlussgründe vor, kann keine Flüchtlingsanerkennung erfolgen.

- Ausländische Staatsangehörige, die die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung nicht erfüllen, sind nach § 4 Abs. 1 AsylG subsidiär Schutzberechtigte, wenn sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht haben, dass ihnen in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:
 1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Seit dem 01.08.2018 ist der Familiennachzug von engsten Familienangehörigen zu subsidiär Schutzberechtigten wieder möglich – allerdings für ein begrenztes Kontingent von 1.000 Personen pro Monat (§ 36 a AufenthG). Einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug enthält die Neuregelung nicht. Die zuständigen Behörden sollen nach humanitären Gründen entscheiden, wer eine Aufenthaltserlaubnis erhält. Darunter fallen die Dauer der Trennung, das Alter der Kinder oder schwere Erkrankungen und konkrete Gefährdungen in dem Land der Staatsangehörigkeit. Darüber hinaus sind auch Integrationsaspekte zu berücksichtigen. Grundsätzlich können Ehepartnerin bzw. Ehepartner, minderjährige Kinder und Eltern von Minderjährigen Familiennachzug beantragen. Geschwister haben ein solches Recht nicht. Auch bei einer Eheschließung, die während der Flucht stattfand, ist der Familiennachzug ausgeschlossen.

In § 4 Abs. 2 AsylG sind die Ausschlussgründe des Art. 17 der Qualifikationsrichtlinie in das nationale Recht übernommen.

Subsidiärer Schutz ist danach ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der oder die Antragstellende

- ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
- eine schwere Straftat begangen hat,
- sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder
- eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Wird der Asylantrag abgelehnt, prüft das Bundesamt von Amts wegen, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt. Dies ist der Fall, wenn sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist oder andere erhebliche, konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bestehen.

Neben Sachentscheidungen, die auf den vorgenannten Rechtsgrundlagen getroffen werden, trifft das Bundesamt auch formelle Entscheidungen.

Formelle Entscheidungen sind hauptsächlich:

- Entscheidungen nach dem Dublin-Verfahren, weil ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist;
- Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme seitens der Antragstellenden;
- Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die Entscheidungen und Entscheidungsquoten der vergangenen zehn Jahre. Sie weist nur die Entscheidungen des Bundesamtes aus; unberücksichtigt sind Entscheidungen auf Grund verwaltungsgerichtlicher Urteile.

Das Bundesamt hat in den vergangenen zehn Jahren über Asylanträge von fast 2,2 Millionen Personen entschieden, wovon mehr als 1 Million Personen Schutz als Asylberechtigte, als Flüchtling, als subsidiär Schutzbedürftige oder in Form eines Abschiebungsverbotes gewährt wurde. Im Betrachtungszeitraum wurde im Jahr 2009 die geringste Zahl an Entscheidungen – in Abhängigkeit zur vorangegangenen Rückläufigkeit der Zugangszahlen – verzeichnet. Seither zeigt sich wieder ein Anstieg der Entscheidungszahlen. Nach einer Gesamtentscheidungszahl von rund 600.000 im Jahr 2017 wurden im Jahr 2018 Asylverfahren von rund 200.000 Personen entschieden.

HINWEIS

Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30.11.2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 oder § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG. Seit dem 01.12.2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG und der Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.

Tabelle I - 20:
Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2009 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)

| Jahr | Entscheidungen | | | | | | | | | | | | |
|------|----------------|--|--|-------|--|---------|--|--------|--|---------|-----------------------|---------|-------|
| | ins-gesamt | Sachentscheidung | | | | | | | | | Formelle Entscheidung | | |
| | | davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16 a GG) | | | davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG | | davon Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG | | davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet) | | | | |
| | | | darunter Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl) | | | | | | | | | | |
| 2009 | 28.816 | 8.115 | 28,2% | 452 | 1,6% | 395 | 1,4% | 1.216 | 4,2% | 11.360 | 39,4% | 7.730 | 26,8% |
| 2010 | 48.187 | 7.704 | 16,0% | 643 | 1,3% | 548 | 1,1% | 2.143 | 4,4% | 27.255 | 56,6% | 10.537 | 21,9% |
| 2011 | 43.362 | 7.098 | 16,4% | 652 | 1,5% | 666 | 1,5% | 1.911 | 4,4% | 23.717 | 54,7% | 9.970 | 23,0% |
| 2012 | 61.826 | 8.764 | 14,2% | 740 | 1,2% | 6.974 | 11,3% | 1.402 | 2,3% | 30.700 | 49,7% | 13.986 | 22,6% |
| 2013 | 80.978 | 10.915 | 13,5% | 919 | 1,1% | 7.005 | 8,7% | 2.208 | 2,7% | 31.145 | 38,5% | 29.705 | 36,7% |
| 2014 | 128.911 | 33.310 | 25,8% | 2.285 | 1,8% | 5.174 | 4,0% | 2.079 | 1,6% | 43.018 | 33,4% | 45.330 | 35,2% |
| 2015 | 282.726 | 137.136 | 48,5% | 2.029 | 0,7% | 1.707 | 0,6% | 2.072 | 0,7% | 91.514 | 32,4% | 50.297 | 17,8% |
| 2016 | 695.733 | 256.136 | 36,8% | 2.120 | 0,3% | 153.700 | 22,1% | 24.084 | 3,5% | 173.846 | 25,0% | 87.967 | 12,6% |
| 2017 | 603.428 | 123.909 | 20,5% | 4.359 | 0,7% | 98.074 | 16,3% | 39.659 | 6,6% | 232.307 | 38,5% | 109.479 | 18,1% |
| 2018 | 216.873 | 41.368 | 19,1% | 2.841 | 1,3% | 25.055 | 11,6% | 9.548 | 4,4% | 75.395 | 34,8% | 65.507 | 30,2% |

Abbildung I - 22:
Entscheidungen von 2009 bis 2018

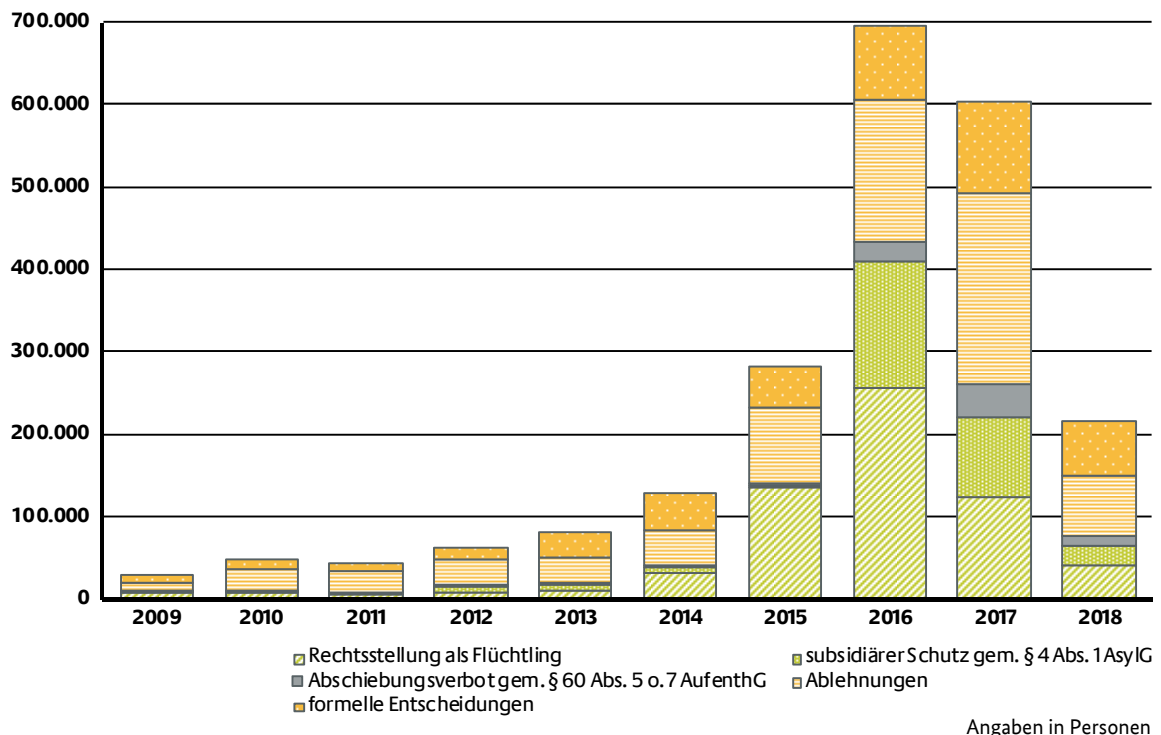


Abbildung I - 23:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2009 bis 2018

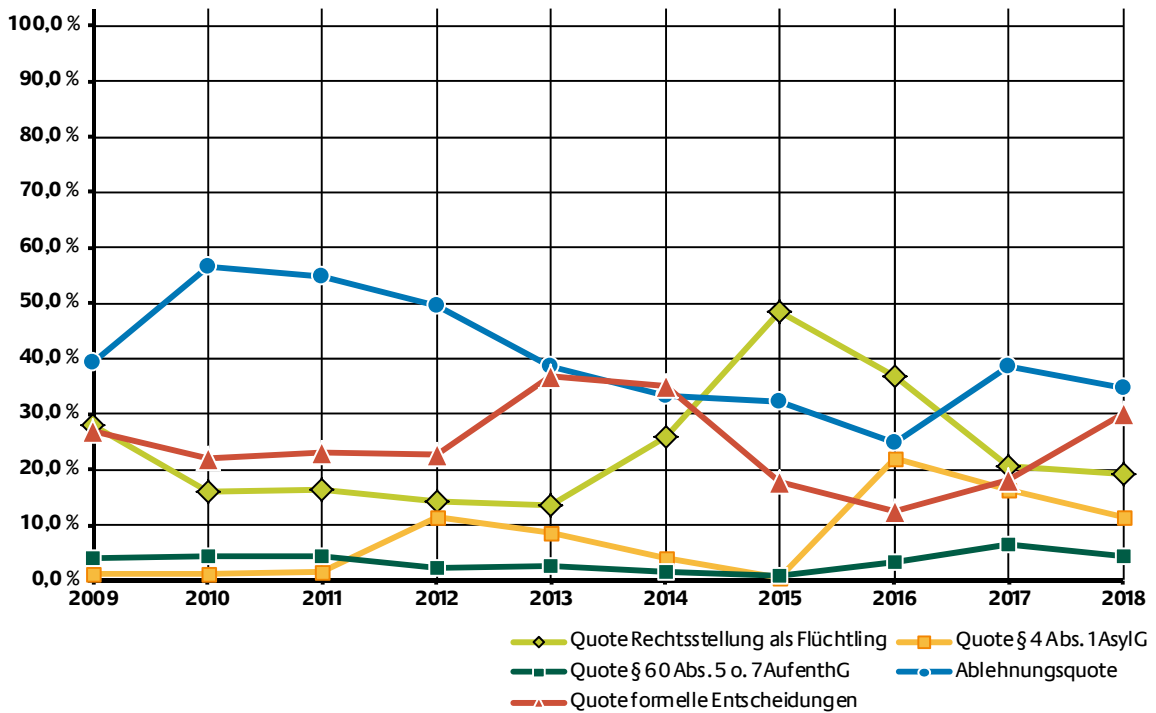
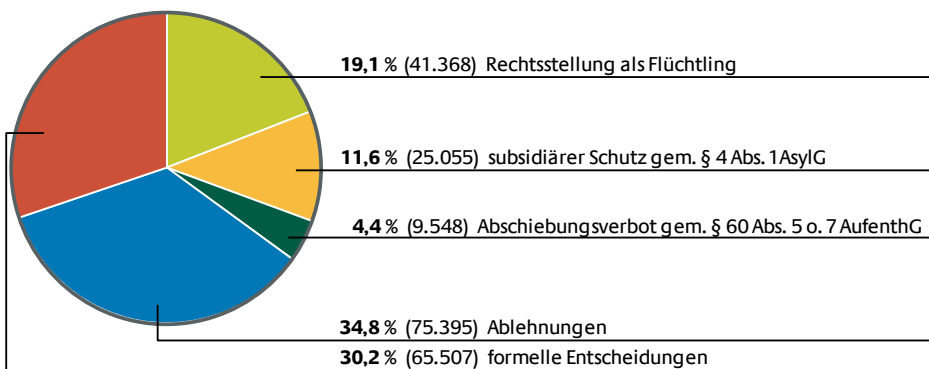


Abbildung I - 24:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2018
Gesamtzahl der Entscheidungen: 216.873



Entwicklung der Schutzquote

Wie auf den vorhergehenden Seiten beschrieben, gibt es unterschiedliche Formen des Abschlusses eines Asylverfahrens:

- Asylanerkennung (Art. 16 a GG und Familienasyl),
- Anerkennung als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG,
- Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG,
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG,
- Ablehnung und
- formelle Entscheidung.

Die Gesamtschutzquote berechnet sich aus der Anzahl der Asylanerkennungen, der Flüchtlingsanerkennungen, der Gewährungen von subsidiärem Schutz und der Feststellungen eines Abschiebungsverbotes bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum.

Die Gesamtschutzquote betrug dabei in den Jahren:

| Jahr | Gesamt-schutzquote |
|------|--------------------|
| 2009 | 33,8% |
| 2010 | 21,6% |
| 2011 | 22,3% |
| 2012 | 27,7% |
| 2013 | 24,9% |
| 2014 | 31,5% |
| 2015 | 49,8% |
| 2016 | 62,4% |
| 2017 | 43,4% |
| 2018 | 35,0% |

Die Entwicklung der Schutzquote wird allgemein von verschiedenen Faktoren beeinflusst:

- Sie ist zu einem wesentlichen Teil abhängig von den Fällen, die vom Bundesamt im Betrachtungszeitraum entschieden werden konnten.
- Bei einer bestehenden oder ergangenen Aussetzung von Entscheidungen handelt es sich nicht um ein Steuerungsinstrument des Bundesamtes, sondern um eine Reaktion auf die Situation in den betreffenden Staaten.
- Darüber hinaus nehmen auch gesellschaftspolitische Änderungen in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Asylantragstellenden besitzen, Einfluss auf die Schutzquote, so beispielsweise die sich langsam bessernde medizinische Versorgung eines Landes oder der Zusammenbruch einer staatlichen Herrschaft.
- Die Auswertung neuer Erkenntnisse von anderen Institutionen (zum Beispiel Auswärtiges Amt, UNHCR) kann ebenfalls zur Änderung der Spruchpraxis und damit der Schutzquote führen.

Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2018

In der nachstehenden, nach Erstanträgen sortierten Übersicht sind die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2018 aufgelistet.

Tabelle I - 21:
Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2018

| Staatsangehörigkeit | Entscheidungen über Asylanträge | | | | | | | | | | | | |
|-------------------------|---------------------------------|--|--------------|--|-------------|---|--------------|-------------------------|-------------|--|--------------|---------------|--------------|
| | insgesamt | Sachentscheidungen | | | | | | formelle Entscheidungen | | | | | |
| | | davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16 a GG) | | davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG | | davon Feststellung eines Abschiebungs- verbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG | | | | davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet) | | | |
| Syrien, Arab. Rep. | 43.875 | 18.245 | 41,6% | 638 | 1,5% | 17.411 | 39,7% | 274 | 0,6% | 69 | 0,2% | 7.876 | 18,0% |
| Irak | 20.033 | 4.311 | 21,5% | 57 | 0,3% | 828 | 4,1% | 1.330 | 6,6% | 7.627 | 38,1% | 5.937 | 29,6% |
| Iran, Islam. Rep. | 11.430 | 2.446 | 21,4% | 268 | 2,3% | 173 | 1,5% | 96 | 0,8% | 5.192 | 45,4% | 3.523 | 30,8% |
| Nigeria | 13.035 | 794 | 6,1% | 43 | 0,3% | 127 | 1,0% | 888 | 6,8% | 5.809 | 44,6% | 5.417 | 41,6% |
| Türkei | 9.117 | 3.666 | 40,2% | 686 | 7,5% | 47 | 0,5% | 59 | 0,6% | 4.307 | 47,2% | 1.038 | 11,4% |
| Afghanistan | 18.627 | 2.290 | 12,3% | 34 | 0,2% | 822 | 4,4% | 3.869 | 20,8% | 6.406 | 34,4% | 5.240 | 28,1% |
| Eritrea | 7.603 | 2.239 | 29,4% | 215 | 2,8% | 2.822 | 37,1% | 277 | 3,6% | 337 | 4,4% | 1.928 | 25,4% |
| Somalia | 8.168 | 1.920 | 23,5% | 27 | 0,3% | 795 | 9,7% | 655 | 8,0% | 1.749 | 21,4% | 3.049 | 37,3% |
| Ungeklärt | 5.329 | 1.609 | 30,2% | 121 | 2,3% | 436 | 8,2% | 132 | 2,5% | 1.550 | 29,1% | 1.602 | 30,1% |
| Russische Föderation | 8.126 | 596 | 7,3% | 389 | 4,8% | 144 | 1,8% | 157 | 1,9% | 4.037 | 49,7% | 3.192 | 39,3% |
| Summe Top 10 | 145.343 | 38.116 | 26,2% | 2.478 | 1,7% | 23.605 | 16,2% | 7.737 | 5,3% | 37.083 | 25,5% | 38.802 | 26,7% |
| sonstige | 71.530 | 3.252 | 4,5% | 363 | 0,5% | 1.450 | 2,0% | 1.811 | 2,5% | 38.312 | 53,6% | 26.705 | 37,3% |
| Insgesamt | 216.873 | 41.368 | 19,1% | 2.841 | 1,3% | 25.055 | 11,6% | 9.548 | 4,4% | 75.395 | 34,8% | 65.507 | 30,2% |

Entscheidungsquoten ausgewählter Staatsangehörigkeiten

Abbildung I - 25:
Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2018
Gesamtzahl der Entscheidungen: 43.875
Schutzquote: 81,9 %

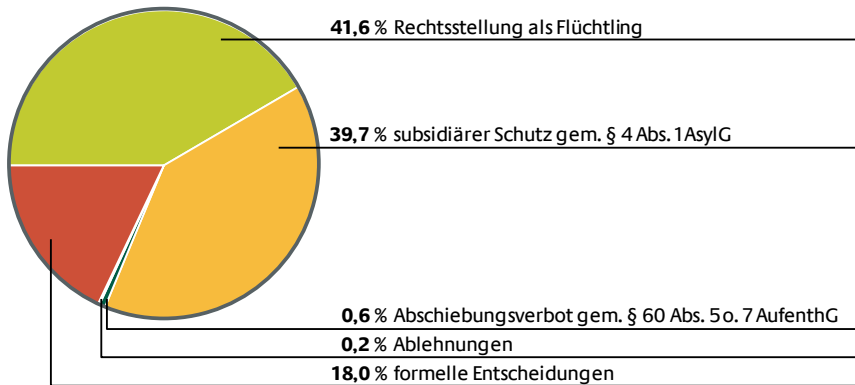


Abbildung I - 26:
Entscheidungen über Asylanträge irakischer Staatsangehöriger im Jahr 2018
Gesamtzahl der Entscheidungen: 20.033
Schutzquote: 32,3 %

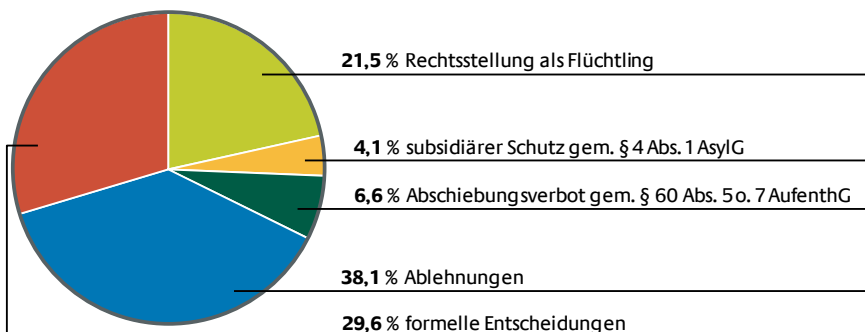


Abbildung I - 27:
Entscheidungen über Asylanträge iranischer Staatsangehöriger im Jahr 2018
Gesamtzahl der Entscheidungen: 11.430
Schutzquote: 23,8 %

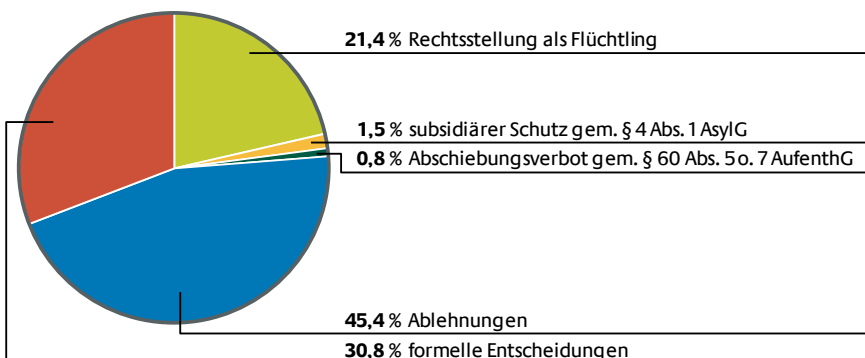


Abbildung I - 28:
Entscheidungen über Asylanträge nigerianischer Staatsangehöriger im Jahr 2018
Gesamtzahl der Entscheidungen: 13.035
Schutzquote: 13,9 %

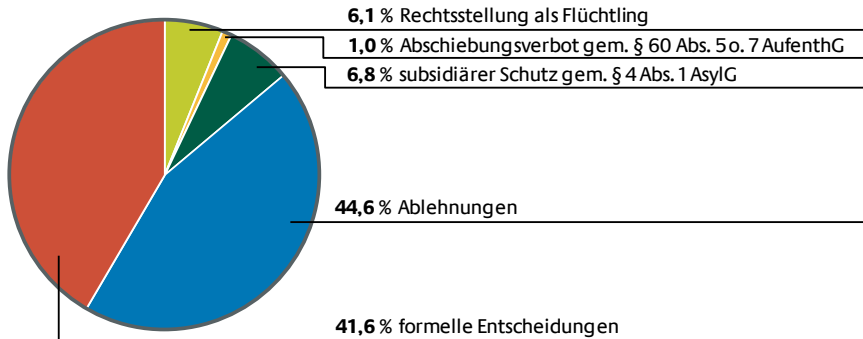


Abbildung I - 29:
Entscheidungen über Asylanträge türkischer Staatsangehöriger im Jahr 2018
Gesamtzahl der Entscheidungen: 9.117
Schutzquote: 41,3 %

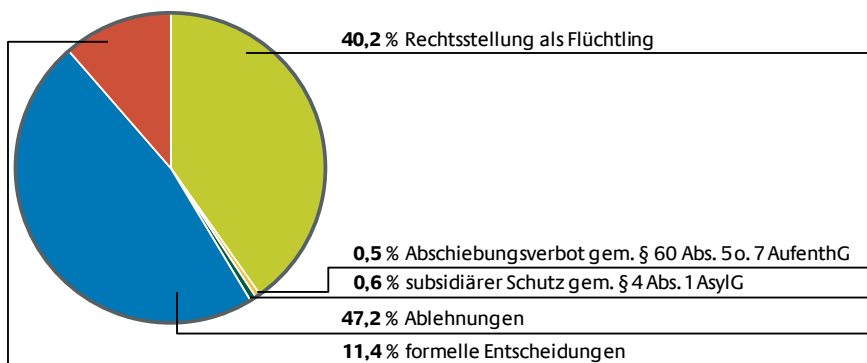
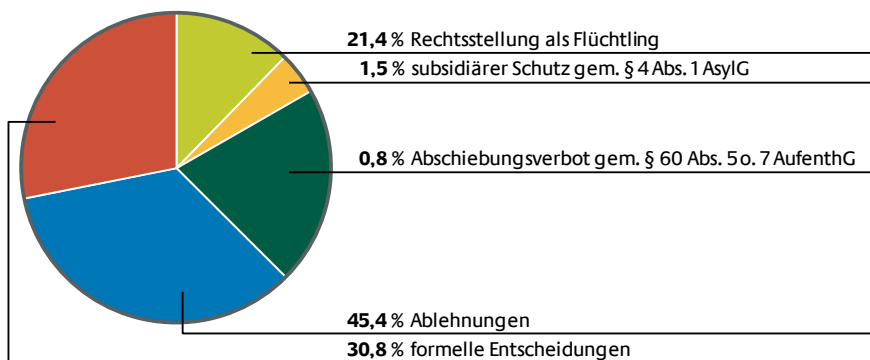


Abbildung I - 30:
Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2018
Gesamtzahl der Entscheidungen: 18.627
Schutzquote: 37,5 %



Nichtstaatliche Verfolgung

§ 3 c AsylG regelt, dass Verfolgung nicht nur vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann.

Voraussetzung einer Flüchtlingsanerkennung in Deutschland ist, dass der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit die schutzsuchende Person besitzt, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Bestehen einer internen Schutzalternative geprüft werden. Es ist somit zu prüfen, ob für die schutzsuchende Person die Möglichkeit besteht, in einem anderen Teil des Heimatstaates Schutz vor Verfolgung zu finden. Sofern eine solche besteht, erfolgt keine Anerkennung als Flüchtling.

Im Jahr 2018 wurden 4.140 Personen aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung als Flüchtling anerkannt. Dies entspricht 35,7 % aller Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

Bei der Anteilsberechnung unberücksichtigt blieben die Entscheidungen, bei denen keine entsprechende Prüfung erfolgte.

Tabelle I - 22:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2018

| Staatsangehörigkeit | Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG (ohne Familienflüchtlingsschutz) | | | |
|------------------------|--|---|--|--|
| | insgesamt | davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung | davon aufgrund staatlicher Verfolgung | davon keine Prüfung erfolgt/ sonstige |
| Türkei | 2.479 | 31 | 2.337 | 111 |
| Syrien, Arab. Republik | 1.711 | 224 | 1.236 | 251 |
| Iran, Islam. Republik | 1.709 | 101 | 1.551 | 57 |
| Afghanistan | 1.166 | 913 | 160 | 93 |
| Somalia | 1.142 | 1.027 | 33 | 82 |
| Eritrea | 768 | 36 | 680 | 52 |
| Ungeklärt | 753 | 204 | 423 | 126 |
| Irak | 533 | 375 | 89 | 69 |
| Nigeria | 476 | 384 | 33 | 59 |
| Staatenlos | 367 | 89 | 209 | 69 |
| Summe Top 10 | 11.104 | 3.384 | 6.751 | 969 |
| sonstige | 1.559 | 756 | 696 | 107 |
| Insgesamt | 12.663 | 4.140 | 7.447 | 1.076 |

Geschlechtsspezifische Verfolgung

In § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG ist ausdrücklich geregelt, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Die Annahme einer allein an das Geschlecht anknüpfenden politischen Verfolgung setzt dabei voraus, dass Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer im betreffenden Staat eine „bestimmte soziale Gruppe“ bilden, die nach den Vorgaben des § 3 b AsylG zu definieren ist.

Es ist vom Bundesamt im Einzelfall zu prüfen, ob zum Beispiel bei geltend gemachter Gefahr von Genitalverstümmelung, Ehrenmorden, Zwangsverheiratung, häuslicher Gewalt oder Mitgiftmorden eine Flüchtlingsanerkennung zu gewähren ist.

Im Jahr 2018 wurden 3.793 Personen aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung als Flüchtling anerkannt. Dies entspricht 30,0% der Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

Tabelle I - 23:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2018

| Staatsangehörigkeit | Anerkennung als Flüchtling aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung gem. § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG (ohne Familienflüchtlingsschutz) | | | |
|------------------------|---|--|---------------------------------------|---------------------------------------|
| | insgesamt | davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung | davon aufgrund staatlicher Verfolgung | davon keine Prüfung erfolgt/ sonstige |
| Somalia | 867 | 802 | 19 | 46 |
| Nigeria | 389 | 331 | 26 | 32 |
| Afghanistan | 369 | 314 | 41 | 14 |
| Iran, Islam. Republik | 324 | 61 | 258 | 5 |
| Türkei | 286 | 29 | 257 | 0 |
| Syrien, Arab. Republik | 264 | 79 | 162 | 23 |
| Guinea | 194 | 170 | 14 | 10 |
| Ungeklärt | 174 | 73 | 71 | 30 |
| Eritrea | 158 | 32 | 119 | 7 |
| Irak | 142 | 119 | 14 | 9 |
| Summe Top 10 | 3.167 | 2.010 | 981 | 176 |
| sonstige | 626 | 397 | 200 | 29 |
| Insgesamt | 3.793 | 2.407 | 1.181 | 205 |

7 Flughafenverfahren

Das Flughafenverfahren gilt für Schutzsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Asylsuchende, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Hier wird das Asylverfahren vor der Einreise im Transitbereich des Flughafens durchgeführt, soweit Unterbringungsmöglichkeiten bestehen. Das Asylverfahren muss allerdings binnen einer Frist von zwei Tagen abgeschlossen sein, das gerichtliche Eilverfahren binnen 14 Tagen. Ist dies nicht der Fall, ist die Einreise nach Deutschland zur weiteren Durchführung eines Asylverfahrens zu gestatten (§ 18 a Abs. 6 Ziff. 1-3 AsylG).

Die Asylsuchenden nutzen bei der Einreise auf dem Luftweg nahezu ausschließlich den Flughafen Frankfurt. Aus diesem Grund hat das Bundesamt am Flughafen Frankfurt eine Außenstelle und an den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg, Berlin und München bei Bedarf genutzte Nebenstellen eingerichtet.

HINWEIS

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen auf Grund der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet ist, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Sichere Herkunftsstaaten sind neben den EU-Mitgliedstaaten derzeit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (Anlage II zu § 29 a AsylG).

Tabelle I - 24:
Flughafenverfahren gemäß § 18 a AsylG

| Jahr | Aktenanlagen | Einreise gestattet gem. § 18 a Abs. 6 Ziffer 1 AsylG | Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung | | | Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht | | | |
|------|--------------|--|--|-----------------|--|-------------------------------------|-----------|----------------|-------------|
| | | | insgesamt | davon anerkannt | davon offensichtlich unbegründet abgelehnt | davon eingestellt | eingelegt | stattgegeben * | abgelehnt * |
| 2009 | 432 | 325 | 54 | 0 | 53 | 1 | 48 | 0 | 46 |
| 2010 | 735 | 565 | 57 | 0 | 55 | 2 | 36 | 0 | 35 |
| 2011 | 819 | 774 | 60 | 0 | 60 | 0 | 50 | 1 | 49 |
| 2012 | 787 | 720 | 60 | 0 | 59 | 1 | 48 | 3 | 42 |
| 2013 | 972 | 899 | 48 | 0 | 48 | 0 | 43 | 1 | 39 |
| 2014 | 643 | 539 | 56 | 0 | 56 | 0 | 45 | 3 | 42 |
| 2015 | 627 | 549 | 74 | 0 | 74 | 0 | 72 | 2 | 63 |
| 2016 | 273 | 191 | 69 | 0 | 68 | 1 | 59 | 2 | 50 |
| 2017 | 444 | 264 | 127 | 0 | 127 | 0 | 119 | 5 | 105 |
| 2018 | 564 | 253 | 229 | 0 | 229 | 0 | 207 | 21 | 194 |

* Kann auch Entscheidungen über im Vorjahr eingelegte Rechtsmittel umfassen.

Die Werte zurückliegender Zeiträume können auf Grund nachträglicher Korrekturen Änderungen unterliegen.

Die Spalte „Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht“ umfasst ausschließlich Eilanträge, die darauf gerichtet sind, Antragstellenden die Einreise zu gestatten; eine Entscheidung in der Hauptsache wird damit nicht getroffen.

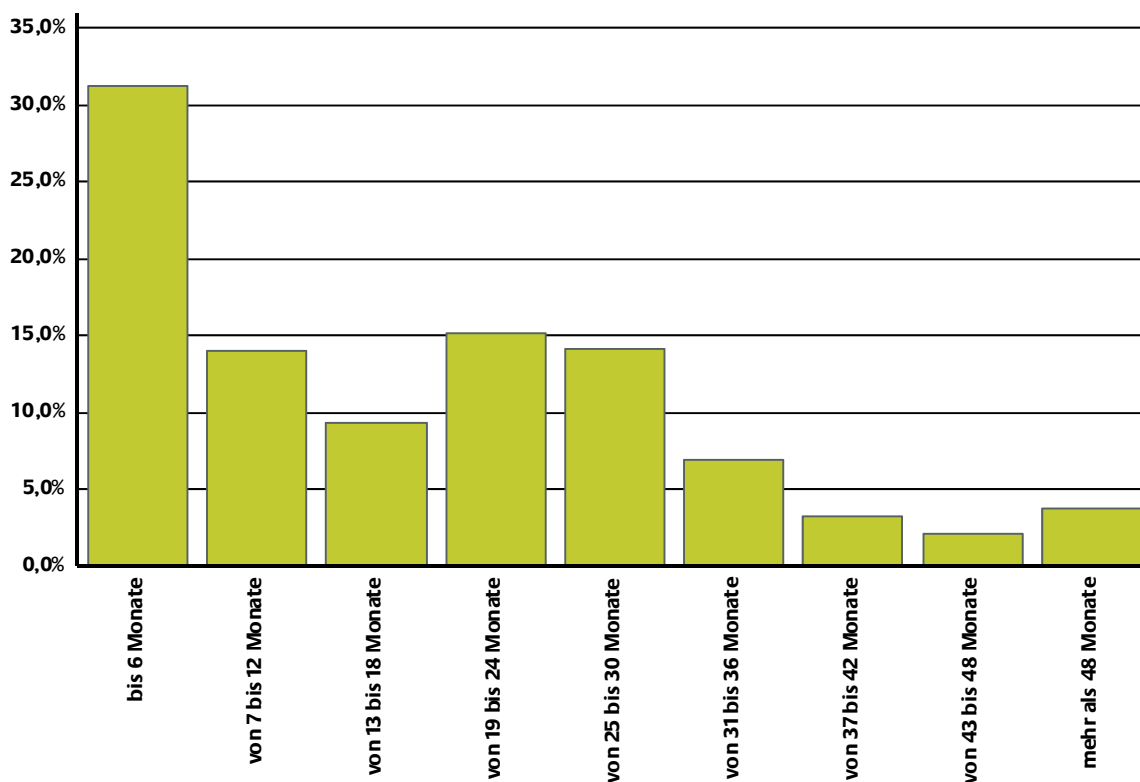
8 Dauer der Asylverfahren

Das Bundesamt weist die Gesamtverfahrensdauer der Fälle, die bei Behörden und Gerichten in einem Jahr abgeschlossen wurden, aus. Bei dieser Betrachtung steht der migrationspolitische Aspekt im Vordergrund, also wie lange verweilen Flüchtlinge insgesamt im Asylverfahren. Deshalb werden die Dauer der Gerichtsverfahren sowie die Zeiten der Aussetzung von Entscheidungen in die Berechnung mit einbezogen. Für diese Betrachtungsweise ist entscheidend, wie viel Zeit insgesamt zwischen der Asylantragstellung (Erst- und Folgeverfahren) und der bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag verstrichen ist.

Bei Asylverfahren, die im Jahr 2018 letztinstanzlich abgeschlossen wurden, betrug die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer 17,6 Monate (arithmetisches Mittel). Der Median-Wert (die Hälfte der Verfahren ist zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen) liegt bei 16 Monaten.

Die meisten Verfahren (31,3 %) wurden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen. Bei 45,3 % der Asylverfahren betrug die Dauer weniger als ein Jahr (2016: 78,8 %, 2017: 57,4 %). 69,7 % aller Verfahren hatten eine Gesamtverfahrensdauer von unter zwei Jahren. Bei 3,8 % der Asylverfahren betrug die Gesamtverfahrensdauer mehr als vier Jahre.

Abbildung I - 31:
Gesamtverfahrensdauer der im Jahr 2018 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossenen Fälle (Erst- und Folgeanträge)



Angaben in Prozent
Abfragestand: 28.03.2019

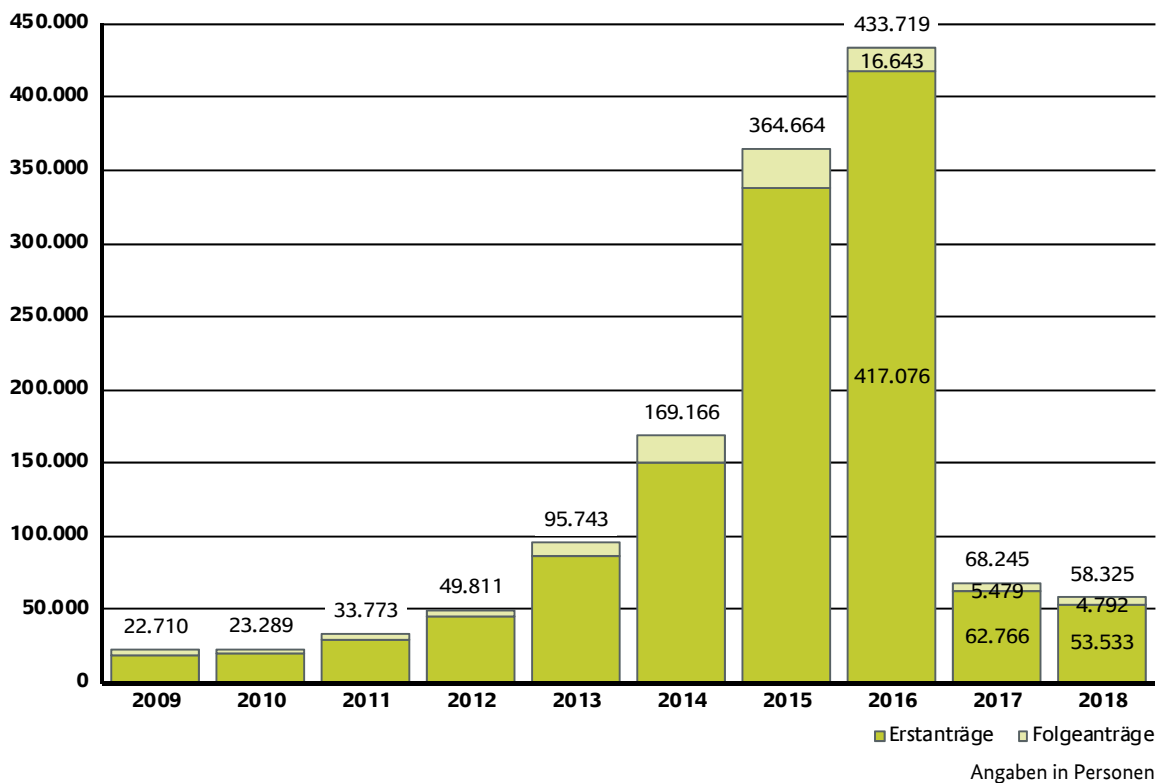
9 Anhängige Verfahren beim Bundesamt

Abhängig von den Zugangs- und den Entscheidungszahlen ist die Zahl der jeweils beim Bundesamt noch anhängigen Asylverfahren. Die Anhängigkeit eines Asylverfahrens endet mit der Zustellung der Entscheidung an die Asylantragstellenden.

Nachfolgende Abbildung zeigt diese Entwicklung jeweils zum Jahresende seit 2009. Nach einem kontinuierlichen Anstieg seit 2009 konnte die Zahl der anhängigen Verfahren im Jahr 2017 deutlich verringert werden. Diese Tendenz konnte auch im Jahr 2018 fortgesetzt werden.

Am Jahresende 2018 waren insgesamt 58.325 Verfahren (53.533 Erst- und 4.792 Folgeverfahren) beim Bundesamt anhängig.

Abbildung I - 32:
Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2009



10 Gerichtsverfahren

Das Bundesamt entscheidet über eine Asylanerkennung, über eine Anerkennung als Flüchtling, über die Gewährung von subsidiärem Schutz und über die Feststellung von Abschiebungsverboten. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes, die eine dieser Schutzgewährungen ablehnt, steht den Antragstellenden der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

Die gerichtsbezogenen Daten des Kapitels Gerichtsverfahren wurden mit Abfragestand 15.02.2019 erhoben.

Klagequoten

In den beiden nachfolgenden Tabellen sind zum einen die Asylentscheidungen der letzten fünf Jahre, zum anderen die fünf entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2018 sowie der Anteil der hierzu erhobenen Klagen aufgeführt.

Es zeigt sich, dass bei diesen fünf entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten zwischen 28,8 % (Syrien) und 75,7 % (Nigeria) der vom Bundesamt getroffenen Entscheidungen beklagt wurden.

Die Gesamtklagequote, bezogen auf die Gesamtentscheidungszahl des Jahres 2018, beläuft sich auf 53,6 % (2017: 49,8 %).

Betrachtet man nur die ablehnend entschiedenen Asylanträge (Ablehnung oder formelle Entscheidung), so zeigt sich, dass 75,8 % der im Jahr 2018 getroffenen ablehnenden Entscheidungen vor Verwaltungsgerichten angefochten wurden.

Tabelle I - 25:
Asylentscheidungen seit 2014 und Klagequoten

| Jahr | Entscheidungen über Asylanträge | | | |
|------|---------------------------------|---------------|--------------------|---------------|
| | insgesamt | davon beklagt | darunter ablehnend | davon beklagt |
| 2014 | 128.911 | 40,2 % | 88.348 | 55,8 % |
| 2015 | 282.726 | 16,1 % | 141.811 | 31,9 % |
| 2016 | 695.733 | 24,8 % | 261.813 | 43,2 % |
| 2017 | 603.428 | 49,8 % | 341.786 | 73,4 % |
| 2018 | 216.873 | 53,6 % | 140.902 | 75,8 % |

Ein Vergleich der Klagequoten der begünstigenden Entscheidungen mit der Klagequote der ablehnenden Entscheidungen zeigt, dass der Anteil der beklagten begünstigenden Entscheidungen mit 12,4 % um 63,4 Prozentpunkte geringer ist als der Anteil der beklagten ablehnenden Entscheidungen (75,8 %). 28,7 % aller subsidiären Schutzgewährungen sowie 33,5 % der subsidiären Schutzgewährungen für syrische Staatsangehörige wurden beklagt.

Tabelle I - 26:
Asylentscheidungen nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2018 und Klagequoten

| Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit | Entscheidungen über Asylanträge | | | | | |
|--|---------------------------------|---------------|------------------------------------|---------------|---------------------------------|---------------|
| | insgesamt | | davon begünstigende Entscheidungen | | davon ablehnende Entscheidungen | |
| | | davon beklagt | | davon beklagt | | davon beklagt |
| 5 entscheidungsstärkste Staatsangehörigkeiten | | | | | | |
| Syrien, Arab. Republik | 43.875 | 28,8 % | 35.930 | 16,6 % | 7.945 | 84,4 % |
| Irak | 20.033 | 60,6 % | 6.469 | 13,0 % | 13.564 | 83,2 % |
| Afghanistan | 18.627 | 56,7 % | 6.981 | 10,0 % | 11.646 | 84,7 % |
| Nigeria | 13.035 | 75,7 % | 1.809 | 7,0 % | 11.226 | 86,8 % |
| Iran, Islam. Republik | 11.430 | 67,9 % | 2.715 | 2,1 % | 8.715 | 88,4 % |
| Summe Top 5 | 107.000 | 49,5 % | 53.904 | 14,2 % | 53.096 | 85,3 % |
| Insgesamt | 216.873 | 53,6 % | 75.971 | 12,4 % | 140.902 | 75,8 % |

Gerichtsentscheidungen

Im Jahr 2018 wurden seitens der Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte oder Verwaltungsgerichtshöfe sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 189.648 Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen) getroffen.

Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

188.730 der Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren betrafen beklagte Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge.

Diese Gesamtzahl der gerichtlichen Entscheidungen im Jahr 2018 setzt sich wie folgt zusammen:

- 171.905 erstinstanzliche Urteile, dies entspricht einem Anteil von 91,1 % aller im Jahr 2018 getroffenen Gerichtsentscheidungen über Erst- und Folgeanträge,

- 15.234 Entscheidungen über Anträge auf Zulassung der Berufung (8,1 %),
- 1.495 Urteile in Berufungsverfahren (0,8 %),
- 80 Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (0,04 %),
- 16 Urteile in Revisionsverfahren (0,01 %).

Die Gesamtzahl der Asylgerichtsentscheidungen (188.730) verteilt sich zu 92,2 % auf Erst- und 7,8 % auf Folgeanträge.

Hinweis

Bei der vom Bundesamt veröffentlichten Gerichtsstatistik handelt es sich nicht um die amtliche Gerichtsstatistik. Diese wird vom Statistischen Bundesamt erstellt. Aufgrund der unterschiedlichen Zählweisen sind diese Statistiken nicht vergleichbar. Die Auswertungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sind rein personenbasiert und werden aus dem bundesamtseigenen System MARIS generiert.

Tabelle I - 27:
Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2018

| Aufschlüsselung nach Rechtsmittel | Entscheidungen über Asylerst- und Asylfolgeanträge | | | | | |
|--|--|--|---------------------------------------|--|--|--|
| | insgesamt | | davon Entscheidungen über Erstanträge | | davon Entscheidungen über Folgeanträge | |
| | absoluter Wert | %-Anteil in Relation zur Gesamtentscheidungszahl | absoluter Wert | %-Anteil in Relation zur jew. Rechtsmittelgesamtzahl | absoluter Wert | %-Anteil in Relation zur jew. Rechtsmittelgesamtzahl |
| erstinstanzliche Urteile | 171.905 | 91,1 % | 157.802 | 91,8 % | 14.103 | 8,2 % |
| Anträge auf Zulassung der Berufung | 15.234 | 8,1 % | 14.600 | 95,8 % | 634 | 4,2 % |
| Urteile in Berufungsverfahren | 1.495 | 0,8 % | 1.481 | 99,1 % | 14 | 0,9 % |
| Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren | 80 | 0,0 % | 80 | 100,0 % | 0 | 0,0 % |
| Urteile in Revisionsverfahren | 16 | 0,0 % | 16 | 100,0 % | 0 | 0,0 % |
| Insgesamt | 188.730 | 100,0 % | 173.979 | 92,2 % | 14.751 | 7,8 % |

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren. Aussagen über den unanfechtbaren Abschluss der Gerichtsverfahren können hieraus nicht abgeleitet werden.

Aufgelistet sind die zehn bei Verwaltungsgerichten entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten.

Tabelle I - 28:
Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2018

| Staatsangehörigkeit | Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren über Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) | | | | | | |
|----------------------|--|---|--|--|--|--|-------------------------------|
| | insgesamt | davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl) | davon Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG | davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG | davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG | davon Ablehnungen (unbegründet/offensichtlich unbegründet) | davon formelle Entscheidungen |
| Syrien, Arab. Rep. | 34.854 | 23 0,1% | 8.854 25,4% | 63 0,2% | 1.024 2,9% | 16.075 46,1% | 8.815 25,3% |
| Afghanistan | 28.250 | 4 0,0% | 1.659 5,9% | 1.407 5,0% | 8.191 29,0% | 8.274 29,3% | 8.715 30,8% |
| Irak | 16.174 | 4 0,0% | 640 4,0% | 477 2,9% | 601 3,7% | 7.587 46,9% | 6.865 42,4% |
| Nigeria | 8.022 | 5 0,1% | 57 0,7% | 11 0,1% | 237 3,0% | 2.935 36,6% | 4.777 59,5% |
| Pakistan | 7.907 | 1 0,0% | 560 7,1% | 38 0,5% | 71 0,9% | 4.157 52,6% | 3.080 39,0% |
| Russische Föderation | 7.137 | 7 0,1% | 138 1,9% | 35 0,5% | 156 2,2% | 2.113 29,6% | 4.688 65,7% |
| Iran, Islam. Rep. | 5.879 | 50 0,9% | 1.211 20,6% | 18 0,3% | 76 1,3% | 1.651 28,1% | 2.873 48,9% |
| Somalia | 3.743 | 0 0,0% | 120 3,2% | 218 5,8% | 198 5,3% | 543 14,5% | 2.664 71,2% |
| Armenien | 3.724 | 0 0,0% | 3 0,1% | 21 0,6% | 132 3,5% | 1.563 42,0% | 2.005 53,8% |
| Ungeklärt | 3.411 | 0 0,0% | 385 11,3% | 35 1,0% | 141 4,1% | 1.002 29,4% | 1.848 54,2% |
| Summe | 119.101 | 94 0,1% | 13.627 11,4% | 2.323 2,0% | 10.827 9,1% | 45.900 38,5% | 46.330 38,9% |
| sonstige | 52.804 | 97 0,2% | 1.397 2,6% | 265 0,5% | 943 1,8% | 18.838 35,7% | 31.264 59,2% |
| Insgesamt | 171.905 | 191 0,1% | 15.024 8,7% | 2.588 1,5% | 11.770 6,8% | 64.738 37,7% | 77.594 45,1% |

■ Aufschlüsselung nach den zehn bei Verwaltungsgerichten entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten

Anhängige Gerichtsverfahren

Am 31.12.2018 waren insgesamt 328.584 Asylgerichtsverfahren – also beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen – bei Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten oder Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Gerichtsverfahren setzt sich wie folgt zusammen:

- 315.839 anhängige Gerichtsverfahren bei Verwaltungsgerichten,
- 12.687 anhängige Gerichtsverfahren bei Oberverwaltungsgerichten oder Verwaltungsgerichtshöfen,
- 58 anhängige Gerichtsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht.

Die nebenstehende Tabelle zeigt, dass die Veränderungen der Zugangs- und der daraus resultierenden Entscheidungszahlen des Bundesamtes zeitversetzt auch Auswirkungen auf die Zahl der anhängigen Verfahren bei den Gerichten haben.

Tabelle I - 29:
Anhängige Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2009

| Zeitpunkt | Rechtshängige Gerichtsverfahren |
|------------------|--|
| 31.12.2009 | 15.028 |
| 31.12.2010 | 24.839 |
| 31.12.2011 | 26.153 |
| 31.12.2012 | 32.017 |
| 31.12.2013 | 39.439 |
| 31.12.2014 | 52.585 |
| 31.12.2015 | 58.974 |
| 31.12.2016 | 159.965 |
| 31.12.2017 | 372.443 |
| 31.12.2018 | 328.584 |

Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

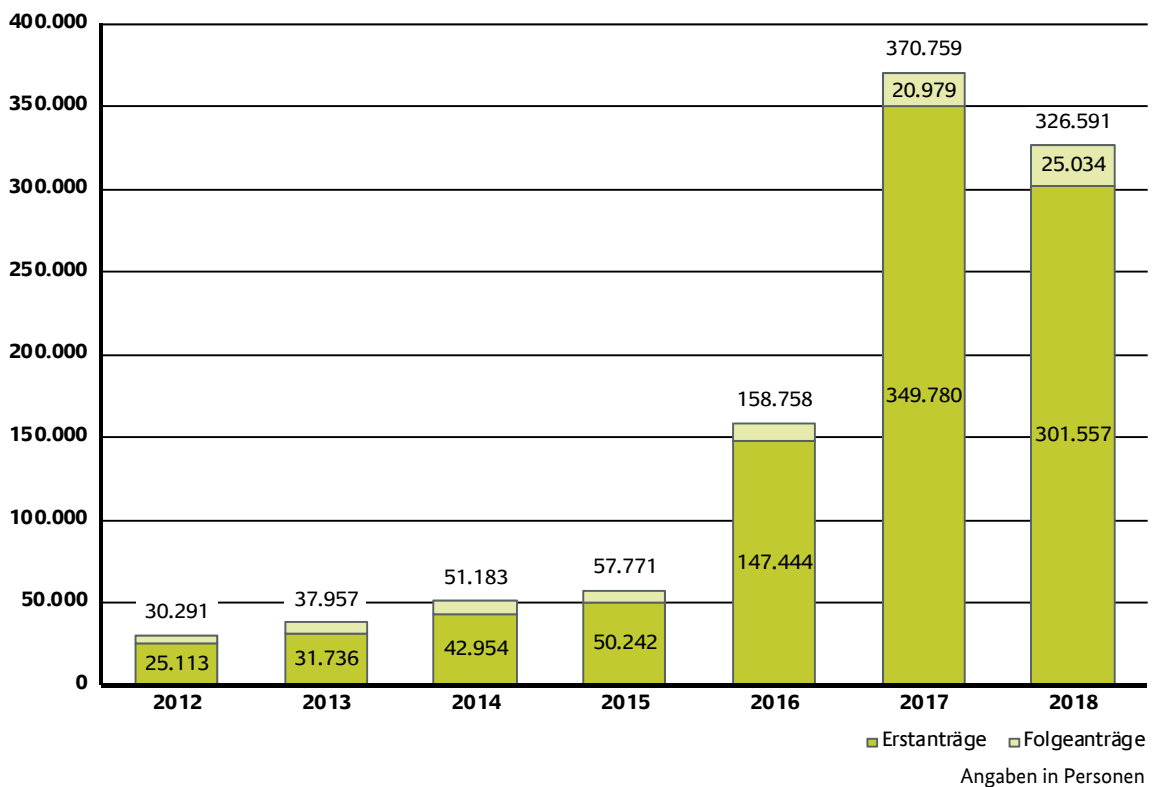
Am 31.12.2018 waren bei Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten oder Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 326.591 Asylgerichtsverfahren über beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Asylstreitigkeiten über Erst- und Folgeanträge verteilt sich wie folgt:

- 310.959 anhängige Klageverfahren,
- 13.994 anhängige Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung,
- 1.569 anhängige Berufungsverfahren,
- 20 anhängige Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren,
- 49 anhängige Revisionsverfahren.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren seit 2012, unterteilt nach Erst- und Folgeverfahren.

Abbildung I - 33:
Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren zu Erst- und Folgeverfahren seit 2012



11 Widerruf und Rücknahme

Widerruf

Das Asylgesetz verpflichtet das Bundesamt, in einem Verwaltungsverfahren die Asylanerkennung, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung des subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die zu diesen Entscheidungen geführt haben, nicht mehr vorliegen und keine neuen Verfolgungsgründe entstanden sind, die einer Rückkehr in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Ausländerin oder der Ausländer besitzt, zwingend entgegenstehen (§§ 73, 73 b und 73 c AsylG).

Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige sind zu widerrufen, wenn der entsprechende Schutzstatus der oder des Familienangehörigen („Stamberechtigte/r“), von dem sich die Entscheidung ableitet, nicht fortbesteht und der Ausländerin oder dem Ausländer nicht aus anderen Gründen Asyl oder internationaler Schutz gewährt werden könnte (§§ 73 Abs. 2 b, 73 b Abs. 4 AsylG).

Rücknahme

Sowohl eine Asylanerkennung als auch eine Flüchtlingsanerkennung ist durch das Bundesamt zurückzunehmen (§ 73 Abs. 2 AsylG), wenn sie durch ein rechtswidriges Verhalten der Ausländerin oder des Ausländers erlangt wurde, weil unrichtige Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen wurden und eine Anerkennung aus anderen Gründen nicht möglich ist. Ebenso ist die Gewährung des subsidiären Schutzes zurückzunehmen, wenn eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen oder die Verwendung gefälschter Dokumente für die Zuerkennung ausschlaggebend war (§ 73 b Abs. 3 AsylG). Die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG ist nach § 73 c Abs. 1 AsylG zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.

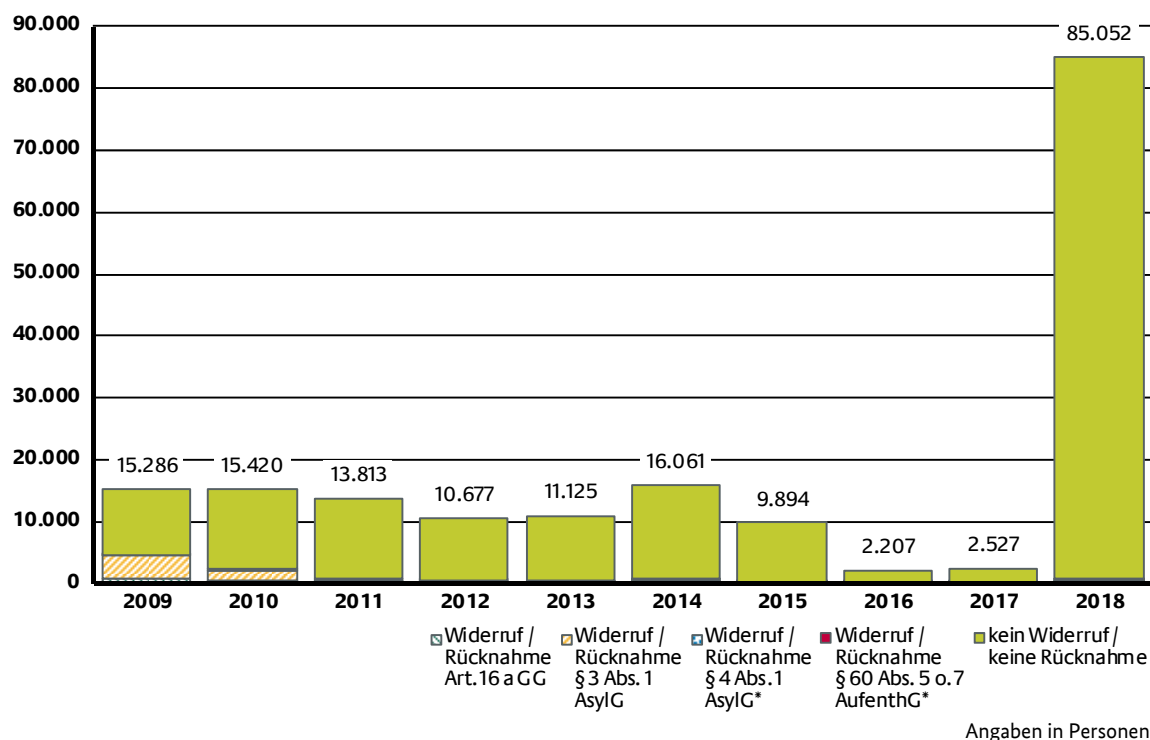
HINWEIS

Asylberechtigte und Schutzsuchende, denen unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, erhalten nach § 25 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis, die jeweils längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden kann.

Gemäß § 73 Abs. 2 a AsylG hat das Bundesamt spätestens drei Jahre nach der Unanfechtbarkeit der genannten Entscheidungen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen. Auch wenn kein Widerruf oder Rücknahme erfolgt und die Niederlassungserlaubnis erteilt wird, bleiben Widerruf und Rücknahme nach § 73 Abs. 2 a Satz 5 AsylG möglich. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Vorschrift liegt diese Entscheidung dann allerdings im Ermessen des Bundesamts; das bedeutet, dass bei der Entscheidung das private Interesse der ausländischen Staatsangehörigen am Bestand der begünstigenden Entscheidung einerseits mit dem öffentlichen Interesse an deren Aufhebung andererseits abzuwägen ist.

Mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes (3. AsylÄndG) am 12.12.2018 wurden Mitwirkungspflichten, wie sie im Anerkennungsverfahren bereits bestehen, auch im Widerrufs-/Rücknahmeverfahren in § 73 Abs. 3 a AsylG neu in das Gesetz aufgenommen. Bei der Überprüfung der getroffenen positiven Entscheidungen hat das Bundesamt alle Umstände aufzuklären, zu berücksichtigen und zu bewerten. So können bislang im Anerkennungsverfahren unterbliebene Verfahrenshandlungen, wie identitätssichernde Maßnahmen, nachgeholt werden und die Betroffenen können schriftlich zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung aufgefordert werden, wie die Anforderung von Unterlagen oder Beantwortung von Fragen. Eine fehlende oder mangelhafte Mitwirkung kann im Rahmen einer Entscheidung nach Aktenlage vom Bundesamt gewürdigt werden. Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht besteht für das Bundesamt zusätzlich die Möglichkeit mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten anzuhalten.

Abbildung I - 34:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2009 bis 2018



* Eine Unterscheidung zwischen Widerruf/Rücknahme der Gewährung des subsidiären Schutzes und Widerruf/Rücknahme der Feststellung von Abschiebungsverboten erfolgt erst seit 01.12.2013.

HINWEIS

Rechtsgrundlage für die den Widerrufen/ Rücknahmen zugrundeliegenden Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30.11.2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 oder § 60 Abs. 5

oder 7 Satz 1 AufenthG.

Seit dem 01.12.2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG und der Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.

Tabelle I - 30:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2018

| Staatsangehörigkeit | Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren | | | | | |
|------------------------|--|-----------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|--|---------------------------------|
| | insgesamt | Widerruf / Rücknahme Art. 16 a GG | Widerruf / Rücknahme § 3 Abs. 1 AsylG | Widerruf / Rücknahme § 4 Abs. 1 AsylG | Widerruf / Rücknahme § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG | kein Widerruf / keine Rücknahme |
| Syrien, Arab. Republik | 53.541 | 5 | 248 | 70 | 29 | 53.189 |
| Irak | 11.590 | 1 | 153 | 33 | 14 | 11.389 |
| Afghanistan | 4.867 | 0 | 16 | 13 | 81 | 4.757 |
| Eritrea | 3.621 | 1 | 13 | 5 | 0 | 3.602 |
| Ungeklärt | 3.145 | 1 | 15 | 8 | 2 | 3.119 |
| Summe Top 5 | 76.764 | 8 | 445 | 129 | 126 | 76.056 |
| sonstige | 8.288 | 34 | 90 | 55 | 95 | 8.014 |
| Insgesamt | 85.052 | 42 | 535 | 184 | 221 | 84.070 |

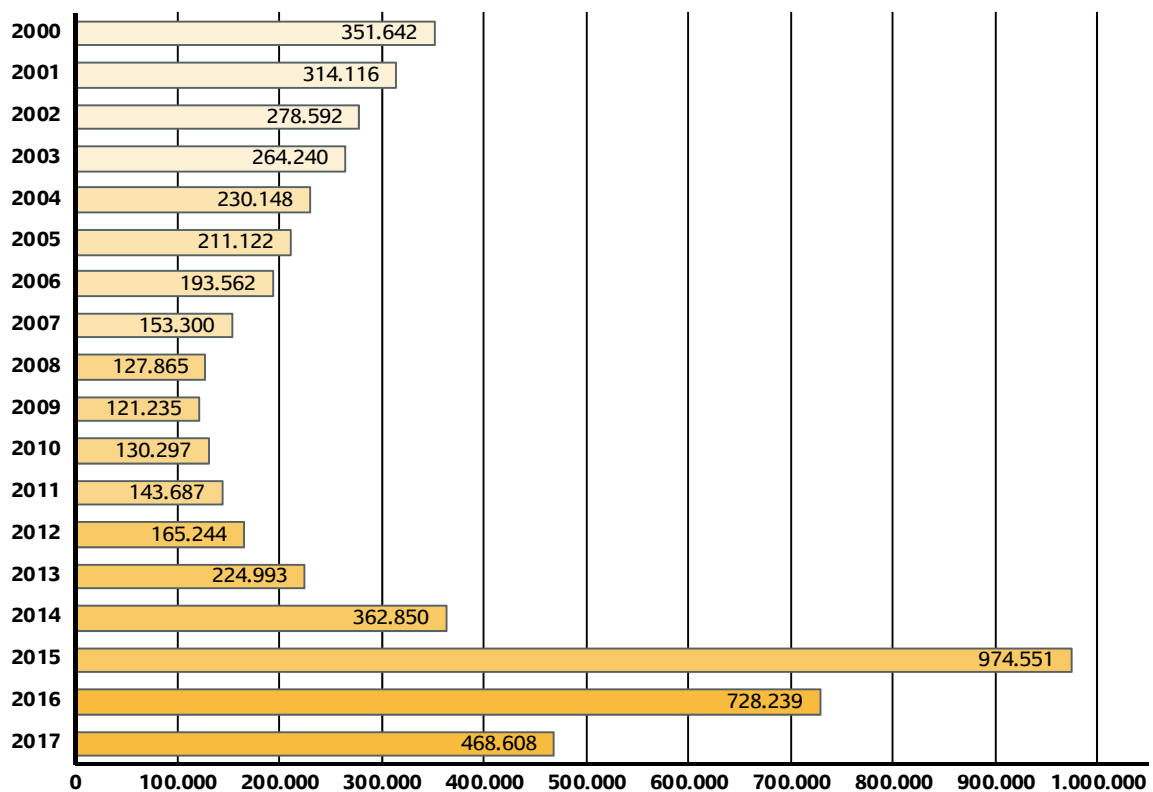
12 Asylbewerberleistungsgesetz

Empfang von Regelleistungen von 2000 bis 2017

Mit der Schaffung des am 01.11.1993 in Kraft getretenen Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurden die Leistungen nicht nur für Asylantragstellende, sondern für alle ausländische Staatsangehörige (so auch Ehegatten und minderjährige Kinder) mit einem nicht verfestigten Aufenthalt aus dem damaligen Bundessozialhilfegesetz herausgelöst. Das Gesetz sieht vor,

dass insbesondere in der Anfangszeit, während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften, die sozialen Leistungen vorrangig als Sachleistungen zu gewähren sind. Leben Antragstellende außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen, können die Leistungen zum Lebensunterhalt vollständig über Geldleistungen zugewendet werden. Nach wie vor entscheiden die Bundesländer und Kommunen, in welcher Form die Leistungen an die Schutzsuchenden ausgegeben werden.

Abbildung I - 35:
Empfang von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2017



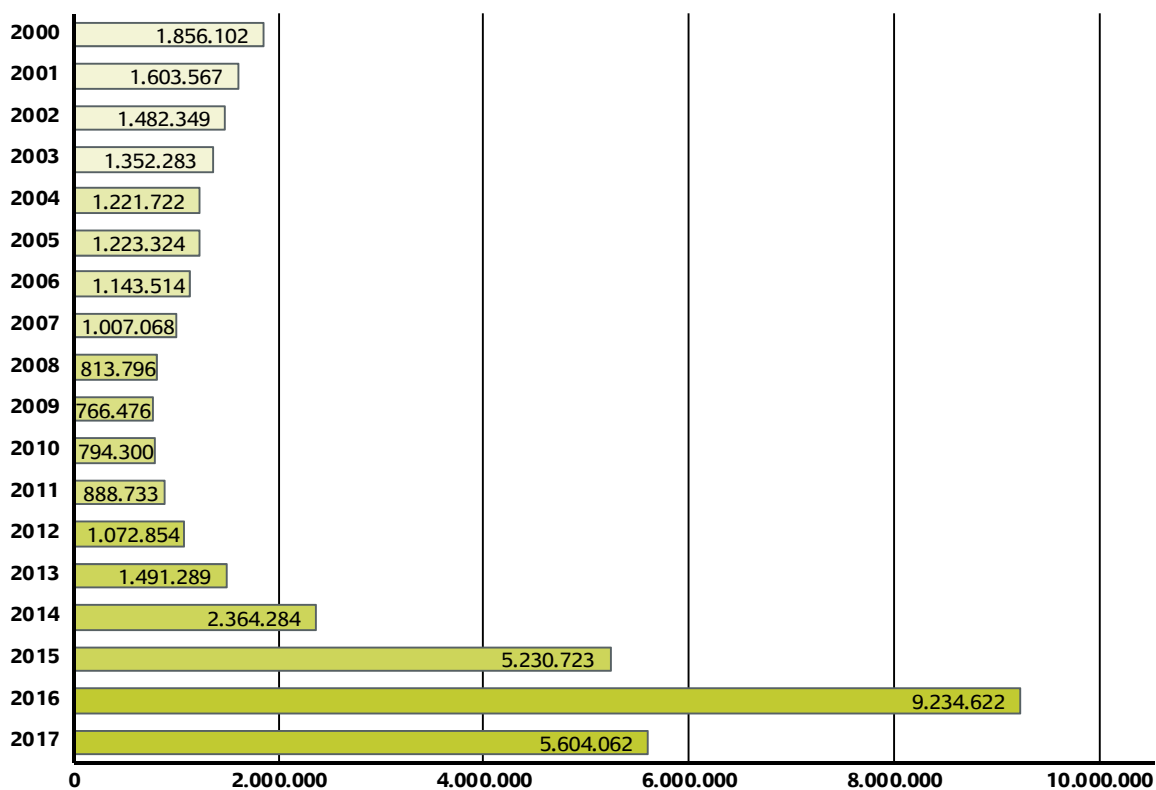
Angaben in Personen
Quelle: Statistisches Bundesamt

- Aufgrund des starken Zugangs von Schutzsuchenden im 4. Quartal 2015 konnten in Bremen nicht alle Asylantragstellenden technisch erfasst werden, sodass hier eine Untererfassung vorliegt.
- In den Ergebnissen des Jahres 2016 fehlen die Daten einer Berichtsstelle aus Thüringen. Hierbei handelt es sich um eine Untererfassung der Empfängerinnen und Empfänger in Aufnahmeeinrichtungen.
- Im Januar 2019 erfolgte seitens des Statistischen Bundesamtes eine Korrektur der Ergebnisse des Jahres 2017.

Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2017

Parallel zur Anzahl der Personen, die Regelleistungen erhalten, zeigte sich bis zum Jahr 2009 auch bei den Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine rückläufige Entwicklung. Nach einem Anstieg ab dem Jahr 2010 bis zu einem Höchstwert im Jahr 2016 waren die Empfängerzahl und die Nettoausgaben im Jahr 2017 wieder rückläufig.

Abbildung I - 36:
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2017



Angaben in 1.000 Euro

Quelle: Statistisches Bundesamt

- Nettoausgaben ergeben sich durch Verrechnung der Bruttoausgaben mit Einnahmen (Aufwendungsersatz; Kostenersatz; Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen), übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete, sonstige Ersatzleistungen, Leistungen von Sozialleistungsträgern). Näheres regelt das AsylbLG.
- Im Januar 2019 erfolgte seitens des Statistischen Bundesamtes eine Korrektur der Ergebnisse des Jahres 2017.

13 Asylantragstellende, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 wurde die Zuständigkeit für das Ausländerzentralregister dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen. Im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters (AZR) werden grundsätzlich alle ausländischen Personen, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, erfasst. Daher stammen zahlreiche statistische Strukturdaten zu ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland aus dem AZR.

Zu den im Bundesgebiet aufhaltigen Personen, die derzeit beim Bundesamt oder bei Gericht ein Asylverfahren betreiben, sowie zu jenen, die als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, können mit Hilfe des Ausländerzentralregisters detailliert Angaben gemacht werden. Seit 01.12.2013 gilt dies auch für subsidiär Schutzberechtigte. Angaben zu Personen, denen bis 30.11.2013 ein subsidiärer Schutz

gewährt wurde, können dem Ausländerzentralregister allerdings nicht entnommen werden. Die subsidiäre Schutzgewährung kann zwar mittelbar anhand ihrer aufenthaltsrechtlichen Folge, der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG, aus dem Ausländerzentralregister herausgelesen werden. Hiernach kann jedoch nicht unterschieden werden, ob der subsidiäre Schutzbedarf im Rahmen eines Asylverfahrens durch das Bundesamt oder, wenn kein Asylantrag gestellt wurde, durch die dann zuständige Ausländerbehörde (unter Beteiligung des Bundesamtes nach § 72 Abs. 2 AufenthG) festgestellt worden ist.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine unbekannte Zahl an Menschen, die schon vor vielen Jahren nach Deutschland kamen und als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und so statistisch kaum zu identifizieren ist.

HINWEIS

Die Zahl der laut Ausländerzentralregister in Deutschland lebenden Asylantragstellenden, Asylberechtigten sowie anerkannten Flüchtlinge darf auf keinen Fall mit den Daten zur Geschäftsstatistik des Bundesamtes – mit Zugangs- und Entscheidungsdaten – verglichen werden. Bei den folgenden Daten handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelt werden (etwa zum 31. Dezember eines Jahres). Zugangs- und Entscheidungsdaten beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (etwa vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres) und stellen Bewegungsgrößen dar.

Tabelle I - 31:
Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2018

| Staatsangehörigkeit | absoluter Wert | prozentualer Wert |
|------------------------|----------------|-------------------|
| Gesamtergebnis | 397.007 | |
| Afghanistan | 77.766 | 19,6% |
| Syrien, Arab. Republik | 60.843 | 15,3% |
| Irak | 44.778 | 11,3% |
| Iran, Islam. Republik | 22.148 | 5,6% |
| Nigeria | 20.379 | 5,1% |

Abbildung I - 37:
Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2018

Gesamtzahl: 397.007 Personen

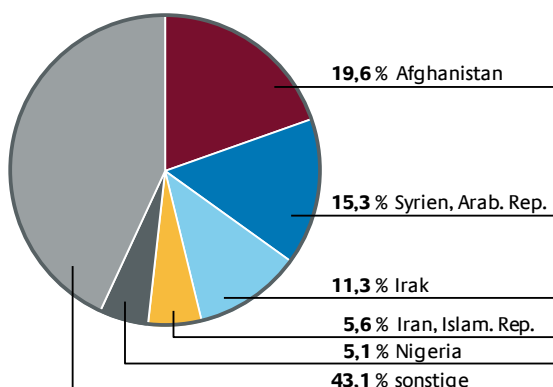


Tabelle I - 32:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2018

| Staatsangehörigkeit | absoluter Wert | prozentualer Wert |
|------------------------|----------------|-------------------|
| Gesamtergebnis | 42.858 | |
| Türkei | 11.310 | 26,4% |
| Syrien, Arab. Republik | 7.132 | 16,6% |
| Iran, Islam. Republik | 5.808 | 13,6% |
| Irak | 2.130 | 5,0% |
| Afghanistan | 2.129 | 5,0% |

Abbildung I - 38:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2018

Gesamtzahl: 42.858 Personen

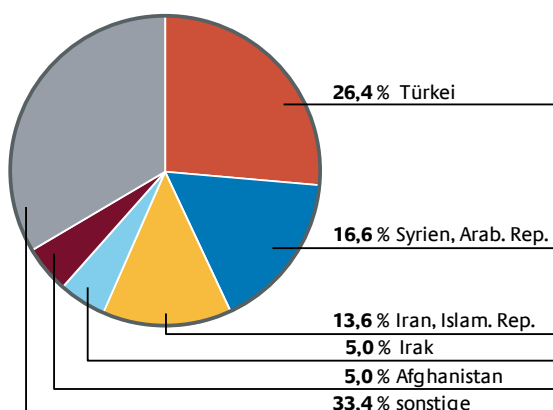
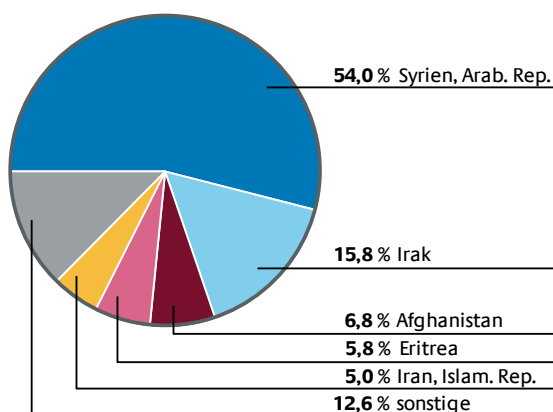


Tabelle I - 33:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge nach § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2018

| Staatsangehörigkeit | absoluter Wert | prozentualer Wert |
|------------------------|----------------|-------------------|
| Gesamtergebnis | 654.296 | |
| Syrien, Arab. Republik | 353.276 | 54,0% |
| Irak | 103.170 | 15,8% |
| Afghanistan | 44.605 | 6,8% |
| Eritrea | 38.251 | 5,8% |
| Iran, Islam. Republik | 32.611 | 5,0% |

Abbildung I - 39:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge nach § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2018

Gesamtzahl: 654.296 Personen



Stand: 31.12.2018

Quelle: Ausländerzentralregister

14 Resettlement, humanitäre Aufnahmeverfahren und Relocation

Deutschland hat in der Vergangenheit wiederholt aus humanitären Gründen schutzbedürftigen Personen Aufenthalt geboten, beispielsweise vietnamesischen Bootsflüchtlingen, Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem Kosovo, afrikanischen Flüchtlingen aus Malta, sowie irakischen Flüchtlingen aus Jordanien, Syrien und der Türkei. In den Jahren 2013 bis 2015 wurde rund 20.000 syrischen Staatsangehörigen eine direkte Einreise aus den Anrainerstaaten Syriens sowie aus Ägypten nach Deutschland ermöglicht.

In der jüngeren Vergangenheit erfolgten Aufnahmen auch regelmäßig durch die Einführung eines Resettlementprogramms, das auf der Innenministerkonferenz vom 08. und 09.12.2011 beschlossen und nach einer Pilotphase ab 2015 ausgeweitet wurde. Im Rahmen dieser Aufnahmen werden Personen aus Drittstaaten aufgenommen, die aus ihrem Heimatland geflohen sind, in einem anderen Staat Schutz gesucht haben, dort aber keine Integrationsperspektive und absehbar auch keine Rückkehrperspektive haben. Die Aufnahme bei Resettlementverfahren ist auf Dauer angelegt, humanitäre Aufnahmen können auch einen nur temporären Aufenthalt vorsehen.

Ab 2015 nahm Deutschland darüber hinaus im Rahmen des Relocation-Verfahrens Schutzsuchende auf, die einen Antrag auf internationalen Schutz in Griechenland oder Italien gestellt haben. Ziel war es, die Asylsysteme Griechenlands und Italiens zu entlasten und eine gerechtere Verteilung der Schutzsuchenden innerhalb Europas zu erreichen.

EU-Resettlementprogramm 2016-2017

Am 27.05.2015 legte die EU-Kommission Vorschläge zur Umsetzung einer Europäischen Migrationsagenda vor. Im Rahmen des EU-Resettlement-Programms (Ratsbeschluss vom 20.07.2015) wurden in den Jahren 2016/2017 EU-weit 22.504 Resettlement-Plätze bereitgestellt.

Laut Aufnahmeanordnung des BMI vom 04.04.2016 sollten in den Jahren 2016/2017 gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG 1.600 Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenlose Flüchtlinge aus dem Libanon, dem Sudan und aus Ägypten sowie aus der Türkei aufgenommen werden. Zunächst stand 2016 die Aufnahme syrischer Flüchtlinge (1.060 Flüchtlinge) aus der Türkei im Rahmen des EU-Türkei-Abkommens (1:1-Mechanismus) im Fokus. Darüber hinaus konnten im Jahr 2016 noch syrische Flüchtlinge (155 Personen) aus dem Libanon aufgenommen werden. Im Jahr 2017 wurden dann die noch offenen 385 Aufnahmeplätze besetzt. Es wurden 363 Resettlement-Flüchtlinge aus Ägypten und 22 aus Libanon aufgenommen. Die tatsächlichen Einreisen erfolgten aus logistischen Gründen zum Teil Anfang 2018. Das zur Verfügung gestellte Aufnahmekontingent von 1.600 Resettlementplätzen für die Jahre 2016/2017 wurde somit vollständig ausgeschöpft.

Tabelle I - 34:
Aufnahmen von Resettlementflüchtlingen im Resettlementprogramm 2016/2017

| | | |
|------------------|-------------------|--------------|
| 2016 | Aufnahmen | 1.215 |
| | davon aus Türkei | 1.060 |
| | davon aus Libanon | 155 |
| 2017 | Aufnahmen | 385 |
| | davon aus Ägypten | 363 |
| | davon aus Libanon | 22 |
| Insgesamt | | 1.600 |

Angaben in Personen

Die Aufnahmen aus der Türkei im Rahmen des EU-Türkei-Abkommens wurden im Rahmen eines humanitären Aufnahmeverfahrens im Jahr 2017 fortgesetzt.

EU-Relocationprogramm 2015-2017

Neben dem Resettlement stellte die gerechtere Verteilung der Asylantragstellenden innerhalb Europas einen Schwerpunkt der EU-Migrationsagenda dar. Auf Grundlage der Notfallklausel nach Art. 78 III AEUV ergingen am 14.09./22.09.2015 zwei Ratsbeschlüsse (EU 2015/1523 + 1601) zur Einführung einer Umverteilung von Schutzsuchenden aus Griechenland und Italien. Zur Entlastung des griechischen und italienischen Asylsystems sollten von September 2015 bis 2017 bis zu 160.000 Schutzsuchende auf die EU-Mitgliedstaaten umverteilt werden. Der Anteil für Deutschland betrug 27.536 Personen. Ziel der Umverteilung war die Durchführung des Asylverfahrens im jeweils übernehmenden Mitgliedstaat. Für die Regelung kamen nur Staatsangehörige aus Ländern in Frage, für die zum Zeitpunkt des Asylgesuchs die durchschnittliche Anerkennungsquote EU-weit mindestens 75 % betrug (etwa Syrien, Eritrea). Die Quote wurde quartalsweise neu berechnet.

Nach einer anfänglichen Pilotphase mit 40 Personen Ende 2015 wurde seitens BMI der Fokus zunächst auf die Aufnahme syrischer Flüchtlinge aus der Türkei im Rahmen des 1:1-Mechanismus des EU-Türkei-Abkommens gelegt.

Seit September 2016 bot Deutschland Griechenland und Italien monatlich 1.000 Relocation-Plätze (jeweils in 500er-Tranchen für Griechenland und Italien) an. Tatsächlich wurden bis Anfang des Jahres 2019 10.842 Relocation-Plätze in Anspruch genommen, davon 5.391 von Griechenland und 5.451 von Italien. Das Relocation-Verfahren ist nach diesen Einreisen endgültig abgeschlossen.

Tabelle I - 35:
Erfolgte Einreisen von Relocation-Schutzsuchenden von 2015 bis 2019

| Jahr | insgesamt | Griechenland | Italien |
|------------------|---------------|--------------|--------------|
| 2015 | 21 | 10 | 11 |
| 2016 | 1.078 | 634 | 444 |
| 2017 | 9.168 | 4.729 | 4.439 |
| 2018 | 573 | 18 | 555 |
| 2019 | 2 | 0 | 2 |
| Insgesamt | 10.842 | 5.391 | 5.451 |

Angaben in Personen

Humanitäre Aufnahme syrischer Schutzbedürftiger aus der Türkei von 2017 bis 2019

(Ratsbeschluss EU 2016/1754)

Durch einen ergänzenden Ratsbeschluss vom 29.09.2016 (EU 2016/1754) zur Umverteilung von Schutzsuchenden aus Griechenland und Italien hat die EU die Möglichkeit eröffnet, einen Teil der Relocation-Plätze (für DEU: 13.694 Personen) für eine Direktaufnahme syrischer Flüchtlinge aus der Türkei zu nutzen. Deutschland hat hiervon Gebrauch gemacht und die im Jahr 2016 im Rahmen des EU-Resettlements begonnenen Aufnahmen syrischer Schutzsuchender im Rahmen dieses humanitären Aufnahmeverfahrens in den Jahren 2017 bis 2019 fortgesetzt. Die verbliebenen Aufnahmeplätze der Teilquote wurden durch Familiennachzüge ausgeschöpft.

Es erfolgte von 2017 bis einschließlich April 2019 die Einreise von 6.631 syrischen Flüchtlingen aus der Türkei.

Tabelle I - 36:
Humanitäre Aufnahmen von Flüchtlingen aus der Türkei im Einreisezeitraum 2017 bis April 2019

| Jahr | Einreisen |
|------------------|--------------|
| 2017 | 2.737 |
| 2018 | 2.817 |
| 2019 | 1.077 |
| Insgesamt | 6.631 |

EU-Resettlementprogramm für die Jahre 2018 und 2019

In ihrer Empfehlung vom 27.09.2017 hat die EU-Kommission dazu aufgerufen, EU-weit mindestens 50.000 Personen im Rahmen des EU-Resettlement-Programms für die Jahre 2018 und 2019 aufzunehmen. Deutschland hat der Europäischen Kommission seine Unterstützung zugesagt und wird sich mit der Aufnahme von bis zu 10.200 Personen beteiligen.

Mit der Humanitären Aufnahme aus der Türkei, zugleich der größte Posten im Rahmen des EU-Resettlement-Programms, sollen bis zu 6.000 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge Aufnahme in Deutschland finden. Bei den Antragstellenden handelt es sich ausschließlich um syrische Staatsangehörige. Im Jahr 2018 wurden auf Grundlage der Aufnahmeanordnung des BMI vom 29.12.2017 2.557 Personen aufgenommen. Im Jahr 2019 konnten bislang 1.077 Schutzsuchende im Rahmen der Aufnahmeanordnung des BMI vom 21.12.2018 in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.

Ein weiteres Verfahren stellt das Resettlement dar. Im Rahmen des Resettlements sollen auf Grundlage des § 23 Abs. 4 AufenthG in den Jahren 2018 und 2019 bis zu 3.200 Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose aus den Erstzufluchtsländern Ägypten, Äthiopien, Jordanien und dem Libanon aufgenommen werden. Die Anzahl der Aufnahmen ist wie folgt angedacht: Ägypten bis zu 1.100 Personen, aus dem Libanon bis zu 1.200 Personen, aus Äthiopien bis zu 500 Personen sowie aus Jordanien bis zu 500 Personen.

Des Weiteren sollen im Rahmen des Pilotprogramms "Neustart im Team" (NesT) im Jahr 2019 bis zu 500 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aus Ägypten, dem Libanon, Äthiopien und Jordanien die Einreise ermöglicht werden. Demnach verpflichten sich Freiwillige Mentoren einen Flüchtling bzw. eine Flüchtlingsfamilie finanziell und ideell zu unterstützen, d.h. sie helfen beim Einleben in Deutschland. Die Auswahl der Schutzbedürftigen trifft das UNHCR-Flüchtlingshilfswerk.

Am 28. August 2017 haben die Staats- und Regierungschefs von Frankreich, Italien, Spanien und Deutschland sowie die Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitsfragen zusammen mit den Vertretern der libyschen Einheitsregierung sowie den Staats- und Regierungschefs von Niger und Tschad Maßnahmen beschlossen, um den Ursachen von irregulärer Migration und von Menschenrechtsverletzungen entlang der sog. zentralmediterranen Route zu begegnen. Konkret benannt wurden Aufnahmen besonders schutzbedürftiger Personen aus Libyen, die infolge einer Evakuierung in den Niger in den o.g. Staaten Schutz finden sollten. Deutschland hat sich im Rahmen der genannten Initiative bereit erklärt bis zu 300 besonders Schutzbedürftige im Jahr 2018 aufzunehmen. Eine weitere Aufnahmezusage von 300 Plätzen erfolgte im Jahr 2019.

Des Weiteren trägt ein Humanitäres Landesaufnahmeprogramm, initiiert vom Land Schleswig-Holstein dazu bei, bis zu 500 Personen aufzunehmen.

Tabelle I - 37:
Vorgesehene Aufnahmen im Rahmen des EU-Resettlementprogramms für die Jahre 2018 und 2019

| Aufnahmeverfahren | Aufnahmeland | in den Jahren | |
|----------------------------|--|-----------------------|------------------------------|
| | | 2018 | 2019 |
| Humanitäre Aufnahme | Türkei | 2.557 Personen | 1.077 Personen |
| Resettlement | Ägypten | | bis zu 1.100 Personen |
| | Libanon | | bis zu 1.200 Personen |
| | Äthiopien | | bis zu 500 Personen |
| | Jordanien | | bis zu 500 Personen |
| | Niger | 276 Personen | |
| | "Neustart im Team" (NesT) | | bis zu 500 Personen |
| weitere Verfahren | Landesaufnahmeprogramm Schleswig-Holstein | | bis zu 500 Personen |

Stand: 15.05.2019

15 Förderung der freiwilligen Rückkehr

Zur Förderung der freiwilligen Rückkehr bestehen zwei Programme: REAG und GARP.

Bei diesen handelt es sich um zwei zusammengefasste Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Asylantragstellenden und Asylberechtigten, die jeweils zu etwa zwei Dritteln vom Bund und zu etwa einem Drittel von dem jeweiligen Bundesland, in dem sich der Rückkehrwillige aufhält, finanziert werden.

Aus dem REAG-Programm werden Reisekosten und Reisebeihilfen bezahlt, wohingegen aus dem GARP-Programm Starthilfen für Personen aus migrationspolitisch bedeutsamen Herkunftsländern finanziert werden. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) führt diese Programme durch.

Seit dem 01.01.2003 ist die Bewilligung der Bundesmittel für beide Programme dem Bundesamt übertragen worden.

Im Jahr 2018 haben 15.941 Personen Deutschland freiwillig und gefördert wieder verlassen. Im gesamten Jahreszeitraum 2017 waren es 29.522 Personen. Dies bedeutet einen Rückgang um 46,0 %.

98,9 % (15.763 Personen) sind in das Land ihrer Staatsangehörigkeit zurückgekehrt. 178 Personen (1,1 %) migrierten in andere Staaten. Von diesen 178 Personen haben sich 32 Personen in den Irak, 29 Personen nach Libanon und 22 Personen nach Kanada begeben.

| | |
|---------|--|
| HINWEIS | REAG |
| | ➤ Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany |
| | GARP |
| | ➤ Government Assisted Repatriation Program |

Von den 15.941 ausgereisten Personen hielten sich in Deutschland auf:

| Personen | in Prozent | Zeitraum |
|---------------|----------------|-------------------------------|
| 6.479 | 40,6 % | bis zu einem Jahr |
| 5.730 | 35,9 % | zwischen einem und drei Jahre |
| 2.987 | 18,7 % | zwischen drei und fünf Jahre |
| 745 | 4,7 % | länger als fünf Jahre |
| 15.941 | 100,0 % | |

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: 31.12.2018

Von dem geförderten Kreis sind folgende Staatsangehörigkeiten herausragend:

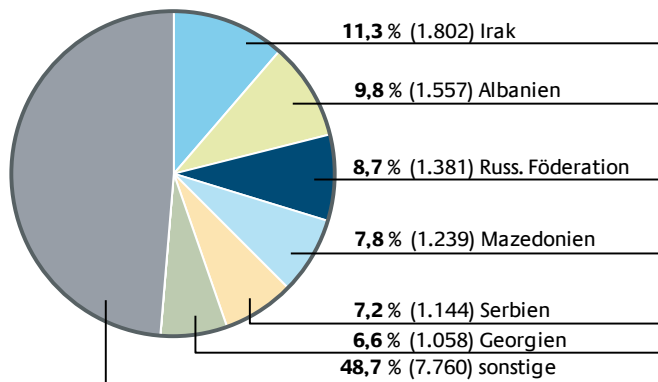
| Staatsangehörigkeit | Personen | in Prozent |
|----------------------|----------|------------|
| Irak | 1.802 | 11,3 % |
| Albanien | 1.557 | 9,8 % |
| Russische Föderation | 1.381 | 8,7 % |

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: 31.12.2018

Diese drei Staatsangehörigkeiten stellten mit 4.740 Personen einen Anteil von 29,8 % bezogen auf die Gesamtzahl der ausgereisten Personen.

Abbildung I - 40:
Rückkehrförderung im Jahr 2018 nach Staatsangehörigkeit

Gesamtzahl: 15.941 Personen



Quelle: IOM, eigene Berechnungen

Stand: 31.12.2018

51,3 % der Personen, die im Jahr 2018 Deutschland freiwillig wieder verlassen haben, besaßen eine Staatsangehörigkeit der folgenden sechs Länder: Irak, Albanien, Russische Föderation, Mazedonien, Serbien, und Georgien.

Die restlichen Länder (bestehend aus 97 Staatsangehörigkeiten) summieren sich auf einen Wert von 48,7 %.

II Zu- und Abwanderung

In diesem Kapitel wird das Migrationsgeschehen auf der Basis der Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) dargestellt.

Das AZR kann neben der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes (siehe dazu Migrationsbericht 2016/2017) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland herangezogen werden. Im AZR werden – im Gegensatz zur Wanderungsstatistik – die rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen (Aufenthaltszwecke) nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfasst.

Das AZR lässt eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken¹ und der Dauer des Aufenthalts zu. Dadurch ermöglichen die Daten des AZR Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung.

Da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen erst registriert werden, wenn sie sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG) im Bundesgebiet aufhalten, sind die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes.

HINWEIS

Für die in diesem Kapitel enthaltenen Daten wurde das Ausländerzentralregister zum Abfragezeitpunkt 31.03.2019 ausgewertet. Daher sind auch Personen enthalten, die noch im Jahr 2018 eingereist sind, aber erst im ersten Quartal 2019 im AZR registriert wurden. In der BAMF-Publikation „Wanderungsmonitoring: Erwerbsmigration nach Deutschland – Jahresbericht 2018“ steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen diese Fälle dort nicht aufgeführt und die genannten Daten somit nicht vergleichbar sind.

¹ Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen möglich. Allerdings gilt dies nicht für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und -bürgern, deren Aufenthaltsrecht in der Regel nicht durch das Aufenthaltsgesetz, sondern durch das Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt ist.

1 Überblick über das Migrationsgeschehen

Wanderungen insgesamt

Nachdem im Jahr 2015 mit 1,8 Millionen Zuzügen der bisherige Höchststand verzeichnet wurde, konnte in den Folgejahren ein kontinuierlicher Rückgang der Zuzugszahlen registriert werden. Im Jahr 2018 wurden 1.161.866 Zuzüge verzeichnet, ein leichtes Minus um 1,5 % im Vergleich zum Vorjahr. Der Zugang lag damit jedoch weiterhin über den Zuwanderungszahlen der Jahre vor 2015. Der Rückgang ist insbesondere auf die gesunkene Fluchtmigration zurückzuführen. Die Zahl der Fortzüge sank im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr von 644.613 nur minimal auf 640.227 (-0,7 %). Insgesamt belief sich der Wanderungsüberschuss damit auf etwa 522.000 und fiel damit etwas geringer aus als im Vorjahr.

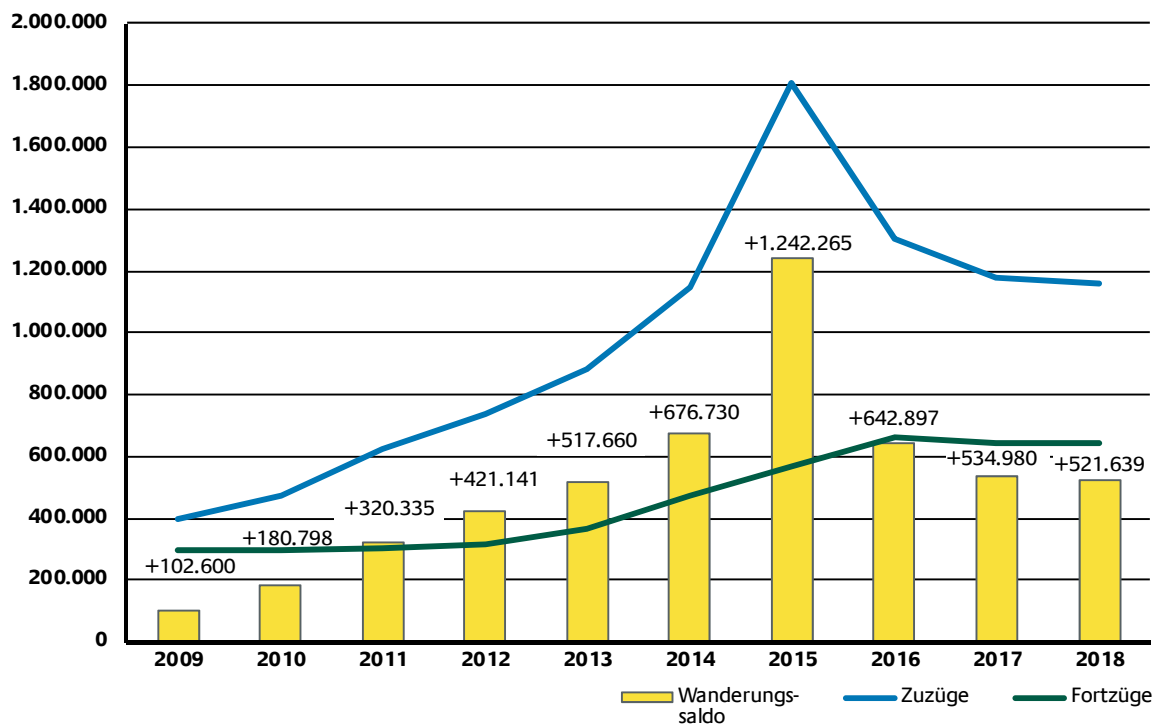
Tabelle II - 1:
Zuzüge und Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger von 2009 bis 2018

| Jahr | Zuzüge | Fortzüge | Wanderungs-saldo |
|------|-----------|----------|------------------|
| 2009 | 396.983 | 294.383 | +102.600 |
| 2010 | 475.840 | 295.042 | +180.798 |
| 2011 | 622.506 | 302.171 | +320.335 |
| 2012 | 738.735 | 317.594 | +421.141 |
| 2013 | 884.493 | 366.833 | +517.660 |
| 2014 | 1.149.045 | 472.315 | +676.730 |
| 2015 | 1.810.904 | 568.639 | +1.242.265 |
| 2016 | 1.307.253 | 664.356 | +642.897 |
| 2017 | 1.179.593 | 644.613 | +534.980 |
| 2018 | 1.161.866 | 640.227 | +521.639 |

Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder.
Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 1:
Zuzüge und Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger von 2009 bis 2018



Angaben in Personen

Quelle: Ausländerzentralregister

Wanderungen nach Staatsangehörigkeit

Tabelle II - 2:
Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2017 und 2018

| Staatsangehörigkeit | Zuzüge | | Fortzüge | | Wanderungssaldo | |
|-------------------------|------------------|------------------|----------------|----------------|-----------------|-----------------|
| | 2017 | 2018 | 2017 | 2018 | 2017 | 2018 |
| Rumänien | 179.838 | 194.615 | 100.984 | 113.413 | +78.854 | +81.202 |
| Polen | 118.024 | 113.408 | 77.692 | 81.198 | +40.332 | +32.210 |
| Bulgarien | 66.872 | 67.883 | 34.735 | 37.833 | +32.137 | +30.050 |
| Kroatien | 50.283 | 48.618 | 17.467 | 18.561 | +32.816 | +30.057 |
| Syrien, Arab. Republik | 70.516 | 43.495 | 8.544 | 8.381 | +61.972 | +35.114 |
| Italien | 43.431 | 43.351 | 27.110 | 27.241 | +16.321 | +16.110 |
| Ungarn | 40.014 | 36.293 | 27.392 | 26.510 | +12.622 | +9.783 |
| Türkei | 28.431 | 32.838 | 15.925 | 15.670 | +12.506 | +17.168 |
| Indien | 27.344 | 31.224 | 12.967 | 13.136 | +14.377 | +18.088 |
| China | 24.752 | 23.066 | 14.928 | 15.281 | +9.824 | +7.785 |
| Serbien* | 20.820 | 21.165 | 15.243 | 12.138 | +5.577 | +9.027 |
| Griechenland | 22.227 | 20.967 | 12.813 | 12.503 | +9.414 | +8.464 |
| Irak | 26.478 | 19.439 | 7.953 | 7.036 | +18.525 | +12.403 |
| Bosnien und Herzegowina | 20.320 | 19.141 | 8.143 | 6.232 | +12.177 | +12.909 |
| Vereinigte Staaten | 19.328 | 18.502 | 13.931 | 13.423 | +5.397 | +5.079 |
| Iran, Islam. Republik | 12.927 | 17.949 | 3.464 | 3.238 | +9.463 | +14.711 |
| Kosovo | 16.736 | 16.933 | 8.295 | 4.879 | +8.441 | +12.054 |
| Albanien | 15.049 | 16.737 | 16.070 | 8.846 | -1.021 | +7.891 |
| Russische Föderation | 16.870 | 16.594 | 9.398 | 8.451 | +7.472 | +8.143 |
| Mazedonien | 15.880 | 16.192 | 10.286 | 7.509 | +5.594 | +8.683 |
| Spanien | 16.238 | 15.621 | 12.002 | 11.544 | +4.236 | +4.077 |
| Ukraine | 11.839 | 13.309 | 6.005 | 6.193 | +5.834 | +7.116 |
| Frankreich | 13.111 | 12.214 | 9.981 | 8.908 | +3.130 | +3.306 |
| Afghanistan | 10.823 | 11.824 | 5.830 | 5.705 | +4.993 | +6.119 |
| Nigeria | 9.055 | 11.372 | 2.909 | 3.339 | +6.146 | +8.033 |
| sonstige | 282.387 | 279.116 | 164.546 | 163.059 | +117.841 | +116.057 |
| Insgesamt | 1.179.593 | 1.161.866 | 644.613 | 640.227 | +534.980 | +521.639 |

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

■ Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2018 stellten – wie im Vorjahr – rumänische Staatsangehörige mit 194.615 Zuzügen (16,8 %) die größte Gruppe unter allen ausländischen Zuwandernden. Dies bedeutet einen Anstieg um 8,2 % im Vergleich zum Vorjahr. Zweitgrößte Gruppe unter den Zuwandernden bildeten Staatsangehörige aus Polen mit 113.408 Zuzügen (9,8 % der Zuzüge). Dies bedeutet einen Rückgang um 3,9 % im Vergleich zum Vorjahr. Die weiteren quantitativ wichtigsten Nationali-

täten unter den Zuwandernden waren Bulgarien, Kroatien, Syrien, Italien und Ungarn. Dabei ist bei syrischen Staatsangehörigen ein weiterer deutlicher Rückgang der Zahl der Zuzüge zu verzeichnen (um -38,3 % von 70.516 auf 43.495). In der Hochphase der Fluchtmigration im Jahr 2015 wurden noch mehr als 330.000 Zuzüge von syrischen Staatsangehörigen gezählt. Bei Zuwandernden aus Syrien handelt es sich überwiegend um Asylsuchende.

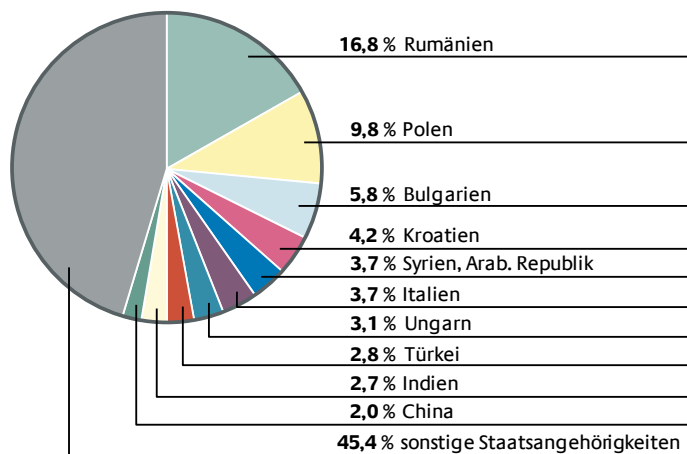
Die weiteren quantitativ wichtigsten Nationalitäten unter den Zuwandernden waren Bulgarien, Kroatien, Italien und Ungarn. Angestiegen ist die Zahl der Zuzüge insbesondere im Falle der Türkei (+15,5 %), Indiens (+14,2 %), des Iran (+38,8 %) und Nigerias (+25,6 %). Neben Staatsangehörigen aus Syrien war auch die Zuwanderung von Staatsangehörigen aus dem Irak (-26,6 %) deutlich rückläufig.

Bei der Abwanderung dominieren rumänische und polnische Staatsangehörige vor bulgarischen, italienischen, ungarischen und kroatischen Staatsangehörigen. Insbesondere bei rumänischen, polnischen,

bulgarischen und kroatischen Staatsangehörigen war ein Anstieg der Fortzüge zu verzeichnen. Bei Staatsangehörigen aus Rumänien, der Türkei, Indien, dem Iran, den Westbalkan-Staaten sowie aus der Russischen Föderation und der Ukraine konnte ein Rückgang des – weiterhin – positiven Wanderungssaldos im Vergleich zu 2017 festgestellt werden. Ein deutlicher Wanderungsüberschuss wurde insbesondere bei Unionsbürgern aus den Mitgliedstaaten Rumänien, Polen, Bulgarien und Kroatien sowie bei Staatsangehörigen aus Syrien registriert. Allerdings fiel der Wanderungsgewinn bei Staatsangehörigen aus Syrien deutlich geringer aus als im Vorjahr.

Abbildung II - 2:
Zuzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018

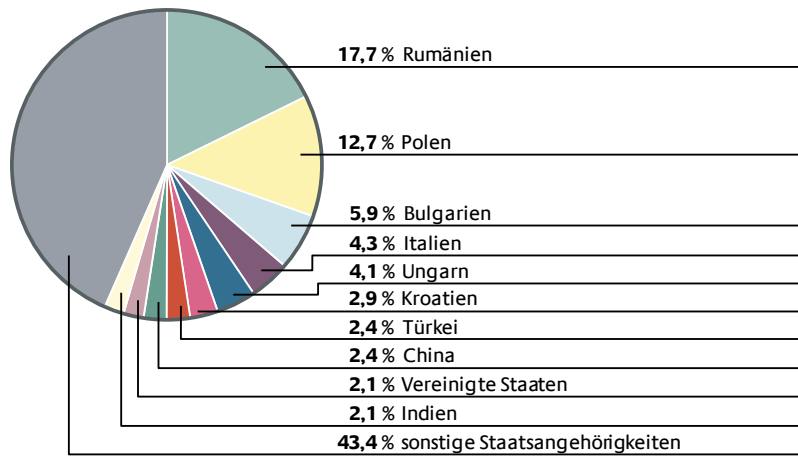
Gesamtzahl: 1.161.866 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

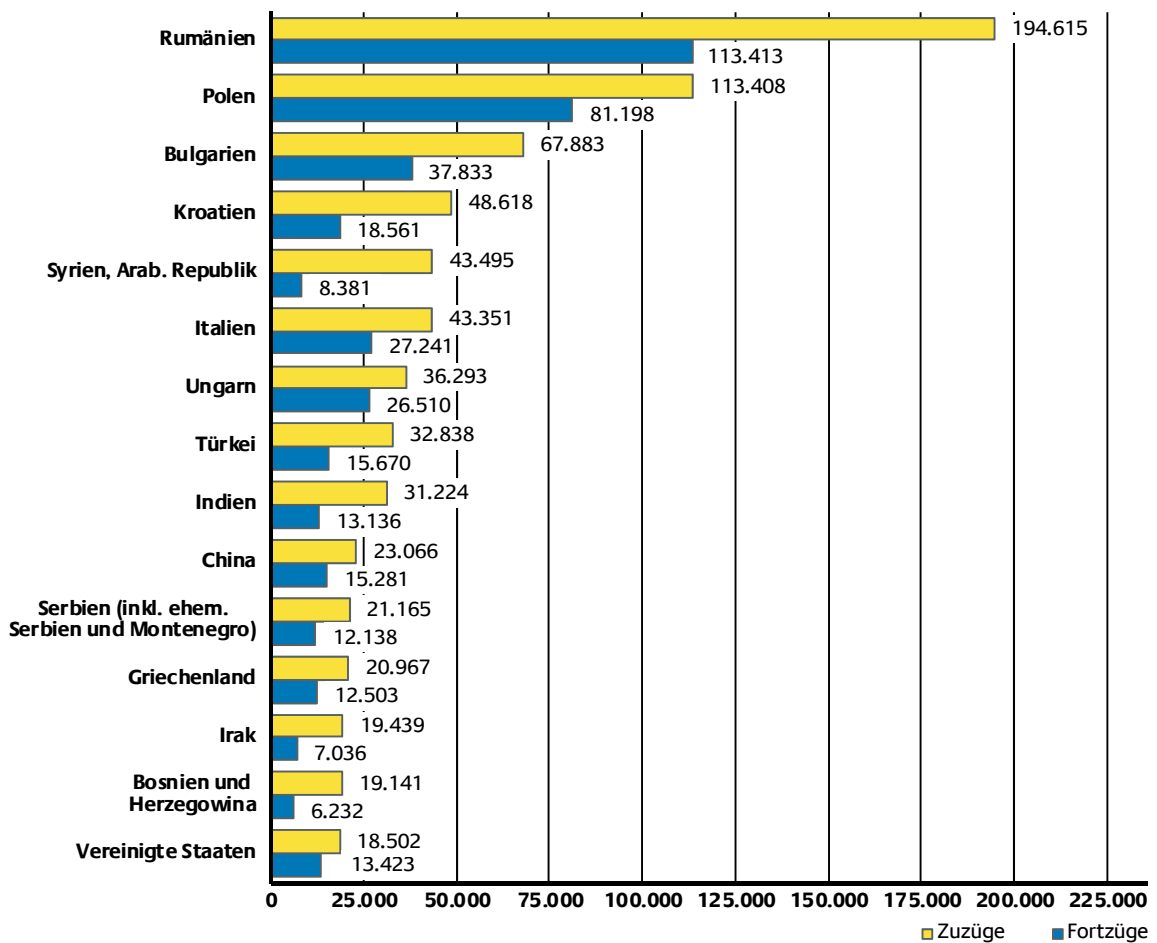
Abbildung II - 3:
Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018

Gesamtzahl: 640.227 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 4:
Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018



■ Zuzüge ■ Fortzüge

Angaben in Personen

Quelle: Ausländerzentralregister

Wanderungen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Betrachtet man die Zu- und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern², so zeigt sich, dass 2018 die Zahl der Zuzüge von Staatsangehörigen aus den EU-Staaten (ohne Deutschland) mit 635.537 Zuzügen im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant geblieben ist (+0,1 %); bei der Zahl der Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern war eine Zunahme um 4,6 % zu verzeichnen.

Ein Anstieg der Zuzugszahlen im Jahr 2018 konnte insbesondere bei Staatsangehörigen aus Rumänien (+8,2 %) und Litauen (+17,0 %) verzeichnet werden. Allerdings stiegen auch die Fortzugszahlen rumänischer und litauischer Staatsangehöriger an (+12,3 % bzw. +29,3 %). Deutlich rückläufig waren die Zuzüge bei Staatsangehörigen aus Ungarn und Portugal.

Insgesamt konnte gegenüber allen EU-Nationalitäten ein positiver Wanderungssaldo verzeichnet werden. Es zogen etwa 240.000 Staatsangehörige aus den anderen EU-Staaten mehr nach Deutschland als fortzogen. Im Jahr 2017 wurde ein Wanderungsgewinn von etwa 257.000 Personen registriert.

² Deutsche Staatsangehörige werden dabei nicht berücksichtigt.

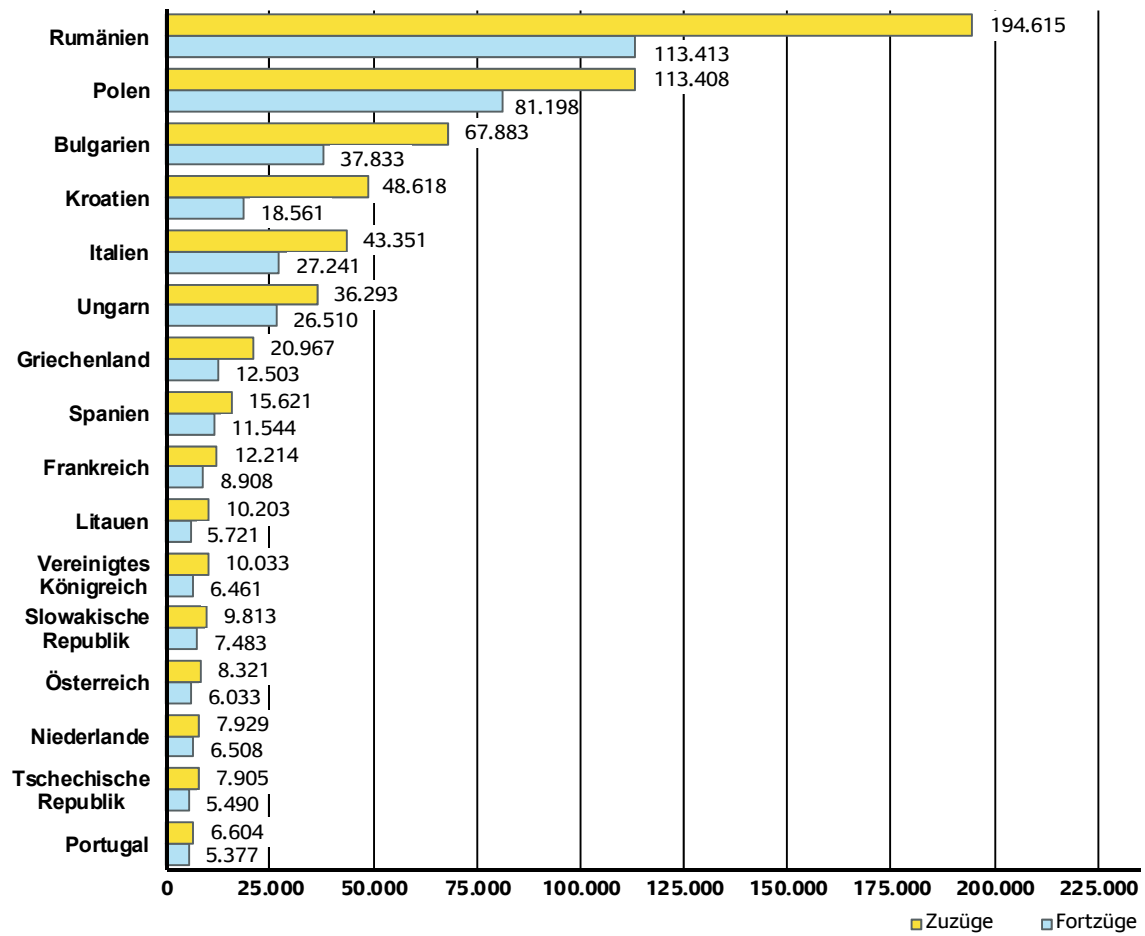
Tabelle II - 3:
Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern in den Jahren 2017 und 2018

| Staatsangehörigkeit | Zuzüge | | Fortzüge | | Veränderung 2017/2018 in % | |
|-----------------------------------|------------------|------------------|----------------|----------------|----------------------------|--------------|
| | 2017 | 2018 | 2017 | 2018 | Zuzüge | Fortzüge |
| Rumänien | 179.838 | 194.615 | 100.984 | 113.413 | +8,2% | +12,3% |
| Polen | 118.024 | 113.408 | 77.692 | 81.198 | -3,9% | +4,5% |
| Bulgarien | 66.872 | 67.883 | 34.735 | 37.833 | +1,5% | +8,9% |
| Kroatien | 50.283 | 48.618 | 17.467 | 18.561 | -3,3% | +6,3% |
| Italien | 43.431 | 43.351 | 27.110 | 27.241 | -0,2% | +0,5% |
| Ungarn | 40.014 | 36.293 | 27.392 | 26.510 | -9,3% | -3,2% |
| Griechenland | 22.227 | 20.967 | 12.813 | 12.503 | -5,7% | -2,4% |
| Spanien | 16.238 | 15.621 | 12.002 | 11.544 | -3,8% | -3,8% |
| Frankreich | 13.111 | 12.214 | 9.981 | 8.908 | -6,8% | -10,8% |
| Litauen | 8.721 | 10.203 | 4.424 | 5.721 | +17,0% | +29,3% |
| Vereinigtes Königreich | 10.333 | 10.033 | 6.402 | 6.461 | -2,9% | +0,9% |
| Slowakische Republik | 10.118 | 9.813 | 7.355 | 7.483 | -3,0% | +1,7% |
| Österreich | 8.860 | 8.321 | 6.964 | 6.033 | -6,1% | -13,4% |
| Niederlande | 8.580 | 7.929 | 6.309 | 6.508 | -7,6% | +3,2% |
| Tschechische Republik | 8.163 | 7.905 | 5.583 | 5.490 | -3,2% | -1,7% |
| Portugal | 7.383 | 6.604 | 5.915 | 5.377 | -10,6% | -9,1% |
| Lettland | 6.062 | 5.968 | 3.416 | 3.526 | -1,6% | +3,2% |
| Belgien | 2.474 | 2.345 | 1.645 | 1.572 | -5,2% | -4,4% |
| Schweden | 2.279 | 2.313 | 1.638 | 1.550 | +1,5% | -5,4% |
| Luxemburg | 2.306 | 2.310 | 1.211 | 1.189 | +0,2% | -1,8% |
| Slowenien | 2.720 | 2.294 | 1.952 | 1.837 | -15,7% | -5,9% |
| Irland | 1.936 | 1.987 | 1.122 | 1.301 | +2,6% | +16,0% |
| Dänemark | 1.777 | 1.720 | 1.472 | 1.432 | -3,2% | -2,7% |
| Finnland | 1.913 | 1.717 | 1.578 | 1.436 | -10,2% | -9,0% |
| Estland | 679 | 701 | 449 | 493 | +3,2% | +9,8% |
| Zypern | 406 | 320 | 220 | 213 | -21,2% | -3,2% |
| Malta | 88 | 84 | 61 | 59 | -4,5% | -3,3% |
| EU gesamt | 634.836 | 635.537 | 377.892 | 395.392 | +0,1% | +4,6% |
| alle Staatsangehörigkeiten | 1.179.593 | 1.161.866 | 644.613 | 640.227 | -1,5% | -0,7% |

 Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 5:
Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern im Jahr 2018



Angaben in Personen
 Quelle: Ausländerzentralregister

2 Zuwanderung

Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltszwecken

Im AZR werden seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes auch die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen

erfasst. Dadurch können die erteilten Aufenthaltstitel für zugewanderte Drittstaatsangehörige differenziert nach dem Aufenthaltszweck dargestellt werden.

Tabelle II - 4:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2018 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln

| Staatsangehörigkeit | Aufenthaltserlaubnisse | | | | | | | Niederlassungserlaubnis** | EU-Aufenthaltsrecht | Aufenthalts-gestattung | Duldung*** | Insgesamt | |
|-------------------------|------------------------|-------------------------------|--------------------------|-------------------------|-------------------------|------------------------|---------------------|---------------------------|---------------------|------------------------|---------------|----------------|-------------------|
| | davon Studium | davon Sprachkurs, Schulbesuch | davon sonst. Aus-bildung | davon Erwerbstätigkeit* | davon Humanitäre Gründe | davon Familiäre Gründe | davon sonst. Gründe | | | | | | darunter weiblich |
| Syrien | 356 | 94 | 7 | 103 | 10.943 | 14.350 | 404 | 58 | 26 | 6.736 | 817 | 43.495 | 23.084 |
| Türkei | 1.524 | 104 | 36 | 2.545 | 1.671 | 8.401 | 486 | 2.342 | 381 | 6.543 | 550 | 32.838 | 12.541 |
| Indien | 6.687 | 87 | 93 | 7.142 | 56 | 6.157 | 745 | 70 | 432 | 373 | 517 | 31.224 | 11.333 |
| China | 7.635 | 494 | 298 | 2.625 | 59 | 2.452 | 330 | 108 | 114 | 225 | 137 | 23.066 | 11.992 |
| Serbien**** | 173 | 26 | 108 | 5.453 | 226 | 2.501 | 242 | 251 | 1.904 | 318 | 886 | 21.165 | 7.409 |
| Irak | 99 | 34 | 15 | 28 | 1.637 | 4.246 | 128 | 207 | 54 | 6.903 | 1.338 | 19.439 | 8.479 |
| Bosnien und Herzegowina | 102 | 31 | 421 | 5.195 | 62 | 5.281 | 436 | 126 | 1.042 | 73 | 219 | 19.141 | 7.782 |
| Vereinigte Staaten | 3.906 | 831 | 296 | 5.122 | 32 | 2.864 | 1.067 | 116 | 250 | 16 | 14 | 18.502 | 8.732 |
| Iran | 1.991 | 22 | 25 | 791 | 959 | 1.859 | 152 | 90 | 39 | 7.346 | 950 | 17.949 | 7.984 |
| Kosovo | 123 | 8 | 236 | 3.750 | 79 | 6.317 | 640 | 153 | 357 | 196 | 304 | 16.933 | 6.631 |
| Albanien | 436 | 42 | 167 | 3.207 | 57 | 1.794 | 864 | 11 | 872 | 532 | 682 | 16.737 | 5.789 |
| Russische Föderation | 1.175 | 116 | 61 | 1.712 | 581 | 4.052 | 199 | 368 | 304 | 1.829 | 747 | 16.594 | 9.902 |
| Mazedonien | 71 | 13 | 28 | 3.747 | 81 | 1.688 | 323 | 51 | 1.767 | 386 | 552 | 16.192 | 6.385 |
| Ukraine | 770 | 72 | 183 | 1.341 | 372 | 2.452 | 169 | 500 | 661 | 645 | 163 | 13.309 | 7.255 |
| Afghanistan | 140 | 5 | 1 | 11 | 1.449 | 1.478 | 62 | 56 | 27 | 4.016 | 1.214 | 11.824 | 4.112 |
| Nigeria | 864 | 11 | 21 | 121 | 216 | 634 | 160 | 37 | 72 | 5.015 | 1.364 | 11.372 | 4.726 |
| Brasilien | 1.552 | 794 | 166 | 1.517 | 17 | 1.876 | 268 | 71 | 780 | 15 | 14 | 9.463 | 5.276 |
| Pakistan | 1.523 | 4 | 25 | 220 | 68 | 1.439 | 601 | 48 | 221 | 1.489 | 721 | 9.204 | 2.452 |
| Marokko | 766 | 20 | 116 | 200 | 40 | 1.662 | 348 | 118 | 518 | 355 | 441 | 7.966 | 3.050 |
| Vietnam | 994 | 207 | 767 | 327 | 45 | 1.576 | 574 | 93 | 92 | 107 | 282 | 7.357 | 4.220 |
| Insgesamt | 48.317 | 5.521 | 4.589 | 60.838 | 25.568 | 97.129 | 13.023 | 6.148 | 14.815 | 60.389 | 20.574 | 526.329 | 230.376 |

☞ Ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Insgesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltsstatus aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten.

* Die Kategorie „Erwerbstätigkeit“ enthält neben den Personen, denen ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG erteilt wurde, auch jene, die eine Blaue Karte EU (§ 19 a AufenthG) erhielten, als Forschende (§ 20 AufenthG) oder als Selbstständige (§ 21 AufenthG) zugewandert sind.

** In etwa drei Viertel dieser Fälle handelt es sich um Personen mit Wiedereinreise im jeweiligen Berichtsjahr.

*** Hierbei handelt es sich vielfach um Personen, die im Vorjahr als Asylantragstellende eingereist sind und nach einem negativen Bescheid eine Duldung erhielten.

**** inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Im AZR wurden 1.161.866 ausländische Staatsangehörige registriert, die im Jahr 2018 nach Deutschland zugezogen sind, darunter 526.329 Drittstaatsangehörige (45,3 %), also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besaßen. Im Jahr 2017 waren es 1.179.593 Personen, darunter 544.757 Drittstaatsangehörige (46,2 %). Damit sank die Zahl der Zuzüge von Drittstaatsangehörigen gegenüber 2017 um 3,4 %. Der Rückgang der Zuzüge von Drittstaatsangehörigen sowie deren Anteil an der Gesamtzuwanderung ist insbesondere auf die niedrigeren Zugangszahlen von Schutzsuchenden zurückzuführen.

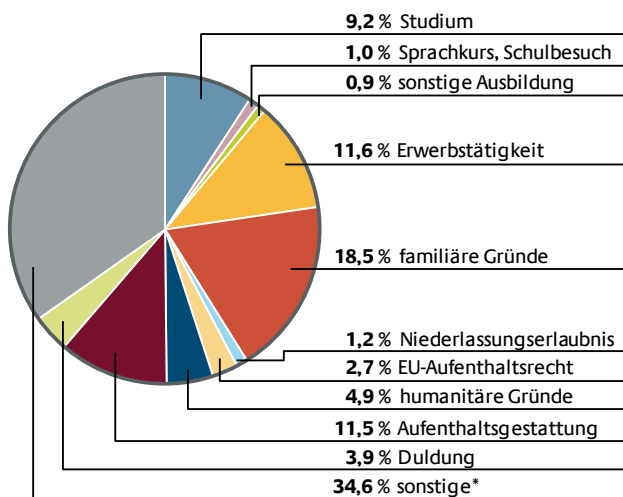
Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen in der Regel etwa 15 % bis 20 % unter den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes verzeichneten Zuzugszahlen. So wurden nach vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2018 fast 1,4 Millionen Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen in der Wanderungsstatistik gezählt. Der Grund für diese unterschiedlichen Zahlen ist, dass Personen im AZR erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur

vorübergehend (meist länger als drei Monate) im Bundesgebiet aufhalten. Zudem werden Daten von Personen, die mehrfach im Jahr zu- und fortziehen, bei dieser Betrachtung nur einmal im AZR erfasst (Personenstatistik).

Im Vergleich zum Vorjahr war ein Anstieg der Zuwanderung zum Zweck des Studiums um 8,4 % festzustellen, deutlicher stieg die Zuwanderung zum Zweck des Sprachkurses/Schulbesuchs (+16,8 %) sowie zum Zweck der sonstigen Ausbildung (+13,6 %). Nahezu konstant gegenüber dem Vorjahr blieb der Zuzug zum Zweck der Erwerbstätigkeit.

Nachdem der Familiennachzug in den Vorjahren aufgrund des Nachzugs insbesondere syrischer und irakischer Familienangehöriger deutlich gestiegen ist, war im Jahr 2018 ein Rückgang zu verzeichnen (-15,4 % im Vergleich zu 2017). Ebenfalls rückläufig war die Zuwanderung aus humanitären Gründen (-28,5 %) und die Zahl der ausgestellten Aufenthaltsgestattungen (-2,5 %).

Abbildung II - 6:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2018 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken
Gesamtzahl: 526.329 Personen



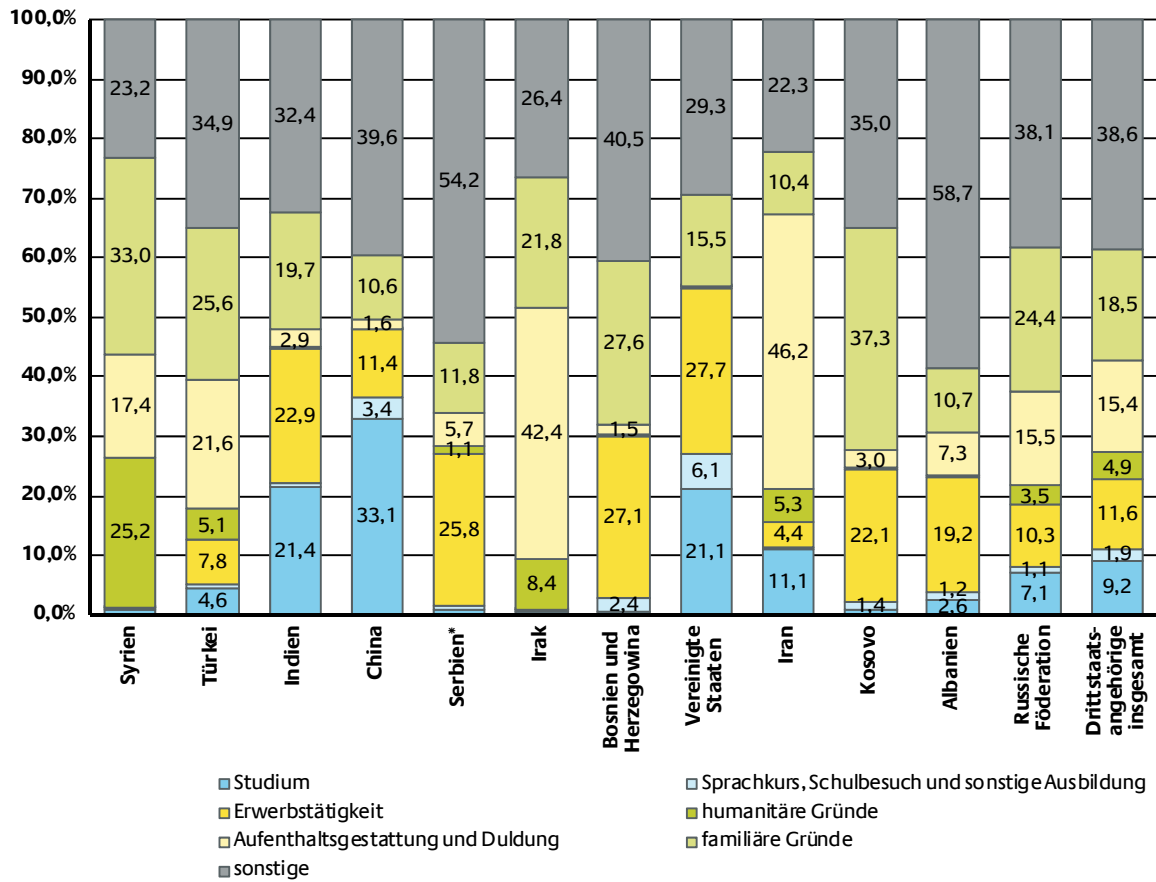
* Darunter fallen u. a. Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben.

Quelle: Ausländerzentralregister

18,5 % der Drittstaatsangehörigen zogen im Jahr 2018 aus familiären Gründen nach Deutschland. Bei diesem Aufenthaltszweck handelt es sich überwiegend um auf Dauer angelegte Zuwanderung. 11,6 % der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2018 eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit. 11,1 % zogen zum Zweck des Studiums, des Besuchs einer Schule oder eines Sprachkurses und zu sonstigen Ausbildungszwecken nach Deutschland.

11,5 % der Zugewanderten des Jahres 2018 erhielten eine Aufenthaltsgestattung. Zusätzlich wurde an 4,9 % der Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen und an 3,9 % eine Duldung erteilt.

Abbildung II - 7:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2018 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten



* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

● Werte unter 1,0 % sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Angaben in Prozent
Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2018 zog ein Drittel der syrischen Staatsangehörigen aus familiären Gründen, 25,2 % aus humanitären Gründen nach Deutschland, 17,4 % erhielten eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Auch bei Staatsangehörigen aus der Türkei überwog mit 25,6 % der Familiennachzug (2017: 27,0 %), gestiegen ist der Anteil der türkischen Staatsangehörigen, die eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung erhielten (von 17,1 % auf 21,6 %). US-amerikanische und indische sowie Staatsangehörige aus den Westbalkanstaaten sind durch einen hohen Anteil an Zuzügen zum Zweck der Beschäftigung gekennzeichnet. Im Falle der Westbalkanstaaten ist dies auf die im Oktober 2015 in die Beschäftigungsverordnung aufgenommene Regelung zurückzuführen, wonach für Staatsangehörige

von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis 2020 unter bestimmten Bedingungen eine Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden kann (§ 26 Abs. 2 BeschV). Diese neue Möglichkeit der Erwerbsmigration wurde häufig in Anspruch genommen. Zudem ist im Falle des Kosovo sowie Bosnien-Herzegowinas auch der Anteil des Familiennachzugs hoch.

36,5 % der chinesischen Staatsangehörigen reisten zum Zweck des Studiums oder der Ausbildung ein. Unter den Staatsangehörigen aus dem Iran und dem Irak erhielt ein hoher Anteil an Personen entweder eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen.

Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitsmigration)

Geregelt sind die Einreise und der Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit insbesondere im Aufenthaltsgesetz (§§ 18 bis 21 AufenthG) sowie in der Beschäftigungsverordnung (BeschV).

Für Drittstaatsangehörige wird die Erlaubnis zur Beschäftigung zusammen mit der Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, sofern die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat. Eine Zustimmung kann meist³ nur erfolgen, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5 AufenthG).

Die Bundesagentur kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG zustimmen, wenn sich durch die Beschäftigung von ausländischen Staatsangehörigen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben und für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmende sowie ausländische Personen, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

³ Nach § 18 c AufenthG kann Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz für bis zu sechs Monate erteilt werden.

Erwerbsmigration insgesamt

Betrachtet man die Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen (nach §§ 18, 19, 19 a, 19 b, 20 und 21 AufenthG) insgesamt, so zeigt sich ein fast kontinuierlicher Anstieg von Zuzügen zum Zweck der Beschäftigung von 26.000 Zuwandernden im Jahr 2009 auf jeweils 61.000 Zuwandernde in den Jahren 2017 und 2018. Bei Fachkräften und Hochqualifizierten wurde im gleichen Zeitraum ein Anstieg von 16.000 Zuwandernden auf über 38.000 verzeichnet.

Der Rückgang der Arbeitsmigration im Jahr 2013 ist auch auf den Beitritt Kroatiens zur EU zurückzuführen, da kroatische Staatsangehörige seit 01.07.2013 als Unionsbürger keinen entsprechenden Aufenthaltstitel mehr benötigen.

Bei der Fachkräftezuwanderung hat insbesondere die Blaue Karte EU als Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte stark an Bedeutung gewonnen. Seit 2015 ist auch die Zuwanderung von Staatsangehörigen, die eine Beschäftigung aufgenommen haben, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert (§ 18 Abs. 3 AufenthG), deutlich angestiegen.

Tabelle II - 5:

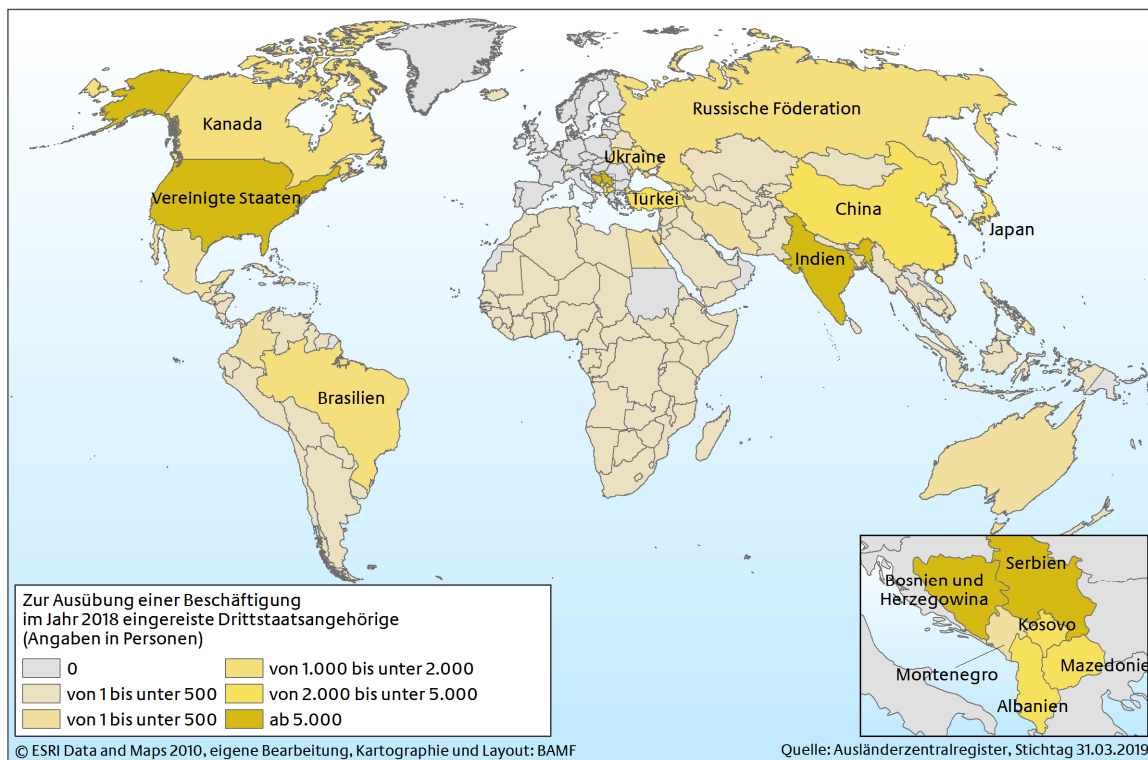
Erwerbsmigration aus Drittstaaten von 2009 bis 2018 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

| Erwerbsmigration nach | eingereist im Jahr | | | | | | | | | |
|--|--------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
| § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung) | 8.405 | 9.941 | 11.291 | 11.050 | 9.481 | 9.995 | 10.697 | 18.208 | 22.800 | 22.175 |
| § 18 AufenthG (Beschäftigung allgemein, alte Regelung) | 1.832 | 468 | 846 | 346 | 170 | 186 | 131 | 151 | - | - |
| Fachkräfte und Hochqualifizierte: | | | | | | | | | | |
| § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung) | 14.816 | 17.889 | 23.912 | 23.191 | 17.185 | 19.515 | 18.994 | 22.387 | 25.723 | 22.577 |
| § 19 AufenthG (Hochqualifizierte) | 169 | 219 | 370 | 244 | 27 | 31 | 31 | 25 | 33 | 19 |
| § 19 a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Blaue Karte EU) | - | - | - | 2.190 | 4.651 | 5.378 | 6.792 | 8.038 | 9.652 | 12.015 |
| § 19b Abs. 1 und § 19c AufenthG (ICT-Karte)* | - | - | - | - | - | - | - | - | 9 | 1.080 |
| § 20 AufenthG (Forschende) | 140 | 211 | 317 | 366 | 444 | 397 | 409 | 422 | 877 | 1.273 |
| § 21 AufenthG (selbstständige Tätigkeit) | 1.024 | 1.040 | 1.347 | 1.358 | 1.690 | 1.781 | 1.782 | 1.733 | 1.788 | 1.718 |
| Fachkräfte insgesamt | 16.149 | 19.359 | 25.946 | 27.349 | 23.997 | 27.102 | 28.008 | 32.605 | 38.082 | 38.682 |
| Erwerbsmigration insgesamt | 26.386 | 29.768 | 38.083 | 38.745 | 33.648 | 37.283 | 38.836 | 50.964 | 60.882 | 60.857 |

* Das „Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration“, mit dem auch die sog. ICT-Richtlinie umgesetzt wurde, trat am 01.08.2017 in Kraft. Die technische Umsetzung zur statistischen Erfassung im AZR wurde Ende November 2017 abgeschlossen.

Quelle: Ausländerzentralregister

Karte II - 1:
Zur Ausübung einer Beschäftigung eingereiste Drittstaatsangehörige im Jahr 2018



Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG

An Drittstaatsangehörige, die im Jahr 2018 eingereist sind, wurden 44.752 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG erteilt. Damit sank die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG nach Deutschland eingereist sind, im Vergleich zum Vorjahr (48.523 erteilte Aufenthaltserlaubnisse) um 7,8 %.

Die größten Gruppen ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Jahr 2018 eingereist sind, waren Staatsangehörige aus Serbien (einschließlich ehemaliges Serbien und Montenegro), Bosnien-Herzegowina, den Vereinigten Staaten, Kosovo, Mazedonien, Albanien und Indien.

Betrachtet man die im Jahr 2018 zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG eingereisten Drittstaatsangehörigen, so zeigt sich, dass etwas mehr als die Hälfte von ihnen eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG in Deutschland aufnehmen.

Dieser Anteil ist trotz eines Anstiegs der absoluten Zahlen der Einreisen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG im Vergleich zu den Jahren vor 2017 gesunken, in denen dieser jeweils etwa zwei Drittel betrug. Dies liegt an dem überproportionalen Anstieg der Zahl der eingereisten Staatsangehörigen, die eine Beschäftigung aufgenommen haben, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert. Dieser Anstieg ist insbesondere bei Staatsangehörigen aus den Westbalkanstaaten festzustellen. Auch bei Staatsangehörigen aus Kanada und der Ukraine ist ein überproportional hoher Anteil an Personen zu verzeichnen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde. Dagegen erhielten überproportional viele Staatsangehörige aus Indien, Japan, der Türkei, China und Korea eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung.

Insgesamt lebten am 31.12.2018 in Deutschland 161.973 ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG (Ende 2017: 136.009), darunter 100.778 Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 4 AufenthG.

Tabelle II - 6:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG von 2013 bis 2018 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht

| Staats- angehörigkeit | 2013 | | | 2014 | | | 2015 | | |
|--------------------------|----------------|----------------------|-------------------|----------------|----------------------|-------------------|----------------|----------------------|-------------------|
| | ins- gesamt | darunter weiblich | Frauen- anteil | ins- gesamt | darunter weiblich | Frauen- anteil | ins- gesamt | darunter weiblich | Frauen- anteil |
| Serbien* | 1.834 | 115 | 6,3% | 2.283 | 183 | 8,0% | 2.620 | 280 | 10,7% |
| Bosnien- Herzegowina | 2.881 | 161 | 5,6% | 3.483 | 399 | 11,5% | 3.432 | 455 | 13,3% |
| Vereinigte Staaten | 3.681 | 1.342 | 36,5% | 3.644 | 1.378 | 37,8% | 3.638 | 1.393 | 38,3% |
| Kosovo | 96 | 10 | 10,4% | 56 | 16 | 28,6% | 57 | 13 | 22,8% |
| Mazedonien | 179 | 26 | 14,5% | 155 | 48 | 31,0% | 239 | 51 | 21,3% |
| Albanien | 99 | 77 | 77,8% | 101 | 73 | 72,3% | 157 | 126 | 80,3% |
| Indien | 3.277 | 439 | 13,4% | 3.920 | 576 | 14,7% | 3.510 | 556 | 15,8% |
| Japan | 1.606 | 298 | 18,6% | 1.751 | 330 | 18,8% | 1.806 | 367 | 20,3% |
| Türkei | 1.133 | 158 | 13,9% | 1.115 | 183 | 16,4% | 1.111 | 180 | 16,2% |
| China | 2.611 | 771 | 29,5% | 2.774 | 752 | 27,1% | 2.226 | 736 | 33,1% |
| sonstige | 9.439 | 5.016 | 53,1% | 10.414 | 5.443 | 52,3% | 11.026 | 6.063 | 55,0% |
| Insgesamt | 26.836 | 8.413 | 31,3% | 29.696 | 9.381 | 31,6% | 29.822 | 10.220 | 34,3% |

| Staats- angehörigkeit | 2016 | | | 2017 | | | 2018 | | |
|--------------------------|----------------|----------------------|-------------------|----------------|----------------------|-------------------|----------------|----------------------|-------------------|
| | ins- gesamt | darunter weiblich | Frauen- anteil | ins- gesamt | darunter weiblich | Frauen- anteil | ins- gesamt | darunter weiblich | Frauen- anteil |
| Serbien* | 4.140 | 553 | 13,4% | 5.297 | 820 | 15,5% | 5.143 | 672 | 13,1% |
| Bosnien- Herzegowina | 6.773 | 1.126 | 16,6% | 7.342 | 1.396 | 19,0% | 4.989 | 889 | 17,8% |
| Vereinigte Staaten | 3.756 | 1.453 | 38,7% | 3.740 | 1.523 | 40,7% | 3.706 | 1.466 | 39,6% |
| Kosovo | 2.811 | 102 | 3,6% | 4.920 | 298 | 6,1% | 3.674 | 235 | 6,4% |
| Mazedonien | 1.706 | 216 | 12,7% | 3.207 | 506 | 15,8% | 3.652 | 606 | 16,6% |
| Albanien | 924 | 244 | 26,4% | 2.069 | 658 | 31,8% | 3.064 | 822 | 26,8% |
| Indien | 3.574 | 651 | 18,2% | 4.022 | 691 | 17,2% | 2.617 | 562 | 21,5% |
| Japan | 1.791 | 377 | 21,0% | 1.811 | 366 | 20,2% | 1.835 | 383 | 20,9% |
| Türkei | 1.189 | 176 | 14,8% | 1.376 | 170 | 12,4% | 1.563 | 208 | 13,3% |
| China | 2.161 | 732 | 33,9% | 2.047 | 595 | 29,1% | 1.420 | 570 | 40,1% |
| sonstige | 11.921 | 6.245 | 52,4% | 12.692 | 6.811 | 53,7% | 13.089 | 7.153 | 54,6% |
| Insgesamt | 40.746 | 11.875 | 29,1% | 48.523 | 13.834 | 28,5% | 44.752 | 13.566 | 30,3% |

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle II - 7:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2018 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

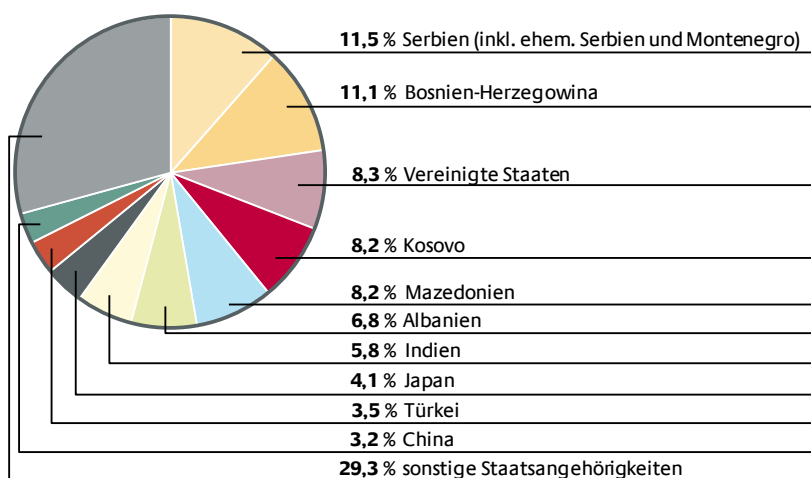
| Staatsangehörigkeit | Beschäftigung nach § 18 AufenthG | | | | |
|----------------------|----------------------------------|--|--------------|--|--------------|
| | insgesamt | davon keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG) | | davon qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 4 AufenthG) | |
| Serbien* | 5.143 | 2.259 | 43,9% | 2.884 | 56,1% |
| Bosnien-Herzegowina | 4.989 | 2.383 | 47,8% | 2.606 | 52,2% |
| Vereinigte Staaten | 3.706 | 1.443 | 38,9% | 2.263 | 61,1% |
| Kosovo | 3.674 | 2.703 | 73,6% | 971 | 26,4% |
| Mazedonien | 3.652 | 2.794 | 76,5% | 858 | 23,5% |
| Albanien | 3.064 | 2.047 | 66,8% | 1.017 | 33,2% |
| Indien | 2.617 | 117 | 4,5% | 2.500 | 95,5% |
| Japan | 1.835 | 358 | 19,5% | 1.477 | 80,5% |
| Türkei | 1.563 | 257 | 16,4% | 1.306 | 83,6% |
| China | 1.420 | 238 | 16,8% | 1.182 | 83,2% |
| Kanada | 923 | 590 | 63,9% | 333 | 36,1% |
| Ukraine | 796 | 474 | 59,5% | 322 | 40,5% |
| Brasilien | 779 | 282 | 36,2% | 497 | 63,8% |
| Russische Föderation | 748 | 343 | 45,9% | 405 | 54,1% |
| Korea (Republik) | 723 | 106 | 14,7% | 617 | 85,3% |
| sonstige | 9.120 | 5.781 | 63,4% | 3.339 | 36,6% |
| Insgesamt | 44.752 | 22.175 | 49,6% | 22.577 | 50,4% |

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 8:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2018 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 44.752 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Inhaber einer Blauen Karte EU

Mit dem Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2009/50/EG) zum 01.08.2012 wurde mit § 19 a AufenthG die Blaue Karte EU als neuer Aufenthaltstitel eingeführt.

Diesen erhalten Drittstaatsangehörige, die über einen akademischen Abschluss sowie ein konkretes Arbeitsplatzangebot verfügen. Dabei müssen sie ein bestimmtes jährliches Bruttomindestgehalt erzielen, das grundsätzlich bei zwei Dritteln der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung liegt⁴ (2018: 52.000 €; 2019: 53.600 €). Bei Berufen, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht (Mangelberuf), genügt ein Mindestgehalt von 52 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (2018: 40.560 €; 2019: 41.808 €).

Die Blaue Karte EU wird bei erstmaliger Erteilung auf höchstens vier Jahre befristet (§ 19 a Abs. 3 AufenthG). Nach 33-monatiger Beschäftigung als Hochqualifizierter und dem Nachweis von Leistungsbeiträgen für diesen Zeitraum in eine Altersversorgung sowie von einfachen Kenntnissen der deutschen Sprache ist einem Inhaber einer Blauen Karte EU eine unbefristete Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen, ist die Niederlassungserlaubnis bereits nach 21 Monaten auszustellen (§ 19 a Abs. 6 AufenthG).

Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige ledige Kinder) eines Inhabers einer Blauen Karte EU ist bei Vorliegen der weiteren allgemeinen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Vom mit- oder nachziehenden Ehegatten wird kein Nachweis von Deutschkenntnissen verlangt.

⁴ Die Gehaltsgrenzen sind in § 2 Abs. 1 Nr. 2 a und in § 2 Abs. 2 BeschV geregelt.

Tabelle II - 8:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU)
eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten
von 2013 bis 2018

| Staatsangehörigkeit | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|--------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|---------------|
| Indien | 1.019 | 1.116 | 1.387 | 1.750 | 2.339 | 3.549 |
| Russische Föderation | 447 | 512 | 772 | 780 | 794 | 859 |
| Türkei | 134 | 184 | 266 | 439 | 670 | 824 |
| China | 243 | 307 | 439 | 628 | 810 | 649 |
| Brasilien | 96 | 128 | 244 | 359 | 473 | 626 |
| sonstige Staatsangehörigkeiten | 2.712 | 3.131 | 3.684 | 4.082 | 4.566 | 5.508 |
| Insgesamt | 4.651 | 5.378 | 6.792 | 8.038 | 9.652 | 12.015 |

☛ Die Blaue Karte EU wurde zum 01.08.2012 eingeführt.

Quelle: Ausländerzentralregister

Seit der Einführung der Blauen Karte EU konnte ein kontinuierlicher Anstieg der Einreisen von Hochqualifizierten, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19 a AufenthG erteilt wurde, festgestellt werden.

Im Jahr 2018 sind 12.015 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde. Dies bedeutet einen Anstieg um 24,5 % gegenüber dem Vorjahr (2017: 9.652 Einreisen).

58,5 % der im Jahr 2018 eingereisten Inhaber einer Blauen Karte EU arbeiten in einem so genannten Regelberuf. 41,5 % erhielten die Blaue Karte EU für die Beschäftigung in einem Mangelberuf. Die meisten Blauen Karten EU wurden an Staatsangehörige aus Indien (3.549, 29,5 %) erteilt. Weitere Hauptstaatsangehörigkeiten waren die Russische Föderation (859, 7,1 %), die Türkei (824, 6,9 %), China (649, 5,4 %) sowie Brasilien (626, 5,2 %).

Tabelle II - 9:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2018 eingereiste
Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

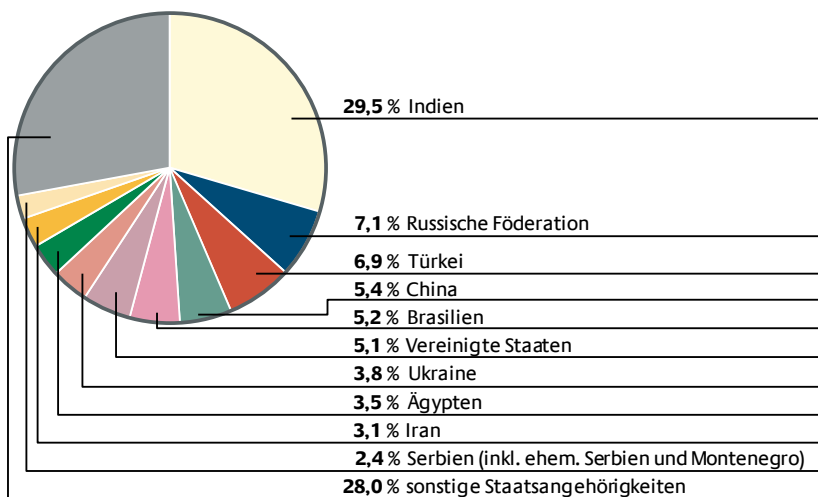
| Staatsangehörigkeit | Beschäftigung nach § 19 a AufenthG | | | | |
|--------------------------------|------------------------------------|--|---------------|--|---------------|
| | insgesamt | davon Regelberufe nach § 19 a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV | | davon Mangelberufe nach § 19 a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV | |
| Indien | 3.549 | 2.089 | 58,9 % | 1.460 | 41,1 % |
| Russische Föderation | 859 | 505 | 58,8 % | 354 | 41,2 % |
| Türkei | 824 | 553 | 67,1 % | 271 | 32,9 % |
| China | 649 | 448 | 69,0 % | 201 | 31,0 % |
| Brasilien | 626 | 376 | 60,1 % | 250 | 39,9 % |
| Vereinigte Staaten | 609 | 466 | 76,5 % | 143 | 23,5 % |
| Ukraine | 462 | 259 | 56,1 % | 203 | 43,9 % |
| Ägypten | 420 | 232 | 55,2 % | 188 | 44,8 % |
| Iran | 372 | 165 | 44,4 % | 207 | 55,6 % |
| Serbien* | 294 | 137 | 46,6 % | 157 | 53,4 % |
| sonstige Staatsangehörigkeiten | 3.351 | 1.800 | 53,7 % | 1.551 | 46,3 % |
| Insgesamt | 12.015 | 7.030 | 58,5 % | 4.985 | 41,5 % |

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 9:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im
Jahr 2018 eingereiste Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 12.015 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt lebten am 31.12.2018 51.293 Inhaber einer Blauen Karte EU (nach § 19a Abs. 1 AufenthG) in Deutschland (Ende 2017: 40.942).

Zusätzlich hatten 28.220 ausländische Staatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 a Abs. 6 AufenthG inne (Ende 2017: 20.043).

Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmende (ICT-Karte)

Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration“ am 01.08.2017 wurde die Richtlinie zum unternehmensinternen Transfer (ICT-Richtlinie) (RL 2014/66/EU) umgesetzt. Mit dem Gesetz wurde die ICT-Karte als neuer Aufenthaltstitel eingeführt, der zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers von Führungskräften, Spezialistinnen und Spezialisten sowie Trainees bei einer Dauer von über 90 Tagen erteilt wird (§ 19 b AufenthG).

Im Jahr 2018 sind 1.080 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist, denen eine so genannte ICT-Karte erteilt wurde. Etwa drei Viertel der ICT-Karten wurden an Staatsangehörige aus Indien erteilt (802 ICT-Karten). 16,3 % der erteilten ICT-Karten erhielten chinesische Staatsangehörige. 17,9 % der ICT-Karten wurden an Frauen erteilt.

Tabelle II - 10:
Im Jahr 2018 zugewanderte unternehmensintern transferierte Arbeitnehmende nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

| Staatsangehörigkeit | 2018 | |
|---------------------|--------------|-------------------|
| | insgesamt | darunter weiblich |
| Indien | 802 | 144 |
| China | 176 | 29 |
| Mexiko | 25 | 4 |
| Thailand | 14 | 1 |
| Vereinigte Staaten | 10 | 3 |
| sonstige | 53 | 12 |
| Insgesamt | 1.080 | 193 |

Quelle: Ausländerzentralregister

■ Berücksichtigt wurden erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr.

Hochqualifizierte

Hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen kann in besonderen Fällen von Anfang an ein Daueraufenthaltstitel in Form der Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind (§ 19 Abs. 1 AufenthG). Voraussetzung ist zudem, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5 AufenthG).

Hochqualifiziert sind nach § 19 Abs. 2 AufenthG insbesondere

- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen (Nr. 1) sowie
- Lehrpersonen (etwa Lehrstuhlinhaber) sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils in herausgehobener Position (Nr. 2).

Insgesamt besaßen Ende 2018 2.561 Drittstaatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (Ende 2017: 2.622). Davon sind 19 Hochqualifizierte im Jahr 2018 eingereist (2017: 33 Hochqualifizierte).

Nach der Einführung der Blauen Karte EU im Jahr 2012 zeigte sich im Folgejahr ein sehr deutlicher Rückgang der Zuwanderung von Hochqualifizierten (2012: 244; 2013: 27). Die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen an Hochqualifizierte stagniert seither auf niedrigem Niveau.

Forscherinnen und Forscher

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Forscherin oder Forscher bildet § 20 AufenthG. Danach wird Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn eine wirksam abgeschlossene Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossen wurde (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 38 f AufenthV).

Im Jahr 2018 sind 1.273 Forscherinnen und Forscher aus Drittstaaten ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der einreisenden Forscherinnen und Forscher damit um 45,2 % (2017: 877 Personen) gestiegen. An Staatsangehörige aus China wurden 228 Aufenthaltserlaubnisse erteilt. 158 Forscherinnen und Forscher stammten aus den Vereinigten Staaten, 144 aus Indien, 86 aus Brasilien und 79 aus dem Iran. Insgesamt hielten sich Ende 2018 2.906 Forscherinnen und Forscher aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG in Deutschland auf (Ende 2017: 1.768 Personen).

Tabelle II - 11:
Zugewanderte Forschende, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2012 bis 2018

| Staatsangehörigkeit | eingereist im Jahr | | | | | | | 2018 | |
|---------------------|--------------------|------------|------------|------------|------------|------------|--------------|-------------------|--|
| | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | insgesamt | darunter weiblich | |
| China | 67 | 89 | 86 | 64 | 67 | 149 | 228 | 82 | |
| Vereinigte Staaten | 38 | 55 | 53 | 61 | 62 | 121 | 158 | 55 | |
| Indien | 43 | 61 | 41 | 47 | 43 | 71 | 144 | 36 | |
| Brasilien | 11 | 18 | 23 | 18 | 13 | 46 | 86 | 35 | |
| Iran | 13 | 12 | 11 | 13 | 16 | 50 | 79 | 33 | |
| sonstige | 194 | 209 | 183 | 206 | 221 | 440 | 578 | 193 | |
| Insgesamt | 366 | 444 | 397 | 409 | 422 | 877 | 1.273 | 434 | |

Quelle: Ausländerzentralregister

☛ Berücksichtigt wurden erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr.

Selbstständige

Ausländischen Personen kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung gesichert ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit kann zudem erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen (§ 21 Abs. 2 AufenthG). Auch bei Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Im Jahr 2018 sind 1.718 Selbstständige aus Drittstaaten neu eingereist und damit etwas weniger (-3,9 %) als im Vorjahr (2017: 1.788 Selbstständige).

37,2 % der im Jahr 2018 zugewanderten Selbstständigen stammte aus den Vereinigten Staaten, 8,8 % aus China, 5,7 % jeweils aus der Türkei und dem Iran.

Mehr als zwei Dritteln (70,0 %) der Selbstständigen, die im Jahr 2018 eingereist sind, wurde eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt. Bei Selbstständigen aus den Vereinigten Staaten, Australien, Japan und Israel war der Anteil der Personen mit einer freiberuflichen Tätigkeit mit jeweils mehr als 90 % überproportional hoch.

Ende 2018 besaßen insgesamt 11.398 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis als Selbstständige nach § 21 Abs. 1, 2, 2 a und 5 AufenthG (Ende 2017: 11.001). Zusätzlich verfügten 1.959 Personen (Ende 2017: 1.719) über eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG.

Tabelle II - 12:
Zugewanderte Selbstständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2012 bis 2018

| Staatsangehörigkeit | eingereist im Jahr | | | | | | | 2018 | | |
|---------------------|--------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|------------------------|-------------------|--|
| | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | insgesamt | darunter freiberuflich | darunter weiblich | |
| Vereinigte Staaten | 540 | 621 | 633 | 662 | 633 | 598 | 639 | 605 | 302 | |
| China | 125 | 152 | 209 | 230 | 209 | 203 | 152 | 15 | 67 | |
| Türkei | 19 | 33 | 39 | 31 | 65 | 112 | 98 | 32 | 22 | |
| Iran | 30 | 24 | 30 | 41 | 71 | 83 | 98 | 5 | 10 | |
| Kanada | 78 | 102 | 110 | 105 | 94 | 113 | 83 | 74 | 38 | |
| Australien | 77 | 134 | 86 | 92 | 94 | 96 | 73 | 70 | 42 | |
| Japan | 57 | 62 | 63 | 52 | 59 | 65 | 68 | 64 | 38 | |
| Ukraine | 72 | 77 | 107 | 112 | 70 | 79 | 55 | 45 | 16 | |
| Russ. Föderation | 100 | 77 | 83 | 87 | 64 | 65 | 55 | 33 | 23 | |
| Israel | 45 | 57 | 86 | 63 | 66 | 63 | 43 | 39 | 14 | |
| sonstige | 215 | 351 | 335 | 307 | 308 | 311 | 354 | 221 | 143 | |
| Insgesamt | 1.358 | 1.690 | 1.781 | 1.782 | 1.733 | 1.788 | 1.718 | 1.203 | 715 | |

Quelle: Ausländerzentralregister

☛ Berücksichtigt wurden erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr.

Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)

Die Einreise und der Aufenthalt ausländischer Ehegatten und Kinder von in Deutschland lebenden Personen ist in den §§ 27-36 a des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug finden Anwendung auf ausländische Personen, die weder Unionsbürger noch Familienangehörige von Unionsbürgern sind. Sie gelten ferner für den Nachzug von Drittstaatsangehörigen zu Deutschen.

Das Aufenthaltsgesetz sieht grundsätzlich als nachzugsberechtigt nur die Kernfamilie an, wobei in Härtefällen Ausnahmen gemacht werden können. Nachzugsberechtigt sind daher im Wesentlichen Kinder und Ehegatten von in Deutschland lebenden Deutschen und ausländischen Personen. Die Nachzugsregelungen sind dabei, je nach Rechtsstellung des in Deutschland lebenden Angehörigen, sehr stark in unterschiedliche Ansprüche und Ermessensnormen ausdifferenziert. Grundsätzlich wird zwischen dem Nachzug zu Deutschen und ausländischen Personen unterschieden.

In der Regel muss der Lebensunterhalt derjenigen Person, zu der der Familiennachzug stattfindet, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein (§ 27 Abs. 3 AufenthG; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den nachziehenden Ehegatten sind, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Nach § 28 Abs.1 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis dem Ehegatten sowie dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deut-

schen ist auch abweichend von der Regelvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Dem Ehegatten eines Deutschen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden.

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger kann gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Zudem ist den Eltern minderjähriger Asylberechtigter oder anerkannter GFK-Flüchtlingen und Resettlement-Flüchtlingen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG).

Der Familiennachzug zu nicht-deutschen Unionsbürgerinnen und -bürgern richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Im Jahr 2018 sind 13.889 Familienangehörige von Unions- oder EWR-Bürgerinnen und -Bürgern ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 2 FreizügG/EU ausgestellt wurde (2017: 12.265 Angehörige). Damit stieg der Zuzug von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgerinnen und -bürgern um 13,2 % gegenüber 2017. Darunter befanden sich 1.894 Staatsangehörige aus Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), 1.892 aus Moldau, 1.759 aus Mazedonien, 1.037 aus Bosnien-Herzegowina, 865 aus Albanien und 745 aus Brasilien. Zum Ende des Jahres 2018 hatten insgesamt 74.442 drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und -bürgern eine Aufenthaltskarte inne (2017: 61.698).

Seit September 2013 berechtigt ein Aufenthaltstitel aus familiären Gründen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 27 Abs. 5 AufenthG).

Durch die Speicherung der Aufenthaltszwecke im AZR kann der Familiennachzug differenzierter dargestellt werden als dies durch die Visastatistik des Auswärtigen Amtes möglich ist (auf die Daten der Visastatistik wird hier nicht eingegangen; vgl. dazu Migrationsbericht 2016/2017). Zum einen erfasst das AZR auch die Fälle, in denen eine ausländische Person einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erst im Inland erhalten hat, etwa weil sie berechtigt ist, visumfrei

einzureisen und nach Einreise seinen Aufenthaltstitel beantragen darf (dies trifft beispielsweise auf Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, Kanada und Japan zu) oder zunächst zu einem anderen Zweck eingereist ist. Zum anderen kann der tatsächlich erfolgte

Ehegatten- und Familiennachzug nach Staatsangehörigkeit und Alter differenziert werden. Die Visastatistik gibt dagegen die Auslandsvertretung (und damit das Herkunftsland) an, in der ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs ausgestellt wurde.

Tabelle II - 13:
Familiennachzug in den Jahren von 2012 bis 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

| Staatsangehörigkeit | Familiennachzug im Jahr | | | | | | | Veränderung 2017/2018 | |
|-------------------------|-------------------------|---------------|---------------|---------------|----------------|----------------|---------------|-----------------------|----------------|
| | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | absolut | in % |
| Syrien | 704 | 860 | 3.025 | 15.956 | 31.782 | 33.389 | 14.350 | -19.039 | -57,0 % |
| Türkei | 7.332 | 6.966 | 7.317 | 7.720 | 7.770 | 7.670 | 8.401 | +731 | +9,5 % |
| Kosovo | 2.835 | 3.337 | 3.766 | 3.808 | 3.207 | 5.120 | 6.317 | +1.197 | +23,4 % |
| Indien | 3.634 | 3.542 | 3.992 | 4.605 | 5.244 | 6.203 | 6.157 | -46 | -0,7 % |
| Bosnien und Herzegowina | 1.019 | 1.183 | 1.425 | 1.775 | 2.107 | 3.520 | 5.281 | +1.761 | +50,0 % |
| Irak | 757 | 818 | 797 | 1.800 | 6.678 | 7.481 | 4.246 | -3.235 | -43,2 % |
| Russische Föderation | 3.926 | 4.108 | 4.286 | 4.726 | 4.353 | 4.093 | 4.052 | -41 | -1,0 % |
| Vereinigte Staaten | 3.090 | 2.942 | 3.075 | 3.098 | 3.079 | 3.138 | 2.864 | -274 | -8,7 % |
| Serbien* | 1.455 | 1.389 | 1.417 | 1.617 | 1.649 | 2.392 | 2.501 | +109 | +4,6 % |
| Ukraine | 1.937 | 2.141 | 2.642 | 2.693 | 2.908 | 2.552 | 2.452 | -100 | -3,9 % |
| China | 1.974 | 2.114 | 2.418 | 2.635 | 2.619 | 2.782 | 2.452 | -330 | -11,9 % |
| Brasilien | 1.075 | 954 | 1.064 | 1.432 | 1.590 | 1.810 | 1.876 | +66 | +3,6 % |
| Iran | 845 | 924 | 1.080 | 1.063 | 1.202 | 1.386 | 1.859 | +473 | +34,1 % |
| Albanien | 267 | 395 | 445 | 743 | 1.003 | 1.537 | 1.794 | +257 | +16,7 % |
| Japan | 1.844 | 1.674 | 1.650 | 1.743 | 1.823 | 1.943 | 1.792 | -151 | -7,8 % |
| Mazedonien | 760 | 891 | 1.005 | 1.174 | 1.207 | 1.481 | 1.688 | +207 | +14,0 % |
| Marokko | 1.527 | 1.475 | 1.504 | 1.672 | 1.530 | 1.410 | 1.662 | +252 | +17,9 % |
| Vietnam | 898 | 933 | 1.055 | 1.127 | 1.255 | 1.355 | 1.576 | +221 | +16,3 % |
| Afghanistan | 541 | 483 | 863 | 918 | 869 | 1.018 | 1.478 | +460 | +45,2 % |
| Thailand | 1.513 | 1.526 | 1.416 | 1.437 | 1.482 | 1.473 | 1.460 | -13 | -0,9 % |
| sonstige | 16.883 | 17.391 | 19.435 | 20.698 | 22.194 | 23.108 | 22.871 | -237 | -1,0 % |
| Insgesamt | 54.816 | 56.046 | 63.677 | 82.440 | 105.551 | 114.861 | 97.129 | -17.732 | -15,4 % |

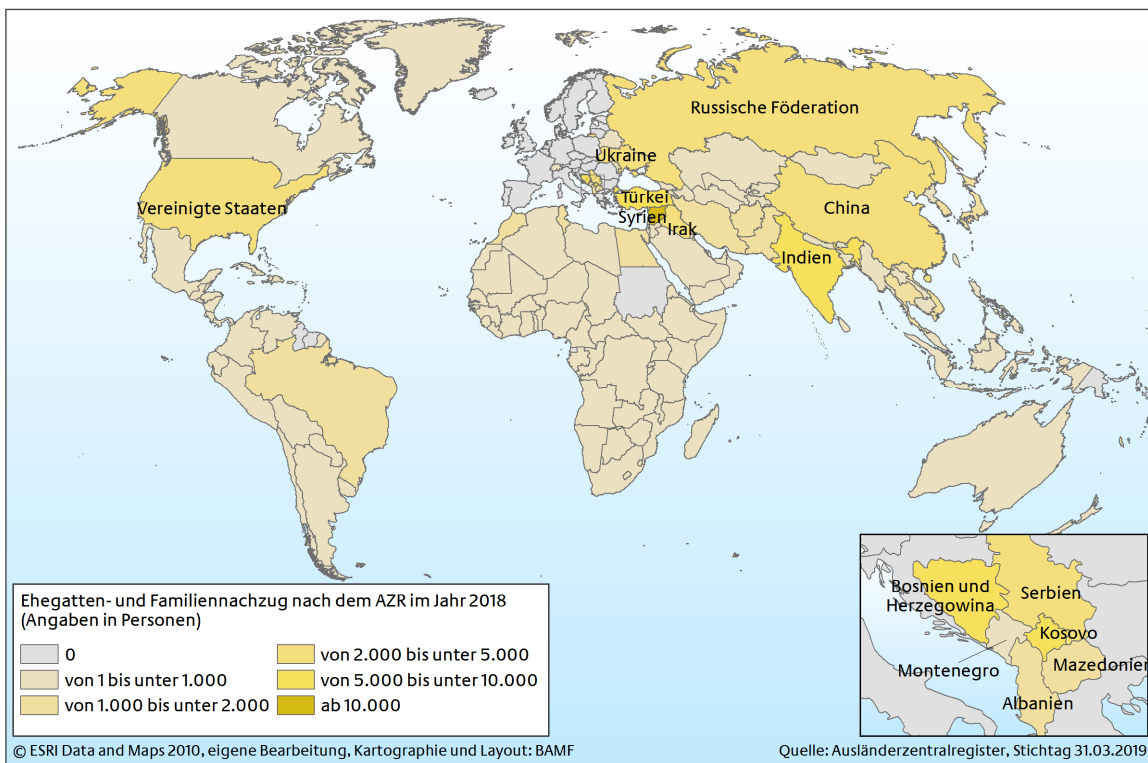
* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt wurden 97.129 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2018 eingereist sind. Die Visastatistik des Auswärtigen Amtes weist für das Jahr 2018 107.354 erteilte Visa

zum Zweck des Familiennachzugs aus. Im Vergleich zum Vorjahr sank die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen um 15,4 %.

Karte II - 2:
Familiennachzug im Jahr 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

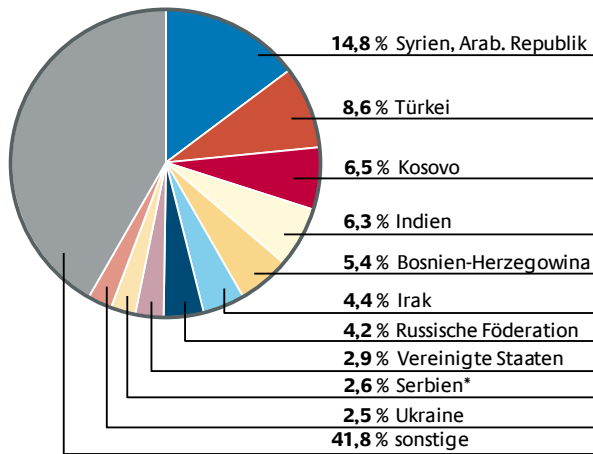


Seit 2015 ist Syrien Hauptstaatsangehörigkeit des Familiennachzugs, nachdem seit Beginn der Erfassung im Jahr 2005 durchgängig bis 2014 nachziehende türkische Staatsangehörige die größte Gruppe im Rahmen des Familiennachzugs bildete. Im Jahr 2018 wurde allerdings mit 14.350 einreisenden syrischen Familienangehörigen ein deutlicher Rückgang des Familiennachzugs syrischer Staatsangehöriger im Vergleich zum Vorjahr (33.389 nachziehende Familienangehörige) registriert (-57,0 %). Dies entspricht einem Anteil von 14,8 % am gesamten Familiennachzug (nach einem Anteil von 29,1 % im Jahr 2017). Der Rückgang ist auch eine Folge der gesunkenen Asylzuwanderung syrischer Staatsangehöriger. An türkische Staatsangehörige wurden 8.401 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen erteilt, 9,5 % mehr als im Vorjahr

(2017: 7.670 Aufenthaltserlaubnisse). Dies entspricht einem Anteil von 8,6 % (2010: 15,5 %). Weiter ange- stiegen ist auch der Familiennachzug von Staatsangehörigen aus den Westbalkanstaaten Kosovo, Bosnien- Herzegowina, Serbien, Albanien und Mazedonien. Eine deutliche Zunahme der Familiennachzugszahlen konnte auch bei Staatsangehörigen aus den durch einen hohen Anteil an Fluchtmigration gekennzeichneten Herkunftsstaaten Iran und Afghanistan festgestellt werden. Dagegen war ein starker Rückgang des Nachzugs irakischer Familienangehöriger zu verzeichnen (-43,2 %). Auf etwa gleichem Niveau wie im Vorjahr bewegte sich der Familiennachzug von indischen und russischen Staatsangehörigen. Bei indischen Staatsangehörigen handelt es sich häufig um den Nachzug zu (hoch-)qualifizierten Erwerbsmigranten.

Abbildung II - 10:
Familiennachzug im Jahr 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 97.129 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle II - 14:
Familiennachzug im Jahr 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

| Staats- angehörigkeit | Familiennachzug | | | | | | | |
|----------------------------|-----------------|---------------------------------------|---------------------------------------|--|--|-----------------|---------------------|--|
| | insgesamt | davon Ehefrauen zu Deutschen | davon Ehemänner zu Deutschen | davon Ehefrauen zu Ausländern | davon Ehemänner zu Ausländern | davon Kinder | davon Elternteil | davon sonstige Familien- angehörige |
| Syrien, Arab. Rep. | 14.350 | 111 | 30 | 4.924 | 442 | 7.787 | 792 | 264 |
| Türkei | 8.401 | 1.266 | 2.040 | 1.868 | 719 | 1.541 | 954 | 13 |
| Kosovo | 6.317 | 431 | 488 | 2.209 | 274 | 2.766 | 141 | 8 |
| Indien | 6.157 | 163 | 138 | 3.308 | 241 | 2.242 | 65 | 0 |
| Bosnien und Herzegowina | 5.281 | 104 | 89 | 1.982 | 454 | 2.559 | 88 | 5 |
| Irak | 4.246 | 170 | 66 | 829 | 244 | 2.251 | 605 | 81 |
| Russische Föderation | 4.052 | 1.568 | 295 | 698 | 104 | 1.051 | 317 | 19 |
| Vereinigte Staaten | 2.864 | 380 | 563 | 555 | 175 | 932 | 250 | 9 |
| Serbien* | 2.501 | 128 | 103 | 652 | 315 | 979 | 317 | 7 |
| Ukraine | 2.452 | 1.002 | 131 | 438 | 73 | 628 | 170 | 10 |
| China | 2.452 | 510 | 50 | 741 | 173 | 815 | 158 | 5 |
| Brasilien | 1.876 | 484 | 181 | 543 | 90 | 416 | 153 | 9 |
| Iran | 1.859 | 272 | 76 | 662 | 212 | 586 | 40 | 11 |
| Albanien | 1.794 | 92 | 116 | 519 | 183 | 804 | 74 | 6 |
| Japan | 1.792 | 112 | 20 | 740 | 22 | 872 | 25 | 1 |
| Mazedonien | 1.688 | 63 | 80 | 543 | 105 | 806 | 87 | 4 |
| Marokko | 1.662 | 686 | 425 | 248 | 35 | 113 | 153 | 2 |
| Vietnam | 1.576 | 450 | 81 | 288 | 93 | 486 | 175 | 3 |
| Afghanistan | 1.478 | 134 | 57 | 383 | 53 | 766 | 56 | 29 |
| Thailand | 1.460 | 987 | 49 | 18 | 4 | 266 | 135 | 1 |
| sonstige | 22.871 | 4.808 | 2.727 | 4.725 | 779 | 7.077 | 2.574 | 181 |
| Insgesamt | 97.129 | 13.921 | 7.805 | 26.873 | 4.790 | 35.743 | 7.329 | 668 |

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

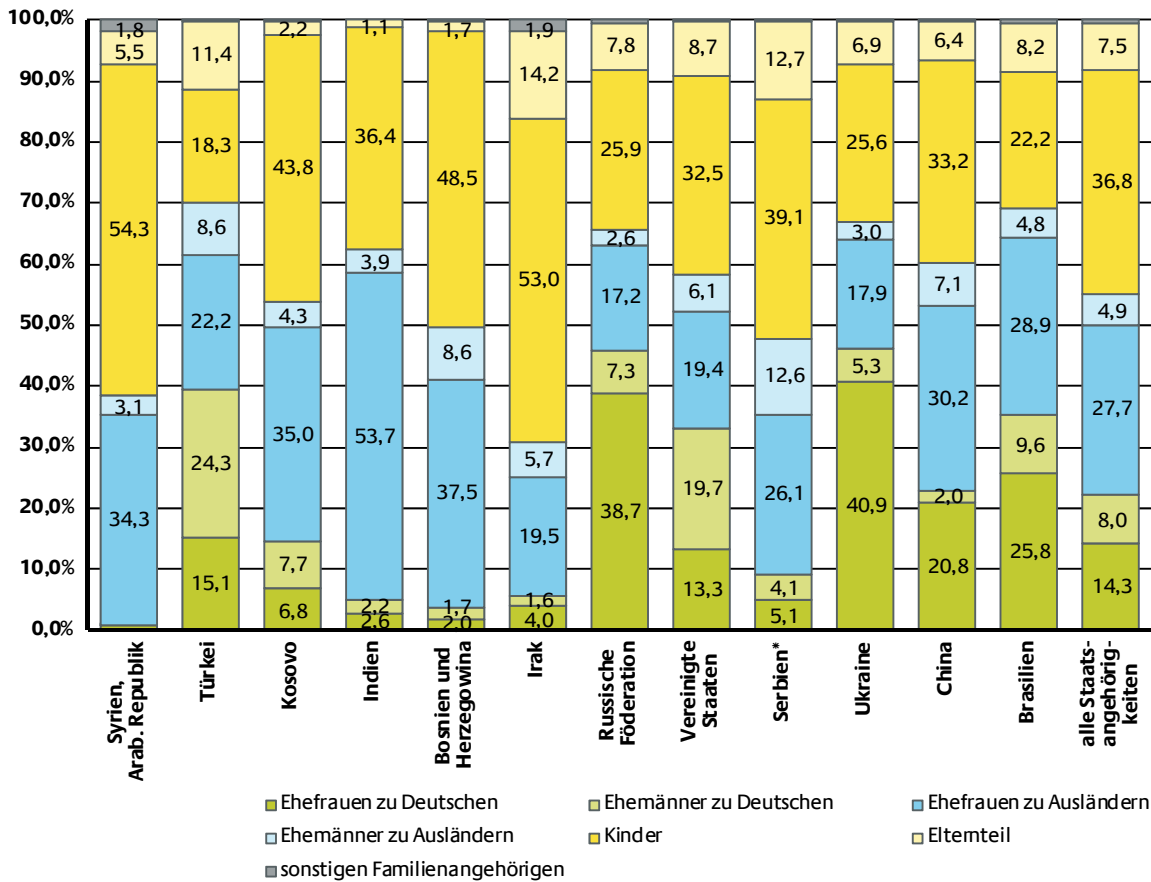
Im Jahr 2018 wurden 40.794 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehefrauen erteilt und damit 42,0 % aller Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen. Davon zogen 13.921 Frauen zu Deutschen und 26.873 zu Ausländern. 13,0 % der Aufenthaltserlaubnisse wurde an nachziehende Ehemänner erteilt (12.595 Aufenthaltserlaubnisse). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu Deutschen (7.805 Aufenthaltserlaubnisse). Insgesamt sind 31.663 Ehegatten zu Drittstaatsangehörigen nachgezogen, darunter 4.639 Personen zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU (2017: 3.849 Ehegatten eines Inhabers einer Blauen Karte EU).

36,8 % der Aufenthaltserlaubnisse wurden zum Zweck des Kindernachzugs erteilt (35.743 Aufenthaltserlaub-

nisse), davon 34.633 an Kinder, die zu ausländischen Staatsangehörigen nachzogen. Der hohe Anteil des Kindernachzugs am Familiennachzug ist insbesondere auf den hohen Anteil nachziehender syrischer, aber auch irakischer Kinder zurückzuführen. 3.917 Kinder zogen zu Inhabern einer Blauen Karte EU nach.

An einen nachziehenden Elternteil (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG und § 36 Abs. 1 AufenthG) gingen 7.329 Aufenthaltserlaubnisse (7,5 %). Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (5.765 Aufenthaltserlaubnisse). An sonstige Familienangehörige wurden 668 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (0,7 %).

Abbildung II - 11:
Familiennachzug im Jahr 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Angaben in Prozent

Quelle: Ausländerzentralregister

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

☐ Werte unter 1,0 % sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Betrachtet man die Struktur des Familiennachzugs, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Staatsangehörigkeiten. Bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation und der Ukraine dominiert der Ehegattennachzug zu Deutschen. Überproportional hoch ist der Nachzug von Ehegatten zu Deutschen auch bei Staatsangehörigen aus Marokko, wobei es sich hierbei zum Großteil um den Nachzug zu Eingebürgerten handeln dürfte. Bei Staatsangehörigen aus Thailand überwiegt die Heiratsmigration von Ehefrauen zu deutschen Männern, bei Staatsangehörigen aus Indien von Ehefrauen zu Ausländern. Zudem ist der Familiennachzug aus Syrien, dem Irak und Bosnien-Herzegowina durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet.

Längerfristige Zuwanderung

Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2008 bis 2017 eingereist sind und sich mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten. Insofern handelt es sich bei den im Folgenden aufgeführten Zahlen für das Jahr 2017 um die aktuellsten Daten.

Tabelle II - 15:
Zugewanderte ausländische Personen von 2008 bis 2017 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

| Staats- angehörigkeit | zugewanderte ausländische Staatsangehörige im Jahr | | | | | | | | | |
|----------------------------|--|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|------------------|----------------|----------------|
| | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
| Rumänien | 16.560 | 19.185 | 29.194 | 41.131 | 54.806 | 65.902 | 102.704 | 115.224 | 123.137 | 108.930 |
| Polen | 39.621 | 37.414 | 43.457 | 74.094 | 83.220 | 94.967 | 99.317 | 102.376 | 83.464 | 76.074 |
| Syrien, Arab. Rep. | 1.401 | 1.750 | 2.510 | 3.780 | 8.317 | 17.228 | 67.772 | 380.908 | 68.949 | 68.116 |
| Bulgarien | 10.122 | 12.216 | 17.370 | 23.890 | 29.345 | 31.524 | 45.506 | 52.562 | 50.655 | 46.379 |
| Kroatien | 2.380 | 2.333 | 2.610 | 3.163 | 4.188 | 14.701 | 30.195 | 42.169 | 42.159 | 40.265 |
| Italien | 8.735 | 9.546 | 11.322 | 13.289 | 19.489 | 26.947 | 32.815 | 35.135 | 33.519 | 30.692 |
| Ungarn | 8.157 | 8.785 | 12.458 | 20.411 | 30.580 | 33.335 | 33.122 | 32.829 | 28.667 | 25.416 |
| Türkei | 14.536 | 14.749 | 15.140 | 16.535 | 15.168 | 15.282 | 16.444 | 18.019 | 24.962 | 23.725 |
| Irak | 6.928 | 10.419 | 7.741 | 6.070 | 5.379 | 4.243 | 7.115 | 94.180 | 23.939 | 22.759 |
| Indien | 6.051 | 6.493 | 7.695 | 9.190 | 11.238 | 12.364 | 14.712 | 17.548 | 22.359 | 20.580 |
| China | 9.221 | 9.905 | 10.912 | 12.649 | 13.761 | 14.850 | 16.917 | 18.420 | 21.312 | 18.987 |
| Griechenland | 4.110 | 4.139 | 6.783 | 14.300 | 21.759 | 21.596 | 19.256 | 19.214 | 18.419 | 17.337 |
| Bosnien und Herzegowina | 2.086 | 1.865 | 2.097 | 2.661 | 4.314 | 6.318 | 9.638 | 10.611 | 16.595 | 15.408 |
| Kosovo | - | 4.159 | 4.666 | 4.836 | 5.704 | 8.602 | 19.944 | 21.435 | 14.682 | 14.400 |
| Serbien* | 6.568 | 3.094 | 6.067 | 5.821 | 7.617 | 12.285 | 19.072 | 18.573 | 14.787 | 13.116 |
| Russische Föderation | 8.270 | 8.487 | 9.523 | 11.114 | 13.072 | 18.371 | 14.785 | 17.902 | 13.806 | 12.622 |
| sonstige | 127.368 | 132.210 | 150.758 | 178.525 | 202.458 | 241.582 | 302.004 | 557.655 | 324.570 | 294.206 |
| Insgesamt | 270.028 | 284.884 | 340.303 | 441.459 | 530.415 | 640.097 | 851.318 | 1.554.760 | 925.981 | 849.012 |

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Bis 2008 inklusive des Kosovo, der sich erst 2008 für unabhängig erklärt hat.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2017 zogen laut AZR 849.012 ausländische Staatsangehörige für eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach Deutschland. Dies bedeutet einen Rückgang um 8,3 % im Vergleich zum Vorjahr. Trotz der rückläufigen Zahlen liegt die Zahl der längerfristigen Zuzüge im Jahr 2017 damit in etwa auf dem Niveau der Vergleichszahl des Jahres 2014. Insgesamt liegt die Zahl der Migrantinnen und Migranten, die 2017 eingereist sind und sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten, um 39 % unter der in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Zahl von 1,384 Millionen Zuzügen von ausländischen Staatsangehörigen für das Jahr 2017.

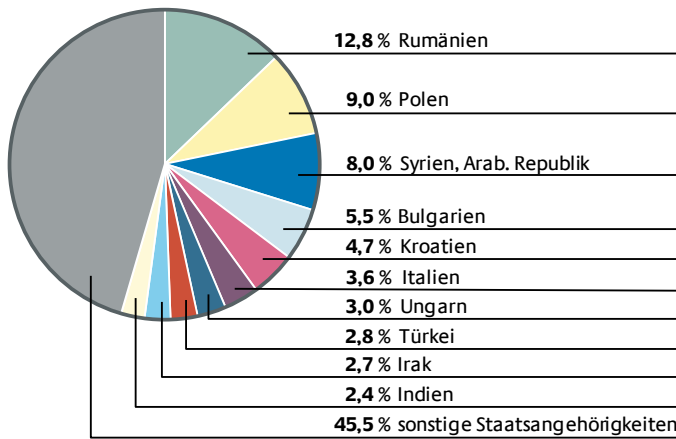
Von den im Jahr 2017 für länger als ein Jahr zugewanderten ausländischen Staatsangehörigen besaßen 12,8 % (108.930 Personen) die rumänische Staatsangehörigkeit. Dies bedeutet einen Rückgang um 11,5 %

im Vergleich zu 2016. Die Zahl der längerfristigen Zuzüge polnischer Staatsangehöriger sank um 8,9 % von 83.464 auf 76.074 Zuzüge (Anteil der polnischen Staatsangehörigen: 9,0 %). Die Zahl der längerfristigen Zuzüge syrischer Staatsangehöriger lag mit 68.116 Zuzügen (8,0 % der längerfristigen Zuwanderung) fast auf dem Niveau des Vorjahres. 5,5 % (46.379 Personen) besaßen die bulgarische und 4,7 % (40.265 Personen) die kroatische Staatsangehörigkeit. Weitere Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2017 waren Italien (3,6 %), Ungarn (3,0 %) und die Türkei (2,8 %).

Der Anteil von Unionsbürgerinnen und -bürgern an der längerfristigen Zuwanderung betrug im Jahr 2017 50,4 % (absolut: 427.938) und erreichte damit etwa den Anteil des Vorjahres (2016: 50,9 %). Aufgrund der starken Fluchtmigration lag der Anteil der Nicht-EU-Staatsangehörigen an der längerfristigen Zuwanderung im Jahr 2017 bei über zwei Dritteln.

Abbildung II - 12:
Zugewanderte ausländische Staatsangehörige im Jahr 2017 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Gesamtzahl: 849.012 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

3 Abwanderung

Abwanderung aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer

Auf der Basis der Daten des AZR kann angegeben werden, wie lange sich ausländische Staatsangehörige vor ihrer Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Fortzüge umfassen die im AZR gespeicherten Kategorien „Fortzüge ins Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr aufhältig“. Insgesamt sind laut AZR im Jahr 2018

640.227 ausländische Staatsangehörige fortgezogen (2017: 644.613).

Etwa vier von zehn der fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2018 hielt sich weniger als ein Jahr im Bundesgebiet auf (40,9 %), drei Viertel weniger als vier Jahre (74,5 %). 5,0 % verließen Deutschland nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als 20 Jahren. 2,3 % der Abwandernden hielten sich sogar länger als 30 Jahre in Deutschland auf.

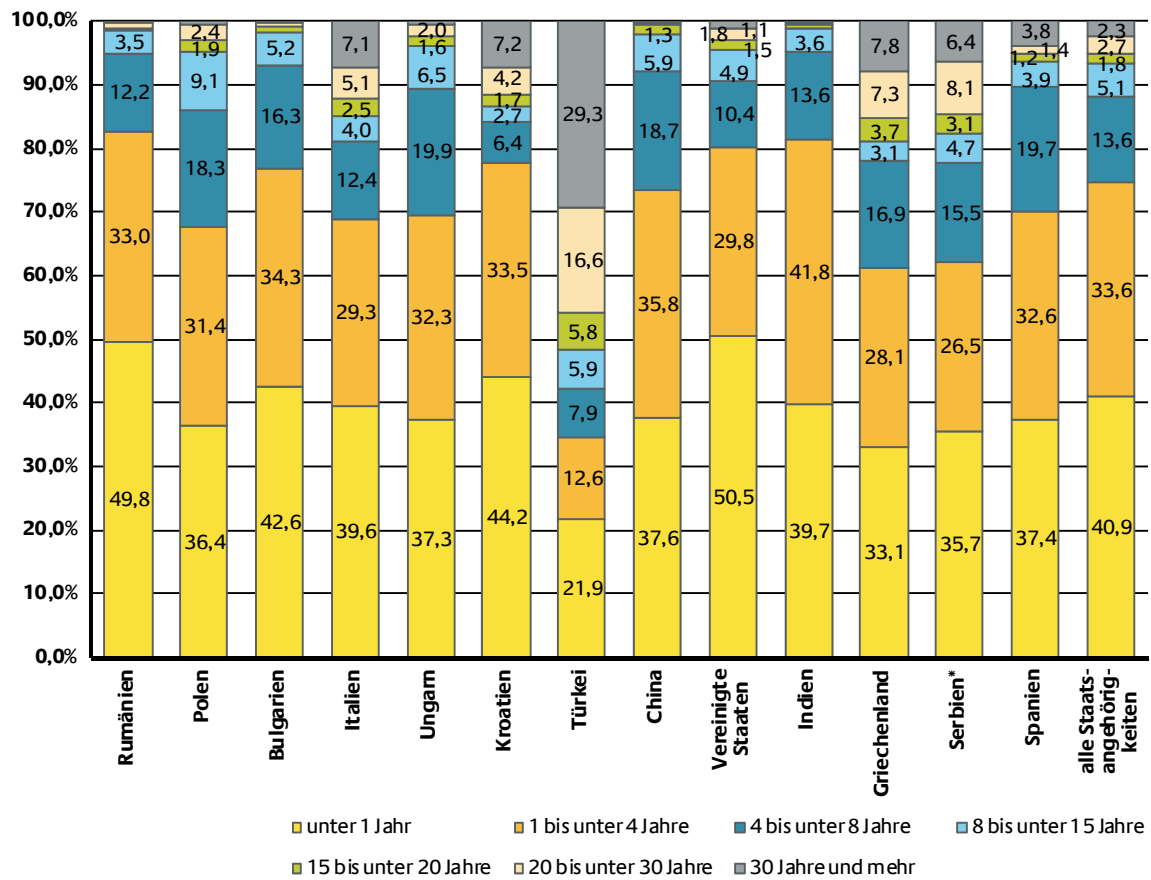
Tabelle II - 16:
Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2018

| Staatsangehörigkeit | Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren | | | | | | | |
|------------------------------------|---|----------------|----------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | insgesamt | unter 1 | 1 bis 4 | 4 bis 8 | 8 bis 15 | 15 bis 20 | 20 bis 30 | 30 und mehr |
| Rumänien | 113.413 | 56.454 | 37.460 | 13.882 | 3.927 | 621 | 989 | 80 |
| Polen | 81.198 | 29.543 | 25.493 | 14.838 | 7.394 | 1.561 | 1.968 | 401 |
| Bulgarien | 37.833 | 16.134 | 12.970 | 6.153 | 1.977 | 294 | 263 | 42 |
| Italien | 27.241 | 10.790 | 7.968 | 3.383 | 1.084 | 686 | 1.395 | 1.935 |
| Ungarn | 26.510 | 9.889 | 8.572 | 5.282 | 1.725 | 417 | 520 | 105 |
| Kroatien | 18.561 | 8.201 | 6.211 | 1.194 | 504 | 324 | 785 | 1.342 |
| Türkei | 15.670 | 3.435 | 1.968 | 1.241 | 922 | 915 | 2.605 | 4.584 |
| China | 15.281 | 5.753 | 5.471 | 2.860 | 900 | 203 | 80 | 14 |
| Vereinigte Staaten | 13.423 | 6.776 | 3.999 | 1.393 | 656 | 201 | 246 | 152 |
| Indien | 13.136 | 5.218 | 5.495 | 1.788 | 477 | 79 | 51 | 28 |
| Griechenland | 12.503 | 4.144 | 3.514 | 2.110 | 386 | 462 | 910 | 977 |
| Serbien* | 12.138 | 4.330 | 3.213 | 1.887 | 565 | 376 | 985 | 782 |
| Spanien | 11.544 | 4.316 | 3.769 | 2.275 | 447 | 143 | 160 | 434 |
| Frankreich | 8.908 | 3.656 | 2.736 | 1.246 | 656 | 171 | 229 | 214 |
| Albanien | 8.846 | 4.069 | 4.257 | 357 | 51 | 34 | 73 | 5 |
| EU-Staaten gesamt | 395.392 | 164.507 | 126.766 | 59.060 | 22.733 | 6.235 | 8.919 | 7.172 |
| Nicht-EU-Staaten gesamt | 244.835 | 97.645 | 88.592 | 27.792 | 9.910 | 4.995 | 8.635 | 7.266 |
| Insgesamt | 640.227 | 262.152 | 215.358 | 86.852 | 32.643 | 11.230 | 17.554 | 14.438 |

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister,
Statistisches Bundesamt

Abbildung II - 13:
Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018



* inkl. ehem. Serbien und Montenegro.
 Werte unter 1,0 % sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Angaben in Prozent
 Quelle: Ausländerzentralregister,
 Statistisches Bundesamt

Die Abwanderung ausländischer Staatsangehöriger, differenziert nach der Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit betrachtet, spiegelt auch die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zogen im Jahr 2018 29,3 % der Staatsangehörigen aus der Türkei nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens 30 Jahren aus Deutschland fort. Bei griechischen, kroatischen und italienischen Staatsangehörigen lag dieser Anteil jeweils bei über 7 %.

Dagegen hielten sich mehr als drei Viertel der Staatsangehörigen aus den Herkunftsländern Rumänien, Bulgarien, Kroatien, den Vereinigten Staaten und Indien vor ihrer Ausreise aus Deutschland weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf. Etwa die Hälfte der Staatsangehörigen aus den Vereinigten Staaten und Rumänien reiste sogar nach weniger als einem Jahr Aufenthalt in Deutschland wieder aus.

Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus

Von den 640.227 ausländischen Staatsangehörigen, die im Jahr 2018 aus Deutschland fortzogen, besaßen 244.835 Personen die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb der EU. Damit entsprach der Anteil der Drittstaatsangehörigen an den Abwandernden 38,2 %.

Tabelle II - 17:
Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2018

| Staats- angehörigkeit | Aufenthaltsstatus vor der Abwanderung | | | | | | | | sonstiger Aufent- halts- status** |
|--|---------------------------------------|---|--|---|---|---|---|---|--|
| | ins- gesamt | unbe- fristeter Aufent- halts- titel* | davon Studie- rende/ Hoch- schul- absolven- ten nach § 16 Abs. 1, 5, 6 und 7 AufenthG | davon Sprach- kurs/ Schul- besuch nach § 16b AufenthG | davon sonstige Aus- bildungs- zwecke nach § 17 AufenthG | davon Erwerbs- tätigkeit nach §§ 18, 19 a, b u. d. 20 und 21 AufenthG | davon humani- täre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG | davon familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG | |
| Türkei | 15.670 | 6.529 | 550 | 35 | 21 | 960 | 117 | 1.867 | 5.591 |
| China | 15.281 | 339 | 4.488 | 201 | 113 | 2.379 | 59 | 1.065 | 6.637 |
| Vereinigte Staaten | 13.423 | 562 | 3.277 | 497 | 261 | 3.227 | 22 | 1.868 | 3.709 |
| Indien | 13.136 | 211 | 944 | 19 | 59 | 3.217 | 43 | 2.330 | 6.313 |
| Serbien*** | 12.138 | 1.031 | 74 | 14 | 30 | 1.931 | 134 | 317 | 8.607 |
| Albanien | 8.846 | 22 | 75 | 13 | 15 | 160 | 32 | 48 | 8.481 |
| Russische Föderation | 8.451 | 576 | 404 | 36 | 20 | 489 | 319 | 659 | 5.948 |
| Syrien | 8.381 | 40 | 64 | 1 | 0 | 13 | 4.563 | 526 | 3.174 |
| Mazedonien | 7.509 | 208 | 15 | 12 | 3 | 432 | 21 | 112 | 6.706 |
| Irak | 7.036 | 247 | 51 | 8 | 7 | 5 | 1.058 | 248 | 5.412 |
| Bosnien und Herzegowina | 6.232 | 558 | 34 | 17 | 38 | 1.489 | 44 | 149 | 3.903 |
| Ukraine | 6.193 | 251 | 232 | 18 | 27 | 479 | 70 | 244 | 4.872 |
| Drittstaats- angehörige insgesamt | 244.835 | 14.748 | 20.344 | 2.511 | 1.488 | 22.211 | 11.722 | 16.992 | 154.819 |

* Aufenthaltsberechtigung sowie unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach altem Recht und Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.

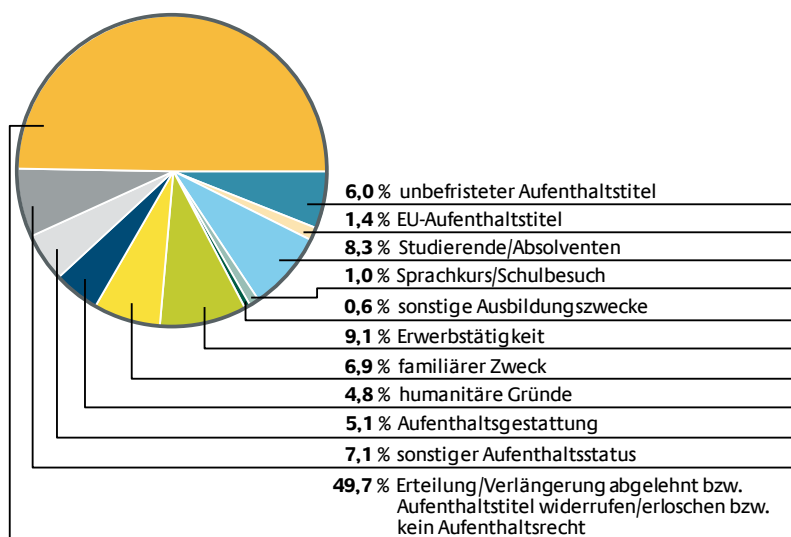
** Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind oder einen EU-Aufenthaltstitel inne hatten, Personen, die eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, oder Personen, deren Aufenthaltstitel erloschen ist oder widerrufen wurde.

*** inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 14:
Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2018

Gesamtzahl: 244.835 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

6,0 % der Drittstaatsangehörigen (14.748 Personen) zogen im Jahr 2018 aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel (unbefristete Aufenthaltserlaubnis sowie Aufenthaltsberechtigung nach altem Recht und Niederlassungserlaubnis) aus Deutschland fort. Darunter befanden sich 59 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG und 309 ehemalige Inhaber einer Blauen Karte EU mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 a Abs. 6 AufenthG. 8,3 % haben als Studierende oder Hochschulabsolventen Deutschland verlassen (20.344 Personen, darunter 1.380 Hochschulabsolventen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG).

9,1 % der drittstaatsangehörigen Abwandernden (22.211 Personen) hatten bei ihrem Fortzug eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit, darunter 2.453 Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 19 a Abs. 1 AufenthG und 824 Selbstständige nach § 21 AufenthG (wobei etwa vier Fünftel der fortziehenden Selbstständigen einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG nachgingen). 6,9 % verließen Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (16.992 Personen). 5,1 % (12.374 Personen) besaßen eine Aufenthaltsgestattung. Fast die Hälfte der fortziehenden Drittstaatsangehörigen hatte keinen gültigen Aufenthaltstitel vor ihrer Ausreise.

III Ausländische Bevölkerung

Die Zahl der in Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen darf auf keinen Fall mit den Daten zur Migration – also mit den Zu- und Abwanderungszahlen – gleichgesetzt werden. Bei den Daten zu ausländischen Staatsangehörigen handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt angegeben werden (hier zum 31.03.2019); Zu- und Abwanderungszahlen beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (zum Beispiel ein Jahr) und stellen so genannte Bewegungsgrößen dar.

Die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen ist nicht nur Resultat des Wanderungsgeschehens (Zu- und Abwanderung) eines Landes, sondern ihre Größe wird auch von folgenden Faktoren beeinflusst:

- Geburten von ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland (die so genannte zweite und dritte Migrantengeneration, die selbst nie migrierte),
- Todesfälle von ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland sowie
- Einbürgerungen.

Ausländische Staatsangehörige sind alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Mehrstaater mit der deutschen und einer oder mehreren ausländischen Staatsangehörigkeit(en) sind nicht im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst und werden folglich in der amtlichen Statistik als Deutsche gezählt.

Ausländische Bevölkerung im Zeitverlauf

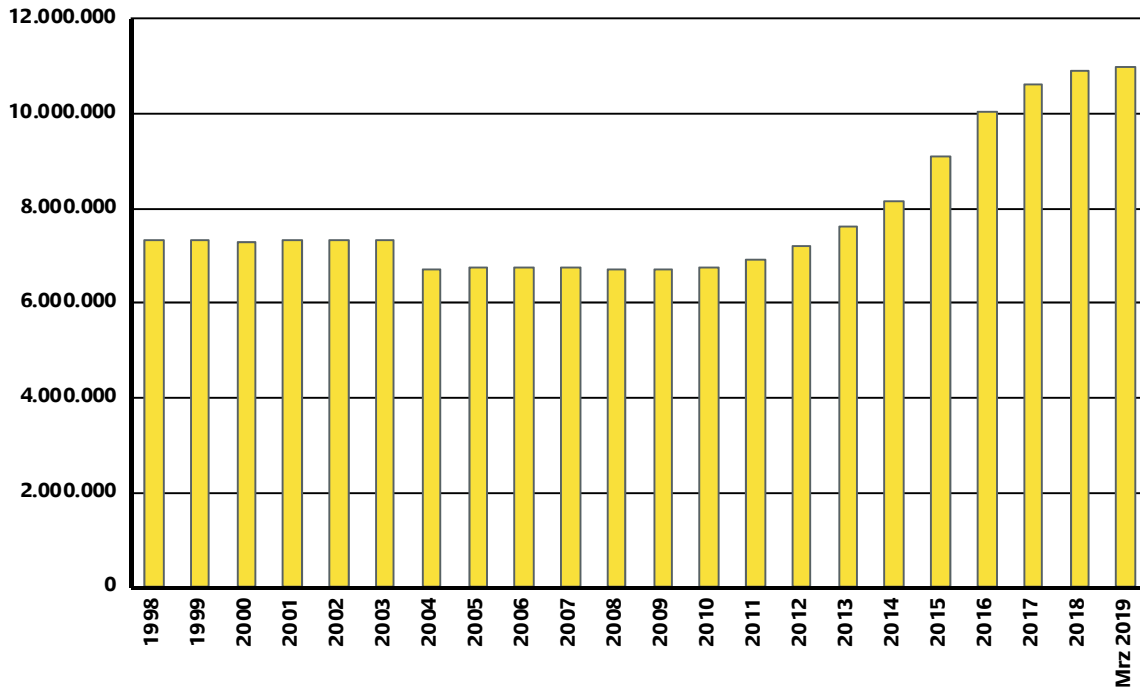
Die Zahl der in Deutschland lebenden ausländischen Personen laut AZR hat sich seit der Wiedervereinigung von 5,9 Millionen auf 10,9 Millionen Personen zum Jahresende 2018 erhöht. Seit dem Jahr 2010 sind die Zahlen kontinuierlich gestiegen. Für das Jahr 2015 ist ein Anstieg aufgrund des andauernden Flüchtlingsstromes um 11,7 % zu verzeichnen (+955.000 Personen). Im Jahr 2016 hat die Anzahl der in Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen die 10-Millionenmarke überschritten. Auch in den Folgejahren ist die Zahl der ausländischen Bevölkerung weiter gestiegen. Die folgende Abbildung und die Tabelle zeigen die Entwicklung des Ausländerbestandes der letzten 20 Jahre in Deutschland nach Daten des Ausländerzentralregisters (siehe Infobox) auf.

HINWEIS

Zur Beschreibung der ausländischen Bevölkerung in Deutschland steht neben dem AZR als eine weitere Datenquelle die Bevölkerungsfortschreibung zur Verfügung. Während in die Bevölkerungsfortschreibung alle ausländischen Staatsangehörigen Eingang finden, die sich in Deutschland an- oder abmelden, werden im AZR nur ausländische Personen erfasst, die sich grundsätzlich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten.

Das AZR wird hier als Datenquelle herangezogen, da es eine weitergehende Differenzierung der ausländischen Bevölkerung, etwa nach einzelnen Staatsangehörigkeiten, Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus ermöglicht.

Abbildung III - 1:
Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1998 bis 31.03.2019



Angaben in Personen

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III - 1:
Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 2000 bis 31.03.2019

| Jahr | Ausländische Bevölkerung |
|------------|--------------------------|
| 2000 | 7.296.817 |
| 2001 | 7.318.628 |
| 2002 | 7.335.592 |
| 2003 | 7.334.765 |
| 2004 | 6.717.115 |
| 2005 | 6.755.811 |
| 2006 | 6.751.004 |
| 2007 | 6.744.879 |
| 2008 | 6.727.618 |
| 2009 | 6.694.776 |
| 2010 | 6.753.621 |
| 2011 | 6.930.896 |
| 2012 | 7.213.708 |
| 2013 | 7.633.628 |
| 2014 | 8.152.968 |
| 2015 | 9.107.893 |
| 2016 | 10.039.080 |
| 2017 | 10.623.940 |
| 2018 | 10.915.455 |
| 31.03.2019 | 10.999.325 |

Quelle: Ausländerzentralregister

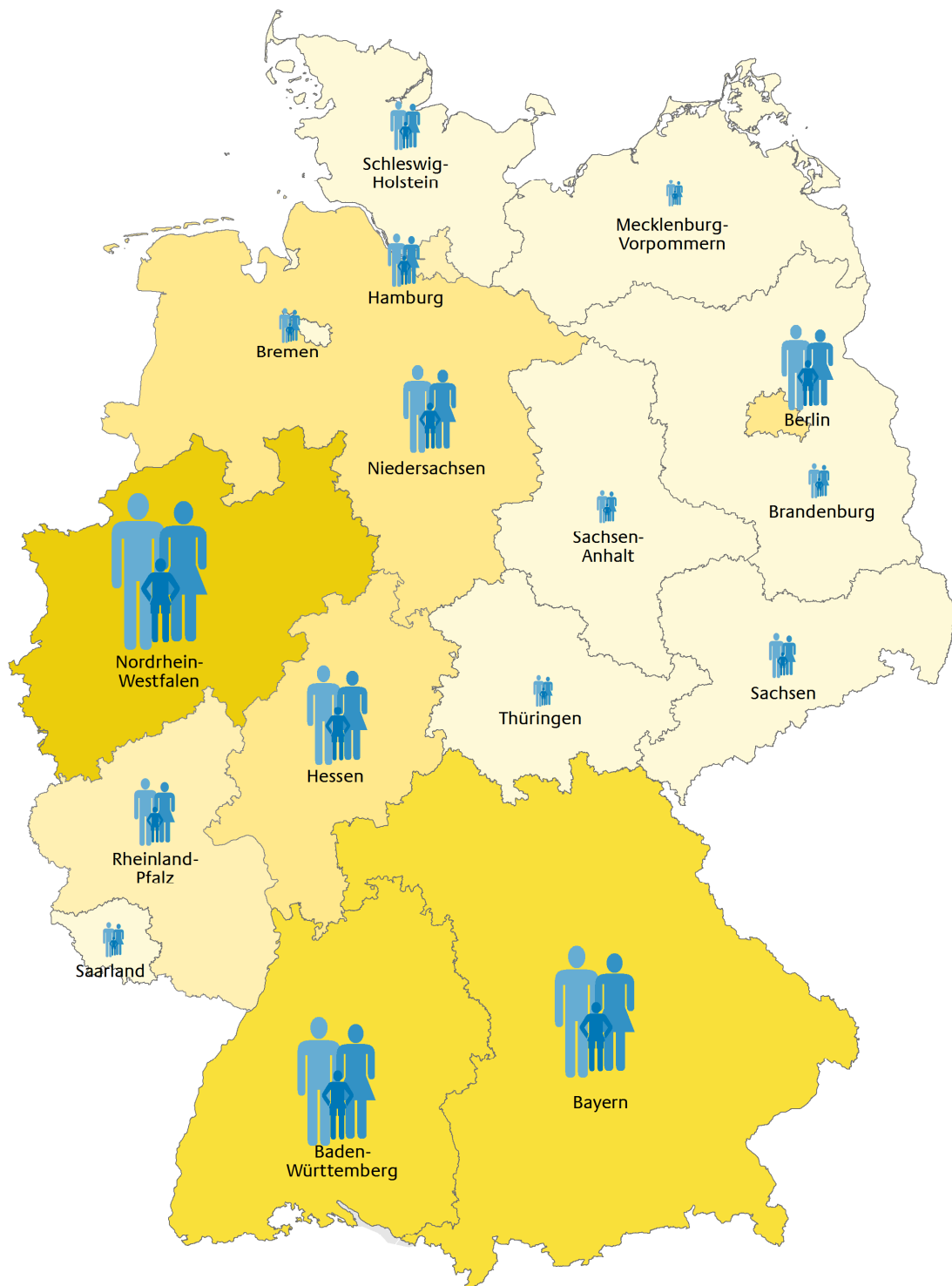
Am Ende des Jahres 2018 waren im AZR 10,9 Millionen ausländische Personen registriert. Dies bedeutet einen Anstieg um 2,7 % im Vergleich zum Vorjahr. In den Jahren 2003 und 2004 verringerte sich diese Zahl von 7,3 Millionen auf 6,7 Millionen Personen. Dies ist auf eine Datenbereinigung zurückzuführen. Die Angaben für die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen ab 2004 sind aufgrund dieser Datenbereinigung nicht unmittelbar mit denen der Vorjahre vergleichbar.

Im Folgenden werden zum Stand 31.03.2019 weitere Differenzierungen der ausländischen Bevölkerung in Deutschland aufgezeigt. Zunächst geht es um deren räumliche Verteilung und den Anteil in den einzelnen Bundesländern, dann um die Alters- und Geschlechtsstruktur, die häufigsten Staatsangehörigkeiten und die Aufenthaltsdauer sowie das Geburtsland.

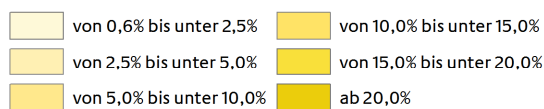
Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern

Die folgende Karte zeigt die ausländische Bevölkerung in den Bundesländern Deutschlands anhand der Bestandszahlen nach dem AZR (Stand 31.03. 2019). Den höchsten Anteil von Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit verzeichnen die Bundesländer Nordrhein-Westfalen (24,2 % aller ausländischen Personen), Bayern (17,1 %) und Baden-Württemberg (16,3 %) auf. Den niedrigsten Anteil verzeichnen Mecklenburg-Vorpommern (0,7 %), Sachsen-Anhalt (1,0 %) und Thüringen (1,0 %).

Karte III - 1:
Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern am 31.03.2019



Prozentuale Verteilung der ausländischen Bevölkerung auf die Bundesländer



Ausländische Bevölkerung in den Bundesländern (Angaben in Personen)



Ausländische Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen

Der größere Teil der im AZR (Stand: 31.03.2019) erfassten 11,0 Millionen ausländischen Personen in Deutschland ist männlichen Geschlechts (53,7 %). Der Anteil der weiblichen Personen beträgt insgesamt 46,3 %, wobei sich in den einzelnen Altersgruppen nur geringfügige Schwankungen der Anteile ergeben. In den Altersgruppen der 18- bis 25-Jährigen und der 25- bis 35-Jährigen ist hingegen der Männerüberhang ausgeprägter als in der gesamten ausländischen Bevölkerung.

Die Zahl der ausländischen Personen in der jüngsten Altersgruppe (bis 16 Jahren) sinkt tendenziell seit einigen Jahren, da neugeborene Kinder ausländischer Eltern durch die Ius-soli-Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts in zunehmendem Maße bereits bei der Geburt neben der Staatsangehörigkeit der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Allerdings ist der Anteil der unter 16-Jährigen durch die Fluchtmigration nach Deutschland wieder leicht angestiegen und hat sich im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr in Relation zur gesamten ausländischen Bevölkerung von 12,3 % auf 12,9 % erhöht (+96.292 Personen).

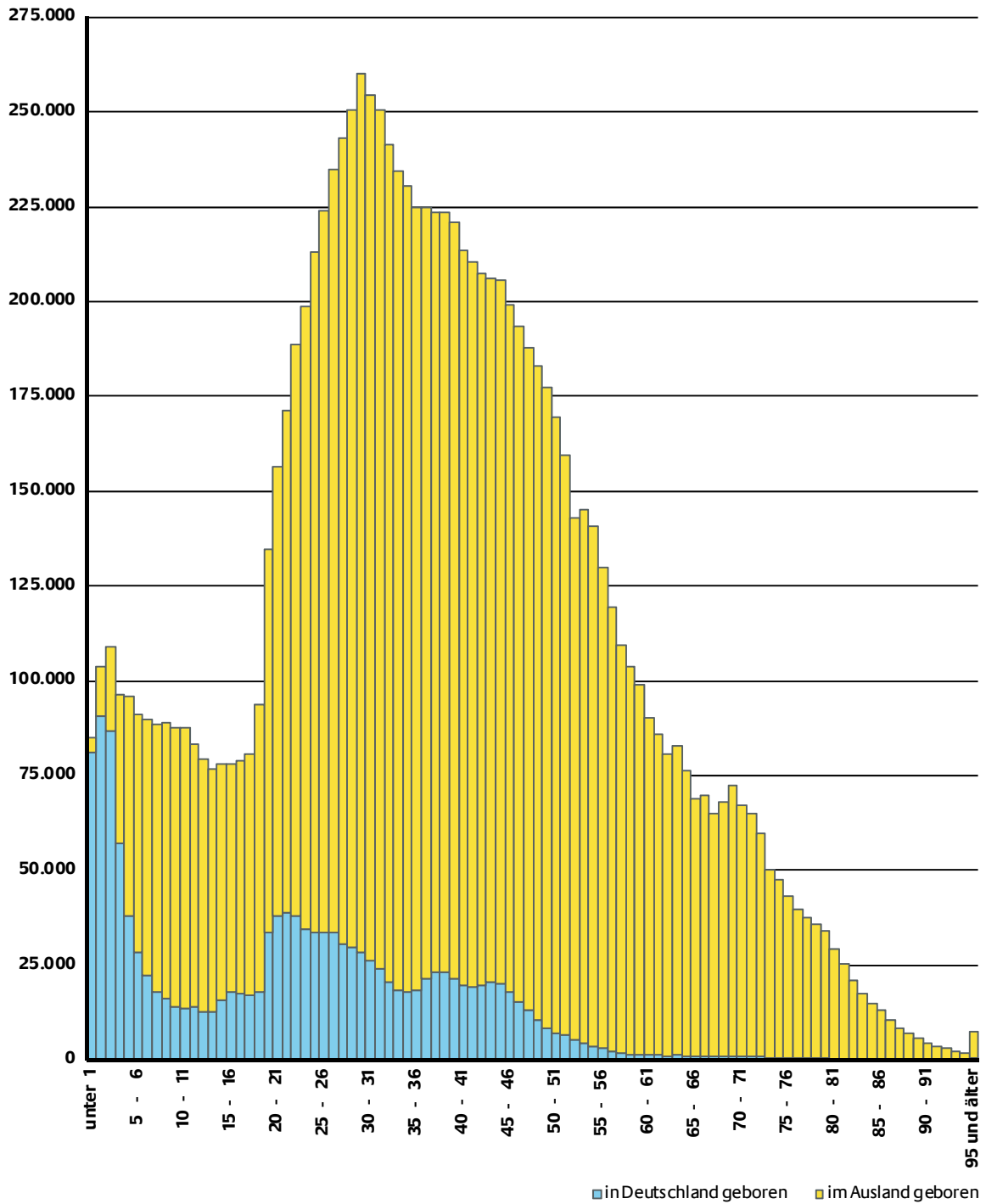
Das Alter der in Deutschland lebenden ausländischen Personen betrug im Jahr 2018 im Durchschnitt 37,6 Jahre.

Tabelle III - 2:
Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht am 31.03.2019

| Altersgruppe | ausländische Bevölkerung | | | | Anteil männlich | Anteil Altersgruppen |
|---------------------|--------------------------|------------------|------------------|-----------------|-----------------|----------------------|
| | insgesamt | davon männlich | davon weiblich | davon unbekannt | | |
| keine Angaben | 246 | 116 | 122 | 8 | 47,2 % | 0,0 % |
| bis 16 Jahre | 1.419.173 | 734.586 | 680.903 | 3.684 | 51,8 % | 12,9 % |
| von 16 bis 18 Jahre | 159.295 | 87.127 | 71.956 | 212 | 54,7 % | 1,4 % |
| von 18 bis 25 Jahre | 1.157.202 | 669.741 | 486.150 | 1.311 | 57,9 % | 10,5 % |
| von 25 bis 35 Jahre | 2.424.599 | 1.342.250 | 1.079.076 | 3.273 | 55,4 % | 22,0 % |
| von 35 bis 45 Jahre | 2.160.992 | 1.148.864 | 1.009.983 | 2.145 | 53,2 % | 19,6 % |
| von 45 bis 55 Jahre | 1.698.597 | 912.284 | 785.173 | 1.140 | 53,7 % | 15,4 % |
| von 55 bis 65 Jahre | 977.861 | 516.594 | 460.771 | 496 | 52,8 % | 8,9 % |
| ab 65 Jahre | 1.001.360 | 492.844 | 508.268 | 248 | 49,2 % | 9,1 % |
| Insgesamt | 10.999.325 | 5.904.406 | 5.082.402 | 12.517 | 53,7 % | 100,0 % |

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung III - 2:
Altersstruktur am 31.03.2019 – In Deutschland und im Ausland geborene ausländische Bevölkerung



■ in Deutschland geboren ■ im Ausland geboren

Angaben in Personen

Quelle: Ausländerzentralregister

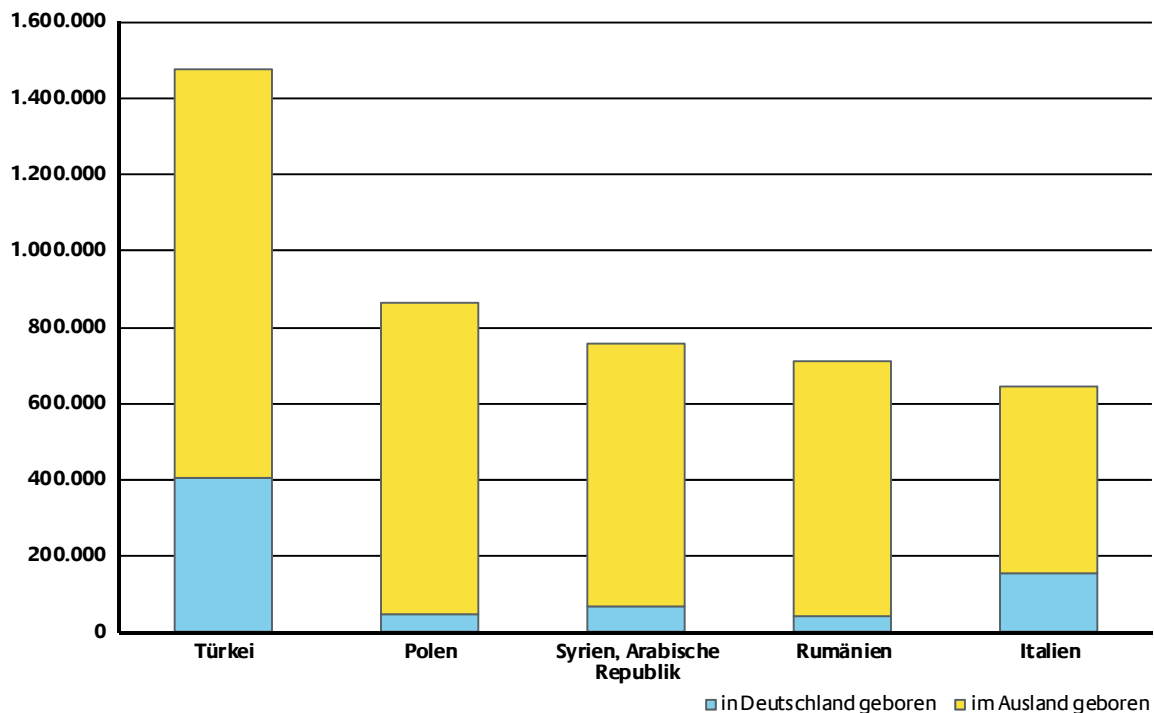
Ausländische Bevölkerung nach Geburtsland

HINWEIS Bei der Auswertung der Daten zu in Deutschland geborenen ausländischen Personen ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um eine hilfsweise vorgenommene Berechnung handelt, da es einen entsprechenden Speichersachverhalt im AZR nicht gibt.
Es wird unterstellt, dass Personen, bei denen das Geburtsdatum mit dem Ersteinreisedatum nach Deutschland identisch ist, in Deutschland geboren sind.

Werden die fünf größten Gruppen ausländischer Staatsangehöriger in Deutschland betrachtet, so ergibt sich, dass vor allem die türkischen Staatsangehörigen einen überproportional hohen Anteil an in Deutschland Geborenen aufweisen (27,5 %). Bei italienischen Staatsangehörigen beträgt der entsprechende Anteil 24,2 %. Dagegen liegt der Anteil der in Deutschland Gebürtigen mit polnischer Staatsangehörigkeit nur bei 5,3 %. Das bedeutet, dass 94,7 % aller in Deutschland lebenden Polen zugewandert sind. Bei rumänischen Staatsangehörigen liegt der Prozentsatz mit 5,8 % noch etwas über dem Polens. Für Syrien ergibt sich ein Prozentsatz von 9,3 %. In diesen Zahlen spiegelt sich somit – ähnlich wie in denen zur Aufenthaltsdauer – die jüngere Migrationsgeschichte der einzelnen Staatsangehörigkeitsgruppen wider.

Von den 11,0 Millionen in Deutschland lebenden ausländischen Personen ist jede achte Person (12,8 %; 1.405.900) in Deutschland geboren; hierbei handelt es sich um die so genannte zweite oder dritte Migrantengeneration mit ausländischer Staatsangehörigkeit. In der Altersgruppe der unter 18-Jährigen sind 36,4 % (574.761 Personen) bereits in Deutschland geboren.

Abbildung III - 3:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2019



Angaben in Personen
Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III - 3:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2019

| Staatsangehörigkeit | Geburtsland | | | | |
|------------------------|-------------------|------------------|---------------|------------------|---------------|
| | insgesamt | Deutschland | in Prozent | Ausland | in Prozent |
| Türkei | 1.474.223 | 405.071 | 27,5 % | 1.069.152 | 72,5 % |
| Polen | 862.006 | 45.671 | 5,3 % | 816.335 | 94,7 % |
| Syrien, Arab. Republik | 757.321 | 70.284 | 9,3 % | 687.037 | 90,7 % |
| Rumänien | 713.783 | 41.452 | 5,8 % | 672.331 | 94,2 % |
| Italien | 645.367 | 156.411 | 24,2 % | 488.956 | 75,8 % |
| sonstige Staaten | 6.546.625 | 687.011 | 10,5 % | 5.859.614 | 89,5 % |
| Insgesamt | 10.999.325 | 1.405.900 | 12,8 % | 9.593.425 | 87,2 % |

Quelle: Ausländerzentralregister,
 eigene Berechnungen

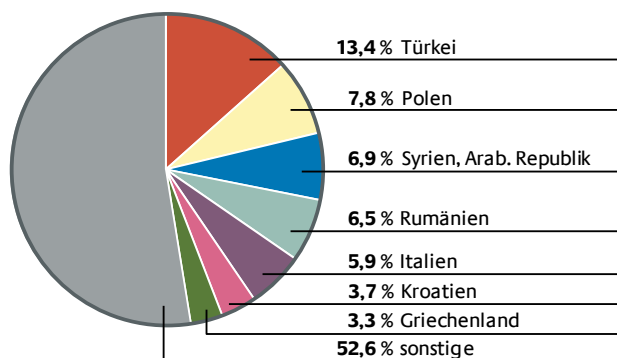
Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit

Am 31.03. 2019 stellten laut AZR Staatsangehörige aus der Türkei mit 1.474.223 Personen (13,4 %) die weitaus größte ausländische Personengruppe. Die zweitgrößte Nationalitätsgruppe in Deutschland bildeten die polnischen Staatsangehörigen mit 862.006 Personen (7,8 %), gefolgt von syrischen Staatsangehörigen mit 757.321 Personen (6,9 %).

Syrien verzeichnet einen Zuwachs von 713.000 Personen im März 2018 auf 757.000 Personen (+44.000 Personen, +6,2 %) am 31.03. 2019. Auch Rumänien hat einen deutlichen Zuwachs (+69000 Personen, +10,7 %) von 645.000 Personen auf 714.000 Personen vorzuweisen.

Abbildung III - 4:
Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2019

Gesamtzahl: 10.999.325 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III - 4:
Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2019

| Staatsangehörigkeit | absolut | in Prozent |
|---------------------|-----------|------------|
| Türkei | 1.474.223 | 13,4 % |
| Polen | 862.006 | 7,8 % |
| Syrien, Arab. Rep. | 757.321 | 6,9 % |
| Rumänien | 713.783 | 6,5 % |
| Italien | 645.367 | 5,9 % |
| Kroatien | 401.690 | 3,7 % |
| Griechenland | 363.556 | 3,3 % |
| sonstige Staaten | 5.781.379 | 52,6 % |

Quelle: Ausländerzentralregister

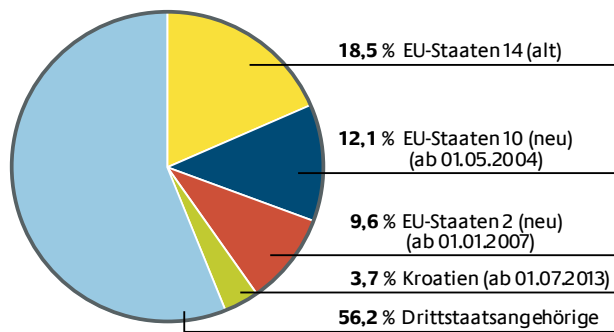
Tabelle III - 5:
EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2019

| ausländische Bürger | absolut | in Prozent |
|--|-------------------|----------------|
| EU-Staaten 14 (alt) | 2.032.549 | 18,5 % |
| EU-Staaten 10 (neu) (ab 01.05.2004) | 1.331.520 | 12,1 % |
| EU-Staaten 2 (neu) (ab 01.01.2007) | 1.057.314 | 9,6 % |
| Kroatien (ab 01.07.2013) | 401.690 | 3,7 % |
| Drittstaatsangehörige | 6.176.252 | 56,2 % |
| Insgesamt | 10.999.325 | 100,0 % |

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung III - 5:
EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2019

Gesamtzahl: 10.999.325 Personen

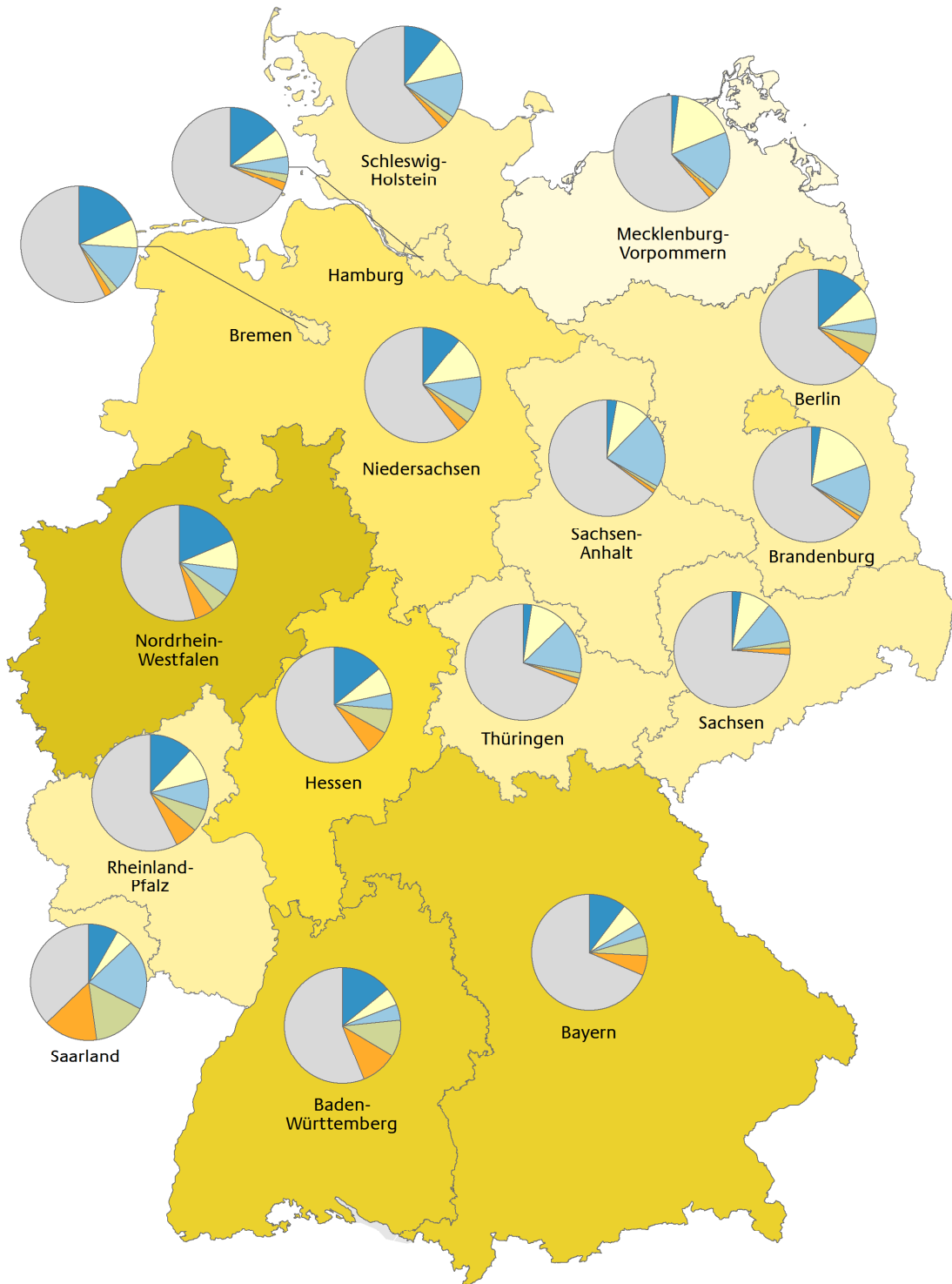


Quelle: Ausländerzentralregister

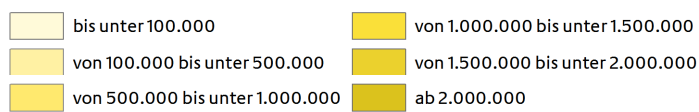
Am 31.03. 2019 hatten 4,8 Millionen (43,8 %) der 11,0 Millionen ausländischen Personen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. Dabei betrug die Zahl der in Deutschland lebenden Staatsangehörigen aus den Mitgliedstaaten, die bereits vor dem Beitritt Polens, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Sloweniens, Ungarns, Estlands, Lettlands, Litauens, Maltas und Zyperns am 01.05.2004 Mitglied der EU waren mehr als 2,0 Millionen Unionsbürger. Seit 2004 und mit dem Beitritt Rumäniens und Bulgariens im Jahr 2007 sind 2,4 Millionen EU-Bürger hinzugekommen. Mit dem Beitritt Kroatiens zum 01.07.2013 kamen noch einmal 402.000 neue EU-Bürger hinzu.

Die folgende Karte zeigt die Verteilung der ausländischen Bevölkerung sowie der einzelnen Staatsangehörigkeiten nach Bundesländern. Es fällt auf, dass die Zusammensetzung nach Staatsangehörigkeiten in den einzelnen Bundesländern teils sehr unterschiedlich ist. So leben beispielsweise – prozentual betrachtet – in Berlin, Hamburg und Bremen sowie in Nordrhein-Westfalen viele türkische Staatsangehörige, wohingegen in Sachsen oder Thüringen die „sonstigen“ Ausländergruppen, beispielsweise vietnamesische Staatsangehörige oder Staatsangehörige der Russischen Föderation, einen deutlich größeren Anteil ausmachen.

Karte III - 2:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Bundesländern am 31.03.2019



Ausländische Bevölkerung in den Bundesländern
 (Angaben in Personen)



Verteilung der ausländischen Bevölkerung
 nach Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister, Stichtag 31.03.2019
 © GeoBasis-DE / BKG 2018, eigene Bearbeitung
 Kartographie und Layout: Ref. Statistik, BAMF

Ausländische Bevölkerung nach Aufenthaltsdauer

Am Ende des ersten Quartals 2019 lebte mehr als ein Viertel (25,7 %, 2,8 Millionen) der im AZR registrierten Personen schon zwanzig Jahre oder länger in Deutschland. Etwa ein Drittel (32,0 %; 3,5 Millionen) der Personen hatte Aufenthaltszeiten von mehr als fünfzehn Jahren und 37,9 % (4,2 Millionen) hatten Aufenthaltszeiten von mehr als zehn Jahren aufzuweisen.

Die Aufenthaltsdauer der aufhältigen ausländischen Staatsangehörigen ergibt sich aus dem Zeitraum zwischen dem Datum der ersten Einreise in Deutschland bis zur letzten Ausreise oder bis zum Stichtag mit Berücksichtigung von Unterbrechungen (somit werden Aufenthalte im Ausland herausgerechnet).

Die Aufenthaltsdauer differiert in hohem Maße nach den einzelnen Staatsangehörigkeiten:

78,4 % der türkischen, 57,6 % der italienischen und 53,2 % der griechischen Staatsangehörigen leben zehn Jahre oder länger in Deutschland. Dabei handelt es sich vor allem um Personen, die als so genannte Gastarbeiter oder als deren Familienangehörige in den 1950er, 1960er oder 1970er Jahren zuwanderten oder bereits in Deutschland geboren wurden. Dagegen zeigt sich bei der Betrachtung der Aufenthaltsdauer von weniger als zehn Jahren ein anderes Profil. Hier dominieren syrische (95,8 %), afghanische (90,0 %), rumänische (85,0 %) und bulgarische (82,8 %) Staatsangehörige.

Tabelle III - 6:
Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit am 31.03.2019

| Ausgewählte Staatsangehörigkeiten | Netto-Aufenthaltsdauer in Jahren * | | | | | | | | | |
|--|------------------------------------|-------------------|----------------|------------------|------------------|----------------|----------------|------------------|------------------|------------------|
| | insgesamt | nicht berechenbar | unter 1 | 1 bis 4 | 4 bis 6 | 6 bis 8 | 8 bis 10 | 10 bis 20 | 20 bis 30 | 30 und mehr |
| Türkei | 1.474.223 | 174.539 | 25.896 | 52.849 | 22.788 | 21.913 | 20.545 | 183.100 | 371.643 | 600.950 |
| Polen | 862.006 | 84.515 | 64.855 | 196.403 | 135.895 | 104.381 | 46.640 | 149.882 | 69.357 | 26.885 |
| Syrien, Arab. Republik | 757.321 | 16.485 | 51.559 | 562.135 | 96.480 | 12.159 | 3.365 | 9.423 | 8.795 | 820 |
| Rumänien | 713.783 | 62.368 | 115.034 | 271.682 | 124.758 | 66.046 | 29.156 | 32.079 | 13.452 | 1.789 |
| Italien | 645.367 | 81.962 | 29.070 | 80.599 | 46.418 | 23.785 | 11.956 | 51.152 | 76.688 | 228.927 |
| Kroatien | 401.690 | 42.709 | 35.151 | 112.433 | 40.391 | 5.610 | 3.400 | 18.401 | 27.543 | 96.752 |
| Griechenland | 363.556 | 44.806 | 14.607 | 46.478 | 30.585 | 26.422 | 7.372 | 28.738 | 41.136 | 107.693 |
| Bulgarien | 343.531 | 31.401 | 42.356 | 120.840 | 61.508 | 38.812 | 20.826 | 22.251 | 7.203 | 1.307 |
| Afghanistan | 258.261 | 7.625 | 11.079 | 173.301 | 23.816 | 14.701 | 9.581 | 8.477 | 10.365 | 1.385 |
| Russische Föderation | 255.242 | 13.667 | 13.030 | 41.536 | 25.332 | 18.845 | 12.653 | 100.459 | 86.038 | 858 |
| Ausländ. Bevölkerung insgesamt ** | 10.999.325 | 947.072 | 819.306 | 2.909.159 | 1.124.579 | 656.894 | 368.809 | 1.345.368 | 1.226.057 | 1.602.081 |

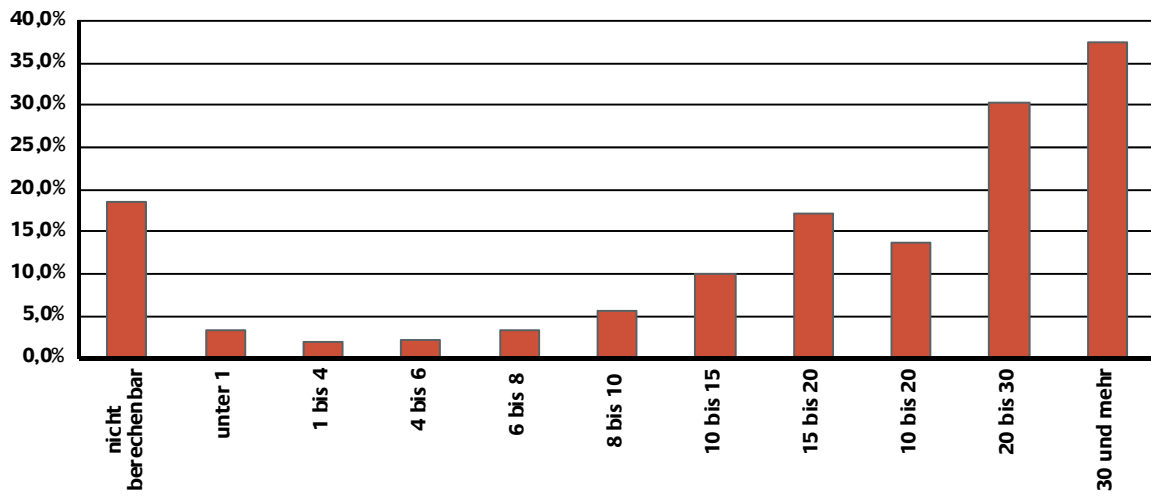
* Die Aufenthaltsdauer ergibt sich aus dem Zeitraum zwischen dem Datum der ersten Einreise in Deutschland bis zur letzten Ausreise oder bis zum Stichtag mit Berücksichtigung von Unterbrechungen (somit werden Aufenthalte im Ausland herausgerechnet).

** Summe aller Staaten (einschließlich der hier genannten Länder).

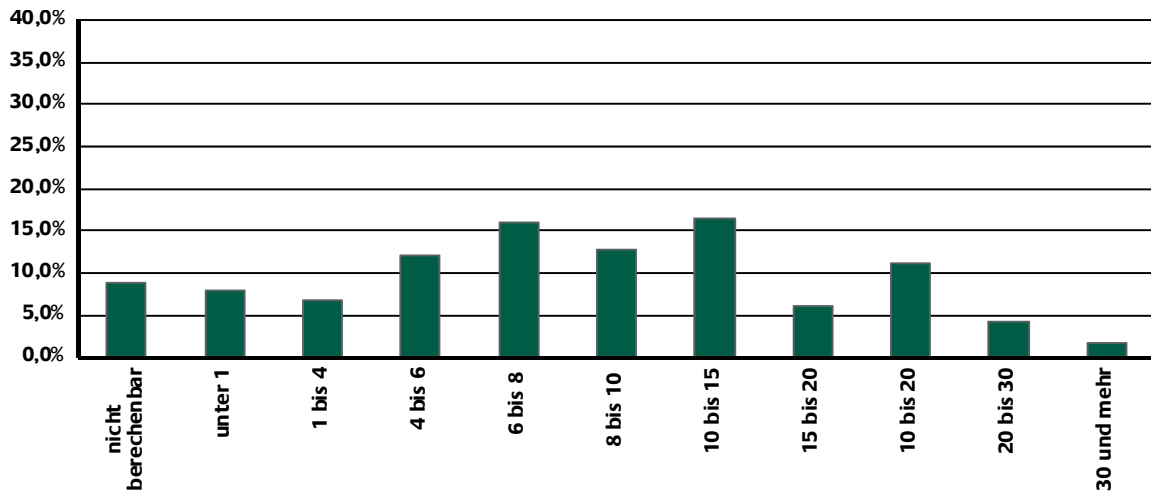
Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

Abbildung III - 6:
 Netto-Aufenthaltsdauer ausgewählter Staatsangehörigkeiten in Jahren am 31.03.2019

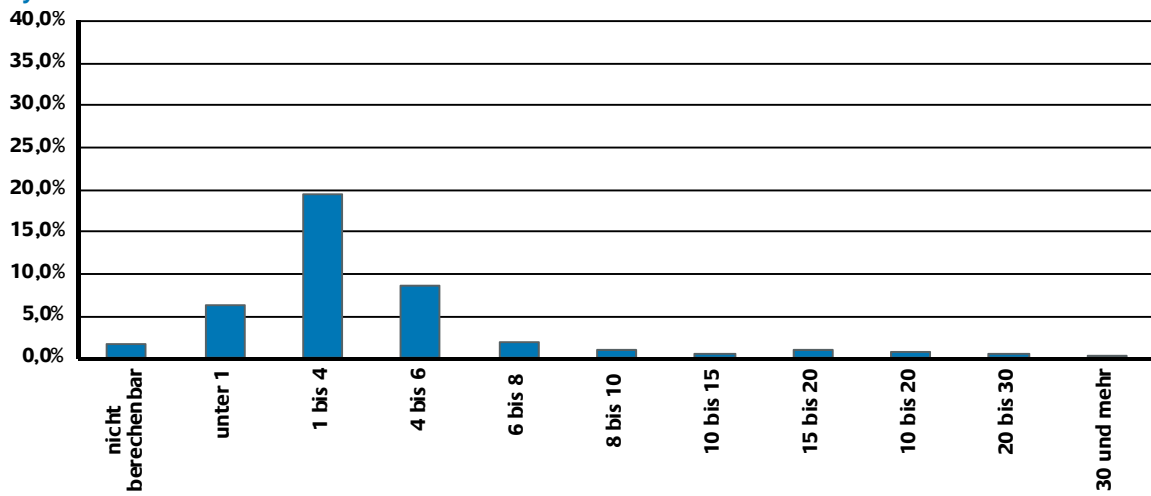
Türkei



Polen



Syrien



Angaben in Prozent

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

IV Integrations- und Sprachförderung

1 Integrationskurse

Deutschkenntnisse sind die Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe in Deutschland und damit unerlässlich für eine erfolgreiche Integration.

Der Integrationskurs zur Vermittlung von Sprach- und Orientierungswissen ist das Kernstück der staatlichen Integrationsangebote in Deutschland. Mit einem bundesweit flächendeckenden Kurssystem hat der Bund ein wirksames Instrument entwickelt, um Zuwandernde auf ihrem Weg in die deutsche Gesellschaft zu unterstützen.

Zuständig für die Durchführung der Kurse ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden, dem Bundesverwaltungsamt, Kommunen, Migrationsdiensten und Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Der Integrationskurs richtet sich als Grundangebot in erster Linie an Neuzuwandernde mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive.

Personen, die aus Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU) neu zuwandern und integrationsbedürftig sind, haben in der Regel einen Anspruch auf Kursteilnahme, ebenso Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.

Personen, die keinen Anspruch auf Kursteilnahme haben, aber dennoch nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, können auf eigenen Antrag vom Bundesamt zum Kurs zugelassen werden. Zudem können seit dem 24.10.2015 Asylantragsteller mit einer guten Bleibeperspektive sowie Geduldete mit einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 S. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG einen Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs stellen.

Gerade Migrantinnen und Migranten, die schon viele Jahre in Deutschland leben, und auch Personen, die in den letzten Jahren verstärkt aus anderen Ländern der EU nach Deutschland kommen, zeigen weiterhin großes Interesse am Integrationskurs und besuchen ihn freiwillig. Auf diese Weise hat sich der Integrationskurs in den letzten Jahren einerseits zu einem wertvollen Instrument der „nachholenden Integration“ und andererseits als wichtiger Impulsgeber für die Verwirklichung eines europäischen Migrations- und Mobilitätsraumes entwickelt.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Zuwandernde, die keine Unionsbürger sind, zum Besuch eines Integrationskurses verpflichtet werden. Die Teilnahmepflicht ist im Aufenthaltsgesetz geregelt und betrifft sowohl Neuzuwandernde, die einen Teilnahmeanspruch haben, als auch ausländische Personen, die schon länger in Deutschland leben und entweder Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen (Verpflichtung durch den Träger der Grundsicherung (TGS)) oder

besonders integrationsbedürftig sind (Verpflichtung durch die kommunale Ausländerbehörde (ABH)). Darüber hinaus können seit 01.01.2017 Asylantragstellende mit einer guten Bleibeperspektive sowie Geduldete mit einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG und ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG von den Trägern der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verpflichtet werden. Zur Teilnahme verpflichtet sind auch aus dem Ausland nachziehende Ehegattinnen und Ehegatten, soweit sie nicht bereits über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.

Tabelle IV - 1:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen von 2005 bis 2018 nach Statusgruppen

| | 2005 bis 2016 | | 2017 | | 2018 | | Insgesamt | |
|---|------------------|-------------|----------------|-------------|----------------|-------------|------------------|-------------|
| Neuzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde) | 873.119 | 37,0% | 154.067 | 40,9% | 94.714 | 37,0% | 1.121.900 | 37,5% |
| <i>davon verpflichtet nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG</i> | <i>702.189</i> | | <i>139.132</i> | | <i>82.605</i> | | <i>923.926</i> | |
| Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt) | 66.963 | 2,8% | 4.330 | 1,2% | 4.335 | 1,7% | 75.628 | 2,5% |
| Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV (zugelassen durch BAMF) | 1.078.731 | 45,7% | 99.278 | 26,4% | 90.751 | 35,4% | 1.268.760 | 42,4% |
| <i>davon Deutsche (§ 44 IV 2 AufenthG)*</i> | <i>83.363</i> | | <i>2.662</i> | | <i>2.641</i> | | <i>88.666</i> | |
| ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger)** | 266.850 | 11,3% | 98.056 | 26,0% | 52.857 | 20,6% | 417.763 | 13,9% |
| Altzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde) | 76.729 | 3,2% | 2.545 | 0,7% | 1.212 | 0,5% | 80.486 | 2,7% |
| TLA Verpflichtete nach § 4 I 1 Nr. 6 IntV*** | | | 18.192 | 4,8% | 12.369 | 4,8% | 30.561 | 1,0% |
| Insgesamt | 2.362.392 | 100% | 376.468 | 100% | 256.238 | 100% | 2.995.098 | 100% |
| zusätzlich Kurswiederholende | 244.094 | | 88.881 | | 120.179 | | 453.154 | |

* Seit Mitte des Jahres 2007 können auch integrationsbedürftige Deutsche zu einem Integrationskurs zugelassen werden.

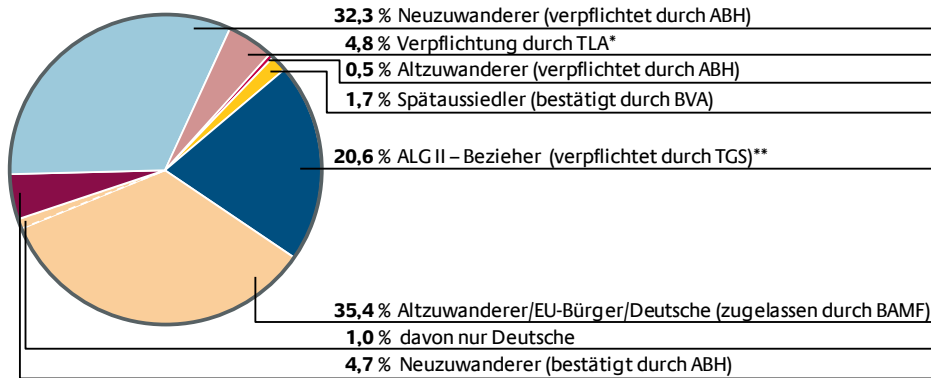
** Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

*** Seit Anfang des Jahres 2017 können Integrationsbedürftige vom Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Teilnahme verpflichtet werden.

☛ In den Statusgruppen "verpflichtete Neuzuwanderer nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG", "zugelassene Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV" sowie "verpflichtete ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV" sind auch 18.618 Personen enthalten, die bereits als Asylantragstellende oder Geduldete nach § 60a II 3 AufenthG sowie als ausländische Staatsangehörige nach § 25 V AufenthG eine Zulassung gem. § 44 IV S. 2 Alt. 2 AufenthG erhalten haben (es findet keine Doppelerfassung statt).

Abbildung IV - 1:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen im Jahr 2018 nach Statusgruppen

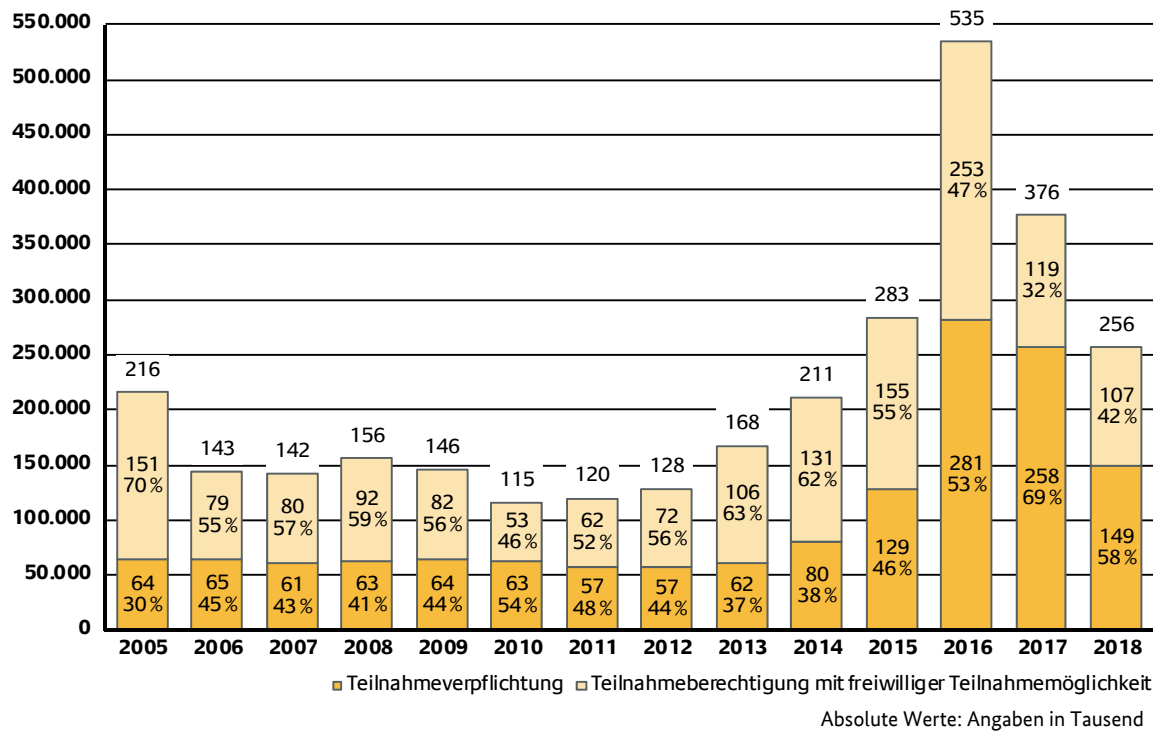
Gesamtzahl: 256.238 Teilnahmeberechtigungen



* Seit Anfang des Jahres 2017 können Integrationsbedürftige vom Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Teilnahme verpflichtet werden.

** Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

Abbildung IV - 2:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen (Verpflichtungen und freiwillige Teilnahmemöglichkeit) von 2005 bis 2018



Wer im Besitz einer Teilnahmeberechtigung ist, kann sich bei einem vom Bundesamt zugelassenen Kursträger seiner Wahl anmelden. Über zwei Millionen Teilnehmende haben seit dem 01.01.2005 einen Integrationskurs besucht oder besuchen ihn gegenwärtig. Seit 2015 haben mehr als eine Million Teilnehmende einen Integrationskurs begonnen. Etwa genauso viele

Teilnehmende, wie bereits in den ersten zehn Jahren seit Einführung der Integrationskurse im Jahr 2005 an einem Integrationskurs teilgenommen haben. Im Jahr 2018 ist die Zahl der ausgestellten Teilnahmeberechtigungen erstmals seit 2015 rückläufig, allerdings auf einem weiterhin hohen Niveau.

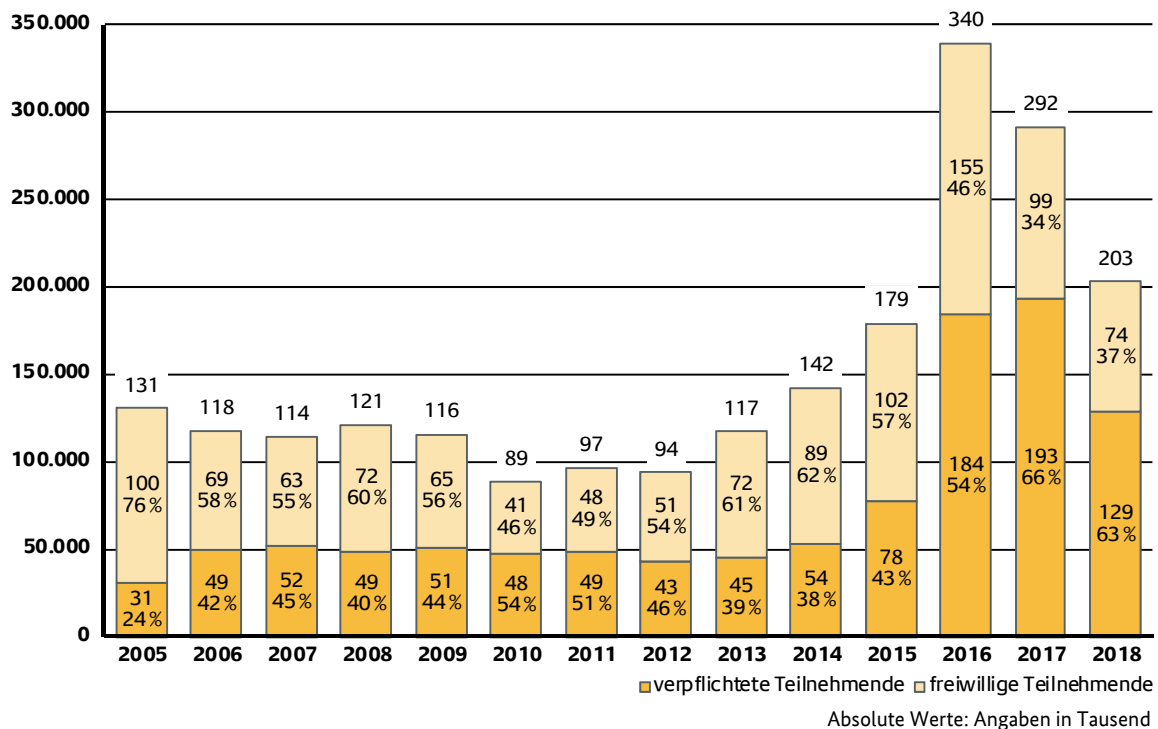
Tabelle IV - 2:
Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2018 nach Statusgruppen

| | 2005 bis 2016 | | 2017 | | 2018 | | Insgesamt | |
|---|------------------|-------------|----------------|-------------|----------------|-------------|------------------|-------------|
| Neuzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde) <i>davon verpflichtet nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG</i> | 588.060 | 35,5% | 116.940 | 40,1% | 78.009 | 38,4% | 783.009 | 36,4% |
| | 490.536 | | 108.673 | | 72.448 | | 671.657 | |
| Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt) | 54.022 | 3,3% | 3.153 | 1,1% | 3.516 | 1,7% | 60.691 | 2,8% |
| Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV <i>davon Deutsche (§ 44 IV 2 AufenthG)*</i> | 773.593 | 46,6% | 87.437 | 30,0% | 65.082 | 32,1% | 926.112 | 43,0% |
| | 66.331 | | 1.986 | | 2.035 | | 70.352 | |
| ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger)** | 184.898 | 11,1% | 73.441 | 25,2% | 45.104 | 22,2% | 303.443 | 14,1% |
| Altzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde) | 58.076 | 3,5% | 1.988 | 0,7% | 1.188 | 0,6% | 61.252 | 2,8% |
| TLA Verpflichtete nach § 4 I 1 Nr. 6 IntV*** | | | 8.952 | 3,1% | 10.034 | 4,9% | 18.986 | 0,9% |
| Insgesamt | 1.658.649 | 100% | 291.911 | 100% | 202.933 | 100% | 2.153.493 | 100% |
| zuzüglich Kurswiederholende | 195.604 | | 64.775 | | 109.292 | | 369.671 | |

- * Seit Mitte des Jahres 2007 können auch integrationsbedürftige Deutsche zu einem Integrationskurs zugelassen werden.
- ** Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.
- *** Seit Anfang des Jahres 2017 können Integrationsbedürftige vom Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Teilnahme verpflichtet werden.

➤ In den Statusgruppen "verpflichtete Neuzuwanderer nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG", "zugelassene Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV" sowie "verpflichtete ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV" sind auch 16.381 Personen enthalten, die bereits als Asylantragstellende oder Geduldete nach § 60 a II 3 AufenthG sowie als ausländische Staatsangehörige nach § 25 V AufenthG eine Zulassung nach § 44 IV S. 2 Alt. 2 AufenthG erhalten haben (es findet keine Doppelerfassung statt).

Abbildung IV - 3:
Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2018 nach verpflichteten und freiwilligen Teilnehmenden



Die Betrachtung der Teilnehmenden nach Staatsangehörigkeit zeigt, dass syrische Staatsangehörige weiterhin die größte Gruppe darstellen. Afghanische Staatsangehörige belegen Rang zwei in der Gruppe der Gesamtteilnehmenden. Insgesamt ist die Zahl der

Kursteilnehmenden mit einer Nicht-EU-Staatsangehörigkeit im Jahr 2018 leicht rückläufig. Grund dafür ist die inzwischen gesunkene Zahl geflüchteter Menschen. Gleichzeitig steigt der Anteil der EU-Bürger, die einen Integrationskurs beginnen.

Tabelle IV - 3:
Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2017 und 2018 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

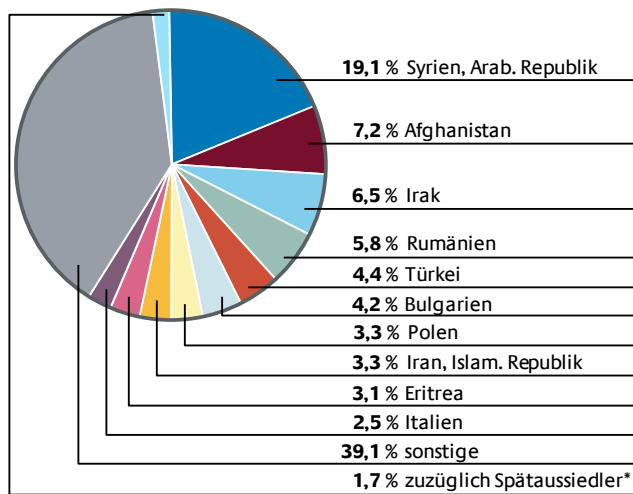
| Rang | Staatsangehörigkeit | 2017 | | | 2018 | |
|------|----------------------------|----------------|---------------|------|----------------|---------------|
| | | absolut | prozentual | Rang | absolut | prozentual |
| 1 | Syrien | 101.010 | 34,6% | 1 | 38.725 | 19,1% |
| 2 | Afghanistan | 20.277 | 6,9% | 3 | 14.633 | 7,2% |
| 3 | Irak | 27.493 | 9,4% | 2 | 13.180 | 6,5% |
| 4 | Rumänien | 11.518 | 3,9% | 6 | 11.729 | 5,8% |
| 5 | Türkei | 6.973 | 2,4% | 9 | 8.841 | 4,4% |
| 6 | Bulgarien | 9.077 | 3,1% | 7 | 8.434 | 4,2% |
| 7 | Polen | 7.685 | 2,6% | 8 | 6.653 | 3,3% |
| 8 | Iran | 11.956 | 4,1% | 5 | 6.599 | 3,3% |
| 9 | Eritrea | 12.140 | 4,2% | 4 | 6.302 | 3,1% |
| 10 | Italien | 5.204 | 1,8% | 11 | 5.031 | 2,5% |
| | sonstige Staatsangehörige | 75.425 | 25,8% | | 79.290 | 39,1% |
| | Summe | 288.758 | 98,9% | | 199.417 | 98,3% |
| | zuzüglich Spätaussiedler* | 3.153 | 1,1% | | 3.516 | 1,7% |
| | Insgesamt | 291.911 | 100,0% | | 202.933 | 100,0% |
| | nachrichtlich EU-Staaten** | 50.166 | 17,2% | | 48.141 | 23,7% |

* Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen, in deren Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge sowie weitere gemeinsam mit dem oder der Spätaussiedelnden in Deutschland eingetroffene und mit verteilte Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG.

** Ohne Deutschland.

Abbildung IV - 4:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2018 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 202.933 Personen



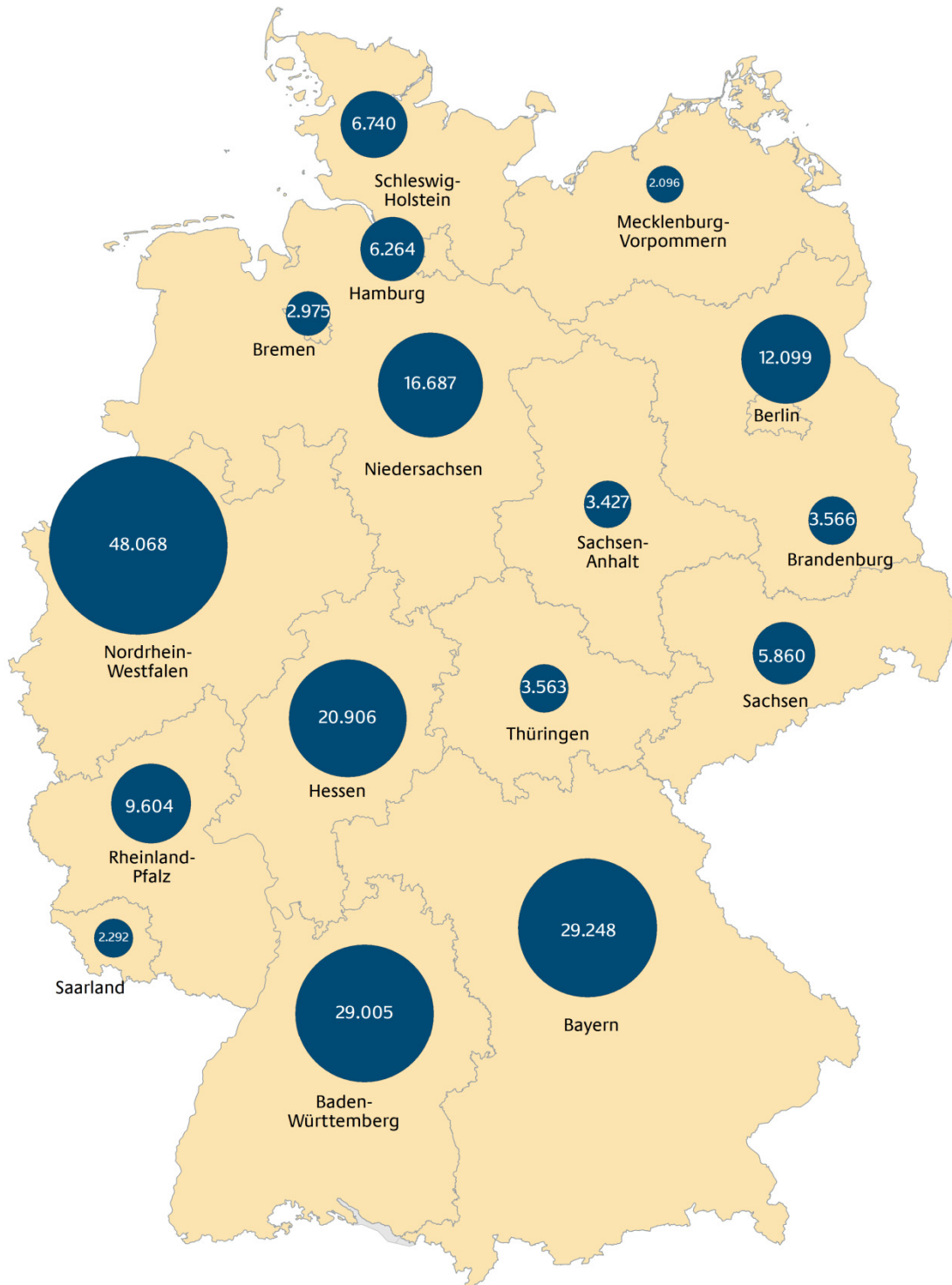
* Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen, in deren Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge sowie weitere gemeinsam mit dem oder der Spätaussiedelnden in Deutschland eingetroffene und mit verteilte Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG.

Tabelle IV - 4:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2018 nach Bundesländern

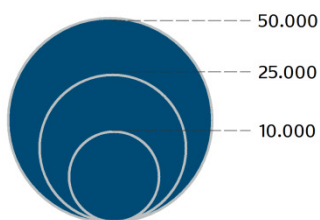
| Bundesland | 2018 | |
|-----------------------------|----------------|----------------|
| | absolut | prozentual |
| Baden-Württemberg | 29.005 | 14,3 % |
| Bayern | 29.248 | 14,4 % |
| Berlin | 12.099 | 6,0 % |
| Brandenburg | 3.566 | 1,8 % |
| Bremen | 2.975 | 1,5 % |
| Hamburg | 6.264 | 3,1 % |
| Hessen | 20.906 | 10,3 % |
| Mecklenburg-Vorpommern | 2.096 | 1,0 % |
| Niedersachsen | 16.687 | 8,2 % |
| Nordrhein-Westfalen | 48.068 | 23,7 % |
| Rheinland-Pfalz | 9.604 | 4,7 % |
| Saarland | 2.292 | 1,1 % |
| Sachsen | 5.860 | 2,9 % |
| Sachsen-Anhalt | 3.427 | 1,7 % |
| Schleswig-Holstein | 6.740 | 3,3 % |
| Thüringen | 3.563 | 1,8 % |
| Unbekannt | 533 | 0,3 % |
| Insgesamt | 202.933 | 100,0 % |
| zuzüglich Kurswiederholende | 109.292 | |

Die Zuordnung der neuen Kursteilnehmenden zum Bundesland erfolgt anhand des Wohnortes.

**Karte IV - 1:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2018 nach Bundesländern**



Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmenden nach Bundesländern im Jahr 2018



Quelle: InGe, Abfragestichtag: 31.03.2019
© GeoBasis-DE / BKG 2017, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: Referat Statistik, BAMF

Aufbau des Integrationskurses

Der Integrationskurs wird in der Regel als ganztägiger Unterricht angeboten. Teilzeitkurse sind möglich, wenn die Erwerbstätigkeit einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder andere wichtige Gründe, beispielsweise Betreuungspflichten, dies erfordern.

Der Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs.

Sprachkurs

Ziel des Sprachkurses ist es, die Teilnehmenden bis zum Sprachniveau B1, der unteren Stufe der „selbstständigen Sprachverwendung“ des GER¹ zu führen. Kenntnisse auf dieser Niveaustufe befähigen dazu, alle wichtigen Alltagssituationen sprachlich zu bewältigen. Inhaltlich werden im Sprachkurs daher Themen aus dem alltäglichen Leben behandelt, beispielsweise Arbeit und Beruf, Wohnen, Aus- und Weiterbildung, Erziehung von Kindern, Gesundheit, Mediennutzung und Einkaufen. Die Teilnehmenden lernen beispielsweise auf Deutsch Briefe und E-Mails zu schreiben, Formulare auszufüllen, zu telefonieren oder sich auf eine Arbeitsstelle zu bewerben.

Der Sprachkurs hat – je nach Kurstyp – zwischen 400 und 900 reguläre, 45-minütige Unterrichtseinheiten (UE). Er gliedert sich in einen Basissprachkurs und einen Aufbausprachkurs mit je nach Kursart variierenden Stundenanteilen. Im allgemeinen Integrationskurs sind Basis- und Aufbausprachkurs mit je 300 UE angesetzt. Sie sind in Kursabschnitte von jeweils 100 UE aufgeteilt.

Orientierungskurs

Der Orientierungskurs findet nach dem Sprachkurs statt und hat das Ziel, Alltagswissen sowie Kenntnisse der Rechtsordnung, Geschichte und Kultur Deutschlands zu vermitteln. Gesprochen wird hier beispielsweise über Rechte und Pflichten in Deutschland,

Formen des Zusammenlebens in der Gesellschaft und wichtige Werte wie Religionsfreiheit, Toleranz und Gleichberechtigung.

Für den Orientierungskurs sind in der Regel 100 UE vorgesehen.

Kursarten

Neben dem allgemeinen Integrationskurs mit 700 UE, der von rund drei Viertel der Teilnehmenden besucht wird, gibt es die folgenden, zielgruppenspezifischen (Spezial-)Kurse mit jeweils 1.000 UE:

- Elternintegrationskurs: Hier werden neben allgemeinen Sprachkenntnissen besonders auch Kenntnisse über das Leben mit Kindern in Deutschland vermittelt. Beispielsweise werden die Teilnehmenden über das Kindergarten- und Schulleben informiert, lernen die Einrichtungen kennen, die ihre Kinder besuchen und lernen zusammen mit Eltern, die gleiche oder ähnliche Interessen wie sie selbst haben.
- Frauenintegrationskurs: Hier werden neben allgemeinen Sprachkenntnissen auch Themen vermittelt, die besonders Frauen interessieren, beispielsweise die Erziehung von Kindern oder spezielle Beratungsangebote vor Ort. Frauenintegrationskurse haben eine weibliche Kursleitung.
- Alphabetisierungskurs: Neben allgemeinen Sprachkenntnissen wird auch das Schreiben und Lesen in lateinischer Schrift vermittelt. Im Alphabetisierungskurs wird deshalb in kleineren Gruppen gelernt als in den anderen Integrationskursen.
- Jugendintegrationskurs und junge Erwachsene: Hier werden Teilnehmenden, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Sprachkenntnisse anhand jugendspezifischer Themen vermittelt. Gesprochen wird beispielsweise über Schule und Ausbildung, Kultur und Freizeit. Es gibt eine Praxisphase, in der Jugendliche mit Bildungseinrichtungen und Arbeitsstellen in direkten Kontakt kommen.
- Zweitschriftlernerkurs: Dieser Kurs richtet sich an Teilnehmende, die in einem nicht-lateinischen Schriftsystem alphabetisiert sind und das lateini-

1 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

sche Schriftsystem für den Erwerb der deutschen Sprache erlernen müssen. Im Zweitschriftlernerkurs erlernen Teilnehmende zunächst die lateinische Schrift; daran schließt sich ein Sprachkurs mit Zielniveau B1 an.

- Förderkurs: Hier werden Sprachkenntnisse an Personen vermittelt, die schon länger in Deutschland leben, im Integrationskurs aber erstmals die Gelegenheit wahrnehmen, Deutsch innerhalb eines strukturierten, sprachpädagogischen Prozesses zu lernen.

Außerdem gibt es den Intensivkurs mit 430 UE. Hier werden Sprachkenntnisse in kürzerer Zeit als in den anderen Integrationskursen vermittelt. Der Intensivkurs eignet sich für Schnelllerner und Personen mit einem vergleichsweise hohen Bildungsniveau.

Vor Beginn des Integrationskurses wird ein Einstufungstest durchgeführt. Anhand des Ergebnisses wird entschieden, ob der Besuch des allgemeinen oder ei-

nes speziellen Integrationskurses sinnvoll ist und mit welchem Kursabschnitt der Integrationskurs begonnen werden soll.

Rund 32 % der neuen Teilnehmenden besuchen einen Integrationskurs für spezielle Zielgruppen. Insbesondere der Alphabetisierungskurs sowie der Eltern- und Frauenintegrationskurs haben eine weiterhin stabile Nachfrage durch Teilnehmenden. Sie hatten im Jahr 2018 einen Teilnehmendenanteil von rund 26 % sowie ein Drittel an allen Integrationskursen.

Im Jahr 2018 stieg der Anteil der neuen Kursteilnehmerinnen, sodass wieder mehr weibliche als männliche Personen an den Kursen teilnahmen. Der seit 2016 hohe Anteil der männlichen Teilnehmenden ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die größte Gruppe der Teilnehmenden mittlerweile aus dem Bereich der humanitären Zuwanderung stammt und aus diesen Herkunftsländern ganz überwiegend männliche Personen zuwandern.

Tabelle IV - 5:
Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2018 nach Kursarten

| Kursart | 2005 bis 2016 | | 2017 | | 2018 | | Insgesamt | |
|------------------------------------|------------------|---------------|----------------|---------------|----------------|---------------|------------------|---------------|
| Allgemeiner Integrationskurs | 1.258.597 | 75,9% | 184.030 | 63,0% | 138.704 | 68,3% | 1.581.331 | 73,4% |
| Alphabetisierungskurs | 198.226 | 12,0% | 76.889 | 26,3% | 44.960 | 22,2% | 320.075 | 14,9% |
| Eltern- und Frauenintegrationskurs | 133.587 | 8,1% | 8.011 | 2,7% | 6.701 | 3,3% | 148.299 | 6,9% |
| Förderkurs * | 10.357 | 0,6% | 59 | 0,0% | 26 | 0,0% | 10.442 | 0,5% |
| Intensivkurs * | 5.001 | 0,3% | 572 | 0,2% | 597 | 0,3% | 6.170 | 0,3% |
| Jugendintegrationskurs | 44.509 | 2,7% | 9.007 | 3,1% | 4.996 | 2,5% | 58.512 | 2,7% |
| Zweitschriftlernerkurs ** | | | 11.931 | 4,1% | 4.684 | 2,3% | 16.615 | 0,8% |
| sonstiger Integrationskurs *** | 8.372 | 0,5% | 1.412 | 0,5% | 2.265 | 1,1% | 12.049 | 0,6% |
| Insgesamt | 1.658.649 | 100,0% | 291.911 | 100,0% | 202.933 | 100,0% | 2.153.493 | 100,0% |
| zuzüglich Kurswiederholende | 195.604 | | 64.775 | | 109.292 | | 369.671 | |

* Erfassung der Kurstypen Förder- und Intensivkurse seit 08.12.2007.

** Erfassung seit 14.02.2017.

*** u. a. Kurse für Menschen mit Behinderungen.

Abbildung IV - 5:
Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2018 nach Kursarten

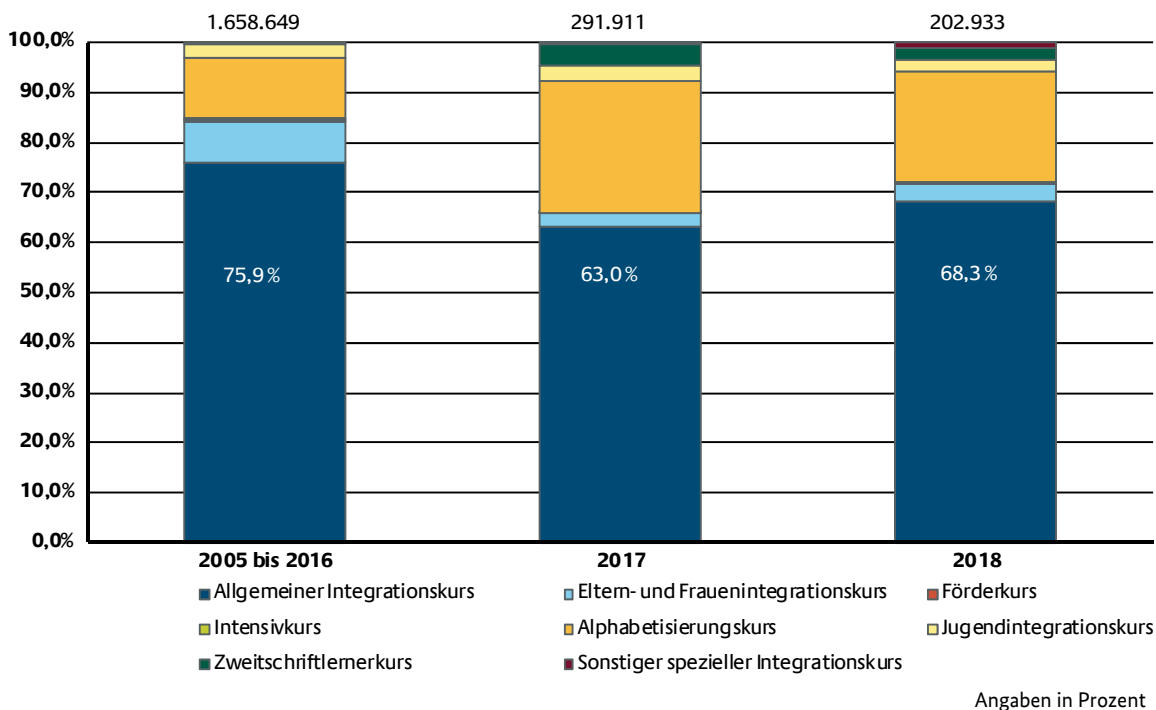


Tabelle IV - 6:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2018 nach Kursarten und Geschlecht

| Kursart | Männlich | Weiblich | Insgesamt |
|------------------------------------|---------------|----------------|----------------|
| Allgemeiner Integrationskurs | 63.288 | 75.416 | 138.704 |
| Alphabetisierungskurs | 19.930 | 25.030 | 44.960 |
| Eltern- und Frauenintegrationskurs | 734 | 5.967 | 6.701 |
| Förderkurs* | 18 | 8 | 26 |
| Intensivkurs* | 271 | 326 | 597 |
| Jugendintegrationskurs | 2.961 | 2.035 | 4.996 |
| Zweitschriftlerkurs** | 2.290 | 2.394 | 4.684 |
| sonstiger Integrationskurs*** | 1.236 | 1.029 | 2.265 |
| Insgesamt | 90.728 | 112.205 | 202.933 |
| zuzüglich Kurswiederholende | 71.321 | 37.971 | 109.292 |

* Erfassung der Kurstypen Förder- und Intensivkurse seit 08.12.2007.

** Erfassung seit 14.02.2017.

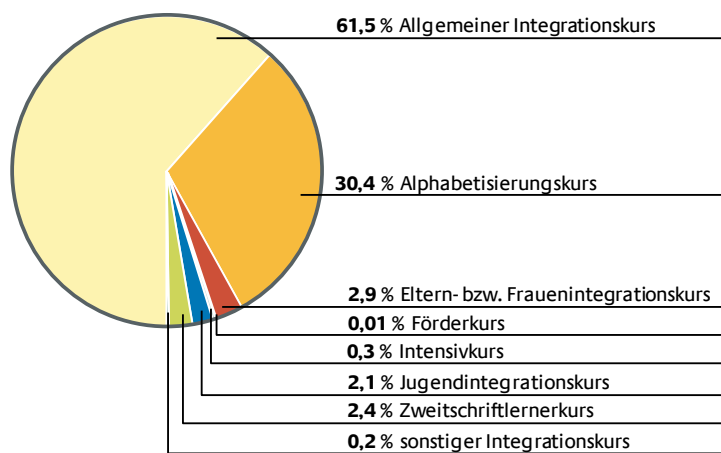
*** u. a. Kurse für Menschen mit Behinderungen.

Tabelle IV - 7:
Begonnene und beendete Integrationskurse von 2005 bis 2018

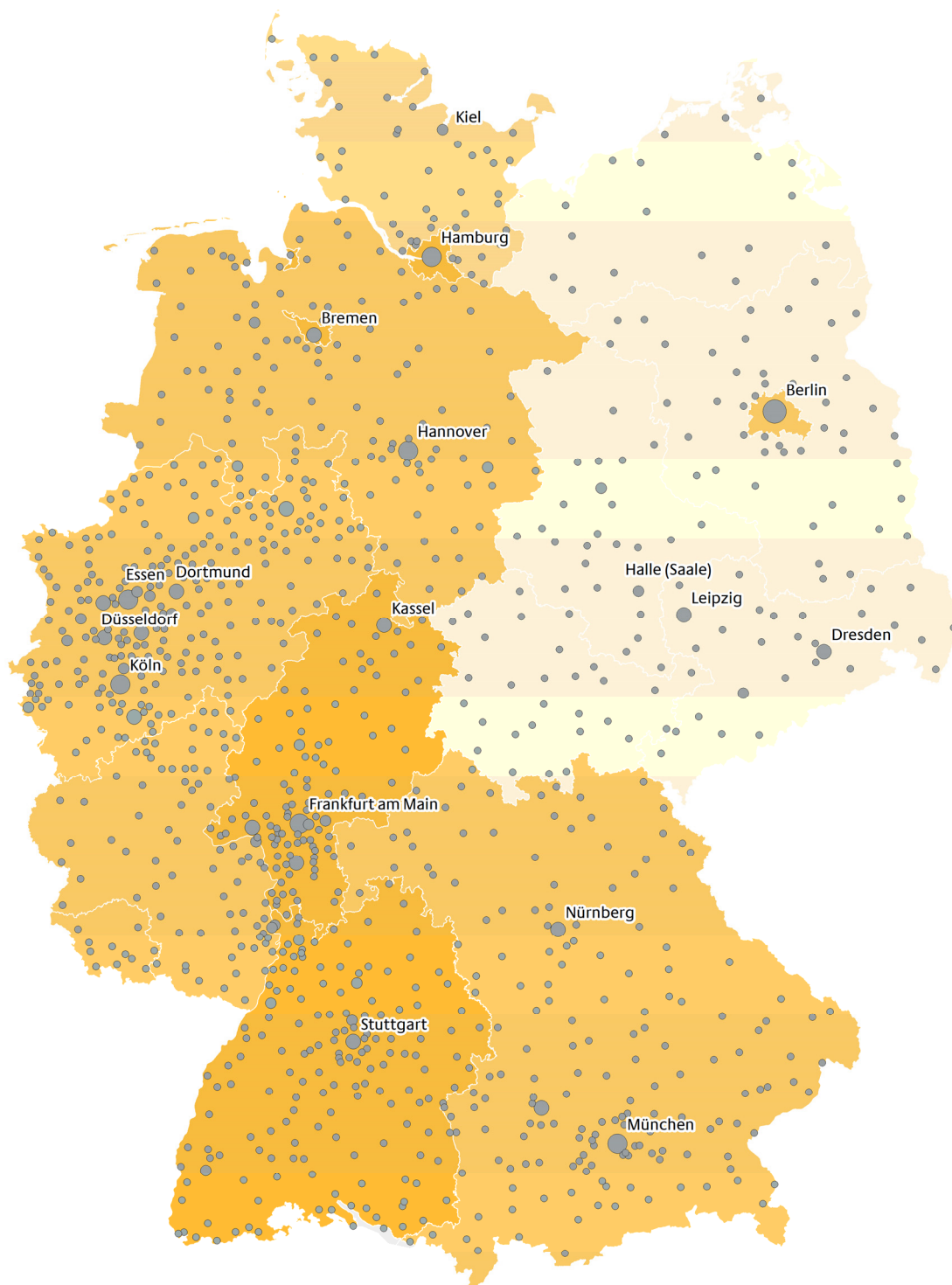
| | 2005 bis 2016 | 2017 | 2018 | Insgesamt |
|-----------------------------|---------------|--------|--------|-----------|
| Anzahl der begonnenen Kurse | 117.455 | 18.915 | 14.538 | 150.908 |
| Anzahl der beendeten Kurse | 75.449 | 15.446 | 14.878 | 105.773 |

Abbildung IV - 6:
Begonnene Integrationskurse im Jahr 2018 nach Kursarten

Gesamtzahl: 14.538 Kurse



**Karte IV - 2:
Begonnene Integrationskurse im Jahr 2018 nach Gemeinden**



Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung nach Bundesländern im Jahr 2017

- bis unter 10,0%
- von 10,0% bis unter 15,0%
- von 15,0% bis unter 20,0%
- von 20,0% bis unter 30,0%
- ab 30,0%

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2018
Fachserie 1 Reihe 2.2, Ergebnisse des Mikrozensus 2017

Begonnene Integrationskurse nach Gemeinden im Jahr 2018

- bis unter 50
- von 50 bis unter 100
- von 100 bis unter 200
- von 200 bis unter 1.000
- ab 1.000

Quelle: InGe, Abfragestichtag: 31.03.2019
© GeoBasis-DE / BKG 2017, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: Referat Statistik, BAMF

Tests und Zertifikate

Sprachtest

Der Sprachkurs schließt mit dem skalierten Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) ab, in dem die Teilnehmenden ihre erworbenen Sprachfertigkeiten auf den Niveaustufen B1 und A2 nachweisen können.

Eine zentrale Kennzahl zur Bestimmung des Erfolgs der Integrationskurse sind die Ergebnisse des DTZ, mit dem der Sprachkursteil des Integrationskurses abgeschlossen wird. In der bisherigen Integrationskursgeschäftsstatistik (bis 2017) wurden hier die Testteilnahmen ausgewertet und dargestellt. Wenn eine Person mehrfach am DTZ teilnahm, wurde jede Teilnahme und jedes Ergebnis einzeln gezählt und in der Geschäftsstatistik veröffentlicht.

Durch Änderungen in der Struktur der Teilnehmenden sind die Bestehensquoten im DTZ zuletzt deutlich gesunken, entsprechend steigt die Zahl der Teilnehmenden, die den Test wiederholen, deutlich an. Eine teilnehmende Person, die dreimal am Test teilnahm und erst beim letzten Versuch das Abschlussniveau B1 erreichte, führte zu einer „B1 Bestehensquote“ von 33 % - obwohl das Kursziel, wenn auch erst in der Testwiederholung, erreicht wurde. Die Darstellung der DTZ-Ergebnisse in der Integrationskursgeschäftsstatistik ging daher zunehmend an der Realität vorbei, da gleichzeitig die Bestehensquote niedriger ausfiel als sie eigentlich wäre, wenn man das „Endergebnis“ betrachten würde.

Beginnend mit der Integrationskursgeschäftsstatistik für das erste Quartal 2018 wurde daher eine alternative Berechnungsmethode der DTZ-Kennzahlen umgesetzt. Hierbei werden die DTZ-Teilnehmenden und DTZ-Ergebnisse als Personenstatistik ausgewertet. Alle Teilnehmenden am DTZ werden nunmehr nur noch einfach erfasst, gleichgültig wie oft sie am Test teilgenommen haben. Als DTZ-Ergebnis wird für die Auswertung nur das jeweils höchste erreichte Sprachniveau gewertet, ungeachtet dessen, bei welchem Versuch dies erzielt wurde. Die neue Fassung bildet die Realität besser ab. Ziel des Integrationskurses ist die Erlangung des Sprachniveaus B1, nicht, dass dieses Ziel zwingend „im ersten Anlauf“ erreicht wird. Auch bei anderen Prüfungen, beispielsweise an der Universität, ist es üblich, bei mehrfacher Prüfungsteilnahme lediglich auf das beste Ergebnis zu rekurrieren.

Bei vor der Einführung der neuen Berechnungsmethode veröffentlichten Geschäftsstatistiken, Broschüren und weiteren Downloadinhalten findet keine nachträgliche Revision statt. Die historische Zeitreihe in der nachfolgenden Tabelle wurden hingegen ex-post mit der neuen Methode errechnet.

Die konstant hohe Qualität des Sprachunterrichts und die konzeptionelle Ausrichtung der Kurse ermöglicht es, dass weiterhin die Mehrheit der Absolventinnen und Absolventen erfolgreich das Sprachziel B1 erreichen.

Im Jahr 2018 haben 52 % der Teilnehmenden, die erstmalig ein DTZ absolviert haben, mit dem Sprachniveau B1 abgeschlossen. 33 % der Teilnehmenden erreichte zudem im Jahr 2018 das darunter liegende Sprachziel A2. Erfreulich ist, dass im allgemeinen Integrationskurs seit Jahren unverändert über 90 % der Teilnehmenden entweder das Sprachniveau A2 oder B1 als Abschluss des DTZ erreichen.

Wird trotz ordnungsgemäßer Teilnahme am Sprachkurs und am DTZ das Sprachniveau B1 nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, 300 Unterrichtsstunden zu wiederholen und den Sprachtest noch einmal abzulegen.

Tabelle IV - 8:
Teilnehmende am DTZ seit dem Jahr 2012 nach Prüfungsergebnis

| | B1 Niveau | | A2 Niveau | | unter A2 Niveau | | Insgesamt* | |
|-------------------------------|-----------|-------|-----------|-------|-----------------|-------|------------|--------|
| Jahr 2012 | | | | | | | | |
| erstmalige Kursteilnehmende | 47.443 | 66,2% | 18.558 | 25,9% | 5.628 | 7,9% | 71.629 | 100,0% |
| nachrichtl. Kurswiederholende | 6.152 | 34,6% | 8.305 | 46,7% | 3.329 | 18,7% | 17.786 | 100,0% |
| Jahr 2013 | | | | | | | | |
| erstmalige Kursteilnehmende | 52.428 | 68,0% | 18.706 | 24,2% | 6.022 | 7,8% | 77.156 | 100,0% |
| nachrichtl. Kurswiederholende | 5.819 | 34,2% | 7.617 | 44,8% | 3.566 | 21,0% | 17.002 | 100,0% |
| Jahr 2014 | | | | | | | | |
| erstmalige Kursteilnehmende | 61.856 | 69,6% | 20.278 | 22,8% | 6.694 | 7,5% | 88.828 | 100,0% |
| nachrichtl. Kurswiederholende | 5.850 | 33,3% | 7.706 | 43,8% | 4.026 | 22,9% | 17.582 | 100,0% |
| Jahr 2015 | | | | | | | | |
| erstmalige Kursteilnehmende | 73.686 | 69,9% | 24.133 | 22,9% | 7.655 | 7,3% | 105.474 | 100,0% |
| nachrichtl. Kurswiederholende | 6.607 | 34,2% | 8.526 | 44,1% | 4.202 | 21,7% | 19.335 | 100,0% |
| Jahr 2016 | | | | | | | | |
| erstmalige Kursteilnehmende | 95.385 | 66,9% | 36.366 | 25,5% | 10.721 | 7,5% | 142.472 | 100,0% |
| nachrichtl. Kurswiederholende | 7.938 | 33,3% | 11.080 | 46,4% | 4.849 | 20,3% | 23.867 | 100,0% |
| Jahr 2017 | | | | | | | | |
| erstmalige Kursteilnehmende | 137.094 | 58,6% | 74.439 | 31,8% | 22.452 | 9,6% | 233.985 | 100,0% |
| nachrichtl. Kurswiederholende | 14.031 | 27,7% | 26.441 | 52,2% | 10.180 | 20,1% | 50.652 | 100,0% |
| Jahr 2018 | | | | | | | | |
| erstmalige Kursteilnehmende | 115.793 | 52,0% | 73.146 | 32,9% | 33.550 | 15,1% | 222.489 | 100,0% |
| nachrichtl. Kurswiederholende | 23.867 | 29,0% | 36.551 | 44,3% | 22.020 | 26,7% | 82.438 | 100,0% |

* In der Gesamtzahl der Prüfungsteilnehmenden sind auch Prüfungswiederholende enthalten, die in den Vorjahreszeiträumen erfolglos an der Sprachprüfung "Zertifikat Deutsch" (B1) oder an der Sprachprüfung "Start Deutsch 2" (A2) teilgenommen haben.

Seit dem 01.07.2009 werden Integrationskurse mit der Sprachprüfung "Deutsch-Test für Zuwanderer" (DTZ) abgeschlossen. Teilnehmende können im DTZ Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 oder A2 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen" (GER) in einer einheitlichen Sprachprüfung nachweisen.

HINWEIS

Beginnend mit der Integrationskursgeschäftsstatistik für das Jahr 2018 ersetzt die personenbezogene Kennzahl Sprachniveau „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) die bisher ausgewiesene testbezogene

Kennzahl der Teilnahmen am „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ). Bei mehrfachen Teilnahmen am DTZ wird das jeweils höchste erreichte Sprachniveau je teilnehmender Person ausgewiesen.

Orientierungskurstest/Test „Leben in Deutschland“

Seit dem 01.01.2009 wird der Orientierungskurs mit einem bundeseinheitlichen Test abgeschlossen.

Der Aufgabenkatalog umfasst Themen wie Aufbau des politischen Systems, politische Teilhabe, religiöse Vielfalt, Gleichberechtigung von Mann und Frau, Erziehung, Umgang mit Menschen aus anderen Kulturen, Bildung, Schulabschluss und Familie.

Dieser Orientierungskurstest wurde ab dem 23.04.2013 durch den neuen skalierten Test „Leben in Deutschland“ abgelöst. Die Teilnehmenden können damit nicht nur das für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs erforderliche Wissen belegen, sondern haben zudem die Möglichkeit, auch Kenntnisse nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung nachzuweisen.

Bei insgesamt 195.987 Testteilnehmenden im Jahr 2018 lag die Bestehensquote bei 88,0 %.

Tabelle IV - 9:
Prüfungsteilnehmende am Orientierungskurstest/Test „Leben in Deutschland“ von 2009 bis 2018 nach Prüfungsergebnis

| Jahr | Prüfungsteilnehmende | Prüfung teilgenommen | | Prüfung bestanden | |
|------------------|------------------------|----------------------|--|-------------------|--------------|
| | | absolut | | absolut | prozentual |
| 2009 | interne Teilnehmende* | 68.501 | | 62.920 | 91,9% |
| | externe Teilnehmende** | 1.956 | | 1.868 | 95,5% |
| | Summe 2009 | 70.457 | | 64.788 | 92,0% |
| 2010 | interne Teilnehmende* | 70.558 | | 65.142 | 92,3% |
| | externe Teilnehmende** | 2.822 | | 2.720 | 96,4% |
| | Summe 2010 | 73.380 | | 67.862 | 92,5% |
| 2011 | interne Teilnehmende* | 64.909 | | 60.372 | 93,0% |
| | externe Teilnehmende** | 3.381 | | 3.274 | 96,8% |
| | Summe 2011 | 68.290 | | 63.646 | 93,2% |
| 2012 | interne Teilnehmende* | 64.522 | | 60.217 | 93,3% |
| | externe Teilnehmende** | 3.772 | | 3.649 | 96,7% |
| | Summe 2012 | 68.294 | | 63.866 | 93,5% |
| 2013 | interne Teilnehmende* | 66.712 | | 61.901 | 92,8% |
| | externe Teilnehmende** | 5.495 | | 5.347 | 97,3% |
| | Summe 2013 | 72.207 | | 67.248 | 93,1% |
| 2014 | interne Teilnehmende* | 78.049 | | 72.154 | 92,4% |
| | externe Teilnehmende** | 6.863 | | 6.640 | 96,8% |
| | Summe 2014 | 84.912 | | 78.794 | 92,8% |
| 2015 | interne Teilnehmende* | 90.692 | | 83.647 | 92,2% |
| | externe Teilnehmende** | 8.040 | | 7.677 | 95,5% |
| | Summe 2015 | 98.732 | | 91.324 | 92,5% |
| 2016 | interne Teilnehmende* | 122.573 | | 112.842 | 92,1% |
| | externe Teilnehmende** | 10.136 | | 9.662 | 95,3% |
| | Summe 2016 | 132.709 | | 122.504 | 92,3% |
| 2017 | interne Teilnehmende* | 211.128 | | 189.670 | 89,8% |
| | externe Teilnehmende** | 12.993 | | 12.369 | 95,2% |
| | Summe 2017 | 224.121 | | 202.039 | 90,1% |
| 2018 | interne Teilnehmende* | 180.306 | | 157.579 | 87,4% |
| | externe Teilnehmende** | 15.681 | | 14.824 | 94,5% |
| | Summe 2018 | 195.987 | | 172.403 | 88,0% |
| Insgesamt | | 1.089.089 | | 994.474 | 91,3% |

* Teilnehmende mit Teilnahmeberechtigung/-verpflichtung am Integrationskurs.

** Externe Teilnehmende, die auf eigene Kosten am Test teilnehmen (einschl. Prüfungswiederholende).

Teilnehmende, die sowohl den Sprachtest, als auch den Test „Leben in Deutschland“ bestanden haben, erhalten das „Zertifikat Integrationskurs“ des Bundesamtes, das den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses bescheinigt.

Das „Zertifikat Integrationskurs“ bietet den Zugewanderten mehrere Vorteile, da es ausreichende Deutschkenntnisse und wichtige Grundkenntnisse

über die deutsche Gesellschaft nachweist. Es erleichtert beispielsweise die Einbürgerung. Mit der erfolgreichen Teilnahme werden auch die bei einem Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis geforderten ausreichenden Sprachkenntnisse sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung nachgewiesen. Das „Zertifikat Integrationskurs“ kann zudem bei der Arbeitssuche hilfreich sein.

Kursträger

Zur Durchführung der Integrationskurse arbeitet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit öffentlichen und privaten Kursträgern zusammen, die nach der Integrationskursverordnung zugelassen werden.

Zum Stichtag 31.12.2018 waren 1.707 Integrationskursträger zugelassen.

Um eine hohe Kursqualität gewährleisten zu können, werden an die Träger hohe Qualitätsansprüche gestellt. Diese Anforderungen sowie die Kriterien für die Zulassung der Träger wurden mit der Änderung der Integrationskursverordnung ab dem 01.03.2012 noch erweitert und spezifiziert. Die Zulassung zur Durchführung der Integrationskurse wird danach für längstens fünf Jahre erteilt. Bei Trägern, die länger als zwölf Monate keinen Integrationskurs durchgeführt haben, erlischt die Zulassung automatisch.

Tabelle IV - 10:
Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31.12.2018 nach Bundesländern

| Bundesland | 31.12.2018 | |
|------------------------|--------------|----------------|
| | absolut | prozentual |
| Baden-Württemberg | 209 | 12,2 % |
| Bayern | 253 | 14,8 % |
| Berlin | 91 | 5,3 % |
| Brandenburg | 41 | 2,4 % |
| Bremen | 24 | 1,4 % |
| Hamburg | 43 | 2,5 % |
| Hessen | 133 | 7,8 % |
| Mecklenburg-Vorpommern | 45 | 2,6 % |
| Niedersachsen | 148 | 8,7 % |
| Nordrhein-Westfalen | 382 | 22,4 % |
| Rheinland-Pfalz | 72 | 4,2 % |
| Saarland | 36 | 2,1 % |
| Sachsen | 69 | 4,0 % |
| Sachsen-Anhalt | 47 | 2,8 % |
| Schleswig-Holstein | 52 | 3,0 % |
| Thüringen | 56 | 3,3 % |
| Unbekannt | 6 | 0,4 % |
| Insgesamt | 1.707 | 100,0 % |

Tabelle IV - 11:
Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31.12.2018 nach Trägerarten

| Trägerart | 31.12.2018 | |
|---|--------------|----------------|
| | absolut | prozentual |
| Ausl. Organisationen | 11 | 0,6 % |
| Arbeiterwohlfahrt (AWO) | 31 | 1,8 % |
| Betr./überbetr. Aus-/Fortbildungsstätte | 139 | 8,1 % |
| Bildungswerke/-stätten | 184 | 10,8 % |
| Deutsch-ausl. Organisationen | 13 | 0,8 % |
| Evangelische Trägergruppen | 38 | 2,2 % |
| Freie Trägergruppen | 136 | 8,0 % |
| Initiativgruppen | 100 | 5,9 % |
| Internationaler Bund | 38 | 2,2 % |
| Katholische Trägergruppen | 54 | 3,2 % |
| Kommunale Einrichtungen | 16 | 0,9 % |
| Sprach-/ Fachschulen | 279 | 16,3 % |
| Volkshochschulen (VHS) | 539 | 31,6 % |
| Sonstige Trägergruppen | 129 | 7,6 % |
| Insgesamt | 1.707 | 100,0 % |

Lehrkräfte

Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Integrationskurse sind qualifizierte Lehrkräfte. Zum Profil einer solchen Lehrkraft zählt neben hoher fachlicher und pädagogischer Qualifikation auch interkulturelle Kompetenz.

Für eine Unterrichtstätigkeit im Integrationskurs werden Lehrkräfte vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach bestimmten Kriterien unter Berücksichtigung der Gesamtqualifikation zugelassen. Die gesetzliche Grundlage für die Zulassung von Integrationskurslehrkräften bildet dabei § 15 der Integrationskursverordnung (IntV). Nach § 15 Abs. 1 IntV müssen Integrationskurslehrkräfte für eine Sofortzulassung ein Studium in Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache nachweisen. Nach § 15 Abs. 2 IntV kann eine Zulassung nach Absolvieren einer vom Bundesamt vorgegebenen Qualifizierung erfolgen.

Eine Auslegung des § 15 IntV ist die Matrix „Zulassungskriterien für Lehrkräfte in Integrationskursen“. Für § 15 Abs. 1 IntV legt sie die Äquivalenzen fest, für § 15 Abs. 2 IntV regelt sie den Zugang in die Zusatzqualifizierung.

Um dem gestiegenen Bedarf an Lehrkräften gerecht zu werden, erfolgte zum 01.09.2015 eine Änderung der Zulassungskriterien. Wesentliche Neuerungen waren zum einen eine Anpassung der Zulassungskriterien an die veränderten Ausbildungskonzepte der Universitäten, zum anderen die Anerkennung einer Vielzahl der Weiterbildungslehrgänge aus dem Bereich „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“.

Nach diesen veränderten Zulassungskriterien erfolgt nun eine Sofortzulassung als Lehrkraft in Integrationskursen für alle Personen mit einem Studium in Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, für alle Deutsch-, Fremdsprachen- und Grundschullehrkräfte sowie für alle Akademikerinnen und Akademiker mit anerkannten Weiterbildungen. Zudem wurde der Quereinstieg als Lehrkraft erleichtert. Die Mindestvoraussetzung für die Teilnahme an einer Zusatzqualifizierung für eine Zulassung nach § 15 Abs. 2 IntV ist nun ein Hochschulabschluss auf mindestens Bachelorniveau verbunden mit einem Mindestmaß an

Sprachlehrerfahrung von 500 Unterrichtsstunden oder an einschlägigen Fortbildungen im Umfang von 100 Unterrichtsstunden.

Die Zusatzqualifizierung können die Lehrkräfte bei einer vom Bundesamt akkreditierten Einrichtung absolvieren. Je nach Gesamtqualifikation werden die Lehrkräfte entweder auf eine verkürzte Zusatzqualifizierung mit 70 Unterrichtsstunden oder auf eine unverkürzte Zusatzqualifizierung mit 140 Unterrichtsstunden verwiesen. Alternativ können viele Weiterbildungs- und Hochschulzertifikate erworben werden, welche vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Äquivalenzen zur Zusatzqualifizierung anerkannt sind. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Lehrkräfte einen Festbetrag für die Teilnahme an der Zusatzqualifizierung erhalten.

Für den Unterricht im Alphabetisierungskurs müssen bereits zugelassene Lehrkräfte zusätzlich über ausreichende Qualifikationen im Bereich „Alphabetisierung in Deutsch als Zweitsprache“ verfügen. Auch diese kann – je nach Qualifikationsbedarf – durch den Besuch einer verkürzten (40 Unterrichtsstunden) oder unverkürzten (80 Unterrichtsstunden) Zusatzqualifizierung erworben oder durch andere einschlägige Zertifikate nachgewiesen werden. Die Voraussetzung für eine geförderte Teilnahme an dieser additiven Zusatzqualifizierung ist das Vorliegen einer Zulassung als Integrationskurslehrkraft sowie eine aktuelle Unterrichtstätigkeit im Integrationskurs. Die im Oktober 2015 eingeführte Ausnahmegenehmigung für Lehrkräfte, auch ohne entsprechende Zusatzqualifizierung in Alphabetisierungskursen zu unterrichten, wurde zum 31.03.2019 beendet.

Darüber hinaus bietet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine 30-stündige additive Zusatzqualifizierung für die Unterrichtstätigkeit in Orientierungskursen sowie Fortbildungen zum Umgang mit traumatisierten Integrationskursteilnehmenden an. Die Teilnahme für alle zugelassenen Integrationskurslehrkräfte ist freiwillig und wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefördert.

Entwicklung des Integrationskurses

Seit seiner Einführung im Jahr 2005 ist der Integrationskurs mehrfach weiterentwickelt worden, um den Bedürfnissen der Teilnehmenden stärker zu entsprechen. So entstand zum einen eine Reihe von Neuerungen und Verbesserungen, die vor allem die Rahmenbedingungen der Integrationskurse betrafen. Dazu zählten die Erhöhung der Stundenzahl bei den Integrationskursen für spezielle Zielgruppen auf bis zu 1.000 Unterrichtsstunden, die Erstattung notwendiger Fahrtkosten bei finanzieller Bedürftigkeit, die Einführung kostenloser Abschlusstests für alle Teilnehmendengruppen sowie die Möglichkeit, 300 Unterrichtsstunden zu wiederholen.

Zum anderen wurden die Integrationskurse auch inhaltlich-konzeptionell weiterentwickelt. Die erste Überarbeitung der Integrationskursverordnung, die am 08.12.2007 in Kraft trat, machte eine Aktualisierung der bis dahin bestehenden Konzepte für den allgemeinen und die speziellen Integrationskurse erforderlich. Darüber hinaus wurde ein neues Konzept für den Intensivkurs entwickelt. Der Orientierungskurs findet seit 2008 auf der Grundlage eines bundesweit einheitlichen Curriculums statt.

Zum 01.07.2009 wurde der skalierte Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) neu eingeführt, bei dem die Teilnehmenden Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 oder A2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ in einer einheitlichen Sprachprüfung nachweisen können. Zuvor gab es gesonderte Sprachprüfungen für das „Zertifikat Deutsch“ (B1) oder „Start Deutsch 2“ (A2).

Die Integrationskursverordnung wurde zum 01.03.2012 ein weiteres Mal geändert. Damit wurden unter anderem die Verfahren beim Einstufungstest und bei der Trägerzulassung neu gestaltet sowie die Zahl der Unterrichtsstunden des Orientierungskurses von 45 auf 60 erhöht. Zudem wurde ab dem 23.04.2013 mit dem einheitlichen, skalierten Test „Leben in Deutschland“ der bisherige Orientierungskurstest erweitert. Die Teilnehmenden können damit sowohl das für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs erforderliche Wissen als auch Kenntnisse nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung nachweisen.

Am 28.10.2015 traten weitere Änderungen der Integrationskursverordnung in Kraft. Insbesondere wurden Regelungen aufgenommen, die den Zugang von Asyl-antragstellenden mit guter Bleibeperspektive, Geduldete nach § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG betreffen.

Durch weitere Änderungen der Integrationskursverordnung vom 06.08.2016 sowie vom 25.06.2017, wurde unter anderem die Möglichkeit für die Leistungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geschaffen, Asylantragstellende mit guter Bleibeperspektive, Geduldete nach § 60 a Abs.2 S.3 AufenthG sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zur Teilnahme am Integrationskurs zu verpflichten. Außerdem wurde geregelt, dass zur Teilnahme verpflichtete Personen grundsätzlich vom Kursträger vorrangig bei der Platzvergabe zu berücksichtigen sind. Zur Beschleunigung der Kursaufnahme wurde außerdem die Gültigkeitsdauer der Berechtigungsscheine auf ein Jahr begrenzt und als Regelzeitraum zwischen Anmeldung als Teilnehmende beim Kursträger und tatsächlichem Kursbeginn eine Dauer von 6 Wochen – statt bisher 3 Monaten – festgelegt. Darüber hinaus wurde die Zahl der Unterrichtsstunden des Orientierungskurses von 60 auf 100 erhöht. Am 01.01.2018 trat eine neue Fahrtkostenregelung in Kraft. An die Stelle einer Einzelfallprüfung tritt eine Pauschale, die zuvor notwendige Belegprüfung entfällt. Diese wird ergänzt durch eine am 01.02.2019 in Kraft getretene, angepasste Fahrtkostenregelung, die eine Härtefallregelung sowie eine Pauschale für Großstädte vorsieht, um Über- und Unterzahlungen künftig zu vermeiden.

Eine kontinuierliche Qualitätssicherung und -entwicklung der Integrationskurse wird durch die Bewertungskommission garantiert, die vom Bundesministerium des Innern eingesetzt wurde und den Integrationskurs fachlich begleitet. Dieses Gremium, in dem neben Vertreterinnen und Vertretern der Praxis, der Wissenschaft und der Bundesregierung, einschließlich ihrer Integrationsbeauftragten, sowie Mitarbeitende des Bundesamtes, auch Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer sowie der kommunalen Spitzenverbände zusammen arbeiten, entwickelt Verfahren der Qualitätskontrolle und optimiert das Konzept des bundesweiten Integrationskurses.

Ausblick

Seit Einführung der Integrationskurse am 01.01.2005 wurden bis zum 31.12.2018 für fast drei Millionen Personen Teilnahmeberechtigungen ausgestellt. Über 150.000 Integrationskurse wurden zu diesem Zweck im genannten Zeitraum initiiert. Fast drei Viertel der berechtigten Personen und damit fast 2,2 Millionen Menschen haben bisher ein entsprechendes Kursangebot angenommen.

Nach gestiegenen Zahlen von Teilnehmenden in den Jahren 2015 bis 2017 ist im Jahr 2018 ein Rückgang der Zahl der neuen Kursteilnehmenden zu verzeichnen. Im Jahr 2018 haben 202.933 Teilnehmende einen Integrationskurs begonnen. Damit ist die Zahl der neuen Teilnehmenden zwar rückläufig, allerdings weiterhin auf einem hohen Niveau.

Seit Herbst 2015 gab es ferner eine starke Veränderung der Struktur der Teilnehmenden. Staatsangehörigkeiten, Geschlechterverteilung, Anteil der Verpflichteten, Bildungshintergrund – in allen Feldern gab es deutliche Verschiebungen. Zwischenzeitlich kamen rund 70 % der Teilnehmenden aus dem Bereich Fluchtmigration. Dieser Anteil ist wieder zurückgegangen, gleichwohl bleibt mit Syrien eine Nicht-EU-Staatsangehörigkeit an der Spitze der Statistik der Teilnehmenden.

Das Bundesamt hat daraufhin das System in vielfältiger Hinsicht angepasst. Nunmehr steht im Fokus, trotz dieser Veränderungen die Bestehensquote B1 weiter auszubauen und die Übergänge in die berufsbezogene Sprachförderung möglichst reibungslos zu gestalten.

Im Frühjahr 2018 wurde darüber hinaus eine neue systematische Evaluation der Integrationskurse gestartet. Das entsprechende Projekt der Forschungsgruppe des Bundesamtes ist bis Ende 2020 angelegt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden eine weitere wertvolle Basis zur kontinuierlichen Weiterentwicklung und Optimierung des Integrationskurssystems sein.

2 Berufsbezogene Sprachförderung

Jede Branche, jeder Beruf und sogar jeder Betrieb hat eigene sprachliche Besonderheiten. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund ist es sehr wichtig, nicht nur über allgemeine, sondern auch über berufsbezogene Deutschkenntnisse zu verfügen.

Berufssprachkurse nach § 45 a AufenthG

Seit 01.07.2016 baut das Bundesamt die Berufssprachkurse auf und aus. Die Berufssprachkurse erfreuen sich seither stark wachsender Beliebtheit. So gab es seit Mitte 2016 bereits 340.000 Eintritte in Berufssprachkurse. Die Berufssprachkurse wurden als nationales Regelinstrument der berufsbezogenen Sprachförderung eingeführt und ersetzen das ESF-BAMF-Programm, das seit 2009 mit etwa 230.000 Kursteilnehmenden bundesweit Standards in der berufsbezogenen Sprachförderung gesetzt hatte. Mit dem 31.12.2017 wurde das ESF-BAMF-Programm endgültig durch die Berufssprachkurse abgelöst.

Die Berufssprachkurse richten sich an Zuwandernde sowie an Deutsche mit Migrationshintergrund und Sprachförderbedarf. An den Modulen können

- Leistungsbeziehende nach SGB II,
- Arbeitssuchende, Ausbildungssuchende, Auszubildende,
- Personen im Anerkennungsverfahren sowie
- asylantragstellende Staatsangehörige aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia oder Syrien teilnehmen.

Die Teilnahme am Berufssprachkurs ist meist kostenlos. Nur Beschäftigte, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen 20 000 Euro (oder bei gemeinsam Veranlagten 40 000 Euro) übersteigt, müssen einen Kostenbeitrag entrichten.

Kursarten der Berufssprachkurse

Im Rahmen der berufsbezogenen Sprachförderung nach § 45 a AufenthG werden derzeit Basiskurse zur Erlangung des Sprachniveaus B2 mit 400 UE (Unterrichtseinheiten) und des Sprachniveaus C1 mit 300 UE durchgeführt. Des Weiteren werden allgemein berufsbezogene Spezialkurse zur Erlangung der Sprachniveaus A2 und B1 angeboten. Diese richten sich speziell an Integrationskursteilnehmende, die den Integrationskurs nach ordnungsgemäßer Teilnahme nicht mit einem Sprachniveau von B1 abschließen konnten und werden sozialpädagogisch begleitet.

Darüber hinaus stehen Spezialkurse im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens zur Verfügung, die 600 UE umfassen:

- seit Februar 2017 Spezialkurse für akademische Heilberufe und
- seit Herbst 2018 Kurse für nichtakademische Gesundheitsberufe.

Fachspezifische Sprachkenntnisse können außerdem in den Kursen Einzelhandel und seit Herbst 2018 Gewerbe/Technik innerhalb von 300 UE erworben werden. Diese eignen sich insbesondere auch als ausbildungs- und berufsbegleitende Maßnahmen, so dass auf die speziellen Bedarfe der Arbeitgeber eingegangen werden kann.

Derzeit sind 1.300 Trägerstandorte zugelassen, die deutschlandweit rund 4.000 Schulungsstätten betreiben.

Erfolgreiche Verzahnung von berufsbezogenem Deutsch und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen – Kombimaßnahmen

Grundsätzlich ist eine Kombination von Berufssprachkurs und Ausbildung, Beschäftigung oder einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme möglich und gewünscht. Mit verschiedenen Bundesländern wurden Rahmenvereinbarungen geschlossen, um den Spracherwerb während der Ausbildung zu ermöglichen, hier erfolgt der Unterricht im Berufssprachkurs meist direkt an den Berufsschulen. Diese Kurse werden also für Personen angeboten, die bereits in Ausbildung sind. In der Regel soll in diesen Kursen das Sprachniveau B2 erreicht werden.

Zusätzlich werden Berufssprachkurse mit Maßnahmen nach § 45 SGB III in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) ausgeschrieben. Das Maßnahmenziel besteht darin, dass die Teilnehmenden ein Sprachzertifikat B1 oder B2 erwerben und anschließend in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Ausbildung oder abschlussorientierte Weiterbildung integriert werden. Diese Kombimaßnahme mit dem Titel „KomBer“ wird mit Berufssprachkursen Ziel B1 und B2 oder mit der Kursart Einzelhandel angeboten. 2018 starteten 464 KomBer-Kurse mit 8.225 Teilnehmenden. Zusätzlich startete Anfang 2019 KomjuF als ausgeschriebenene Kombimaßnahme mit der BA. Das Ziel der Maßnahme ist, den jungen geflüchteten Menschen Kenntnisse auf dem Sprachniveau B2 zu vermitteln und gleichzeitig Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem zu geben.

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|-------------------|--|----|
| Abbildung I - 1: | Asylgesuche im Jahr 2018 nach Staatsangehörigkeit | 11 |
| Abbildung I - 2: | Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953 | 13 |
| Abbildung I - 3: | Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2014 bis 2018 | 16 |
| Abbildung I - 4: | Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2014 bis 2018 | 17 |
| Abbildung I - 5: | Die drei zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2018 von 2009 bis 2018 (Erstanträge) | 22 |
| Abbildung I - 6: | Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2005 | 23 |
| Abbildung I - 7: | Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2010 | 23 |
| Abbildung I - 8: | Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2015 | 23 |
| Abbildung I - 9: | Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2018 | 23 |
| Abbildung I - 10: | Asylerstanträge im Jahr 2018 nach Geschlecht und Altersgruppen | 24 |
| Abbildung I - 11: | Unbegleitete minderjährige Asylerstantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2018 | 26 |
| Abbildung I - 12: | Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2018 | 27 |
| Abbildung I - 13: | Irakische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2018 | 27 |
| Abbildung I - 14: | Asylerstanträge im Jahr 2018 nach Religionszugehörigkeit | 28 |
| Abbildung I - 15: | Entwicklung der Asylzugangszahlen in der Europäischen Union seit dem Jahr 1998 | 30 |
| Abbildung I - 16: | Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2018 | 33 |
| Abbildung I - 17: | Schutzquoten in den zehn zugangsstärksten europäischen Staaten im Jahr 2018 | 38 |
| Abbildung I - 18: | Entscheidungen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018 | 39 |
| Abbildung I - 19: | Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten im Jahr 2018 | 42 |
| Abbildung I - 20: | Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2018 | 43 |
| Abbildung I - 21: | Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2018 | 45 |
| Abbildung I - 22: | Entscheidungen von 2009 bis 2018 | 52 |
| Abbildung I - 23: | Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2009 bis 2018 | 53 |
| Abbildung I - 24: | Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2018 | 53 |
| Abbildung I - 25: | Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2018 | 56 |
| Abbildung I - 26: | Entscheidungen über Asylanträge irakischer Staatsangehöriger im Jahr 2018 | 56 |
| Abbildung I - 27: | Entscheidungen über Asylanträge iranischer Staatsangehöriger im Jahr 2018 | 56 |
| Abbildung I - 28: | Entscheidungen über Asylanträge nigerianischer Staatsangehöriger im Jahr 2018 | 57 |
| Abbildung I - 29: | Entscheidungen über Asylanträge türkischer Staatsangehöriger im Jahr 2018 | 57 |
| Abbildung I - 30: | Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2018 | 57 |
| Abbildung I - 31: | Gesamtverfahrensdauer der im Jahr 2018 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossenen Fälle (Erst- und Folgeanträge) | 61 |
| Abbildung I - 32: | Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2009 | 62 |
| Abbildung I - 33: | Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren zu Erst- und Folgeverfahren seit 2012 | 67 |

| | |
|--|-----|
| Abbildung I - 34: Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2009 bis 2018 | 69 |
| Abbildung I - 35: Empfang von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2017 | 70 |
| Abbildung I - 36: Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2017 | 71 |
| Abbildung I - 37: Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2018 | 73 |
| Abbildung I - 38: Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2018 | 73 |
| Abbildung I - 39: Aufhältige anerkannte Flüchtlinge nach § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2018 | 73 |
| Abbildung I - 40: Rückkehrförderung im Jahr 2018 nach Staatsangehörigkeit | 78 |
| Abbildung II - 1: Zuzüge und Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger von 2009 bis 2018 | 80 |
| Abbildung II - 2: Zuzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018 | 82 |
| Abbildung II - 3: Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018 | 83 |
| Abbildung II - 4: Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018 | 83 |
| Abbildung II - 5: Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern im Jahr 2018 | 85 |
| Abbildung II - 6: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2018 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken | 87 |
| Abbildung II - 7: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2018 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten | 88 |
| Abbildung II - 8: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2018 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten | 93 |
| Abbildung II - 9: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2018 eingereiste Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten | 95 |
| Abbildung II - 10: Familiennachzug im Jahr 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten | 102 |
| Abbildung II - 11: Familiennachzug im Jahr 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten | 104 |
| Abbildung II - 12: Zugewanderte ausländische Staatsangehörige im Jahr 2017 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr | 106 |
| Abbildung II - 13: Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018 | 108 |
| Abbildung II - 14: Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2018 | 110 |
| Abbildung III - 1: Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1998 bis 31.03.2019 | 112 |
| Abbildung III - 2: Altersstruktur am 31.03.2019 – In Deutschland und im Ausland geborene ausländische Bevölkerung | 115 |
| Abbildung III - 3: Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2019 | 116 |
| Abbildung III - 4: Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2019 | 117 |
| Abbildung III - 5: EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2019 | 118 |
| Abbildung III - 6: Netto-Aufenthaltsdauer ausgewählter Staatsangehörigkeiten in Jahren am 31.03.2019 | 121 |
| Abbildung IV - 1: Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen im Jahr 2018 nach Statusgruppen | 124 |
| Abbildung IV - 2: Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen (Verpflichtungen und freiwillige Teilnahmemöglichkeit) von 2005 bis 2018 | 124 |
| Abbildung IV - 3: Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2018 nach verpflichteten und freiwilligen Teilnehmenden | 125 |
| Abbildung IV - 4: Neue Kursteilnehmende im Jahr 2018 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten | 127 |
| Abbildung IV - 5: Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2018 nach Kursarten | 131 |
| Abbildung IV - 6: Begonnene Integrationskurse im Jahr 2018 nach Kursarten | 132 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|-----------------|---|----|
| Tabelle I - 1: | Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2018 | 15 |
| Tabelle I - 2: | Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2018 | 18 |
| Tabelle I - 3: | Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2009 bis 2018 (Erstanträge) | 21 |
| Tabelle I - 4: | Asylerstanträge im Jahr 2018 nach Geschlecht und Altersgruppen | 25 |
| Tabelle I - 5: | Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2018 nach Geschlecht | 25 |
| Tabelle I - 6: | Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylerstantragstellenden auf die Bundesländer im Jahr 2018 | 26 |
| Tabelle I - 7: | Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2018 | 28 |
| Tabelle I - 8: | Asylbewerberzugänge im internationalen Vergleich von 2014 bis 2018 | 32 |
| Tabelle I - 9: | Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2017 und 2018 | 35 |
| Tabelle I - 10: | Fünf häufigste Zielländer syrischer Staatsangehöriger in den Jahren 2017 und 2018 | 35 |
| Tabelle I - 11: | Fünf häufigste Zielländer nigerianischer Staatsangehöriger in den Jahren 2017 und 2018 | 35 |
| Tabelle I - 12: | Fünf häufigste Zielländer iranischer Staatsangehöriger in den Jahren 2017 und 2018 | 36 |
| Tabelle I - 13: | Fünf häufigste Zielländer türkischer Staatsangehöriger in den Jahren 2017 und 2018 | 36 |
| Tabelle I - 14: | Fünf häufigste Zielländer venezolanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2017 und 2018 | 36 |
| Tabelle I - 15: | Fünf häufigste Zielländer georgischer Staatsangehöriger in den Jahren 2017 und 2018 | 36 |
| Tabelle I - 16: | Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich im Jahr 2018 | 37 |
| Tabelle I - 17: | Positive Entscheidungen zu ausgewählten Staatsangehörigkeiten in EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2018 | 39 |
| Tabelle I - 18: | Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2009 bis 2018 | 46 |
| Tabelle I - 19: | Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem Dubliner Übereinkommen von 2009 bis 2018 | 47 |
| Tabelle I - 20: | Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2009 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge) | 52 |
| Tabelle I - 21: | Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2018 | 55 |
| Tabelle I - 22: | Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2018 | 58 |
| Tabelle I - 23: | Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2018 | 59 |
| Tabelle I - 24: | Flughafenverfahren gemäß § 18 a AsylG | 60 |
| Tabelle I - 25: | Asylentscheidungen seit 2014 und Klagequoten | 63 |
| Tabelle I - 26: | Asylentscheidungen nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2018 und Klagequoten | 63 |
| Tabelle I - 27: | Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2018 | 64 |
| Tabelle I - 28: | Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2018 | 65 |
| Tabelle I - 29: | Anhängige Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2009 | 66 |

| | | |
|------------------|--|-----|
| Tabelle I - 30: | Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2018 | 69 |
| Tabelle I - 31: | Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2018 | 73 |
| Tabelle I - 32: | Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2018 | 73 |
| Tabelle I - 33: | Aufhältige anerkannte Flüchtlinge nach § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2018 | 73 |
| Tabelle I - 34: | Aufnahmen von Resettlementflüchtlingen im Resettlementprogramm 2016/2017 | 74 |
| Tabelle I - 35: | Erfolgte Einreisen von Relocation-Schutzsuchenden von 2015 bis 2019 | 75 |
| Tabelle I - 36: | Humanitäre Aufnahmen von Flüchtlingen aus der Türkei im Einreisezeitraum 2017 bis April 2019 | 75 |
| Tabelle I - 37: | Vorgesehene Aufnahmen im Rahmen des EU-Resettlementprogramms für die Jahre 2018 und 2019 | 76 |
| Tabelle II - 1: | Zuzüge und Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger von 2009 bis 2018 | 80 |
| Tabelle II - 2: | Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2017 und 2018 | 81 |
| Tabelle II - 3: | Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern in den Jahren 2017 und 2018 | 84 |
| Tabelle II - 4: | Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2018 nach ausgewählten Aufenthaltswzwecken und/oder Aufenthaltstiteln | 86 |
| Tabelle II - 5: | Erwerbsmigration aus Drittstaaten von 2009 bis 2018 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr) | 90 |
| Tabelle II - 6: | Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG von 2013 bis 2018 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht | 92 |
| Tabelle II - 7: | Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2018 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten | 93 |
| Tabelle II - 8: | Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2013 bis 2018 | 94 |
| Tabelle II - 9: | Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2018 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten | 95 |
| Tabelle II - 10: | Im Jahr 2018 zugewanderte unternehmensintern transferierte Arbeitnehmende nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten | 96 |
| Tabelle II - 11: | Zugewanderte Forschende, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2012 bis 2018 | 97 |
| Tabelle II - 12: | Zugewanderte Selbstständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2012 bis 2018 | 98 |
| Tabelle II - 13: | Familiennachzug in den Jahren von 2012 bis 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten | 100 |
| Tabelle II - 14: | Familiennachzug im Jahr 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten | 103 |
| Tabelle II - 15: | Zugewanderte ausländische Personen von 2008 bis 2017 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr | 105 |
| Tabelle II - 16: | Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2018 | 107 |
| Tabelle II - 17: | Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2018 | 109 |
| Tabelle III - 1: | Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 2000 bis 31.03.2019 | 112 |
| Tabelle III - 2: | Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht am 31.03.2019 | 114 |
| Tabelle III - 3: | Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2019 | 117 |
| Tabelle III - 4: | Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2019 | 118 |
| Tabelle III - 5: | EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2019 | 118 |
| Tabelle III - 6: | Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit am 31.03.2019 | 120 |
| Tabelle IV - 1: | Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen von 2005 bis 2018 nach Statusgruppen | 123 |
| Tabelle IV - 2: | Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2018 nach Statusgruppen | 125 |

| | | |
|------------------|---|-----|
| Tabelle IV - 3: | Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2017 und 2018 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten | 126 |
| Tabelle IV - 4: | Neue Kursteilnehmende im Jahr 2018 nach Bundesländern | 127 |
| Tabelle IV - 5: | Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2018 nach Kursarten | 130 |
| Tabelle IV - 6: | Neue Kursteilnehmende im Jahr 2018 nach Kursarten und Geschlecht | 131 |
| Tabelle IV - 7: | Begonnene und beendete Integrationskurse von 2005 bis 2018 | 132 |
| Tabelle IV - 8: | Teilnehmende am DTZ seit dem Jahr 2012 nach Prüfungsergebnis | 135 |
| Tabelle IV - 9: | Prüfungsteilnehmende am Orientierungskurstest/Test „Leben in Deutschland“ von 2009 bis 2018 nach Prüfungsergebnis | 136 |
| Tabelle IV - 10: | Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31.12.2018 nach Bundesländern | 137 |
| Tabelle IV - 11: | Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31.12.2018 nach Trägerarten | 137 |

Kartenverzeichnis

| | | |
|----------------|--|-----|
| Karte I - 1: | Asylerstanträge im Jahr 2018 nach Staatsangehörigkeit | 14 |
| Karte I - 2: | Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2018 | 19 |
| Karte I - 3: | Europäischer Vergleich – Internationale Asylyugänge in europäischen Staaten in absoluten Zahlen und pro 1.000 Einwohner im Jahr 2018 | 34 |
| Karte I - 4: | Ersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2018 | 44 |
| Karte II - 1: | Zur Ausübung einer Beschäftigung eingereiste Drittstaatsangehörige im Jahr 2018 | 91 |
| Karte II - 2: | Familiennachzug im Jahr 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten | 101 |
| Karte III - 1: | Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern am 31.03.2019 | 113 |
| Karte III - 2: | Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Bundesländern am 31.03.2019 | 119 |
| Karte IV - 1: | Neue Kursteilnehmende im Jahr 2018 nach Bundesländern | 128 |
| Karte IV - 2: | Begonnene Integrationskurse im Jahr 2018 nach Gemeinden | 133 |

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Stand

August 2019

Druck

Silber Druck oHG,
34266 Niestetal

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Bildnachweis

BAMF/Francisco Lopez: Seite 5

Bezugsquelle

Publikationsstelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
publikationen@bamf.bund.de
www.bamf.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

